316

157 319043.

Hochwürdiger, Hochwürdige- und Hochgelahrter Herr General-Superintendens, Hochgeehrtester Präses des Hochwürdigen Königlichen Ober-Consistorij, Insonders Hochzuehrender und Gnädigster Hochmächtiger Patron.

Ew: Hochw: Hochwürdigkeit gehorsambst nicht abzuwarten, wie ich meine höchste pflichtigkeit erachte, mich hierbey nicht unterlassen sollen, Insonderheit, da Ew: Hochwürdigkeit Herr Capitain Lieut: Tranzey, Arrendator dieser Vorwerker, mit höchstgeneigt hat vernehmen lassen, wie Ihro Königliche Majestät unser Gnädigster König und Herr, gnädigst beliebet, daß alle bauern, Cauder, wald und Heidebergs, welche zu den gotteshäusern hier herum gehöret, und davon abkommen, wieder darzu selben verlegt werden, ich bey gegenwärtiger Reductionsverfassung Ew: Hochw: den Zustand dieses Kirchspiels solle notificiren; welch dem willigen und gehorsamen nicht pflichtig: Zwar habe für diesem Ew: Hochw: da in der letzthalt gehaltenen visitation gegebenen ordre nachgelebet, und einen richtigen Zustande dieser Kirchen unter andern berichtet; Auch habe neulich dem Allergnädigsten Ihr Königlicher Stadthalter einen der Kirchen Zustand pflichtigster massen Kund gethan, und ersuchet, derselben bey dieser Zeit sich gefährlich anzunehmen; habe also der ungezweifelten Hoffnung, es werde meines gott und Christlichen, den Kirchen gemäß sein, nichts, was zu Beförderung gottes ehre gereichet, hierbey ermangeln, insonderheit wird Ew: Hochwürdigkeit hochweise und vielgültigen ansehen, in dem sie die Kirche mit hierbey für sonderlich für unsere neue Kirchen Kirchen, die sonderlich best befördern; damit aber Ew: Hochwürdigkeit was etwa meine wenige vor diesen Kirchspiels gelegenheit gegeben nachricht nicht mögte vorfinden oder verlegt sein, dessen nicht mögten unwissend sein, Sinne derselben Ihro pflichtigen nachricht, daß diese Kirchspiels und Kirchgründe richtiger Zustand in folgenden stücken bestehe, daß nemblich

1. daß Horst Damineum für diesen zur Kirchen gehöret, aber dasselbe wieder veralienirt, und weiß man nicht, mit was fuge oder recht, wie solches in der alsir gehaltener visitation mit folgender worten gemeldet; dieweil für diesen daß Horst Damineum zu der Kirche zu

Sct: Jacob gehöret, alß hat S3 Königl: Ober Consistorium dasselbe verlassen
aß werden Ihrer Hochgräffl: Excell: das Fl: Land Hauptamt selbigen auf
wieder an die Kirche verwiesen; Ob nun gleich dasselbe Closter reduirt,
dann dennoch selbiges auch S3 Königl: gnade, wall wieder an die Kirche
sie verlegt werden.

2. Sein Zwey Ruthische bauren, welche, wie oben die gründen angewiesen,
die Kirchen gehören, aber auch unerachtet nötiges baues sie bisher gar frey
von der Kirchen genommen, und noch Ledigen verlegt.

3. Ist vor diesem zu diesen der Kirchen aber Zwey Acker, und dem
gewürtz gehörig, so nemblich von der Hallichschen seiten einer
schmale auf die Kirchen land, und ein Krug für Alischen, diesen mit
gewalt von die Kirchen wieder gesetzt.

4. Ist von der Lehmwischen seiten ein gross stücke Land weggen
nommen; das bisher in gruende Hergewesen und zuiniret, auch so Land
ist nicht ein fuder mehr darin den Hauwen, sondern muß mit grosse
mühe und Kosten mein Feld und Heu auf fremden Lande suchen.

5. Ob gleichwie vor Königl: Landsordnung, S3 die bauren ihre gre
nitzig Reit so lange die Liggen offen stehen dem Pastori und andern
sollen Ackern: Aber wasser wird weniger alß gute ordnungen
gehalten, das ist leider sehr wenige, was sich begeben, habe müssen bet
ten, ob mag nehmen haben, wie vor wolle, Roggen, Heu, Holtz, und
so güter weise ist mich gebe, bekome vor dennoch nicht: Ob ist gleich die
Holländer Schrembarsche, S3 sie ihre unterthanen sehr mögen halten,
werde mit grosser promesser ohne effect auch gehalten; will
mag doch nicht mit den seinigen weglaufen, müssen sie alß
Zeit, welche sonst selbe, sie ernehren sonsten auch das Landwirthe sie
stemisse sie erlauben, zugrewand werden bisher verwahren, und sie
den nützigen leib mit grosser verdrüsse tragen, welches sie beklas
gen; Solcher neuerung sie sich mein flehentlich setzen
den: Hochw: wollen seinen dem Hochst anbefehlen bei der walgeb: Königl:
Fl: Landhalter die wirtschaftliche einrichtung thuen, damit alle gutter
dieses Kirchspiels reduirt, und es vielleicht dem französische ein Herrn
meister vor mitsest werde, derselbe auch Königl: wollmacht, und Obrig
keiten gemeine insonderheit bei den Königl: arrendatoren die Ver
fügung thun, damit bei meiner schweren amtes arbeit solcher sorg
meister über sehen sein, und Meiner gemeind, insonderheit der nesten sey

nisser blindheit tagenden sachen bessere mässte fürsehen; Ob sein zwar heilsame und nützliche Ordnungen auss der gewissenhaften Königlichen Ober Consistorio ergangen, welche aber selber gesatzt, und were zu wünschen dass darüber nöthe gehalten werden, habe aber bishero pflasters effect gesehen: Ist ja leider dises landes welch nicht mit gutt, sondern mit gewalt will traktiret sein: Eine heilsame Ordnung ist ja, und bleibt nützlich, ob keine Execution darüber gehalten, placaten bestehen, ob nicht allein die verbrecher am selbigen tage, sondern auch diejenige welche ohne ursache zu hauss bleiben, sollen gestrafft werden, weil aber bishero keiner gestrafft worden, selbe nicht gehalten werden, sein die gottlosen leute so kühn worden sonder gewissen und gescheuhe zu thun, und wer dorfft wagen zu wehren, ob die hohe obrigkeit den nicht bleibenden einen gewissen gewissen nöthe dictiret werden, so würden sie nicht allein fleissiger zu der Kirchen kommen, sondern auch were unser armen Kirchen mit solcher strafft zum besten gedienet, dan ist leider nicht weis mit was mittel hinfüro die Oblaten und das Kirchen wein soll bezahlet werden: Dises alles habe Ew: Hochw: in underthänigkeit nicht wollen verhalten Capit: beata: Trauung gesunden beschl wegen der Kirchen unnöthigen Zustand zu versambtnuss mit zu bewissen nicht unterlassen sollen, welche aber dannoch dieses die weile nur weitläufftigkeit schreiben nicht ein übels vermercken, sondern Ihro wirdmehr meine importunität excusiren, und mir gewissen zu besserung, und Ihr in Christlicher liebe nicht nöthe beschwigt werden, also hette ich zu dieser veränderlicher zeit unser Kirchen zu Stadern stell gesetzt, sehr ungnädiger Königl: Stadhalter sein, wessen mir den Königl: Hl: Stadhalter sein wird kennen lernen, damit nicht die Kirche zu grunde gehe; Unterdess zweifle nicht es werden Ew: Hochw: mich wilfahrigen sein, wie sie für andere unser Kirchen underthanen gethan, mich diese Kirchen sich annehmen, wahrend dem ich in dienstlicher gehorsam schuldigst bleibe, und verbleibe mehrt gutter nächster gottlicher empfehlung

Ew: Hochwürden

Stadt Jacobskirch
13. Martij 1685.

gehorsambst und dienstgehorsamster

Herman Heinerich

322

Dem Hochwürdigen, Hochachtbahren
und Hochgelahrten Herrn, Herrn
Johanni Fischer Königl: Hochver-
dienten Superintendenti Generali
deß Ertzstiffts Riga, und Hochbetrauten
Praesidi deß Preißwürdigen Königl:
Ober Consistorii daselbst, Meinem insan-
derß Hochgeneigten und mächtigen Patrono.
In dienstl:
Riga.

Pr: address: von Seiner Hochehrwürdt dienstschul-
digsten Diener, cum salute Joh: Schmidt
Aritm: Bern: d. 13 Martij 1685.

3. Was Pastor für diese arbeit nehme? und ob er auch denen, die ihm geschencke bringen, hierinnen dispensire?

Geben nichts davor.

4. Ob die Kinder lange ungetauffe ligen bleiben?

Ordinarie. Ausser dem Nothfall von Schwachheit etc.

5. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober Consistory befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Affirm.

6. Ob vor ein Huren Kind mehr als ordinarie zu tauffen gefodert?

Er hette unterschiedl. Huren Kinder getaufft, aber noch nie nichts davor bekommen: sondern seyn ihm schuldig gebliben.

7. Ob die Communicantes sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Ihr Pastor erinnerte, daß er zwar die Vesper des Sonnabends zuhalten, um die Communicantes zu unterweisen, angefangen, Es hetten aber die Bauren, sonderlich die unter fremder Herrschafft, sich dem entzogen, unter dem Vorwand, daß sie sich sobald nicht reinigen, waschen etc.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret etc.?

Drey @ 4 Tage vorher, sonst werden sie nicht angenommen, wie auch, wenn sie nicht wol bestehen oder es gefasset: Fangen nicht eher an, des H. Abendmahls zugebrauchen, als sie heuraten wollen.

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Neg: Anfänglich sey es geschehen, weil wenig Leute gekommen, nun aber, da sie zu 50 biß 60 jedesmal sich einfinden, nehme er auf einmal, soviel um den Altar stehen können. Lese ihnen die beichte vor, die sie alle ohne dem auswendig wissen, und absolvire sie zugleich.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Neg:

11. Ob sie auch wegen Mangel des beicht geldes abgewiesen werden?

Neg:

12. Ob die Todten wo anders, als auf dem Kirchhofen begraben werden?

Affirm: Es seyn wol hin und wider Kalmen, als zu Tulafle vor dem begraben worden. Anietzo thun sie es nicht mehr.

13. Ob Hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden.

Neg:

14. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?

Vor 1. alten Todten 1 Rthlr. vor 1. Kind 20 ohr Kopper, Tauff-Geld eben soviel. Die Hh. Kirchspiels Juncker sagten, es were vor diesem nicht gewesen, sondern von dem vorig. Pastore aufgebracht; wünschten, daß ein gewisse Ordinanz in diesen und andern Unkosten gemachet werden mögte.

Die Bauren sagten, es were alle Zeit soviel an wehrt gegeben worden.

15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Actus aufgezeichnet.

Affirm. und hette Er es mit diesem neuen Jahr angefangen, die vorigen Actus hette er privatim annotiret.

Kirchenvorsteher Obr. Tolks producirte ein gewisses Kirchenbuch, darin der Kirchen angelegenheiten verzeichnet, wolle solches dem Pastori überlassen.

Eodem à Meridie Ibidem

Aus dem Somelschen Reino Hannuk. Aus dem Laischen Lulikatko Peter der Schmidt und Neddafwer Ant: aus dem Ohodoferschen Koso Märt aus dem Rögelschen, Reino Hannuk u. Conto, Maito Rein zu Kirchenvormünder verordnet.

Die Königl. Kirchencommission incaminirte die Sache wegen der neu erbauten Lohusischen Capellen. Begehrten zu förderst zu wissen was des seel. H. Reichsrathes Excell. oder dessen Erben intention mit dieser Kirchen, und was er zu subsistence des Priesters zu thun gedachten.

Ille: Es habe sich Sr. Excell. hierüber gnugsam erkläret, und seine Erklärung beym Königl. Ober Consistorio eingesandt. Producirte einen Aufsatz derer Bauren, die nach Lohusu zu verlegen, welcher dem Kirchspiels Junckern communiciret wurde. Mit befragen, was sie dabey zu erinnern. Illi.

1. Es müste nothwendig ein Dorff von den Strandbauren als Mustawee hier bey der Mutter Kirchen verbleiben, damit dem Pastor denn und wenn ein Gerichte Fische haben könte.

2.

2 Es waren über der Grantze in Ehstland einige Bauren Theils des Baron und Landrahts Hans Heinrich v. Tiesenhausen Saddalin von 7 @ 8 Bauren, Rukat. 1 Theil 3 des L. Otto Delwig, als Klungr von 7 Gesinden, gehörig, item Kauks, aber der Landrahten Brauchen gehörig von 4 Bauren, und Kurzu von 2 Bauren. Die Zwischen 8 und 12 Meil von der Jacobs-Kirche, von Lohusu aber nur 1. oder 2. Meil gelegen, welche also von dem vorigen Prediger nicht konten versehen werden, weil der auch nicht mehr als 1 mahl im Sommer und 1 mahl im Winter, weil es sonsten Ihm zu lasten kommen konte. Die selbe Kirch-Spiele ohne den vier groß des Kirch-Spiels Oela bey 20 adeliche Höfe und 400 oder 500 Bauren zu zugehören.

3. In dem Fall, da der Hauptmann v. Lais vorschlug Klooster Pelle, müsten nothwendig einige der nechst gelegenen Dörffer aus dem Lais Gebiet, an statt der Winterlage Pelle zur Formation Kirche verlegt werden: sonst der gar nicht wurde subsistiren können, schlugen dazu vor: die Dörffer Saddala 9 @ 10. Gesinde 1 1/4 Meil von Lais gelegen.

4. Das der Pastor v. Torma die Zehenden von den Lohuschen Bauren bis dato zu genießen haben mögte.

Als Hauptman wurde vorgetragen, das ein lustiger Prediger von dem Kayserl. Excellentz Declaration begnügt, nicht wurde subsistiren können; mögte als der Hauptman zu bedenken, ob nicht ein gewisses Salarium über den Accidentien dem Pastor an Geld oder Gelds werth dem Kirch-Spiel könte verordnet, und damit gesetzt, die Pastorat-Felder ganz-pflug de cultivirt, abgegeben werden. Ille: Es stehe der Kirche Gut bereits das seine gethan, und den Prediger den 10. Corn gereicht, wie auch die Zehenden der Mattes: Mor[illegible] Inspection zugestanden. Es müsse es könte er sich nicht anmaßen, weil es seine Ordre dazu hätte. Doch, wurde die Arbeiter betrachtet, erbote er sich 1. das Pastorat durch die Höfe Bauren zu bauen und zu unterhalten, 2. den andern Vorschlag dem Pastorat zu verneigen. 3. die Arbeiter Felder zu bestellen und zu bereiten durch 3. Arbeiter Tage auf 3. Jahr

nachmahls von dato an, und solches alles auf d. Herrschafft
cation. Das übrige müste Zuder jungen Hr. Baronen den kunfftig
disposition anheg. recht verbleiben.

Es ist Rechtens Zuder zu Torma brauchen dörffe, das Schuster
bauerhaus ihr contingens zum Pastorat bau, benötigt bald selbig
zu bauen und der arbeit mit thun mogten.

Item. dz Hr. Pastor von Torma, die testirende bau- und hofstet
tigkeit von 3. Jahren, so lange er sie gewesen, völlig und unabge-
kürzt zugeniessen haben mögte.

Item das die liebhaber auf Hr. Pastors Seiten Schules pro rata
mit abtragen helffen mögten.

Jtem trugen anfangs vor, das weder der hoch Abbitorm, noch die
unter sotestirende Land- und Brandstätten, dessen noch verwitw.
von 3. Jahren, keinen Schilling zur Kirchen kommen, mit Schules
ist ihr, solch aber Kirchen competirende Strafgelder Hr. mogten
entrichtet werden.

Hr. Hauptmann: Er were vor die vorigen Jahren nicht responsable
welche damahls nicht Her gewesen. Was aber die 3. Jahre, so
er erbötig, sowol die benötigten balken zum Pastoratbau als
auch die Kirchen bau, schulden proportionaliter nebst Herbey Zuschuß
und das man ihnen gänzliche Erlassung especialiter von den brüch-
ten Schulden communiciren mögte. Das Dorff Mustaweb könte
von der Capell zu Lokusd nicht getrennet werden, weil es so nahe
sen als Heyer gelegen, das Kirchspiel aus obigem grund, und dan
andern Kirchspielen muß konte gehalten werden, bat also es bey
Dorff bey der Capell zu lassen. Anhangend die Bettage in jedem
Jahr, so zeigte er bey Hr. Pastore mit seinem Hauptmann gewesen
gebeten, weil der Lokusch Kirchweit abgelegen, da wann es selbe
nicht Einkommens were, Hr. Gabriel Julius Zu tragen, ander
actus parochiales in casu necessitatis Zuver richten Jahr mögte
were Hr. Pastor auch consentirt. Wegen der Hauptleute
ferirt Hr. Hauptmann, Leber als die Verwandnüs: Hr. Pastor
Pastor die Pulster recht von den Bauren eingefordert, aber
mit der Mass, weil sein Pulmet grösser als der Bauren ist,
muß Zuschreiben gegen walter. als nun die Bauren darüber

beschwert, [illegible] Hauptmann sich entschuldigt, H. Pastor der
Priesterherrlichkeit auch ihm hoch mit der Fahnen, mit welchen
die Herrschaft das ihr empfangen, zu leihen, worüber H. Pastor
damals vnstet gesaget.

Zum andern, klagt H. Pastor sich unterstanden, an statt Labor vor
seine Wehrte begraben zu, ohne vermög der Kirchordinanz
Zugesanten 1. ohrten und seine jungen Bolhey von dreyen Hans
Ochsen zu Abbitorm zunehmen. Worauf H. Hauptmann ohne
schwere Verantwortung, vnstendig konte. Hat demnach solche
Vergehung zu bessern.

Zum dritten klagt er sich über H. Pastoren, das derselbe nicht
vorhabenden Recht nach Brod verbricht und zu wasser weggewesen,
da ihm die Bauren selbst ihre todten begraben, und die Einbringe-
tauffe streichen müssen, weil es solches ihm Priester von Gottes
anbefohlen vntersaget.

Zum 4ten klagt H. Pastor an einem Montage Talkus gehalten, und sich
bey seiner Kirchen einige Zeit, hat über dieses letztere Bauren
von Sulakatzke und Ohokatzke abzusetzen.

H. Pastor antwortet auf das, was wegen der Vrtage erwehnet worden,
da dass H. Hauptmann ihm verbotten, Zuverweilegen, das
H. Gabriel der Predigten an den Vrtagen warnehmen mögte, wenn
Ihr antwort gegeben, wenn sie nicht vor Gott und der Obrigkeit
antworten könte, so mögte sie thun. Es hette zwar auch H.
Hauptmann ihr angesetzet, ihnen H. Gabriel, weil doch kein Unterscheid
Ohnedem were, Zuverstatten, da sie, um sich in der Strafe finden,
am Montage die rechte Predigen mögte. Antwort were gewesen,
sie, da sie ihm nicht getrauen könte weiter Zupredigen, nachdem
andere Kirchenacten, extra casum necessitatis Zuverweisen, das
könte sie aber wol leiden, da sie Zuverdienste thun, und Ihr ver-
lohn dafür gegeben mögte.

Mit reinleitung ihres baufälligen Hofes sie sich nicht haben wollen,
sondern were jederzeit Zuverweisen gewesen, ihnen hette es auch nicht
frey, die Kirchen aus ihren höchsten Vermögen. Das ihren Kirch-
hofes, bäte sie Zuverweisen.

Ad 2dum antwortet sie, das, wen sie ihren Gebrauch bey seinem Leben, die

der Kirchen Vormünder Abbinorm Andres begraben und des verstorbenen Wittwe gefraget, was sie ihm vor ihres Kerls begräbniß geben wolte, darauf der Cubias zu ihr gesaget, so wird ja wol nicht zuviel seyn, vor einen solchen reichen Kerl, daß du ihm einen Ochsen giebest, wenn ich sterbe, sol ihm ein paar gegeben werden: Als nun der Cubias kurz hernach verstorben und begraben, so hette Dn Pastor die Wittwe wider befraget, was sie ihm vor begräbniß zugeben gedächte, darauf sie geantwortet, 1. paar Ochsen welches er auch vor bekant angenommen, und die Ochsen darauf abgeholet.

Des verstorbenen Cubias Sohn Joseph produciret und folgendes deponiret, Er habe 2 junge, 2 jährige Bullen aus dem Viehstall getrieben auf der Mutter Geheiß, und Dn Pastori vorgestellet, der zwar den einen angenommen, den andern aber ausgeschlagen, wobey er gewesen, was nach der Zeit vorgegangen, könne er nicht wissen, weil er nicht zugegen gewesen: Er hette aber von der Mutter und seinem jüngern Bruder Jürgen gehöret, daß, als sie darauf einen schwartzen Ochsen angeboten, Dn Pastor denselben gleichfalls refusiret, und davor einen roten, den sie für den besten gehalten, begehret, so ihm auch abgefolget worden.

Der berührte junge Jürgen bestetigte, daß solches alles angeführter maßen sich zugetragen, in seiner Gegenwart.

Ad 3tium Er sey zwar um berührte Zeit zu Reval gewesen, aber nicht länger als 16. tage, und hette Dn Gabriel wehrender Zeit, da er den gantzen Sommer durch alle andere actus parochiales anfänglich heimlich, hernach offentl. verrichtet, auch wol in Dn Pastoris Abwesenheit die Kinder tauffen und die Todten begraben können.

Zumahlen Dn Pastor nur den 4ten Sontag nach Lohusu zukommen schuldig gewesen. Daß er aber am Sontage Talkus gehalten habe, solte stünde zubeweisen: Maßen auch nicht zu praesumiren, daß er um die Jahreszeit, da die Ernde schon geschehen zu seyn pfleget, Talkus solte gehalten haben. Zwar were er nicht in Abrede, daß er vor mehr als 2. Jahren am Sontage nachmittage, da er vormittag den Gottesdienst

Item so in seinem Hause, wenn er gestorben, der ihm der Kirchherr zu Lohusu zuweder Recht zugesprochen, verbeyfolgt, und also nicht dasein gehen dürffen, verrechtet, zweyen Tagen um den andern Tag gehalten, und so die Leute beysammen gehabt, die er sonst ohne grosse Mühe und Unkosten nicht leicht zusammen bringen können, ein Stück Roggen, welches sonst sehr angenehm Brod um den halben, davor sie auch gern das volle Maß einzulangen, abschreiben lassen; so sehr ihn aber, wenn obberührter, die ihm sonst Most dazu gebracht, in solchem Fall so nicht vor unbillig zu halten.

Die HH Commissarii, ihnen vor, daß die HH Kirchspielsherren sich erklärten mögten, mit einem Arbeiter eines Tages im Jahr den Pastori an die Hand zu gehen. Item daß die Bauren ihm helfen mit etwas Heu- und Holz zu Acker bringen mögten.

Die HH Kirchspielsherren erklärten sich hierauf unanimi consensu, daß die jährlichen sechs Gesindsdienste eines Tages, und einen Tag streichen 2. Tage, alle mit einem eigenen Pferde, ihm HE Pastori nach Gelegenheit der Zeit der Arbeit leisten sollen. Wegen des Heues beliebte Herr Hauptmann zu Lais auf Herrn Gasts ratification, daß ihm HE Pastori von ihnen Bauren pro tempore unter die Kirchspiele gehörige Lais-chen Bauren, die 8½ Haken ausmachen, alle Jahr 10 Fuder Heues gegeben werden solle; im Fall die Bauren auch mangel des Heues nicht alda abtragen könten, solle solches aus dem nechsten Hofe supplirt werden.

Die andere HH eingesessene Bauren sprachen ebenfalls, daß von 5 Bauren 1 unter ihnen HE Pastori einen Julaspes Jung samt Pferd ihre Leute haben halten, der dreyfache Gesindsdienst mit einer Holz und mit einer Egge ins Pastorat zu führen und abzuleisten solle.

Dagegen erklärte sich HE Pastor, die Bauren gäntzlich zu hören, und nichts davor zu begehren, nur daß ihm erlaubet seyn mögte, was sie ihm aus gütigen Willen geben wolten, zu nehmen.

HE Pastor von Lohusu eingekommen, und ihm des jetzigen HE Pastoris Bruder ihn [illegible] eingekommene Schuldigungen [illegible] vorgelesen,

und zwar erstlich, daß er ohne Unterscheid, so ehelich als unehelich
gebohrne Kinder getauffet. Ille Er hette zwar einige Kinder getauf-
fet, aber anders nicht, als in casu necessitatis. vors andere, wurde
ihm vorgehalten, daß er solche Leute, die der Pastor zu Torma wegen ih-
rer groben Unwissenheit abgewiesen, dessen ohne vorhergangene procla-
mation ohngeachtet, angenommen und copuliret.
Ille Negat, daß er jemals einige unproclamiret solte gekräuet
haben.
3. daß er wider seines Præpositi Verbot copuliret.
Ille gestund 3. paar copuliret zu haben auf dem Hauptmans Geheiß.
4. daß er die Todten indifferenter, unter denen Gottlosen und halls-
starrigen Verächter des Wortes Gottes, sowol aus dem Lohosischen als
Tormischen Kirchspiel, mit ordentlichen Ceremonien begraben. Massen
solches noch neulich mit eines Laischen Bauern Simon Mutter, welche so-
viel ihm bewust, nie zum heil. Nachtmahl gewesen, geschehen.
Ille gestund, das besagte Weib, weil man die Leiche nach Lohusu ge-
bracht, begraben zu haben, hette aber nichts davor genommen, auch
nicht gewust, daß sie sich nicht zum Abendmahl gehalten.
5. vid. suprà
6. daß er denen attestata geben, die in andern Kirchspielen sich
wollen copuliren lassen, eines guten Wandels, da es doch sich nicht so
verhalten, und die benachbarte Hr. Pastores dadurch verleitet worden,
wie solches mit des Horritu eines Mustawetschen Baurs Sohn, den
er solchergestalt an dem Pastorem zu Koddafer recommendiret, ge-
geschehen. Ille. Er hette ihn nicht recommendiret, sondern
dubitative an dem Pastoren zu Koddafer geschrieben, daß er nicht
wüste, ob derselbe Kerl in seinem Christenthumb gegründet, oder
nicht, wie solches gedachtes Schreiben ausweisen würde.
7. daß er dem Krüger, als derselbe noch halb trunken von dem
gestrigen Rausch gewesen, das heil. Nachtmahl gereichet. Ille
Er hette zwar den Krüger communiciret, aber nicht gewust, daß
er trunken gewesen seyn solte.

8.

8. Daß, als der Capellan von Isacks Capelle ihn communiciret, sie sich mitteinander neben dem Kinger nidergesetzet, getruncken, und Sauffrieder gesungen, wozu der Küster den tact geführet. Wie solches Hr. Major Maidel, im vorbeyreisen gehöret. Ille Es were zwar der Capellan und dessen Küster bey Ihm im Pastorat gewesen, sie hetten aber keine Sauffrieder sondern Geistliche gesungen.

9. Daß ein Kind, so er sich, weiß nicht aus was ursachen zu tauffen geweigert, ungetauffet gestorben. Ille Er were nicht zu Hause gewesen, da das Kind gebracht worden, und also unschuldig davon, daß es ungetauffet bliben.

D. 2. Martij ibidem

Hr. Pastor Loci brachte bey, daß er mit schmertzen vernehmen müssen, als wenn ein Gerüchte im Lande gienge, daß er nicht zu rechter Zeit geehlichet: Welches er aber auf sich nicht ersitzen zu lassen, bedacht: und wolte demnach die Beschaffenheit und den Verlauff der gantzen Sache, damit ins künfftige allen besorglichen Einwürffen vorgebeuget würde, hiemit referiret, auch dieselbe, den Actis Protocolli einzuverleiben gebeten haben. Wie er Ao. 1664. ins Land gekommen und Ao. 1667. zu S. Simonis in Gegenwart aller Kirchspiel-Juncker selbigen ortes mit seiner itzigen Frauen verlobet, seine sponsalia weren de futuro, daferne nehmlich seine Eltern in die Heurat consentiren, und sein zukünfftiger Hr. Schwiegervatter ihm die Deutsche Gemeine abtreten, und die succession nach seinem Tode in die gantze Pfarr versichern würde. Darauf Er im selben Jahr nach Deutschland gereiset, seiner Eltern consens eingeholet, und alles, was Er zu Vollziehung dieses Ehrenwercks bedürfftig, mitgebracht. Da denn die sämtl. Kirchspiels Eingesessene Ihn, dem Schwiegervater zu succediren, und bey dessen Leben, bey der Deutschen Gemeine zu substituiren, bewilliget: auch darauf eine neue Herberge aufzusetzen angefangen. Seine Schwiegereltern aber angefangen solenniter dawider zu protestiren, sein halbfertiges Pastorat niederzureissen, und

Ihr heimlich und offentlich Zuversehen, unter dem Vorwand, sie
sey von mir in meinem Hofe dienstes. Da doch sie wahrer intent
gewesen, die andere Pastores beym Reich sie zu haeten. Dahin
sie ihm genötiget, sey zu vermeidung alles Unglücks, von ihr daher
zuwenden, die retractionem Sponsalium beym König oder Consistorio
zu suchen, und die empfangene Verpflichtung der Succession ihres Reichs
wieder zurück zu geben. Welche Sach ihm bey 10 Jahren ge-
arbeit, und sie zu seiner endschafft kommen kömte. Ist er Anno 1635.
am letzten Weynachtstage von dem höchsten Gott mit seiner schweren
Hauptkrankheit seiner erlöst, und sein ehrliche Frau, obgleich da-
mahls als wir warten, ihm die höchste Treue, mit selbiger und war-
tung erwiesen, ohne welche sie ohne zweifel hette vergehen müssen. Da
sie ihm die empfangung des heil. Nachtmahls auf bezeugung sei-
nes Superintend. M. Joachim Saldmans, ob wenn ihm Gott seine
gnädigst würde wieder gesundes, sie sancte promittiren wolte, die
vollziehung seiner gemahl ohne alle weiter disputation, vor sich
zu nehmen. Sie solches promittirt und zugesagt, und daran auch das heil.
Nachtmahl empfangen. Da ihm nun Gott seine Gesundheit gegen die
Fastenzeit Anno 1636. wieder verliehen, und sie ein Verlangen gehabt,
das sie Frau Ottel de la Gardie, als sein ehmahlen gewesene
getreue Mama besuchen, sie sich bey ihm erboten gehabt, auf
genadigst, sie ihm gereist, deßhalb er sich angelaßen, das selbe vor-
ton auf das Reich die Reise auf Dagdö ihm möchte confirmirt
werden, welches sie auch gethan; ein Verlangen sie auch S. Simons
weiter zu gereisen, und der seiner Schwager Joachim Schwegers,
Pastore da selbst recognoscirt, und von ihm vermannet, das sie
obrist Otto Herman Wolfs Succ. Ihr Lieut. Wolmer Brümmer ihn
zu unterstehen lassen, da sonsten er zu diesem Reich sie nicht tüchtig, möchte
sie anheimkommen und sich heraus machen, da sie ihm demnächst
kommen, und den 20. Sontag nach Trinit. seine Probe verrichtet
gehabt; und daran das Verlangen auf das Reich sie erhalten;
daran er durch deine Gnade sie. Schwegers mutter und
Hochzeit

x) i.e. Bender. 164 333 650.

doch Zeit ansprechen zu lassen, welche es ihm aber, ihres Begräb-
niß Mannes vorwendend, glat abgeschlagen. Darauff er mit dem
Johanne Engelhart Wenden x), Praeposito in Wierland, den er
alle Zeit als seinen Vater gehalten, zu rahte gegangen, wie
die Sache anzugreiffen, damit er zu dem Kirchspiel gelangen, und
seinem Versprechen und Vollziehung der Heurath nachkommen
mögte. Worauf er ihm den Rat ertheilet, und an seinen Schwie-
ger-Sohn Marcus Schützen gelangen lassen, daß er ihn auf sein
begehren im nahmen Gottes in Gegenwart redlicher Leute copu-
liren mögte. Welches denn er Ao. 1676. Augl. geleistet, und um
verhütung eines oder andern Vorwurfs mit unterschreibung der
anwesenden Ihr und Freunde auch deducirung aller dazu ange-
brachten ursachen, unter seiner eigenen Hand, schein und Beweis
ihm ertheilet, welches er dem Gl. Commission Protocollo einverleibet
zu werden, in Originali einsenden werde. Als nun das folgende
Jahr drauff als Ao. 1677. seiner Schwiegermutter gnaden Jahr
umgewesen, und sie das Pastorat mit allen den ihrigen zu räu-
men, gezwungen, da denn seine Frau als schweres Fußes von
dem Hauptmann Albrecht Krachmelis bey ihm zuliegen zukommen,
gefodert worden, sie aber auf dem Dörptschen Wege im Ein-
ziehen zuliegen gekommen. Als er aber von Riga nach erhalte-
ner Ordination, um introduction, gekommen, hette er dieselbe
ins Pastorat abgeholet.

Idem proponirte, daß dem Patronus und sämtl. Ihr Kirchspiels-
Juncker ihm, als er nach Wege zur Ordination hingezogen, einen
Mantel und die Reyse- und Ordinations-Unkosten gut zu thun ver-
sprochen. Bat solches, damit es nicht mögte in Vergessenheit ge-
stellet werden, sondern den seinigen künfftig zu statten kom-
men, zu verschreiben.

Der Königl. Chen. Kirchen-Commission Verordnungen und Abschiede angehende das Kirchenwesen zu Torma.

Demnach zu fortpflanzung der Ehre Gottes und des Christenthumbs auch gehorsamster Erfüllung Ihr K. M. allergnädigsten Christlichen intention und Willens, nichts vorträglichers seyn kan, als daß die auch an diesem orte, im Kirchenwesen eingerissene Unordnungen und Mißbräuche aus dem Grunde gehoben, und an derer Stelle gute ordnungen introduciret und befestiget werden. Als hat die K. G. K. Commission in solcher Consideration folgendes reglement verfassen und zu bestendiger observantz in diesem Kirchspiel publiciren wollen.

I. Sollen alhier allezeit 2 Deutsche Kirchenvorsteher aus denen Eingepfarrten u. Adel seyn, die der Kirchen Interesse in allen beobachten, was zu deren wolwesen gereichet, befördern, über den gemachten Verordnungen halten, und denselben, durch wirckliche Execution mit pfänden und zuschlagung der Thauren, wie Landüblich, den effect und Nachdruck geben können. Gestalt denn vor diesmahl H. Rittmeister Hinrich Hastfer und H. Capit. Lieut. Tolkes erwehlet, und krafft habender Königl. Vollmacht autorisiret, auch mit folgender Instruction, worin ihr Amt und Verrichtung bestehet, versehen werden.

1. Sollen die HH. Kirchenvorsteher alle alte Legata, Kirchenbüssen, Straffgelder etc. fleißig erforschen, eintreiben u. zu Buche setzen, auch was deßfalls einkomt, neben denen andern Kirchen Intraden, als Begräbniß- Glocken- und Beutelgelder etc. |: von welchen denen HH. Pastoribus, was sie zu Wein und oblaten benötiget, gegen quittung, abgefolget werden soll :| in die Kirchen Lade-

Kirchen Lade, zu welcher Sie, dhs Vorsteher einen und Pastor Loci den andern Schlüssel haben soll, legen, und bey denen Visitationibus verrechnen. Werden demnach dieselbe sowol, die von Peetz Taikfwer und Ade zur Kirch gelobete silberne paten, als auch die theils gerichtlich aberkante, theils von denen die sich selbst ohne rechtens zwang abfinden wollen, ultrò offerirte Kirchenbussen, sonder ansehen der personen abfodern und erheben. Wann auch um mehrer richtigkeit willen, nötig, daß der gewesene Vorsteher Hr Obristl. Tolkes, wegen seines, der Kirchen zum besten, gethanen verschusses an Geld und perselen, fördersamst vergünget, auch der, wegen noch ungezahlter Kirchen Schulden von ihm und seinem Collegen Obristl. Lode geleisteten Caution, enthoben werde: So stehet denen itzigen Hrn Vorstehern zu, sowol dhs Obrl. Tolks rechtmessige prætension, als auch die massam der Kirchen zu Last gemachter schulden, nach Hakenzahl auf das ganze Kirchspiel |: worunter die Lohusischen, als die damals, noch nicht von der Hauptkirchen abgenommen, mitgerechnet :| schlagen und einen jedweden bey Straffe der Execution, sein Contingent beyzubringen, anhaltens damit also der Kirchen Creditores befriediget und niemand Inführo auf dem fall der Noht seine mittel zu verschiessen, abgeschreckt werden möge.

2. Sollen die Hrn Vorsteher acht haben auf die säumige Kirchengeher, dieselbe durch die untreutsche Vorsteher observiren, und da sichs findet, daß sie ohne erheblichkeit ausgebliben, oder die ihrigen nicht zur Kirchen geschicket, gradatim auf 1. 2. bis 3. weisen, oder auch wol, da man einige Hallstarrigkeit verspüret, mit darstellung an den Kirchenpfosten abstraffen laß:

Welchem zufolge sie denn an denen Abbinormschen Bauren, so die im verwichenen Jahre celebrirte allgemeine Buß- und Bettage nicht gefeyret, den Anfang machen, und solche als übertreter des Königl. Gebots, mit willkührlicher Straffe den andern zum Exempel und Schrecken belegen werden.

3. Inmassen Sie denn auch alle andere Delicta leviora, als da sind einfache Hurerey, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Gesöffe in den Krügen, sonderlich am Sontage, Schlagereyen etc. :/: im fall die ordentliche Gerichte nicht sobald zu erwarten, und daher die impunität sothaner verbrechen zu besorgen stünde :/: mit zuziehung der Herrschafft und Pastoris Loci unverzüglich bey der Kirchen abzustraffen, und was an Straffgelders davon fällt, in der Kirchen Lade aufzuheben, vermöge Landtags Schluß befugt und verpflichtet seyn.

4. Sollen dhr Kirchenvorsteher, Pastori Loci in beförderung der wochentlichen Catechisation dergestalt an die Hand gehen, daß Sie die Bauerschafft, nach der vom Pastore gemachten Eintheilung an den orten u. Tage, den derselbe von der Canzel vorher abgekündiget, durch die unteutsche Vormünder zusammen treiben und die saumhafften oder ungehorsame gleich denen verächtern des offentl. Gottesdienstes zu unnachleßlicher Straffe ziehen lassen.

5. Sollen dhr Kirchenvorsteher nebst Pastore Loci ein wachendes Auge darauf haben, daß das Gebeht mit den anwesenden Arbeitern auf den Höfen, sonderlich im Winter Morgends und Abends fleißig verrichtet und die Arbeiter am Sonnabend zu rechter Zeit, damit sie folgenden tages füglich zur Kirchen kommen können, nach Hause gelassen werden.

6. Sollen sie vorsorge tragen, daß die Kirche, das Pastorat, die Küsterey und Kirchenwege in gutem baulichen Wesen und Gebrauch seyn

seyn, und conserviret werden mögen. Und weil man bey eingenommenen Augenschein bemercket, daß das Kirchendach nicht gar dichte, und der Kirchenzaun hin und wider mangelhafft, des Pastoris wohnhauß gar veraltet und unbequem, auch der Pfarrhoff mit keinem Zaun umbgeben. Alß werden die Hn Kirchenvorsteher mit den übrigen Hn Kirchspielsjunckern zusammen treten, und, wie das Dach entweder auszubessern, oder da es nötig befunden wird, ein neues zulegen, der Kirchhofszaun zu ergänzen, das Pastorat zu umbzäunen, und eine neue bequeme Herberge aufzubauen sich vereinbaren, auch zugleich die Anstalt machen, daß eine zum Schulhalten accommodirte Küsterwohnung forderlichst gesamter Hand aufgesetzet, und ein tüchtiger zur Unterweisung geschickter Küster, nachdem der gegenwertige Thomas Theel wegen seines bösen Gerüchts abgeschaffet, wider bestellet werden möge.

7. Weil auch von denen benachbarten bißhero allerhand Eindrang in die Pastorat Länder geschehen, so werden die Hhl Vorsteher dem Pastori hierin die hilffliche Hand bieten, und nach müglichkeit verhüten helffen, daß dessen Gränzen nicht geschmälert, oder dem Kirchenlande etwas abgebrochen werde.

8. In obbeschriebenen functionen sollen die untreutsche Vormünder denen teutschen Hn Vorstehern unverdrossen an Hand gehen, und was dieselben Amtswegen befehlen, treulich und fleißig verrichten. Damit alß alles in guter Ordnung gehen, die Ehre Gottes ausgebreitet, sein Erkäntniß fortgepflanzet und vermehret, auch jedermäniglich Erbauung und Seligkeit befodert werden möge.

II. Wie dem Pastor in verrichtung seines Amts sich zu verhalten, belehren mit mehren die Decreta Synodalia, und das Edictum des Königl. Ober Consistorij, welchen er in allen und jeden punctis nachzuleben verbunden ist. Vor allen Dingen wird demselben die wochentliche Catechisation und unterweisung der in gewisse Classes einzutheilenden

Dorffschafften und Gesinders, nach der in ermeltes Decretis enthaltenes direction, mit Ernst auf seines Eyd und Gewissens denuo injungiret, auch die Herrschafften der Güter Royel und Ruskaffer, weil diese Höffe unter andere Kirchspiele sortiren, absonderlich ihre hieselbst zu Forma eingepfarrte Dörffer und Unterthanen unweigerlich zu bestimten Zeiten der Unterweisung zu sistiren, anermahnet.

2. Hiebeneben soll Dr. Pastor die angefangene Haußbesuchung der parochial-Visitation fleissig fortzusetzen, und noch dieses Jahr zu vollenden bemühet seyn, damit Er eine vollstendige Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder, ihrer profectuum im Erkantniß Gottes und verhaltens im Leben und wandel, Dr. Praeposito dieses Kreises bey nechster Circular-Visitation vorzeigen könne.

3. Soll Dr. Pastor die angefangene Vesper am Sonnabend unaussetzlich continuiren, die Bauren dazu in aller Liebe und Gedult, mit vorstellung des daraus fliessenden Nutzens ermahnen und willig machen. Wie man denn gar nicht zweifelt, es werde die Christl. Herrschafft in diesem Kirchspiel Dr. Pastori hierin gerne die helfliche Hand bieten, und durch zureichliche Mittel diesen guten und heilsamen Gebrauch in vigor erhalten. Dr. Pastor aber sich dieser Gelegenheit bedienen, die armen unwissende Leute, nachdem Er ihnen den abergläubischen Wahn, da sie gewisse Tage im Jahr zur Communion erwehlen, durch kräfftige remonstration benommen, gründliche Wissenschafft und verstand, was wahre Buße sey, und worin sie bestehe, beyzubringen, auch damit er um soviel besser urtheilen könne, ob sie es gefasset oder nicht, sie einzele beichten zulassen, und was ihnen noch fehlet durch nochmalige information zuersetzen. Er soll daneben unverdrossen seyn, die junge Leute zu unterweisen, damit sie auch bey Zeiten im Christenthumb wachsen

sen, und ehe sie sich wollen copuliren lassen, des heil. abend-
mahls zugebrauchen, fähig seyn mögen.

5. Damit aber in diesem allen die Gemeine dem Pastori sowol
williger folgen und ein gutes Hertz und vertrauen zu ihm ge-
winnen möge, wird derselbe sich ins künfftige seiner eigenen
Veranlassung nach mit dem Ordinancemässigen und gewöhn-
lichen Leichengelde vergnügen, darüber nichts an Ochsen, Schafen &c.
weder vor Begräbniß noch Communion in Kranckheit denen
Leuten abheischen. Auch nicht mehr vor ein unehelich- als ehelich
gebohrnes Kind zutauffen begehren. Im widrigen Fall ihm,
was dißmahl aus gewissen ursachen übersehen, nur desto mehr graviren
würde. Dahingegen, und damit dem Pastor eine billige Ergötzlich-
keit für seine Arbeit genießen möge, ist der sämtl. Kirchspiels-
verwanthen Erbieten, Krafft welches sie sich coram Protocollo anheis-
sig gemacht, dem Pastorem mit notturfft an Heu, Holtz und Arbeitern
zumahlen keine absonderliche Pastorat Bauren bey dieser Kirchen ver-
handen, jährlich zu versorgen, utiliter acceptiret, und zu bestendi-
ger observance den Actis Commissionis wörtlich einverleibet worden,
dergestalt daß ein jeglicher Gesindskerl einen, und ein Lostreiber 2 tage, wenn
der Pastor ihrer benötiget, zur Arbeit kommen, und die Hh. Ad-
del deswegen die bißhero geleistete Hülffe dem Pastori nicht entzie-
hen sollen.

Wie denn auch dieselbe das Kirchenkorn von denen Bauren einzu-
fordern, und sowol dem Pastori, als dem Küster oder Schulmeister in
gleicher Maße und Güte, wie die Herrschafft ihre Gerechtigkeit em-
pfänget, völlig aus den Höfen abliefern zulassen, ohne dem, ver-
möge Landtags Schlusses schuldig und verbunden sind. Uberdem ist
in faveur dem Pastoris beliebet, daß die Krüger, die Land haben, es
sey viel oder wenig, gleich andern Bauren, die gewöhnliche Priester-
Kühnten abstatten, auch die Handwercker, die in dem Kirchspiele

Domicilium haben, und sich des Pastoris Amt gebrauchen, a
jährlich Loco recognitionis reichen, oder den Werth, wie sie sich deshalb
vereinigen können, abarbeiten solle.

III. Was gleichfalls die zu Lohsen neu gestiftete Kirche anlangt, obwol dem
Ehrwürdigen des Patron, mit gnädigem Wollen, propria autoritate der
Capelle und Filial von der alten Mutterkirchen ohne erhaltenen Con-
sens des Episcopi oder Königl. Obrconsistorii abzusondern, und sie dar-
bey unterschiedl. billig zu verhüten Straffe zu verhalten were:
So wollen Sie jedennoch, auf gnädigen Vorsehen damit es nicht über
sehen, und die Separation in Betrachtung Ihrer Nothwendigkeit, sie:
dennoch ihnen verleihen, Inmassen dann des Patronus den tüchtigen und
Ehrlichen Herrn wohlverdienten Subjectum zum Pastore, wie er dann
gegenwärtig M. Gabriel Rubellus vom Königl. Obrconsistorio mit con-
firmirt, auch wegen seiner Untadelichkeit und vieles groben Excessen
keine Information zu hoffen hat: Inzwischen nun und noch 4 künftiges alle
Jahr bey Verlust des 4stmaligen juris vocandi zu berufen, und con-
stitutionmäßig zur Ordination zu stellen. Dahingegen, weil derselbe
zur Zeit den Pastor wegen nicht sufficant erachtet,
denselben mit seiner rechtlichen Zulage, an Land, Getreide und derselben
zu verbessern, schuldig sein solle. Inzwischen soll der Pastor sowol
bis auch die Kirche zu Lohsen versehen, und sowol die Hoffel-
der, Haus Gerechtigkeit, samt allen andern accidentien zuge-
nießen haben. Dahingegen sie ihm auch, der von dem Hofe abge-
nommen und mit zugehörigen Bauern, von 3 Jahren her, solange es
nehmlich der Lohsischen Gemeine, als legitimus Pastor vorgesanden, ge-
bühret aber der facto vorenthaltene Freigerichtigkeit nebenst den
accidentien, weil sie durch Constitution durch keine privata dispositiones
in contrarium kan gehoben werden, hiemit zuerkannt wird, und soll der
Hauptmann zu Lais Magnus Strauch denselben dem Pastori völlig und
ungekürzet reichen lassen, oder sich darüber deshalb schuldig zu
sein ubrigen wird der Hauptmann über seines projects und designation
der

der Dörffer, aus welchen das neue Kirchspiel bestehen soll,
in soweit approbiret, daß Dhof Awinurm, nebst den Dörffern
Mayetussmat, Kyasahri, Henniksahri, Wadti, Kiärra, Adrakes, Ly-
fiotella, Metzpillis, Sidensahri, Kowersahri, Pitkesahri, Tammesahri,
Jögge Raya, Redina, Laggeta, Lohosu, Tamisspäh, Kykitta, Kassa-
päh, Pörwetti, und Mustsild, der Lohusischen Kirchen zu bestendigen Zei-
ten eingepfarret, die Dörffer Ulwyo, Laykon, Wottickfer und Musta-
wet aber theils, weil dieselbe ungleich näher nach Torma, als Lohosu
belegen, theils aus andern ursachen, bey der Hauptkirche unabsonderlich
verbleiben. An stat der Widerlage aber, weil durch diese trennung,
daß Tormaische Kirchspiel ziemlich geschwächet, von S. Jürgens Kir-
chen, und zwar aus dem Laischen Gebiete, über die vorigen die von
alters her zu Torma gehöret, nachfolgende Dörffer, als Saddala
Usseüla, Irrofer und Torrenda, nebst dem Mannrichter Maidls unter
dem Hofe Taikfer gelegenen Dörffern Sadsofwer und Oyentaka, wie
auch denen Räpshoffschen Bauren, abgenommen, und zu der Tormaischen
Kirchen verlegt worden. Gestalt denn sothane Eintheilung und Ver-
fassung obbeschriebener massen von der K. G. K. Commission krafft ha-
bender Königl. Vollmacht, gutgefunden, placidiret und bestetiget
worden.

Actum Rigä D. 21. Aprilis Ao. 1680.

Nauna, Kalmokylla, Pielis, Willus, Dirichäyn

Acta Commissionis Reg: Gen. Ecclesiastica habita
d. 3. Martij Ao 1680 Koddafer

Die HHr Commissarij intimirten ihre Commission.

Die Patronus Obrister Joachim Croneman absens, und wie dem Pastor berichtet, vor 14 tagen als den 19. februarij von hier nach Ingermannland verreiset, auch weder durch schreiben, noch durch jemand der seinigen seine Legalität eingesandt.

Der Verwalter von Alatzkiwi gleichfalls contumaciter ausgeblieben, und die geringste anstalt zu verpflegung der Königl. Gen. Kirchen Commission nicht gemacht, sondern im gegentheil den bauren und Vormündern verboten, daß sie nichts ins Pastorat bringen und beytragen sollen: daher es kommen, daß dem Commissarij nicht ein fuder haber vor ihre pferde vor sich gefunden: wie Tönnu der Kirchen Vormünder berichtet.

Patronus

1. Wer derselbe sey?
H. Obr. Joachim Croneman wegen Alatzkiwi 1 Meil.

2. Welche Compatroni?
H. Lieut. Carl Joh. Greiffenspeer wegen Tellerhoff 1/2 Meil v. d. Kirch
H. Cap. Gustav Schwengel wegen Warnia und Kosa 2 Dörffer unter dem Hofe Kawast gehörig 2 Meil.
Die Gebrüder v. Wrangel wegen } des Dorffs Hometo 1 Meil
Sel. Herman Wrangels v. Elsfer Söhne }
H. Assessor Strömfeld wegen des Dorffes Alliko
H. Landrat Otto Stakelberg wegen 2 Dörffer Groß u. Klein Palla 1 Meil
Item wegen Wihakülla und Nowalt Buschbauren

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends und abends treiben?
Past: wüste davon nicht.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Etliche sollen, wie sie in der Kirchen geklaget, des Sontags um den Mittag erst nach Hause gelassen werden, und müssen desselben abends wieder zur Arbeit kommen.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnis des Streitig keine.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Negat.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wöchentlich Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?
Ist alhie noch nicht angefangen, wiewol dhr Pastor es erinnert

Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?
Ist eine zu Alazkiwi, und wird alda alle 14. Tage gepredigt

2. Wieweit sie von der Hauptkirchen entlegen.
vid. supra.

NB das Dorff Hometo haben die 3 HH Gebrüder Wrangel gemeinen und wohnen da 2 bauren nach Kaiser, 2 nach Elsfer, 6. nach Royel

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?
Bartholt Simonsen v Wesenberg bürtig

2. Wie er sein Amt verrichte?
Hat nichts wider Ihn zu sagen.

3. Ob er auch lesen könne?
Kan lesen teutsch und unteutsch, und etwas schreiben, nicht viel

4. Was seine Besoldung?
1. Kulmit von jeglichem Bauren v Tellerhoff ½ Tonne R.

5. Ob ein gewiss Küsterland verhanden?
Negat. und wohnet er auf Kirchenland, kan nicht säen. Hat unweit kleine Kohlgarten der Küster klagte, das er eine gar schlecht wohnung habe, so der vorige Küster von seinen eigenen Mitteln erbauet, aber nun ganz verfallen.
Es sollen hart an den Pastorat Ländereinige Hoff-Stellen leer liegen, und ist die Kirche auf dhr Pastoris Acker gesetzet, zusamt dem Kirchhoff, davor noch keine Widerlage geschehen.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?
H. Obr- und Patrong allein. Ob ihm von dem Hrn Compatron adjung

adjungeret, wenn der Pastor nicht regenteich zu bereisten.

2 Ob jetziger Rechnung richtig, und biß wann abgelegt?

Ehe wir diese Rechnung genehmt: haben wir die Amtsfrage wegen alhie. was rentkommes, biß in die Reichenbach gehörige Straßen und Reichenbuschen wehre vom Pastore Loci angezeichnet kommen sie aber nicht rein kommes. ob sie nicht pflichtig zur Reichen Lade welche der Pastor angelegt hat.

6. Ob jemand der säumige Reichengelder auß haben, u. dieselbe abzutragen?

Der säumige Reichengelder hat Pastor zwar biß Ihr Patronj angeben und zu strafen gebeten, es aber nicht erfolget.

7. Ob einige vorhin decretirte Pfarren in executione stehen, und welche der säumigen?

Nescio.

8. Ob delicta reorum von einem p. Pastore Loci abgestanden worden?

Negat.

9. Ob sie auch gehabt, daß Pastor der verordneten Wochenstube inspiciren darin ein Ihr Vorstes verrichtet?

Es noch nicht angelangt.

Reichenbrunnens.

1. Was der Reiche vor rentkommes habe?

Nichts. ohne was auß dem Klingebeutel, weil Ihr treuer Glocke, und der Vorsänger nicht vorgetragen werden, reduciret.

2. 3. Wer wer an Baarschaft habe, zu Zahlung des Geld?

Wird in der Reichentafel zu finden sein.

4. Ob der Zinsen alle Freytage außgezahlt, und wie gros Geld zum Wechseln da seyn allezeit außgeboten werde?

Noch nicht. Voll zu sehen.

5. Was vor Gerähte biß Reiches?

1. Liebes Lehnmit Paten, 1. Zimmer Flasche v. 2 Roth. 1. Post Laden Altarcloth. 1. Zimmer Leilach biß der andere Reiche. und ein act Wöllein Tuch an den Altar.

6. Ob vorhin etwas biß der Reichen gewesen, wo davon abkommen?

Es ist vor diesem nicht Land biß Reichen gewesen, wie ehe Pastoris Sebastian Müllers Sohn berichtet habe.

Es liegt ein Zinßlag neben an dem Pastorat- Zinßlages, welchen Hr. Pfarrer vor sich verschaffet, und dem Hinger zinsen vermeint.

Hans Melcher Rosing, gewesener Arrendatorj dasiges.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen.
Neg:

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Kirchenwein.

9. Ob eine Kirchen Lade, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?
Affirm.

Baumängel

an der Kirchen.
Der Altar baufällig, das Dach undicht und verfaulet. die Kanzel gantz schwach und unbequem.

Pastorat.
Mangelt die Badstube, so Kaiser wider zuerbauen schuldig. das Wohnhaus und Kleete Alatzkiwi oder H. Obr. Cronman. der Pferdstall Cap. Schwengel. die Tiege. Greiffenspeer. das Valand Stakelberg. die Badstube die Wittwe von Kaiser. NB. in dem Wohnhaus ist kein Schornstein. H. Past: desiderirte auch eine Studier-Stube.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?
Die Wege gehen zu, ausser im Frühling, da sie etwas böse. Können dennoch wol zur Kirchen kommen.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
Kein Geld.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
1 Feld von 8 Tonnen, das andere und dritte jedes von 10 Tonnen Leuten wol erweitert werden, verlohnet aber die Mühe nicht weil es lauter Sand. Und man auch aus Mangel Heuschläge deren nur 2 hier von ungefehr 4. Faden oder Gubben, kein Vieh halten und den Ackerdüngen kan.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn &c?
Keine, auch wenig Hülffe von den Eingepfarreten.

4. Was von jeglichen Hofe und Bauren gegeben werde?
Von Alatkiwi 4. Rthr. 4. Tonnen Roggen. 4. Tonnen Gersten 2 Tonnen Habers, 2 Schaafe. Von Tellerhoff 2 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gersten. H. Pastor beschwerte sich, daß H. Land Schat

Es hat Stakelberg das Dorff Surpalla zur Hoflage gemacht, gebe ihm aber deßfalls nichts. Item daß die Ihr Kirchspiels Juncker, wenn einige Bauren entlieffen, das Korn, so sie stehen lassen, einernden, und dem Pastori nichts davon geben von den Bauren 1 Kulmit jedes Korns. 3. K. zusammen.

Was ihm restire? etc.

Von den Höfen habe er nicht zu sagen. Die Bauren restiren ein zimliches, weilen Pastor selbst die Kulmten eingefodert. wolte aber es lieber aus den Höfen empfang.

Die Fischer-Bauren-Gerechtigkeit 10 Brachsen, 10 Hechte. 100 Barsen trocken.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?

Cyriacus Henne aus Quedlinburg.

2. Von wem er beruffen?

Vom Hr Patrono: producirte seine Vocation, so Hr Patrony und die Wittwe Greiffenspeer unterschrieben. Dem Landrichter Georg Stackelberg, so damals Jegel innegehabt, hat dem Pastorem à part vociret, inhalt dessen Schreiben. Ao 1671. d. 11. Xbr.

3. Wie lange er im ministerio sey?

Ins 9te Jahr.

4. Wie offt und welchen tag er predige?

Sontags wechselweise zu Alatzkiwi und Koddofer

5. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in denen Predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Den Catechismum.

6. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?

Im Winter.

7. Was er in denen selben treibe?

Last die Kinder beten.

8. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc. die Leuthe widerwillig und scheu mache?

Neg: ohne was Haus freyen willen geben an Flachs etc.

9. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-

Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirche offentl. repetire?

Noch nicht. Pastor soll die Eintheilung aufsetzen

10. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in des Höfes das Gebeht treiben sollen?

Ohr Pastor wolte es gerne erinnern, wenn man nur folgen möge.

11. Ob Pastor eine Verzeichnuß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?

Affirm. Die Gesinder, aber nicht alle individua.

12. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Affirm. wenn sie es zuweisen thun.

13. Ob ein gewisses und welches von denen die in d. Kranckheit communiciren genommen werde?

Nicht mehr als 5. weissen.

14. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, obrigkeit, Patrones gedacht werde?

Affirmat.

15. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?

Habe es empfangen vor 14 Tagen und angefangen zu verkündigen

16. Ob die puncta des Königl. ober Consistorij Edicts vom 1 Martij Ao 1671 beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?

Er hette es zwar gesehen, aber weiter fortgeschicket, und keine Copey davon behalt

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

150. Wehrte. Alazkiwi über 100. Tellerhoff 20. Stakelbergs bauren 20. Strömfelds Bauren, 8. Schwengels Bauren 23. Wrangels Bauren in Homero und Punnifer 14. ohne die Strandbauren, deren mehr als der Landbauren.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

Wenige.

3. Wie sie ein Examine bestanden?

Zimlich bestanden.

4. ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?

Es seyn welche, die gar nicht zum Abendmahl kommen. Etliche entschuldigen sich, daß sie alzu schwere Beicht lernen müssen.

5.

5. Ob sie fleissig sich zum gehör Gottes Worts halte?
Affirm.
6. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
Nichts.

Kirchenactus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
H. Poppius predigt, sich zu üben, bisweilen unteutsch außen Concept.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Affirm.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme?
Nichts.
4. Ob die Kinder lange ungetauff liegen bleiben?
Wenn sichs schicket. Im Winter sey es kalt, weil die Kinder vor der Predigt gebracht werden.
5. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Noch nicht.
6. Ob auch, wenn nicht genug gegeben wird, die Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Negat.
7. Ob vor ein Huren Kind mehr als ordinarie zu tauffen gefodert?
Negat.
8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Aff. die Bauren beschweren sich, daß sie Sonnabends beichten müssen. Es kan hierin nichts geändert werden.
9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo, informiret werde?
Die müssen erst beym Küster beten. Sollen ein grund des Christenthumbs unterwiesen werden vom Pastore selbst.
10. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Affirm.
11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg.
12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg.
13. Ob die Todten wo anders, als auf den Kirchhofen begraben werden?
Seynd noch einige Capellen, als in Kosa und Hometo. Sollen

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeoloogia Museum

künfftig ihre Leichen wider aufgraben, und die Kirchenpflicht doppelt entrichten. Kan hierin dispensiret werden, nur daß sie es ansag, bey obgesetzter Straffe.

14. Ob hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?

Neg.

15. Wieviel vor begrabniß gegeben werde?

Gar ein weniges ½ 1 @ 2 – biß 3 Gr.

Es werden Teutsche in der Kirchen begraben mit dem Patroni vergönstigung, davor die Kirche nichts genießet.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet?

Keines vor sich gefunden, der Pastor habe vorm Jahr, weil das von vorigen Jahren von dem letzten Lermen von Händen kommen, eines angefangen.

Jenem Pastori wurd vorgehalten, daß er einen Bauren vom Torm Kirchspiel, ohne attest des Pastoris getrauet. Der Pastor

Es were nur einmahl geschehen; und hette der Bauer ein Attest von dem Obrl. Tolks gehabt, daß er zum Nachtmahl gewesen, als aber Pastor Log nicht damit zufrieden, sondern begehret, er solte auch einen Schein von seinem Pastoren bringen, hette er geantwortet, Es hette ihm sein Pastor keinen Beweiß geben wollen, es were denn, daß er ihm 1. Loff Haber geben und eine woche Holtz hauen solte, so dieser nicht thun können.

NB. Holtz und Heu sollen die Bauren dem Pastori zuführen, wie zu Torma. Der Obr. Croneman habe es auch schon versprochen von seinen Bauren.

Acta Commiss. Reg. Generali Ecclesiastica.

D. 5. Martij Anno 1650. Kayser contra Mar. Magdal.

Hr. Land-Rath Stakelberg angelanget.

Hr. Stadpostey Broeman bringt für, was massen ihme gewesener Landt-
mann von Lais N. Dunkan, ein gewesener Officirer von Ihr.
Excellentz Hr. Feldt-Rath Flemming in Lamben Güter, darin
derselbe sich formahls aufgehalten, da derselbe zwar den Krieg Ihr. M. angezogen
mögte, aber der Kirchen nicht zugethan, und viel dem Interesse
der Kirchen daran gelegen, daß er, selben zu imponiren, gemelte
Officirer zu extradiren, damit die Königl. Gen. Kirchen Commis-
sion sich darauf erklären, und nicht Zeit in Decidirung dieser Sache
verlohren könte.

Item ist zwar ihm Fürtrag worden, ob solten einige Dörffer
von der Lais Kirchen abgenommen werden, weil aber jederzeit
da selbe Kirchspiele sehr gespeiset worden dürffte, auch der
Kirche als von Steinen erbauet, derer Dörffer zu ihrer Con-
servation nicht entbehren kan, als hat er, das Cytacka,
Sadsoker und Jarofer Krug Kirchen bleiben mögten. von den übri-
gen Saddala, Kyskülla und Jarrenda, wie auch Kapshoff
wolte er, damit man sehen könte, daß er sich der Königl.
Commission verfügung gerne zu submittiren bereit, wolte er
Ihr. Excellentz stellen, mit dem Anheimb derselbe darüber disponiren könte.

Item ist zu Symmest von Lieut. Hans Jacob Hake, der in 5. Jahren
weder zur Kirchen noch Sonntz. Abendtmahl, wie gebräuchlich und
alle gradus admonitionis an ihn sind geschlagen, hat benmach
dem Pfarrer sein Gesinde weder herschicken, und Ordnung zu halten
der Stadpostey sich dahin zu verhalten.

Item Referirt, daß er auf Befehl Königl. Gen. Commission
der Commissarien casum unterthänigst und folgender Gestalt berichte,
daß als vor vorigen Jahres Weihnachten auf der Pastorey
zu S. Bartholomäi nechst Zuklagen gehabt, sambten ihm bere-
mehr gedanket, daß er ihres Orts in der Krankheit Trost und
communicirt wolte: Und dabey angesaget, daß die Leiche noch
nicht 8 Tage unbegraben gestanden, weil der Pastor von einem

Im Hochlöbl. Dahlen Pöölischer Arrest ein Pferd vor das begrabnis angeboten worden, auch alle die Zeit vorhanen stumm nicht zugegen gewesen; den nechsten Sontag Letare sie wieder sein begehren und die Leiche begraben, da denn die Wittwe aus gutem Willen sein vor die Communion ehe sie vorhin die Krankheit ein fuder Holz erlobet, so sie aber nicht bekommen, sondern der Amtmann von Kudding mit ihm hofe zuführen lassen. Vor das begrabnis Glocke die ehe angehet auch Orgel angeboten, so der Pastor nicht annehmen wollen, und das gebrauchlich begehret, darauf sie ihm aus ein Scaat Hafer gestellet.

† und dem vorstehenden nachgehends übereinkommen lassen

Der Pastor ist Forma Johann Hinrich Ihre produciret einige puncta, die sie annoch bey der Königl. Liefländischen Commission fortzuführen. Der Pastor von S. Jürgen H. Probstius Brokman rüstet, das sie ihm ein fuder Holtz von jeglichem Bauer Wogts zu führen werden, inmaßen sie schon den Befehl von Sr. Excell. des Herrn Feldmarschall Steinbock. Item jeder Bauer ihm einen Tag zur Arbeit gehen, und die Letztern der 2. Tage.

Eodem ibidem.

Der HE. Commissarii resolutorius ihre Commission

Patronen.

1 Ihrer Excellentz.

Fr. Anna Taube geb. H. Herman Wrangels Wittib aus Kaiserl. 1. Meil. 50 Gesinder.

2 Wrangel compatroni.

HE. Gen. Gouv. Taube aus Kudding 1. Meil von Hapsal 16 Gesinder.

HE. Landrath Otto Stakelberg aus Jegel 1. Meil und Rexkaln 1½ Meil.

HE. Lieut. Greiffenspeer aus Sarahof, Sarakull 1. Meil von Arrol der Vorsteher Iggafer mit 12 Bauren, 1. Meil von der Hapsal, 9 à 10 Strang, unter nicht über 1. Meil von Hapsal.

Von Ludenhof, der Vorsteher Kilpafeer 1. Gesinde und Wadofeer 12 Gesinde. Von Royel das Dorf Pechwala güte 1½ Meil 8. Gesinde.

3 Ob die Leute geordnet, die ihnen Hofen das Gebet morgends und Abends

Ihre

Der Amtmann von Kaiserer, ob er dann und wann gepredigt, und arme Jungen und Praxes. Jetzt wüste ob nutz zu sagen. Hr Assess. Lehbinder sagte, da er auch Jegel bestandig gehöret. Item der Pfarrwaeter von Kuding.

4. Ob die Lesbretsbrüder am Sonnabend zu rechter Zeit recta geworden? Sonnabends um 6 Uhr, wie die Pfarrwaeter von Kaiserer und Kuding sagten. Es haben aber einige Bauren die Gegenthei in der Predigt klagt, und sich zur Entschuldigung gebraucht, das sie ihre Kinder nicht eher Schule thun lassen.

Praesentes Hr. Assess. Lehbinder Arrendator Jegel.
Der Pfarrwaeter v. Kuding. vid. Prot. S. Barchot.
Pfarrwaeter v. Kaiserer Hans Reitman
Ordinandus Hr. Trentler.

5. Ob Argen der Kirchen Zinß und Begräbnes des Pfarrestegreiters?
Hr Assess. Lehbinder brachte vor, das die Güs Jegel keines Land in der Kirchen Hof, sondern als einen Zinß eines Stuhl Hirsbaues. und were ihr Lieut. Pferdenzeer sehr mit ihm verglichen, dass der vor die Güter Jegel und Sarakoff einen Stuhl andern Leuten zu setzen Zeit ihm den Pastor und Kantz Heizuzuzes, darzu sie begehrt vor das wolten, so hatte er, ob wieder die Collation ihre die ihm vorschlag gethan, einen Stuhl weil niemand ihm selben wieder spricht, ob angetrauen vor den übrigen Kirchspielsmänner, als der ihre Stuhl Pfarrestegreiter.
Item bemerkte sich das einige Pfarrwaeter sich mussen, ihre Pfarr Stuhl Zuhalten. Hat Herr gebeichtsvater die Zuschaffen.
Item Pfarrestegreiter, das ihm Güt Jegel ein Begräbnes, gleichsam ihm mögte zugelegt werden. Erfolg war das Begräbnes, ihm [illegible] Stuhl Zugaben.

6. Ob einige Streit Zwischen Pastore und seinen Pfarrestegreiter.
Der Pfarr Vacant.

7. Ob die Gewohnheit der Communicanten, der vorhin eines Catechisung Entrichtung sich Zubitzen?
Ist von dem vorigen Pastore nicht geschehen. Der anwesende Pfarr willig dazu.

Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?

Aff. Capelle bey Warrul 2. gute Meil u. d. Hauptkirchen entlegen den Elterschen Wrangeln gehörig und wird den 3ten Sontag da gepredigt. Keine andere Eingepfarrte. 38. Gesinder.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Matthies ein Finne

2. Wie er sein amt verrichte?

Können über ihn nicht klagen.

3. Ob er auch lesen könne?

Kan lesen unteutsch und schwedtsch und finntsch schreiben. Ist capabel Schul zu halten

4. Was seine Besoldung?

Von jeglichem Hofe 4. Kulmit, von jeglichem Bauren 1 Kulmit. Hat eine gute Wohnung, darin er informiren kan, so die Fr. Patronin ihm erbauen lassen, ist bequem zur Schule. B. H. Greiffenspeers 3. Jahr vor 1. gerechnet

5. Ob ein gewisses Küsterland verhanden?

Keines ausser der Wohnstelle und einen Garten.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?

Vor 5. Jahren Hr. Assessor Rehbinder und Hr. Lieut. Greiffenspeer constituiret. Der H. Assess. Rehbinder war erbötig die Vorsteherschafft zu continuiren, wofern ihm ein Stuhl in der Kirche zugelassen würde.

2. 3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey Weme ablegen? wo selbige Rechnung sey? die würde Hr. Greiffenspeer bey sich haben. Wurd gesagt, daß sie noch nach Dörpt solte geschicket werden.

5. Ob zu der Kirchen Lade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Es ist alhie ein Kirchenblock, weil aber derselbe wol ehe bestohlen, soll an dessen stat eine Kirchenlade verfertiget werden mit 2 Schlüssel, deren einen die Hr. Vorsteher, den andern Pastor Loci haben kan.

6. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbe bestraffen? Hr. Vorsteher Rehbinder war willig dazu es in observanz zubringen.

8.

8. Ob delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgetahn werden?
Soll beobachtet werden.

Kirchen Vermög

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Große Beutelgelder.

2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?
Nichts: was eingekommen, seyn zwar in den Block geworffen, man wisse aber nicht, wo es hinkommen.
Der Küster eingefodert und befraget, wo das Geld gebliben?
Ille: was darinne gewesen, hette Ihr Pastor Matthiae nach Narva mitgenommen; der Verwalter von Kaiser referirte, daß der Pastor Verschuß gethan, zu Wein und oblaten, und die Beutel Gelder nicht zugereichet.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Noch keines.

5. Was vor Gerhät bey d. Kirchen?
1. Silbern vergulter Kelch mit Paten, 1. alte atlaße Altar-decke. 1. paar zinnern Leuchter. 1. Klingbeutel. Keine Glocke.
d. Verwalter von Kaiser referirte, daß die Fr. Patronin 45. Rthl. zur Glocken deputirt. Welches Geld sie bey sich hette. Ihr Landrat Stakelberg gelobte 10 Rthl. zur Glocken beyzutrag, wurd bedancket und sein Versprechen angenommen. Soll Ihr Greiffenspeer und Hr. Ghour. Tauben gleichfalls recommendiret werden.
Ihr Assessor Rehbinder ward ebenfalls erinnert, als vorsteher die Verfertigung der Glocke zubefordern.

Baumängel

An der Kirchen.
Die Kirche sonderlich inwendig ganz in unordnung, die Sparren können gebessert werden. Die Oberlage gut. Aber das Dach meist verfaulet, und weil nicht so leicht zu einem Dach und Ziegeln zukommen, es auch nicht so bestendig, noch auch so leicht zuunterhalten, soll ein neu Dach von bretters gemacht werden nach proportion der Hakenzahl.

Pastorat.

Das Wohnhauß baufällig. Sol Kaiser mit hülffe des Hrn Greiffenspeers neu erbauen weil Kaiser die Tiege erbauet.

Sind alle in gutem Stande.
- Jegel den Pferdstall
- Kudding die Kleete
- die Eltferschen Dörffer, das Valand und Viehstall
- Warrul das Brauhauß und die Küchen
- Dz Dorff Lewala die Badstube.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat.

Sehr schlecht an einem ort, solte von den Kaiserschen, weil es auf ihrem Lande, repariret, und das Holtz noch diesen Winter zugeführet werden.

Besoldung deß Pastoris.

1 Worin Sie bestehe?
Kein Geld.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
10 Tonnen ins Kleinste, und 16 ins größte Lot. Keine Heuschläge.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat?
Keine, ohne die Hülffe, so aus vergunstigung
die Fr. v. Kaiser gibt einen ½ Häker 3. tage zu Pferd und zu Fuß.
Kuddina gibt von jedem Haken 2 tage einen Arbeiter in der Arbeitzeit, sind 4. Haken.
Item Hr Greiffenspeer gleich so.
Von Jegel wird dann und wann, weil nur 2 Bauren Ihrer gehören, in der Arbeitzeit.
Hr Assess. Rehbinder schlug vor, daß ein jegl. Bauer in den fünf gepfarrten Dörffern 1. tag im Jahr dem Pastori zur Arbeit leisten mögte, wie solches bereits zu Torma, Lais und Andern orten introduciret. Hr Land R. war willig dazu. Es wurde auch von allen anwesenden consentiret, daß ein jegl. Bauer 1 Fuder Holtz, 1 Bunt Pergel, und 5 Bauren 1 Fuder Heu, dem Pastori zuführen solten. Dagegen sol Hr Pastor die Kranken fleißig besuchen, und ihnen nichts abheischen.

4.

4. Was von jegl. Hofe und Bauren gegeben werde?

Von Kaiser 4. Tonnen Hartkorn.
v. Kudding 8. Tonnen Hartkorn.
v. Jegel 4. Tonnen Hartkorn.
v. Sarahoff 4. Tonnen. von den andern Hoflagen nichts, da doch die 12 Bauren v. Saraküll und 4. Bauren v. Rustcafer von demselben ab- und nicht wieder in diesen Kirchspiel gesetzet.
Es soll d. H. Lieut. Greiffenspeer wegen der abgesetzten Bauren noch 4. Tonnen an Priesterkorn jährl. entrichten.
Warrul gibt 4. Tonnen Hartkorn. Tammist 1. Kulmit jedes Korns 3. Kulmit zusammen. Dobblershoff H. Stampehln zu Reval zustendig, hat vor alters zu dieser Kirchen gehöret, ist aber von dem Pegaw in der Russenzeit nach Dörpt gezogen worden hat sonst 8 Bauren.
Ist von der Capelle zu Warrul 1¼ von Dörpt 2½ Meil
böser Weg. Item klein und groß Tammist 1½ Meil v. M. Magd. 2 biß 2½ M. v. Dörpt

5. ob auch die besoldung richtig eingehe?
Affirm. und restire dem gewesenen Priester, ihres wissens, nichts.

6. Ob die Baurkulmten, laut Landes Constitution vom Amtman gehoben, und eingeliefert werden, und in welcher Maß?
Bischer hat Vorige Pastor sie selbst eingenommen durch den Küster.
Ordinandus Gerstenkorn wolte lieber, daß ihm die Baurkulmten ins künfftige aus den Höfen mögten geliefert werden. Die anwesenden waren damit friedlich.

Weil diese Pfarre vacant, hat man die interna Ecclesiae nicht inquiriren können.

Pr. Wieviel vor begräbniß etc. gegeben werde?
Vor 1. Wehrt wird ordinarie 1. Rthlr gegeben oder 6 Dr Kopper auch wol 1. Ochse.
vor Copulires 2 Dr. Kopper oder 21. Weißen.
vor Communion in der Kranckheit 1. Schaaf.
vor 1. Huren Kind. 1 Rthlr spec.

Pr. ob praesentes noch etwas zu erinnern.
H. Ordinandus vermeinte, es müste nicht wol ein Küster, der bey der Capelle zu Warrul aufwarten könte, angenommen werden

Acta Commissionis Generalis Ecclesiastica habitae Ekx. d. 7. Martij 1680.

Der HH. Commissarij wegen Constituirung ehr Commission

H. Herr Ladau (praes. Tit.) Königl. Mayt. gnädigster Befehl, welcher ihnen samt und sonders anbefohlen; als Patronen der Pfarren mit zu mangels Volks, Zuversichtes, daß die K. Gl. Commission vortragen helfen, sondern auch pro virili Zu Contribuiren &c.

Hierauf folgendes befraget

Patronos.

1. Wer derselben frey?

2. Hat zu Dorpat wegen Sotack von 5 Haken 1. Meil.

2. Welche Compatron?

1. Elstfer gehl. Herman Wrangel 1. Meil. 6 Haken.
2. item Brakelshof 7 1/4 Haken 2 1/2 Meil.
3. Fetenhof H. Rittmr Hans Wrangel 2 1/2 Haken 1 1/4 Meil.
4. Falkenau gehl. Detmr Gerten Arrend. 7. Haken. 1 1/2 Meil. Alb. Sternstrahl
5. Tapifer 1 1/8 H. und Lamby 1 1/8 H. H. Cap. Adam Otto Wol: feld. Tapifer 1/4 M. Lambi 3/4 M.
6. Kerrifer gehl. ober Igelström Erben 2 1/4 Haken 3. Meil.
7. Kowarat Dorf u. Schraffershof ist Bürgerm. Freizdorfes 4. 5. H. 1 1/2 Meil von der Pernau.
8. Kerkis unter Scharenbergshoff 1. Haken 1 1/4 M.
9. Wisust Hoff Landsat Engots 4. Haken 1 1/2 Meil.

Ukalsta u. Groninder gehl. Herr Brömse.

3. Ob sie Lust gewonnen, die inen Höfen das Gesinde morgends u. abends predigen?

H. Detmr Wrangel wil gern, wenn das Gesinde aus dem Busch wer.
H. Herr Ladau noch Zur Zeit nicht. die HH. Deputirte
wegen, wenn, und Orte die Gutsh. Herrschaft bey der Kirchen gewehlet.
H. Cap. Güntersberg hette einen nahmhaft zu dem Sinde angenommen.

4. Ob die Arbeit Lust zu predigen hette am Sonnabend vor Pfingsten?

Der Antons. Vormünder sagte der Herr v. Brakelshoff sagte, wir hatt albereyt. Und müsten auch des Montags zur Arbeit gehen.
Pastor wüste Zwahr eigentlich nicht, wegen wol es vorhanden

Bauren offt gehöret, daß Sie darüber geklaget.
H. Capit. Güntersberg erlaße die seinen mit Sonnen Untergang.
Dr. Pastor gestund dieses, und were es im Lande ordinarium.

5. Ob wegen der Kirchengestüle und begräbnißen Streitigkeiten?
H. Rittm. die Stüle hetten ihre richtigkeit. Die begräbnißen wären zwar noch nicht ausgetheilet. Doch sey deßfalls kein Streit.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
H. Brüer Ladau beschwerte sich, daß Pastor den Delinquenten Zettel von Sotakschen Untertahnen dem Consistorio zu Dörpt nicht einschickte, da doch das Gut Sotak ein patrimonial Gut, und keiner andern juridic unterworffen. Dr. Pastor: Er hette sie eingeschicket: und zwar an den Hr. Past: Wittstock, ob es aber dem Consistorio insinuiret, könte er nicht wißen.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Pastor hette es wollen practisiren, allein hette niemand fast vor sich gefunden, oder weren auch davon gelauffen, weilen die Herrschafft die Leute nicht dazu angehalten; wie ihm solches zu Elsfer widerfahren.
Nomine omnium H. Brüer Ladau. Es würde sich niemand dawider legen.
Dr. Pastor war seinestheils ganz willig dazu.

Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?
Affirm. Zu Talkhoff ist eine Capelle. Deren Patron die Herrschafft v. Talkhoff.

2. Wieweit sie von der Haupt Kirchen entlegen?
4½ Meil. und sehr böser weg.
H. Cap. Güntersberg brachte bey, daß seine Leute sich beschweret, daß sie nur allen dritten Sontag Predigt hetten; hetten vor dem noch die übrigen Sontage den Küster gehabt, der mit ihnen gebetet und gesungen. Aber auch were auch dieses eingestellet. Bat daß Dr. Pastor einen Capellan

Capellan oder Diaconum halten mögte, der alda predigen könte. Schlug vor eines Bauren, der itzt auf Kirchen Land sitzet, und dem Pastori zu Eks gehorchet, abzusetzen, und einige Dörffer dahin zulegen, zum unterhalt des Priesters.

Der Pastor sagte, Er hette selbst vorgeschlagen eines Adjunctum zuhalten, wenn nur die Herrschafft v. Talkhoff eine wohnung aufsetzen mögten, darin er sich aufhalten könte; aber solches nicht obtiniren können. Etliche Bauren liegen noch wol 2 Meilen jenseit Talkhoff, dieselbe sind nur 2 Meil v. Lais Kirchen. Der Hoff aber 4 Meil Pitkenurm unter Sotak von 15. Bauren 2 Meil v. Oberpalen.

Der Cap. Güntersberg wolte eines $\frac{1}{4}$ Häker oder 2 tägigen Bauers, mit Arbeit und Gerechtigkeit, zu beförderung des guten Werckes, dem Pastorat zulegen: Ein mehrers könte er nicht thun. Die Bauren aber wolten die Kirchenpflicht doppelt entrichten. Es sind mit Rahts Dörffern bey die 80. Bauren zusammen.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Johann Wikman v. Reval. Kan lesen und schreiben, wolle aber nicht bleiben, sondern nach Helmet gehen, kriegt einen Kulmüt von iegl. Bauren.

Von Elstfer $\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen v. Gertenhoff $\frac{1}{2}$ T. v. Rahtshoff nichts.

Der Ehrnr Ladau. Er hette sie nie darumb ersuchet.

Von H. Rittm. Wrangel 1. Kulmit Roggen, 1. Kulmit Gersten.

Der Patronis wurde angemuthet, dem Küster etwas sowol an Korn als Land zuzulegen; Illi, wolten es ad referendum nehmen. Hetten deßfalls keine Vollmacht.

Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Keinesweges, als daß der Pastor ihm aus guten Willen eingeräumet.

Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heissen?

H. Rittmr Hans Wrangel allein, weil der Stormkrantz

verstorben, bat um dimission, weil er ein schwachlicher man
Schlug vor an seine Stelle H. Cap. Wolfeld.
Ist angenommen und dem Patronis adjungiret, welche damit friedlich
2.3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weine ablegen? wo sie sey?
Es sey keine Rechnung gehalten, was Einkommen sey wider ausgegeben, und schiesse nichts über, weil die Beutelgelder zu Wein und oblaten wider aufgehen, und nicht einmahl zureichen.
4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbussen erforschet, eingefodert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Es sey nichts vorgegangen.
5. Ob zu der Kirchen Lade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Nur einer, so Dr. Rittmr. Wrangel hat.
6. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben, und dieselbige bestraffen?
Man könne sie nicht zur Kirchen bringen, zogzum Exempel an —
7.8. Ob einige vorhin decretirte Sachen in executione stehen und welche die säumigen? ob delicta leviora von ihnen u. Pastore Loci abgethan werden?
Die Hn. Patroni erboten sich ihres ohrtes, wenn nur der Pastor die Delinquenten angebe, mit prompter Straffe sie anzusehen. Es ist eine grosse Unordnung, indem die Bauren voll und toll am Sontage in die Kirche kommen.
9. Ob sie acht gehabt, dass Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichte?
Soll geschehen.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Nichts als Beutel- und Begräbniss-Gelder von fremden. Geben nichts gewisses vor eine Leiche.
2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?
Ist in der Lade.
4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Sey versuchet, aber nichts eingelegt.

5.

5. Was vor Geräht bey der Kirchen?
Ein Messing Tauffbecken. 1. silbern vergulder Kelch mit paten
1. dito schlecht silber mit paten, 1. Zinnern Flasche v. 1 Stoff
1 paar Zinnern Leuchter. 1 paar dito Messing. 1 atlas
altar = Decke mit silbernen Spitzen. 1 Glocke. 1 paar
weiße laken. Etl. Kelchtücher.

6. 7. ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
ob einige Legata fürhanden?
Neg:

8. Wie die Brutelgelder angewandt werden?
Zu wein und oblaten

9. Ob eine Kirchen Lade, darinnen die Kirchengelder eingeleget Edu.
Affirm.

Baumängel

An der Kirchen.
Das Kirchendach baufällig und ganz verfaulet, das Chor:
dach gut. Soll nach Hakenzahl von den Eingepfarrten re=
pariret werden.

Pastorat.
Wolte übern Hauffen fallen. E. E. Rhat aber jetzt re:
solviret, ein neu Wohnhauß aufzusetzen.
Die Ihr Deputirte weren es nicht in Abrede, es müste aber das:
selbe was weiter von der Kirchen erbauet Uden, damit
der Gefahr vom Brand vorgekommen würde.
Die andern Gebäude den Pferde Stall bauet Elsfer ist gut.
die Riege Gertenhoff geholffen. It: Cap. Wolfeld.
die Viehställe ein Theil Hr. Rittmr. Wrangel.
ein Theil Wyssust.
Die übrige weiß man nicht.
die Badstube Brakelshof.
Soll nach Hakenzahl eingerichtet Edu.

Ob die Kirchenwege gut, wer sie zubessern hat?
Nach der Capelle hin Grundbosse theils auf E. E. Rhats, theils
über Land R. Engels und H. Cap. Gunterbergs Land —
Ist 4. Meil continue lauter Morast und muß ganz gebrücket Edu.

Besoldung

1. Worin sie bestehe?
Kein Feld.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
1 Haken Land in 2 Lot jedes 9. in das 3.te 17. so der Patron gegeben. Heuschläge zur Notturfft.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die Pastorat vor Gerechtigkeit geben? ob sie Station frey?
3. Zweytägige Arbeiter auch vom Patrono, besitzen ein Theil des Priesterhaken. Geben Gerechtigkeit ein jeder.
an Roggen 4. Tonnen. Gersten 3 Tonnen item Haber.
2. ℔ Garn 2. ℔ Butter ¼ Rthr Geld. 2 ℔ Hopfen. 2 Hüner. 1 jährig Lamm oder alle 2 Jahr ein Schaaf. alle 2 Jahr 1. 2. Tonnen Sack
Sind Station frey.

4 Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?
von Sotack 2. Tonnen jedes Kornes.
Elstfer 4. Tonnen Hart Korn.
Braxelshoff 3. Tonnen Hart Korn.
Fetenhof 2. T. H. Korn.
Falkenau 4. Tonnen Hart Korn. restirt 1 Jahr
Wyssust 3. Tonnen Hart Korn.
} Dörptsche Maaß
Tapifer 2. Tonnen. Camby 2 Tonnen Reval Maaß.
Kertifer 2. Tonnen Haber in 12 Jahren nichts gegeben.
Falkhoff 2. Tonnen jedes Kornes Dörptsche Maaße.

Die Bauren geben unterschiedlich 1:1½ bis 2 Kulmten etc.

Der Pastor wird gefraget, ob er ins künfftige die Bauerkulmten selbst von den Bauren einnehmen oder aus den Höfen empfang wolte, und ihm bedenckzeit bis morgen gegeben.

Praesentes waren
E. E. Rhats von Dörpt als Patron: Deputirte H. Vrmr Matt: Rolofsohn
Elias Ladau H. Secret: Röser. Alterleute
und
H. Rittmr Hans Wrangel
Hapit. Güntersberg
der Verwalter v. Wyssust Hans Rollenberg
der Verwalter von Sotack

D. 8. Ejusdem. Ibidem
Iidem praesentes qui heri.

H.

H. Bürgermst. Cadau producirte eine gewisse schriftl. ordinance
betr. des Pastoris besoldung und alimentation, wie auch dessen acci-
dentien: so ad Acta geleget.
Worauf mit denen rückstendigen Fragen verfahren wurde.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heisse?

Georgius Zachariae.

2. Von wem er beruffen?

Von E. E. Rhat als Patrono und sämtl. Compatronis.
H. Cap. Wolfeld erinnerte, daß die Vocation ihm zur unter-
schrifft nicht praesentiret. Bewahrete sich seines Rechtes, daß
er ins künfftige nicht mögte vorbeygegangen werden.
Ihr Patroni sagten. Es were von den sämtl. Ihr Compatronis
beliebet, daß E. E. Rhat allein nomine omnium die Vocation
unterzeichnen mögte, nachdem eines jeden Consens schrifftl. od.
mündlich eingeholet. Dennoch, damit sie keine anlaß zur
quaestion geben, wolten sie denen Ihr Compatronis die Wahl las-
sen, ob sie die Vocation mit unterschreiben, und ihre Nahmen
unter des Patroni Nahmen setzen, oder auch eine à parte
Vocation ausfertigen wolten. Wie sie denn gar nicht wi-
dersprochen, daß aller und jeder Compatronen Consens und
Votum in beruffung des Priesters requiriret würde. Und
hetten nie begehret denen H. Cap. Wolfeld zu praejudiciren.

3. Wie lange er im Ministerio?

Ins 8te Jahr.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsb. Confess. einrichte?

Hetten nichts dawider zu sagen.

5. Wie offt und welchen tag er predige?

Alle Sontage ordinarie Unteutsch und teutsch, wenn es begehret
würde und teutsche zur Kirchen kämen. An den hohen Festen alle-
zeit teutsch- und unteutsch, Beht- und Danktage, In der
Fasten alle Donnerstage.
H. Cap. Güntersberg desideriret, daß auch in der Fasten
in der Capelle zu Talkhoff gepredigt, und ordinarie auch
den 3ten Sontag teutsche predigt gehalten werden mögte. Es

sey vor diesem der vorige Pastor am Sonnabend abend dahin gekommen, anjetzo aber reyse er Sontags Morgens aus und komme um den Mittag erst hin; da es denn zu spät, und die Gemeine schon verdrossen.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?

Ein Stück aus dem Catechismo, so sich aufs Evangelium schicket loco Exordij. Ins künfftige aber sol er nach der ordnung gehen, und der Catechismus etliche mahl im Jahr absolviret werden.

7 Ihr Pastor negirte dieses und geschehe ihm vor Gott und aller Welt unrecht, und ob es etwa ein oder das andermahl mögte geschehen seyn, so were die ursach erheblich gewesen, weil er zuvor Kranken besuchen, oder andere Amptsverrichtungen, die keinen aufschub litten, abwarten müssen, zudem könte er nirgend, weil da nichts gebauet, unterkommen und wärme haben, auch weren die Wege, weil Ihr Capit. sie nicht im bau hielte, so beschaffen, daß man ohne Leibes- und Lebens Gefahr nicht durchkommen könte, were also Ihr Capitains eigene schuld

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?

Mehrentheils alle Jahr. Hette aber kein Protocoll davon gehalten, kennete aber alle seine Pfarrkinder, und wüste ihre profectus: Wolte es aber gerne künfftig aufzeichnen.

8 Was er in denenselben treibe?

Den Catechismum, bete und singe mit ihnen.

Ihr Pastori wurde anweisung gegeben, wie er in Unterweisung der einfältigen Baurschafft zuverfahren, mit Erzehlung der Historie vom Fall des Menschen und von Christo etc.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc. die Leuthe widerwillig und scheu mache?

Begehre von ihnen nichts, ohne was sie aus gutem Willen geben.

10. Ob er nach des Synodi schluß die wochentliche Catechismusunterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Es hette an ihm (Pastore) nicht gemangelt, die Herrschafft hette nicht consentiren wollen. Die Ihr Anwesenden waren ganz willig dazu, nur daß es nicht in ihren Häusern auf den Höfen geschehen mögte.

11.

11. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben?

Er habe offt nachfrage gethan, aber jetzt nichts gefruchtet: Ins künfftige wolle er es, wie sichs findet, berichten.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkind halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniß sey?

Neg: wolte aber, wie obgedacht, künfftig alles notiren.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Affirm: wenn er gefodert werde, offtmals durch die Nacht, solches bestettigeten die anwesenden Untertanen Vormünder.

15. Ob ein gewisses, und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Kein gewisses, es sey ordinarie bißher ein Schafgeben worden von denen die es vermögen. Von den unvermögenden, was sie sonst haben.

Die Vormünder konten deßfalls über ihn nicht klag.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Pastor affirmat: Hr Capit. Güntersberg sagte: daß es zu Talkhoff nicht geschehe. Hr Cap. Wolfeld hette es auch nie in der Estnischen Kirchen gehöret: Hr Pastor sagte: daß er die Litaney nach der Predigt ablässe, und den König, Königin, Kirchspiels Junckern specificirte.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?

Er sagte ihnen den Inhalt in der Estnischen Sprache vor; solle verbiret und ganz zu gewissen Zeiten abgelesen werden.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martii Ao 1677. beobachtet und denenselben nachgelebet worden?

Affirm. und lese das Formular des anwesenden vor.

§ Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

200. Bauren. Zur Capelle Talkenhoff. 83.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

Zimlich frequent.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Hetten zimlich recitiren können, aber wenig verstanden.

4 Ob sie fleißig zum Abendmahl komme?
Einige kommen fleißig, einige auch nicht.
5. Ob sie fleißig sich zum Gehör Gott. Wortes halte?
Darnach die Zeit ist, offtmals als in d. H. Tagen gar fleißig
daß sie fast nicht alle raum haben.
6. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
Nichts.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Negat.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Affirm.
3. Was Pastor für diese arbeit arbeit nehme? und ob er auch denen, die ihm Geschenck bringen, hierinnen dispensire?
ad prius: was sie auß discretion geben wollen. posterius Neg.
4. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Es werde ihnen gnug gesaget und eingebleuet.
5. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Negat.
6. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefodert?
Vor 1. Hurenkind solte 1. Uhr gegeben werden.
Ob Pastor aber hette in 8 Jahren nichts gekriegt, weil sie nach der Stadt gebracht würden.
7. Ob die Communicantes sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Noch nicht in observantz, weil die Bauren sich entschuldig mit der ferne. etc.
8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleißig und wie lange, qua methodo informiret werde?
Affirmat. 8. Tage vorher, sonderlich am Sonnabend vorher müssen beten.
9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Neg: denn die schon die Beichte können, lese er die beichte, die andern beichten einzeln, werden aber zugleich, soviel in den Altar stehen können, absolviret.
10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg. Es sey denn daß sie buße thun.

11.

11. ob sie argen Mangel des Kirchgehs abgewehren können?
Geben was sie wollen, und gehn auf des Pastors, coetera negat.

12. ob die Todten wo anders, als auf den Kirchhöfen begraben?
Sie werden auf den Kalwes begraben, weil sie wegen des bösen Wegs und Abgelegenheit, nicht können zur Kirche gebracht werden.

13. ob Hallstatt wegen Kraftes auf den Kirchhöf begraben werden?
Neg: werden à pastore an einen sondern Ort verwahrt.

14. Was vor Begräbnüs gegeben werde?
Vor 1. Pferd und Rindes 5 ß. Hörner oder Klee Pfr.
vor 1 Kuh oder Ochs 1 Pfr. vor 1 Rind 20 ß. Hörner
Wenn als Zugehörs gegeben wird. vor Glocken 1 ß Hörner

15. ob und wo das Verbrechen, darinnen alle Acten an gezeichnet?
Kraus vor sich gemacht, ausser sie privatim
Pastor wolte sich machen, und die Acten parochiales seinen tragen.

Pastor.

ob Abgötterey getrieben werden?
Von Abgötterey und Segensprechen weis man dieses Orts nichts.
ob gegen einige die nicht wollen beten kommen, und sich des Pastori
ganz entzieh.
ob auch ungehorsame Kinder und Gesinde da sind?
Einige ungehorsame: Kollen angegeben werden.

Deputati brachten beg. Haben ihm Kuster, wie sie von den Bauren
vernommen, ein Stück Landes von ihren Ihr Principalen gegeben. &c.
Strelo, so aber der Pastor zu sich gezogen, hatten die Bauren klar
über Einkommen.
Die Sotaker, die Bauren sagten auch, daß ihm Kuster am Ende der Kir-
chgrabstelle, ein Stück Landes gegeben, vor 10 Jahren von dem Messmeister
Berge, und wäre das Land zwar mit Bäumen umbgeben, in der Mitte
aber, wie es denn bar und gut. Welches niemand vorher gebraucht,
nun aber von dem Pastore umbhauen und gänzlich Holz, von wem es
gegeben worden, wusten sie nicht.
Hr. Wolfelt sagte, es wäre die Sache angezogen, und der Pastor mit dem
Kirchherrn zu Hohenkirchen, worin mit seinen Leuten gehen, wonach
aber von dem pr. Pastore ihm Kuster eingeraumet.
Der Pastor stehe an, weil der Ehegerichtsstuhl abgienge, die Verordnung
Zeichen, daß seinem Nachfolger nutzbar, eine neue Wohnung anzuge-

setzet, oder des vorigen sein Hauß abgehandelt, oder möchte, weil es auf sein Unkosten erbauet.

Dessen Commissarij schlugen vor, daß der Küster zugleich unteutsche Schule halten und die Baurkinder im lesen und Christenthumb unterweisen könne.

Sidem halten an, Ihnen ein Mandatoriale an die Fr. Ehrnr. Fritzbergsche und Beckers Erben als 34. Pfandhaltere von Kowarat und Saddakull mitzutheilen, darin ihnen die Herbeytragung ihres Contingents an Bauholz, Arbeit, Werckloß und anders Unkosten, auferleget würde.

Es ist denen Ihr. Patronis hierin gewillfahret, und der begehrte Mandatorial an erwehnte Pfandhalter mitgetheilet worden.

183 371 669.

Acta Commissionis Regiæ Jen. Ecclesiasticæ
Die 10. Martij, Anno 1680. habitæ WENDO.

Præsentes Hr Ordnungs Meister Ger. v. Rigeman
Hr Lieut. Strahlborn
der Verwalter v. Aya Herman Ernst
von Laster Johan Wilhelm Schippenbau
et Pastor Loci

Ihr Hrr Commissarij wo Fürstan ehrer Commission e

Patronus.

1. Wer der Kirchen Herr?
Der Hr Reichs Rath Gustav Ochsenstierna Hochgraff Excell. wegen
Laster und Aya 24 1/4 Haken. v. Kaster 7 Haken. Itzo der Baugr.
Joran Hecker, die übrigen über der Bach nach Oerzt.

2. Welche Compatroni?
Hr Ordnungs Meister Rigeman wegen seines Kirchhof 5. Haken Heu 3/4 Mark
1 1/2 Haken oder 4 Vaums nach Cambi.
Hr Major in Tisenhausen wegen Kawershof 2 1/2 Haken 1 1/2 Mark
Hr Lieut. Strahlborn wegen Hegenhoff 5/8 Haken 3/4 Mark
Hr Capt. Gustav Adam Stromfeld wegen Katin 6 Haken 3 Mark.
Hr Major Appelboom als Arrendator von Haselau und Hasenau
Laster von Kirst 7. Haken 2. Mark.

3. Ob der Kirche Grundt, darein ihr Todtes Gebet morgends und Abends, begraben?
Affirm: Hr Pastor Hr Assistence hat auf Kaster und Aya Grundt,
die Hrr Kirchspielsmänner sagten das selbe von ihres Hofes, wie
auch Frau Majorin v. Tisenhausen.

4. Ob die Leichbegängnüs zu bester Zeit am Sonnabend oder Sonntag werden?
1. paar Stunden vor Sonnen Untergang, und können genug an
die Kirche kommen. Zu Laster und Aya und 4 Uhr od 1/2 fünff
bis Donnerst, als abgehen noch ehister.

5. Ob wegen der Besetzung Grube und Begräbnüs des Streitig keines?
Haben keine Begräbnüs, sondern da sein ehre Leute in der Nacht
begraben. Wegen der Stühle ist kein Streit.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Kirchen Vorsteher?
Hetten keinen sonderlichen Streit. Was dann und wann vor
gekommen war in der Güte wieder beygelegt.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. techismus-Unterweisung sich zuunterweisen?

Noch zur Zeit nicht, weil es nicht begehret noch angeordnet, wolten sich ins künfftige nicht entziehen.

Filial und Eingepfarrete.

1. Welche die seyn?

Keine. Es sey eine zu Karsekülla unweit Aya 1½ grosse oder kleine Meilen gewesen, da Dr. Pastor den 4ten Sontag gepredigt, aber H. Patronus habe es verbieten lassen durch den damaligen Hermann Lemken. Es liegen 6. Dörffer daherum

als Walkesoo von der Hauptkirchen 3. Meil von der Capelle 1 Meil

Lewekylla 2½ Meil von hier. von der Capelle 1¼ Meil

Korrower 3. M. von der Hauptkirchen 1¼ M. v. d. Capelle

Kytwerlse 2½ Meil von hier ¾ von der Capelle

Wieslikülla 3. Meil v. hier 1½ M. vos Karselkülla

Nooros Metzkülla 3. Meil von hier 1½ M. v. d. Capelle

Rasin 3. M. von hier. 2 Meil von Karselk.

(3. Bauren) Aya Condo von der Capelle 2½ Meil von d. Hauptkirchen 4½ Meil

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Johann Johnsohn aus Ingermanland.

2. Wie er sein Amt verrichte?

Pastor könte über ihn nicht klagen.

3. Ob er auch lesen könne?

Kan lesen, deutsch undeutsch, auch etwas schreiben.

4. Was seine Besoldung?

1. Kulmt hart Korn von Bauren.

Von H. Rigeman bekömt er aus gutem willen ½ Tonne Roggen von d. Fr. Tisenhausen. Item v. H. Lieut Stralborn. Der Verwalter von Aya sagte, sein H. Principalis würde sich nicht dawider etwas an Getreyde dem Küster zeichen zulassen.

5. Ob ein gewiss Küsterland verhanden?

Nur ein Wohnstelle und einen kleinen Garten.

Fr. ob nicht ein Vorschlag zu thun, daß ein gewisses Stück Landes dem Küster zugelegt werde.

Der Verwalter wolte es ad referendum nehmen.

Kirchenvor

Kirchen Vorsteher.

1 Wie sie heißen?
Dh Patronus oder der seine Stelle vertrit und dh Lieut Stralborn.

2.3. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey weme abgeleget? wo selbige Rechnung sey?
Noch zur Zeit sey keine Rechnung gefodert, auch wenig zu verrechnen, weil nichts einkommt; Dh Pastor habe die Rechnung gesuchet und wolle sie alß morgen produciren.

4. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbußen erforschet, eingefodert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Neg: außer 2. à 3. Straffen: die Rechnung würde es ausweisen.

5. Ob zu der Kirchen Lade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher eines, der Pastor den andern habe?
Neg: Es sey zwar eine hier gewesen, aber verbrandt. Der Verwalter promittirte nöthige Assistence, hats eine Lade verfertigen zu lassen.

6. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben, u. dieselbige bestraffen?
Bißher nicht in observance.

7. Ob einige vorhin decretirte dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
Daß sie nicht wüßten, Dh Pastor wolte nachsehen dß Kirchen Prot.

8. Ob delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgetahn werden?
Noch nicht. Ist neulich erst ein Kirchenposten gesetzet. Wiewol unterschiedl. Excessen alhier vorgegangen, aber die Verbrecher durchgangen.

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche information in den Dörffern verrichtet?
Vid. suprà.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe.
Begräbnüßgeld vor ein Erwachsenes 1½ Mk. Kopper. vor ein Kind 6. öhr Kopper. item Beutelgelder. Sonst keine.

2.3 Wie viel an baarschafft dabey fürhanden, wie viel an Allmosen Gelder.
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten alles aufgehoben werde?
Sey hier nicht gebräuchlich.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. rote alte Sammete Altar Decke. 1. Silber Stück Meß-

gewand, so dh. Patronus gegeben. 1 paar Leuchter Messing, so dh. Lieut. Stralborn gegeben. 1 silbern vergüldter Kelch mit patell so der seel. Hr. Reichsschatzmeister Gabriel Ochsenstiern geschenckt 1. Altar Decke von gleicher materie, so derselbe verehret, ist gestohlen worden. Eine Glocke: dh. Ordnungsrichter Rigeman sagt Er hette sich mit dh. Assistence Rhat verglichen, daß es jeglicher von ihnen 25 Rthr zur Glocken geben wolte: Der Verwalter von Aya sagte, sein Hr. Principalis wer willens mit ersten offenwasser eine Glocke aus Schweden bringen zu lassen.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen

Neg.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Neg.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Zu Wein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Vid. supra

Baumängel.

An der Kirchen.

Die Sparren noch gut. Alles aus- und inwendig verfallen, das Dach leck, daß es durchregnet. Die Mauer unter dem Gewölbe ausgewichen, der Thurn senckt sich nach der Kirchen zu. Und kan ihm leicht durch untermauers geholffen werden.

Pastorat.

Eintheilung vid. Prot. de Ao 1669. Kein Keller beym Pastorat. Der Schorstein ist zwar vor wenig Jahren erst aufgesetzet, wird aber bald, wo er nicht unterhalten wird, übern Hauffen gehen. Das Dach ganz mangelhafft: Item die Badstube schlecht, weil dh. Pastor sie selbst auffgesetzt, und die vorige abgebrandt. Nur 1 Viehstall, der pferdestall nichts nütze. Nur eine Tiege. An der Kleeten inwendig nicht viel tauglichs.

Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?

Schlimm genug: dh. Rigeman hat das seine gethan, item die Kasterschen: aber die Haselauischen wollen nichts thun.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Von Aya und Kaster 12 Rthr Cour. à 52 weist 1. Ochsen, 2 Schafe

6.

6. Comm Roggen etc.

2. Wieviel Land zum Pastorat?
1. Lot 10. Hamb. Lot 9. H. St. Lot 14. Comm. aussaat. Ist alles
gehölzen Land ohne die Wedingen.
Grünfläge 3. Lüges 9 bis 10 finder.
Ist alles ein Stück Land Kappisar, so alle Zeit Hr. Pastori gehöret,
sonst, auch Hr. Pastori Legatis Zeiten bestreget, der Transactionem
judiciatem: Wenn ausgestorben, soll der Hr. Hofmarschall
das Land einziehen, und mit einem andern besetzen.

3. Wieviel Bauren zum Pastorat?
Wenn 1/4 jährl. gehen 3. Tage Hr. Pastori und 3. Hr. Küster ein Comm.
gibt ein jeglicher 3. Comm. Roggen, 3. Comm. Gerste, 2. Comm. Haber
in Post Med, in Pasch etc. 2 ℔ Butter etc
gehen Station, weil sie nach der letzten Revision noch abgehen.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werd?
Von Treikenhof 1. Comm. jährl. Corn.
von Freidenhof 1. Comm. Roggen. 1. Comm. Gersten. Haber nach diesem
v. Kawerhof 1. Comm. jährl. Corn.
von Robin 1. Comm. jährl. Corn.
Von jeglichen Bauren 1. Pülmit jährl. Corn. 2. ℔ Flachs. 2 Hühner
und 12 öfer Eyer Ostergeld.
H. Rigemans und Stralborns Bauren gehen ab dem Hr. Pastori ein,
gehöret nach dem sie ab seines antecessoribus als Hr. Pallero
und Hr. Legat nimmer disputiret, sondern allemahl ganz willig
zukommen lassen, und streitet die Hofe ab auch nicht an. Allein
die Starostin Kaster und Aya haben ab disputierens gemachet
und Hr. Pastori gen. ℔ Flachs und 1. Huhn, item als Ostergeld
wollen disputierlich machen.
nutzen

5. Ob die Besoldung richtig eingeht?
Von den Höfen kommt sie richtig. Von Kasin habe es ein 3. Jahr
nicht empfangen.

6. Ob die Bauren Pülmiten, Land Landconstitutionen vom Amtmann
gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maß?
Affirmat v. Kaster und Aya: Item sie, daß sie wohlen andern
Höfen auch geben mögte. Wolte ab wegen Catechi-
sirens und sonsten nimmer anmassen.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?
Günthenes Weberus.

2. Von wem er beruffen?
Von Ihr Patron- und Compatronis ingesamt, producirte seine Vocation de Ao 1669 d. 5. Junij, unterzeichnete Gerhard v. Rigemar Fr. Agneta v. Brümmern, sel. Ihr Maj. Fromholt v. Tisenhausen wittibe Johann Sternstrahl Arrend: auf Razin. Dietrich Stralborn. Johann Appelboom wegen Haselau. welcher dem Grafen Gustav Oxhenstierns confirmation beygefüget. De dato Stockholm d. 13. Septemb. 1669.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Ins 11te Jahr.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Confess. einrichte?
Affirm.

5. Wie offt und welchen tag er predige?
Alle Sonn- Fest- Beht- und Danktage. Unteutsch ordinarie und teutsch, wenn es begehret wird; Erkläret die passion in der Fastenzeit, an Sonntages und das Ordin. Evangelium im Exordio.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Tractiret den Catechismum loco Exordij, kommet alle Jahr einmahl umb.

7. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Wolte es gerne thun, wenn es ihm bey seiner grossen verfolgung müglich wäre; wäre zwar 2 mahl Ao 1672. herum gewesen, und alle personen Gross und klein aufgezeichnet, aber nach der Zeit sey es wegen seiner Widerwertigkeiten nachgeblieben. Wüste ihre profectus so eben nicht, und müste Er gestehen, daß er durch die processen an seinem Amt gehindert Ode.

8. Was er in denselben treibe?
Überhöre sie einzeln, ob sie beten können etc.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs &c. die Leute widerwillig und scheu mache?
Negat. Er begehrte von niemanden nichts.

Dss

Ihr Kirchspielsjunckers könten es nicht sagen, weil Ihr Pastor noch nicht umgewesen.

10. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?
Er könne es nicht thun, wegen seiner troublen und armuth, weil er nur 2. schlechte pferde habe.
Pastori wird ernstl. injungiret, die Catechisation fleissig zutreiben, und würde keine entschuldigung angenommen werden.
Ille Er wolte es gerne thun, wünschte nur, daß ihm Gott freiden geben mögte.

11. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den ~~Höfen~~ Höfen das Gebeht treiben sollen?
Affirm.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige Verzeichniß sey?
Affirmat ut supra und producirte die Verzeichniß de Ao 1672.

14. Ob er die Kranken fleissig besuche?
Affirm.

15. Ob ein gewisses und welches von denen die in d. Kranckheit communiciren, genommen werde?
Ein Schaaf; wie wolder Pastor es nicht foderte.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm.

17. Ob das Placat vom Kinder Morde fleissig abgelesen werde?
Habe es neulich erst bekommen, wolle es ins künfftig observiren.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao 1677. beobachtet, und denenselben nachgelebet worden.
Affirm. und lebe denenselben nach, soviel thunlich.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Von Aya und Caster 190 ohne die 3. Gesinder die nach Dörpt gehören. Von Haselau und Kust 22 ohne Streugesinder.
Von Brinckenhof . 17.
Von Heydehof . 13.
Von Cawershoff 8.
Von Rosin . 20.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Die nechst bey der Kirchen gelegen.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Ohngefehr 4. oder 5. die, auf was gefraget wurd, einiger massen antworten können, die übrigen konten sich in nichts finden.

4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?
Affirm: wiewol noch einige, die nicht kommen wollen.

5. Ob sie fleissig sich zum Gehör Göttl. Wortes halte?
Affirm. ohne die gar weit abgelegenen. Die v. Walckesu, ob sie gleich 3. Meil von der Kirchen seyn, kommen dennoch sehr fleissig zur Kirchen.

6. ob sie wider den Pastoren etwas zu sagen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Neg:

2. ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
affirm: Müssen zum wenigsten Bürgen stellen: Geben aber nichts. Wenn sie unwissend, weise er sie ab, und zum Küster, daß sie beten lernen sollen.

3. ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Lassen die Kinder etliche wochen auch wol ½ Jahr liegen, wie der Pastor selbst gestund. Es sollen auch wol 5 a 6. Jahre einige ungetauffet bleiben.

4. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch, vermöge des Ober Consistory Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Habe es abgeschrieben, und sage ihnen den Inhalt vor.

5. Ob auch wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Neg. und werde es niemand sagen können.

6. ob vor ein Hurenkind mehr, als 3 ordinarie zu tauffen gefordert?
Solten 1 Rthlr geben, wiewol er noch wenig bekommen.

7. ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Es sey ein grosser Missbrauch gewesen, daß sie so häuffig gekommen, itzo aber sey es nicht mehr so sehr, wiewol sie noch gewisse Zeiten im Jahr halten, da sie communiciren. Melden sich sonsten nicht an.

8.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleissig und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Nehme sie in seine Stube, informire und examinire sie einen Tag und nicht mehr.

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Neg: Er nehme sie vor den Altar, soviel darum stehen konten. Lese ihnen die Beichte vor, erkläre ihnen die wesentlichen Stücke der Buße, und absolvire darauf.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg:

11. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg: legens auf die Banck.

12. Ob die todten wo anders, als auf den Kirchhöfen begraben werden?
Meistens auf die Capellen, sonderlich die abgelegenen.

13. Ob Hallstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben werden?
Neg: sondern werden a part begraben, wie solches noch neuerdings Rigeman mit seinem Cubias practiciret.

14. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?
5. Mk. Kopper Mt. durchgehends vor alte und junge: Item vor ehtiges. 2½ Mk. vor Tauffen.

15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet seyn. Annotire die Kirchen Actus privatim: Und wolle mit dem ehesten ein Kirchenbuch anschaffen, und die Actus parochiales eintragen.

Laster.

Es sollen die Bauren an Jacobi Morgen vor tage nacket um die Kirchen umhergehen, und allerley Thiere von Wachs opfern.
Zu Kidiferwe werde Georgius als der pferde Götze verehret.
Zu Kersekulla Antonius der Schweingötze
Zu Torrekäz die Catharina der Schafeldtötze
Und sonsten hinurnd weiter dergleichen Abgötterey mehr.

D. 11. Eiusdem à Meridie.

Hr Praepositus Hartung erinnerte, es were alr jetzo von Ihrer Ehrwürden Hr Pastor in alr intentz den Predigt tractiret, wie sulch von materie gewesen, hett als billig by einem jeden bleiben, und alle substantialia anhören sollen.

Hr Pastor antwortete, Hr Praepositus mogte es wol wissen; Er konte nicht alle licentiaten reden, er hette gestern gepredigt, so gut er es gekonnt, wenn er aber einer hette wollen es so gut machen als ein anderer Hr licent. Stralborn coram Protocollo vor seinen, und groben, alse der nuhmehro vor tho wenig hatt erlanget, oder zum wenigsten eine reise dahin jungerer werden mogte. Dessen vor dasmahl Hr Rigemann, Praenchhof, von alr intentzien Commissarius, Michel Hanson Aya war worden, in alr des Orts zum Hohen Lepse.

Item Janni Jacke von Kastertod: Keggar Henne von Medzkulla in seinen Ortt.

Kodwan Peter, welcher unvermogend abgedanket, und an seine stat Hanki Peter von Hapsikulla Warochers.

Von Heidehof Meddekalla Marte

Joya Marcus von Praenchhof abgedanket. Keine anders an seine Stelle verordnet.

Praenchhof Gatter ganz öde und wüst angetroffen, und vor alr predigt hin oder brandtschatzung genommen.

Praenchhof an alr Pastorat und . . . . item an alr Pastorat Soldaten wohnung, weil sie nicht allemahl als zu Pferde und vorfallenden Zeiten kommen konnen, zu setzen, Hr Pastor auch zu ihres weges mehr aber gleichfalls nicht zu aller Zeit sie kommen konte.

Hr Pastor erkleret sich, die Pferde nicht sommern, sondern wie vielen mir der Herr Praepositus by Pastorat mit seinem Vorgenger und vorfahren mogten, ein Winter aber, der andere Herr Pastor hinkommen konte.

Hr Provisor von Aya und Pastor waren angetreten, ihrem Principal Hr Assistenz Rath Burchhausen, anhengig, was er seine Handlung wegen weiter feuerstellung der Capelle zu Kersahlen anhero zu setzen nach, sonderlich, weil sie derselben, ihrem gnedigen Herrn zu dienen nicht eingebracht, sie sich nach Corpus gegen des 20 Martij reisende mogte.

Jer

Der Königl. Gen. revis. Commission Verfahren und Verordnungen, angehende das Kirchenwesen zu WENDO abgefasset.

Nachdem der Königl. Gen. revis. Commission in gehorsamster affolgung des von Ihro Mt. allergnädigst ihnen aufgetragenen Werks, auch darbey der Herrn Ständischen Deputirten angelangt, und nach gehaltener genauer Untersuchung nicht weniger Unordnungen und Verstöße angetroffen, Dero Gott dieselbe auch tragendem Amte, und kraft habender Königl. Vollmacht sothanes ganzes Werk durch nachgesetzte gütliche Verordnungen, derselben zu steuren und zu remediren, vor nöthig und rathsam befunden.

I. Hist. Stat. Etwichshausen

Zu dem ende und vor allen werden die Ordnungs Leute Herr Gerhard Rigeman zum Kirchen Vorsteher constituiret, der Herr Landrath Strahlborn aber dem Herrn Vorsteher beygeordnet, auch damit sie desto eigentlicher wissen mögen, worinn ihre Amts-Verrichtung bestehe, folgender massen instruiret.

1. Sollen die Herren Vorsteher alle acta, Legata, Verschreibungen, Brandbriefe, Gelder &c. alles sorgfältig verwahren, restringiren und die Zinse ziehen, auch was des Jahrs einkommt, neben den andern Kirchen Mitteln, als Begräbnis, Glocken- und Altar Gelder &c. in die Kirchen Lade | : zu welcher der Prediger und Pastor loci den Amts Schlüssel haben : | legen, und über ihres Visitationis Verrichtungen, was der Pastor zu Herein und Ablaßen benötiget, soll gegen gebührenden Schein aus der Kirchen Lade abgefolget werden.

2. Sollen sie auf Jahm, als der säumigen Kirchengeschworne, derselben durch der inspectis vorgenommener Observanz, und da einige Zinse rückständig, daß die oder der Eigenen ohne redliche Ursache, absentes, gradatim auf 1. 2. bis 3. mahl, oder auf wol, da keine man einige Hartnäckigkeit vermerken, mit Pfändungen an den Kirchengeschworenen abzustatten haben.

3. Sollen sie vermöge Landes Constitution, delicta leviora, als [illegible] Unehrerbietigkeit, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Schlägereyen und dergleichen, imgleichen Contagen, Schlägereyen | : da keine mahl, der ordentliche Kirchgang bald mit Fürwarnung, und daher die impertinenten sothaner Sünden Zuhörer verwiesen werden : | mit Zuziehung der Herren Vorsteher und Pastoris loci summariè [illegible] inquiriren

und die Verbrecher entweder an Geld oder mit Ruthen bey der
Kirchen, der Sache umständen und Beschaffenheit nach straffen, die
davon fallende Kirchenbussen in den Gottes Kasten werffen lassen.
Und weilen die anwesende Ihr Kirchspielszuncker erinnert, daß zu Ver-
richtung solcher und dergleichen Executionen ein sonderl. Provost, weil
die Bauren sich dessen weigern, angenommen werden müste, so
wird ihnen eine gewisse person dazu zu bestellen, und etwas von den
fallenden Straffgelders nach ihrem Gutdüncken zuzukehren, hiemit
verstattet.

4. Sollen sie Pastori Loci in beförderung der wochentl. Catechisation
dergestalt an die Hand gehen, daß sie die Bauerschafft nach der vom
Pastore gemachten Eintheilung an dem ohrt und tage, den derselben
Sontags vorher von der Kanzel abgekündiget, durch die untreuten
Vormünder zusammentreiben, auch die saumhafften und ungehor-
samen, gleich denen Verächtern des offentl. Gottesdienstes zu un-
nachläßlicher Straffe ziehen lassen.

5. Sollen sie nebst Pastore Loci ein wachendes Auge darauf haben,
daß das Gebeht mit den anwesenden Arbeitern bey den Höfen
absonderlich im Winter, Morgens und Abends beharrlich verrichtet,
auch die Arbeiter am Sonnabend zu rechter Zeit, damit sie folgen-
den Tages füglich zur Kirchen kommen können, nach Hause gelassen werden.

6. Sollen sie darob seyn, daß Bier und Brandtwein schencken
vor und unter dem Gottesdienst, samt andern an Sonn- und
Feyertagen vorgehenden Unordnungen abgeschaffet, die sich
darin betreten lassen, sollen mit arbitrar. Straffe, nach be-
finden, angesehen werden.

7. Sollen sie Vorsorge tragen, daß die Kirche, das Pastorat,
Küsterey und Kirchenwege in gutem Bau und Brauch seyn und von
servirt werden mögen; und weilen die Kirche alhie in ziemlich schlech-
ten Stande gefunden massen, sowol in- als auswendig alles
verfallen, das Dach hin und wieder lecke, die Maur unter dem
Gewölbe

3) Dewölbe ausgewichen, und der Thurn sich nach der Kirchen zu-
gesencket, &c. Als werden die HH. Vorsteher um so viel mehr eilen,
nebst den andern HH. Eingepfarrten sich zusammen zu thun, und
~~wie Landüblich~~ mit zuziehung eines verstendigen Baumeisters,
wie die angeführten Haupt-Mängel zu redressiren, berathschlagen,
darauf einen Uberschlag und Repartition der nötigen Arbeit und
unkosten nach Hakenzahl aufsetzen, und die wirckliche Anstalt
zu vollführung des Baues machen. Weilen auch über die
Hasselauischen sonderlich Klage einkommen, daß sie ihr Contingent
an Kirchenwegen und Brücken zu bessern und unterhalten säumig
erfunden werden, als wird ihnen mit verfertigung derselben,
ohne weiteren Aufschub zu verfahren, bey der ordinarien Straffe
à 4 Rthlr. pr. Haken aufgeleget, denen HH. Vorstehern aber die
Landübliche Execution sowol in diesen als allen andern erheischenden
Fällen mit pfändung der Pferde und zuschlagung der Bauren prore-
natâ, demandiret. Welche denn auch zugleich darauf treiben
werden, daß bey gleichmessiger Straffe der Execution die ganz Bau-
fällige Pastorat-Gebäude, von denen respective dazu verbundenen
Höfen, inhalt ober Kirchen Vorstandes Protocoll de Ao. 1669 einver-
leibten Eintheilung, repariret, oder, da es nötig, neuerbauet, insonder-
heit daß die Herberge mit einem neuen Schornstein und Keller
versehen, item eine neue Riege, über die vorige, aufgesetzet Ed. möge.
8. Sollen HH. Kirchen Vorsteher alles was vordem bey der Kirchen ge-
wesen, und davon abkommen, es sey beweglich oder unbeweglich, nach
vergeblich tentirter Güte, per viam juris vindiciren, und damit
man ihnen darin sowol besser hülffliche Hand leisten könne, soll der
Pastor mit dem ehesten die über dem angestrittenem Kirchen Lan-
de, Pappisaar genant, aufgerichtete Transaction, nebst der Kir-
chenrechnung, so er Pastor geführet, und der bey den Actis desiderir-
ten Specification der Pastorat Bauern Gerechtigkeit: nacher

Riga mit ehistem der Königl. Gen. Kirchen Commission einzusenden gehalten seyn.

9. In obbeschriebenem allem sollen die unteutsche Kommunen als von Aya des verstorbenen Michel Hans Sohn Pepe, von Caster Keggar Henne, von Metzkülla und Hattty Peter von Hattykulla von Heido Meddekalla Marte, und von Brinckenhoff Reine Andres (die hiemit bestetiget werden) denen teutschen Ihr Vorsteher unverdrossen an Hand gehen, und was dieselbe ihnen Amtswegen befehlen, fleissig und treulich verrichten. Damit also das ganze Kirchenwesen in guter Ordnung gehen, die Ehre Gottes ausgebreitet und der Seelen Erbauung und Seligkeit befordert werden möge.

II. Wie Ihr Pastor in Verrichtung seines Amtes sich zu verhalten können denselben die Decreta Synodalia und Königl. Ober Consistorii Edict vom 1 Marty Ao 1677. gnüglich anweisen, welchen er auch in allen und jeden gehorsamst nachzuleben, vermöge Eides und Gewissens verpflichtet ist. Insonderheit aber hat man dessmal folgende particularia zuwiderholen, und Ihr Pastori wegen seiner befundenen Eigensinn- und Nachlässigkeit wol einzuschärffen, notwendig geurtheilet.

Daß er nemlich

1. die wochentliche Catechisation und jährliche Parochial Visitation, wie dieselbe in dem allegirten Synodal und Consistorial Edict beschrieben mit allem fleiß und eyfer ohne fernern aufschub und widerrede in werck zu richten und fort zu setzen, und nach äusserstem vermögen ihm höchst angelegen seyn, auch sich weder Processe noch andere privat Geschäffte davon abhalten lassen solle; mit der ausdrückl. Commination, daß man im widrigen Falle ganz keine Entschuldigung annehmen, sondern auf andere zulängliche Mittel und Wege wie dennoch das Erkäntnüß Gottes fort zu pflanzen, ohnfehlbar bedacht seyn werde.

2. Er soll auch hinführo durch unzulässige exactiones keinen anlaß geben, daß die Kinder ½ Jahr und länger ungetauffet liegen bleiben; zu dem Ende auch nichts mehr, vor ein Unehelich als ehelich geborne

ehelich gebohrnes Kind zu tauffen begehren, sondern vielmehr solche Gottlosigkeit mit allem Ernst bestraffen.

3. Soll er nicht mehr Communicanten, als er auf einmahl füglich bedienen und examiniren kan, annehmen, dieselbe auch, sonderlich, die zum erstenmal kommen, solange, biß sie den Grund des Christenthums gefasset, selbst und nicht durch den Küster allein, weil die Gemeine ihm und nicht dem Küster anvertrauet, unterweisen, und einzeln hernachmahlen beichten lassen, damit er ihre profectus desto besser mercken könne;

4. Soll er nicht zugeben, daß die Bauren ihre Todten zum wenigsten unangemeldet, auf den Kalmen begraben, die sich es dennoch unterstehen, sind mit verdoppelung der Kirchenpflicht abzustraffen.

5. Soll er die Heydnische Opfer bey den Kirchen an Jacobi Tage und andere Abgötterey, die er bißher aus den Pastoratfenstern, ohne alles zuthun höchstverweislich angesehen und geschehen lassen, mit Hilffe der Herrschafft, oder da die nicht zureichlich, der nechsten Guarnison mit gewalt verwehren und abschaffen helffen.

6. Soll er die Recken, wie bereits an andern Orten introducirt, an den hohen Festtagen vor der Kirchthür anstehen, die Gemeine zur milden Beysteur beweglich anermahnen, und das gesamlete zum behuff der armen Priesterwittwen absonderlich, biß es abgefodert wird, aufheben.

7. Soll er die zu grossen Ärgernisse auf dem Gottsacker hin und wider zerstreuten Todten beine durch die bey der Kirchen befindliche Bettler zusammen lesen und an einem gewissen Orte auflegen lassen. Die solches nicht thun wollen, sollen von der Kirchenthür abgewiesen werden.

8. Wird des H. Pastoris Erbieten ein Kirchenbuch an die Hand zu schaffen, angenommen, und wird er da alle actus parochiales, sowol pathirte als zukünfftige hineintragen, auch zu der Nachkommenden P. Nachricht bey der Kirchen hinterlassen.

III. Weilen gar kein Küster Land verhanden, und gleichwol ein tüchtiger Küster, der zugleich Schule halten könne, dessen nicht wol entrahten

386

mag, so hat man das Vertrauen zu des Jhr Patroni Excellz, Sie
werden aus Liebe zur Gottseligkeit und Beförderung derselben
ein Stücke Landes zu solchem Zwecke deputiren und widmen, dan
von des Höchsten reichen Segen und Vergeltung gewärtig seyn.
Im übrigen zweifelt man gleich wenig, es werden Hr. Assistenz Rhat
v. Elswichshausen als Arrendator von Aya und Caster, wie auch Hr.
Ordnungs Richter Rigeman ihrer veranlassung nach, die zur Kir-
chen gelobte Glocke, mit ersten offnen wasser aus Schweden bren-
gen lassen.

Acta Commissionis Regiae Generalis Ecclesiasticae
D. 16. Martij Ao 1680 Polfwe habit.

Die Handlung wurd mit einer unteutschen predigt angehoben, worauf das Examen der Gemeine, und hernach die teutsche Predigt erfolget. Nach verrichtetem Gottesdienst, die HH. Commissarij sich nedergelassen und ihre Commission incaminiret.

Praesentes HH. Rohthausen, wegen Kelliz
Peter Linning Gräfl. Buchhalter.
Jacob Wilken Verwalter u. Waimel und
Pastor Loci
der Verwalter u. Perrishof Matthies Preem.

Patronus

1. Wer derselbe sey?
die HH. Vettern Baronen u. Falckenberg wegen Kirrenpey 54. Haken.

2. Welche Compatroni?
H. Assessor Rohthausen wegen Kelliz 2. Meil. Ille bisher gewesen, aber auf einseitiges anbringen dh. Obristl. Bend Johan Szergs von dieser Kirchen abgezogen, und nach der Kannepä-schen verleget, wowider Er und seine Erben satsam protestiret, aber bisdato, weil sie keine Gelegenheit gehabt ihre Ehehafft JKMt. selbst vorzutragen, keinen Wandel erhalten können. Bat die Bauren vorzustellen, und ihre notturfft zuvernehmen;
H. Lorenz und Levin Nurmiers Erben wegen Moisjekazza 6. Haken. 2. Meil.
H. Rittmr Plater wegen Kioma 3. Haken. 1. Meil
H. Cap. Lieut. Georg Stakelberg wegen Perrishoff 4½ Haken ½ Meil
H. GeMajor Koskuls Erben wegen Vitinghof 1¾ Haken 1. M. u. Kirch.

3. ob sie Leute geordnet, die in den Höfen das Gebeht morgends u. abend treiben?
Der Buchhalter hette es nicht gewust, weil er neulich erst ann kommen. Auf den Höfen ist es auch nicht Gebrauch.

4. Ob die Arbeitsleut zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Der Buchhalter sagte, daß sie zwischen 4. biß 5. Uhren

rela[illegible] werden. Die Bauren saßen das ein[illegible]
mahl gestanden.
Der Praesident von Perrishoff reiset die Freytags Abends/ wie-
derum aber den Montag abend wieder zur Arbeit kommen.
Item auf Moisekatza. Da sie auch wie die Sonnabends rest nach
Hause gestattet worden. Ward gesagt
Sie sollen die Montags zur Arbeit kommen, und die Sonn-
abends wieder reisen lassen.
† 5. Ob allen die Pferde Stuhe und Begrabnus Streitigkeiten?
Die Stuhe seyn nicht abgetheilet, sondern indifferent. Die
Starosta Kirchspey habe alle Zeit den besten Stuh innegehabt
und besessen. Die Begrabnus gleichfalls nicht abgetheilet.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Der Praesident wie gestern gute Worte gegeben, wie auch die andere
Starosty Bedienten selben zu wieder. Ist Pastorem in allgemeine
puncten zufrieden.
Ist, wegen des Pastor Lenings
Sanftmuth, wie die Protocolla bey allen Visiten ausweisen,
mit ihm zufrieden wegen seines Wandels, als wie vorm Jahr die Com-
Pferdecommission da gewesen, wie sub Lit. A. zu ersehen:
seine Feinde gestehet, wie wir aber gehalten, ist Zudringen.
2. Uebertritt er wie deutlich der König Buß- und Bettag, wie
ihm wie ein fremden Wege vor und unter der Predigt die Brand-
Brandwein verkaufet.
3. Kennt er Hahnert vor Criminalia; Ihm da sein Hund
sind gebohren, und ein Pferd begraben, hat er das Hund wieder
aufgraben, und an dem Pferd[illegible] zur der Gebühr begraben
da zu: Doch nicht observiret, ob es Fleisch oder nicht, darvon
sein Zähne und Fuß daß bekommen: und über dem noch
hat er Fleisch nicht angegeben, sondern nur gesagt, wie wohl
er es wo immer endlich nach langer Zeit an stinken: da man
sie zwar gegen, aber an dem stehen nicht kommen ist.
4. Hat der Pastor sein Hauß Gewalt verübet, da er seinen
Waimas des Bauren in seinem Hauße überfallen, und etliche
Wunden geschlagen.
5. Beklagt sich die sich Bauerin, da sie nemlich mit privat-
Hasse

Hasses wegen, gegen einem Schneider, der ihm nicht sobald gearbeitet,
ihn von der Gefatterschafft mit aller Gewalt verstossen wollen,
da der sich aber geweigert zuweichen, ist H. Pastor Lundius davon
gezogen, und alles bittens ungeachtet, geantwortet, es möge das
Kind all wol auf seiner Seele sterben, dass das schwache Kind in ei-
nem andern Kirchspiel hat müssen getauffet werden.

6. Ein Baur Luzzo Jahne wird auch einmal von der Tauffe ab-
gejaget, wie er desselbst am besten bericht geben wird.

7. Sind dhr Pastoris seine Predigten voller injurien, und blasmi-
ret handgreiflich unschuldige Leute, und kehret sich nicht an des
Ober Consistory verbot, dass ein Priester sich dessen enthalten
soll. Wie denn auch unter andern ein Hofes Leuter bittet, den
dhr Pastor in puncto der Rohtzucht in offentl. Predigten an-
gegriffen, dass er ihm vor dieser Hochpreisl. Königl. Kirchen Com-
mission itzo wahr machen möge.

8. Weil auch glaubwürdig berichtet wird, dass seine gnädige
Herrschafft vom dhr Pastore in offentl. Predigt vor seinem brod-
dieb gescholten; als bitte er unterdienstl. die Königl. Kommissi-
on darüber seine Zeugen zuverhören, und seiner gnädigen
Herrschafft Ehre zuretten; dhr Pastor entsiehet sich nicht in brie-
fen dhr Obr. und Landeshoffding Vicken, für einen bluthund
zuschelten. Was andere, als wie dhr Arrendator von Moissekatz
und Joh. Hinrich Tallander und der Schneider Johann Ström
welcher von des Amtmans Wilkens Kindtauffe verstossen worden,
auch, wenn sie zur stelle weren, mehres vorzubringen haben würden.
Bat demnach im Nahmen seiner gnädigen Herrschafft, dieses
zuuntersuchen, ihm und den andern hiesiger Starosty bedienten
zuvergönnen, anderwerts zu communiciren, dass ihre Gewissen
und Seelen Seligkeit mögte gerettet werden. Gott dhr werde
dessen ein reicher Vergelter seyn.

Hr. Pastor Andreas Lundius (praevio tit.) Es sey zu beklagen,
dass der Buchhalter Linning ihn einer Zanksucht beschuldige, und

gleichsam die alte Wunden wider aufreisse und blutig mache, er hette
zwar processe führen müssen, wäre aber zu rettung seiner Ehre dazu
gezwungen worden, es weren auch solche Streitigkeiten vorlengst
sopiret und gerichtlich decidiret, berief sich auf die Urtheil, die auff
seine seite ausgefallen, womit er sich auch wider diese auflage wolte
geschützet haben, mit bitte, klägern deßfalls abzustraffen.

Ad 2dm Darauf könne er nichts antworten, sondern stellete seine
Krügerin Marriet vor, die mögte dafür responsabel seyn, er hette
es Sie nicht geheissen, daß Sie vor und unter der predigt bier und
Brandtwein verkauffen solte.

Bartelt Dähn ein Schuster, nachdem er scharff ermahnet, auff
sein gewissen, die Warheit zu sagen, bejahete, daß er am letzten Beht-
tage in Dn Pastoris Kruge eine Kanne Bier mit unterschiedlichen Teutschen
vor der Predigt getruncken.

Die Krügerin gestunde es, es were aber nicht Dn Pastoris, sondern eines
Kirrenpetzschen bauren Sullanet Peters bier gewesen.

Ad 3tium hielte es vor grobe calumnien und wolte zum feyerlichsten
dawider protestiret haben. Es hette zwar sich zugetragen, daß Pal-
la Thomas eines Kirrenpetzschen bauren Tochter ein in Unzucht gezeugtes
Kind in niemand als ihrer Mutter Gegenwart gebohren, auch heimlich
hinter der Kleete begraben; Als er dieses erfahren, hette er das Kind
wider aufgraben lassen, um es zu besichtigen, da denn in beywesen
dreyer Weiber sich gefunden, daß das Kind unzeitig, auch kein tödl.
Zeichen daran zu sehen; darauff er es wider auf im Kirchhofe vor die
Gebühr beerdigen lassen, und als damals der Huren Vater zu ihm
gekommen, und eines jungen Bulles, wie auch einen Fuchsbalg gebracht,
hette er Pastor zwar anfangs bedencken getragen, es anzunehmen,
endlich aber, auf persuasion Dn Settmr Platers und anderer Kirch-
spielsverwanten, die zugegen gewesen, es genommen, zu dem ende,
damit die Verbrecherin, wiewol ehe geschehen, nicht geschrecket, und
zuentweichen, verursachet werden mögte. Der Bulle were kurtz
hernach nach Hause gelauffen und unterwegens vom Wolffe gefressen
worden.

worden. Der Fuhrbalg aber were noch verhanden.
Valla Thomas vorgetragt und gebracht: Zu was ende er ihr Pastori den Balg und Fuhrbalg praesentirt? Ille aus gutem Willen, und hette er wusste darunter gesteckt, ohne das Pastor zu Hause hette mögte begraben mögte. Der Pastor hette sich 2 mal geweigert, es anzunehmen, zum drittenmal aber hette er es angenommen. Idem affirmirte, das ihr Pastor ihn und seines Sohn gewarnet, sie solten ihr Gabe auf die Seite thun, denn sie were schwanger.
ad 4. Zeigt muste bewiesen werden. Der Inspector producirte Loco Acta, dem es weiter nachgehen; Ille referirte, ihr Peter seines Sohn dem er ihr Pastori vor seinen Gutter auf 2. Jahr gegeben, und als er ihn weiter abgefordert wollen, habe der Pastor ihn mit vollem Schlitten aus der Stube gejagt; darauf sein Weib das junge Kind hinaus gebracht, in Lutze Papens Hause, da sein Schwager er gewohnet. Selbiger Pastor habe ihr darauf nachgefolget und seinem Weib mit der Faust einen blutig, ihr selbst aber über Leib und auch Rock etliche Schläge gegeben. Der solches Lutze Jake, Lutze Peter und Lutze Thomas gesehen.
Sie habe solchem alles vorgetragen, sagten, sie hetten zwar der Pastore Kommen gesehen und in die Bade Stube gangen, da er aber kein Schlag gehabt oder den Loco Acta oder sein Weib blutig geschlagen, hetten sie nicht gesehen.
Dadurch er sein Weib betrogen wollen, ihm seine Schuhe zu nehmen, und ob ihm Königl. Ober Consistorio Zu klagen, da er ihm seine Zeugen vorgestellet, und der Commissarius und andere ihm Freiheit gegeben. Was darauf weiter vorgenommen, wisse er nicht.
H. Pastor Lundius antwortete, er hette den Jungen zu sich ins Haus genommen, weil er sein Gate, so kommen, aber nach etlichen Tagen krank geworden, in der Krankheit habe der junge Vater ihr in Loco Haus ihr heimlich aus der Kisten gestohlen, als der Pastor in der Kirche gewesen. Wie er nun aus der Kirchen gekommen, hette er es erfahren und ihm denen nachgesetzet, ihm selbes auch in seinen Wohnung abgejaget,

und den Jungen weiter mit sich nach Hause genommen. Es hette ihn zwar mit ruthen geschlagen, da er ihm wol zeigen könte, daß er der Mutter, die mit bloßen Armen dabey gestanden, und den Jungen beschirmen wollen, getroffen, da er aber seine Schwester solte bey sich gehabt, und jemand vor sie hette vorgebracht, verwundet, were in Ewigkeit unverschuldet hingegen were war, da er Haar an viel gehabt, und als der Pastor ihm mit der Peitsche einen streich gegeben, sich zur Wehre gesetzet, und sie viel aufgehoben, es ihm aber von ihm Küster aus der Hand gerissen, streift sich der selbe auf ihn selber, welcher es auch ihm nun stunden abgetrieben. Ihnen sey die Sache schon wol vor 2. Jahren von dem ersten Ehe ring selbst zu Kortzel vorgeschlagen, und müsse der Baur als ein Gerichtsmann jetzt von jemanden angewiesen seyn.

Ad. ob Er Loco sans, weil der Sarge schon einmal vorgeschlagen, sub motivo? Alle, wenn von einem Vorgang, und Er ihn nicht aufgewiesen, sondern, wie ihr Superintendens gesprochen, es solte ihm recht widerfahren, Er Er sich zu geben, nachdem Er aber vernommen, daß es nicht vorkommen, were er selbst von seinem aus eigener bewegung, freie Hand zu geben.

Ad. 5tum antwortete ihr Pastor, Er Peter Bantmann Jacob Wilken sein Kind vergangenes Jahr wollen taufen lassen, und ohngefehr einen tag, da ihm der Pastor seine Frau Schwieger Mutter zu begraben, und sein eigen Kind zu taufen gehabt, auch gute Freunde Er zu erwehlet, als aber ihr Pastor sich damit, daß er vor sieben ein Gelach an dem tage aus zu richten, entschuldiget, und den Verwalter gebeten, einen andern tag anzusetzen, Peter er an statt des 19. den 15. Novembris bestimmet, daran sich Pastors Eigen, sagt, er könte auch wol das Kind zu Hause taufen oder ins Pastorat bringen, ihm aber der Verwalter gewehret, mit diesen Worten, Du Kind were kein Christen Kind, und seine Eltern schwarz, da der eine Weiber Leib nicht könte geschoren werden. Dahingegen Peter Er Pastor ihm gewarnet, er solte keine solche Gelegenheit nehmen, da er etwas zu sprechen, er aber ihnen ungeachtet, Peter derselbe, ob er gleich wol gewußt, daß der Peter Er Pastoren am selben tage in seinem Hause überfallen, zu Gevatteren gebeten. Daran Er Pastor an dem

an dem bestimten Tag auf Waimal gekommen, unter den
offenbaren Scheuerin da vor sich gehandelt, hette er sich abtreten
lassen, mit diesen Worten formaliter. Monsr. Johann, hette abscheu
gegen mich wunderlich, wenn [illegible] Worte brauchen, ehr wer
ret ja wol, was ehr mit mir zu thun habt, und da ehr mich nicht
zum Teil Abendmal laßet: Der Scheuerin hette aber nicht
gehoren wollen, sondern gesagt, er were ein Corrot zum Teufel
gewesen: Der Vogt zu Lichtenau
gesagt, er were jahrein Jahrein ein Corrot oder Teufel. Ihr Pastor geantwortet,
Er were wol arger, weil er sich als einen Christlichen Bruder erzeigt, und
ein frommen ganz abgelehnt. Und wegen der Scheuerin nicht gewis
wolle, hette der Pastor auch das Kind nicht getauffet, sondern ge-
sagt, ich sehe wol ihr gesatter Scheuerin Leute, ich lieber als
gewis Leute Ordnung. Und daran nach Hause gezogen.
Fr. Warum nun der ambtsh Pastor, der mit Zeugen gewesen,
das Kind nicht getauffet?
Ihr. Pastor sagte: er hette es ihm nicht verbotten.
Könnte wol ein angenehmer Vater gewesen seyn. Der Ver-
walter Jenigen, so hette, da ihr Landes, das Kind nicht tauffen wol-
len, den ambtsh Schreiber geboten, des Tauffe Unterrichtes: Der
sich zu ihr Landes gewendet und gesagt: Bruder, sie wöllen Arbeit,
so wollen sie was thun, bald aber Freitag, nachdem der Ihr Pastores
unterschiedene Tage gehabt, were Ihr Pastor von Lamby als wan
gehöret gewesen, und durchaus der Tauffe nicht verrichten wollen,
Verwundert Ihr Pastor Landes, wo er sich nachmals drein wollen,
Hubleben und sein Gut tauffen mit diesem gesinnt, ob mogte
ihnselben etwas zustossen oder gar sterben; Zur Antwort gegeben,
Er wolte es auf sein Gewissen nehmen, und so davon gezogen.
Siegel Marten Meyer zeuget Frau producirt 2. Zeugen
Viel Amtman auf Kellitz, und auf ihr Gewissen vermahnet, an Eides
statt, auf das, was sie Zeugen gezeuget werden, ehr wer sie zu hören
deponiren.
Fr. 1. ob sie einige Feindschaft wieder Ihr Pastoren trage?

Testis 1. negat. Test. 2. negat.

Pr. 2. ob sie damals, als des Amtmanns zu Waimal Kind von Hr. P. Lundio sollen getaufft werden, zugegen gewesen. Test. 1. Affirm.

Test. 2. affirm.

Pr. 3. Wahr, daß, da Hr. Pastor Lundius das Kind nicht tauffen und wegziehen wollen, der Vater des Kindes ihn gebeten, instendig, daß er doch bleiben und die Tauffe verrichten mögte, der aber durchaus nicht gewolt, es were denn, daß der Schneider Johann Ström abgetreten:

Test. 1. affirmat. Test. 2dus affirmat.

Pr. 4. Wahr, daß, als des Kindes Vater Hr. Pastoren gefraget, wenn dem Kinde etwas zustossen würde, wer es denn verantworten solte, Hr. Pastor ausdrücklich gesaget, Er wolte es auf seine Seele nehmen. Test. 1. affirmat. Hr. diese Worte gesaget und dabey auf seine Brust geschlagen. Test. 2. affirmat in totum, und hette Hr. Pastor diese Worte gebrauchet; Stirbt das Kind, so sterbe es auf meine Seele.

Testis 2. befraget, ob er seine Aussage mit einem Cörperlichen Eyde bestetigen könte? Ille affirmat, könte es allemahl thun, wenns erfordert würde, mit gutem Gewissen.

Dimissi.

Ad 6tum antwortete Hr. Pastor wüste er sich nicht zu erinnern, Lutzo Jahn eingefodert, sagte aus, als er vor 3. Jahren zu gefattern stehen sollen, da denn Hr. Pastor, ehe die Tauff Ceremonien angefangen, zu ihm gesaget, kömmstu nicht auch einmal zu mir zur Arbeit, auf mein eigen Saltz und Brod: Darauf productus geantwortet, der Teuffel ist dir schuldig zu arbeiten. Da denn der Pastor ihn vor einen Zauberer und Täwenkind gescholtten, und ihn, zumahlen der Baur halb trunken gewesen, zur Gevatterschafft nicht admittiren wollen. Nach der Zeit hette der Baur 1. Ctt aus freyem willen Hr. Pastori gebracht, und sich mit demselben vertragen.

Ad 7mum dieses negirte er, und müste ihm bewiesen werden. Was der

den angezogenen Reuter betraffe, so were er nicht in Abrede, daß er die Sünde in genere pro Concione gestraffet, doch niemand genennet; Weil aber die Sache nichts destoweniger wahr, maßen Er es zum öfftern, als mit Pille Peter seiner Stiff Tochter Anne, einem Mädchen von 12 Jahren und Leeka Mart seiner Tochter practiciren wollen, auch der letztern Mutter, die ihn aus der Kuchen gejaget, noch darzu geschlagen.

Der Reuter läugnete es in totum, und berieff sich auf der benamten Virnes Eltern, die würden das Gegenspiel aussagen. bat dieselbe abzuhören.

Ward gesaget

Weil die benante Zeugen nicht zugegen, als sollen sie gegen morgen früh anhero geschaffet und abgehöret werden.

Ad 8vum der Hr Pastor negirte es simpliciter und desiderirte probaoem.

Er producirte als Zeugen Lorenz Simon eines Rüchsenmacher
Johann Jürgenson und
Karl Wilken beide Reuter v. Kirrenpei.

Ja Wahr, daß dho Pastor Lundius an einem Sontage in offentlichen Predigt die Herrschafft von Kirrenpey vor Broddiebe gescholten!

Test 1mus ad Art.

Es hette dho Pastor dasselbe mahl zwar von Broddieben gedacht, aber keinen mit Nahmen genennet; sondern diese formalien gebrauchet, Kirropey Issand om minno Leiba Warras

Test 2dus ad Art.

Affirmat. & refert ut primus: addens Kaddaki oi perranti sat minno ny Wega, Kui Kirrapey Issand, se om minno Leiba Warras.

Test 3. ad Art.

Sagte, es hätte der Priester damahls gesaget: nüht olle minna ültesse toi Kümmen aja staika sihn Kirkoessandas ollet, enge Keddeki neist Kirkoessandast vint muhst essandast ei olle minno ui Vehga perranti usaunt, kui Kirrenpes essand to om minno leiba warras

Welche vor falschen Gezeugniß gewarnet, und auf folgende Articul befraget.

Es wird die fernere untersuchung und Entscheidung dieser Sachen, bis die Königl. Commission dieser ohrten wieder anlangen wird,

verschoben, und soll auf diesen bevorstehenden Herbst zu Kirchpey ein terminus fixus angesetzet werden.

D: 17. ejusdem ibidem Continuatio Inquisitionis.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?

Es sey bißher an diesem Ort nicht in usance gewesen. Der Pastor meinte, er hette es schon angefangen, maßen er seine Gemeine in 3. Theile abgetheilet, producirte die Designation der Dorffschafften, es erschien aber daraus, daß es ein Mißverstand und nur die parochial visitation. Es wurd ihm die rechte Meinung vorgehalten aus den Decret. Synod. worauf der Pastor sich erklärte, derselben gehorsamst nachzuleben. Der Buchhalter machte seiner seits gleichfalls sich anheißig, die Unterthanen mit allem Ernst dazu zuhalten.

Filial und Eingepfarrete.

1. Welche die seyn?

Naswy oder Thomas Capelle, ist aber nicht erbauet, und predigt der Pastor die 3te Woche am Montag in der Riege, liegt 3. große Meil von hier, und zwar wie der Pastor saget, recht in der mitte dieses Gebietes gelegen, so daß, wenn man eine neue Kirche fundiren solte, es nicht füglicher, als an dem Ort geschehen könte, zumahlen wenn Bentenhoff mit 7. Bauren vom Könige (3 Meil) abgenommen und zu derselben Capelle geleget würde. NB das Pöllitzsche Dorff Peeks der die neue Hoflage liegt von der Capelle 1 Meil. Item das Dorff Lewekulla, hart an Bentenhoff 6 Bauren 3 gute.

Kawasta Jurge ein Pöllitzscher Baur selbfünffte, vor sich und im Namen der übrigen Baurschafft coram Commissione erschienen und beklagten sich, daß sie von der Haupt- und alten Mutter Kirchen zu Pölfwe, wider ihren willen, nach der neuen Kannepäischen gezogen; jetzt weren sie zerstreuet, wie die Vogel, die aus ihrem Nest vertrieben, baten J. K. Mt. und diese Königl. Commission, um Gottes willen nicht zuzugeben, daß sie bey jener neuen Kirchen zubleiben gezwungen würden; denn es ja unbillig, daß sie ihrer arbeit und

unkosten, die sie in Erbauung der alten Pölfwzschen Steinernen Kirchen angewandt, nicht zugenießen, und dagegen, die neue von Holz zu unterhalten haben solten, zumahlen eine große disproportion und Ungleichheit der Güter Weißensee und Kellig, jenes zwar nur 9 Haken, aber noch einmahl soviel Bauren, als dieses von 19 Haken hette. Daraus denn folget, daß die armen Kölliczschen Leute, weil der bau und Conservation nach Hakenzahl ausgeteichlet, übermessig beschweret werden: Es würden auch ihre Kinder und Nachkommen Sie in dem Grabe verfluchen, daß sie ihnen eine solche Last aufgebürdet, und nicht dawider gesprochen, oder besser wachsam gewesen.

3tens weren Sie auch nach dieser Pölfwschen Kirchen eben so nahe als nach der Kannepäischen gelegen, nach jener aber were ungleich besser weg. Wolten sich zwar wider JKMt. willen wenn es nicht zu ändern, nicht legen; nur bäten sie, daß zum wenigsten der Hr. Obristl. Berg seine neue Kirche von Steinen, weil die Hölzernen Kirchen verderblich, und leicht verfallen, auf seine Kosten zu erbauen gehalten, und sie der unerträglichen Beschwehr, überhoben seyn mögte.

Küster.

1. Wer er sey?
Andreas Poribe von Oel

2. Wie er sein Amt verrichte?
Sehr wol. wie ihm die ganze Gemeine Zeugniß giebet.

3 Ob er auch lesen könne?
Affirmat.

4. Ein Kulmit Korn halb Roggen halb Gersten von jedem Bauren. Es fall aber schlecht aus, weil die Bauren nicht zahlen, und der Buchhalter sie nicht dazu halte. Item 3 Tonnen Roggen sind ihm aus dem Hofe vermacht, hette aber dieses Jahr es nicht bekommen.

5. Ob ein gewiß Küster Land verhanden?
Keines, wohnet auf einem Stück Landes, so ihm Hr. Pastor von den Pastorat Landern eingeräumet, die Wohnung habe ihm die Fr. Rittmr. Metzsche erbauen lassen. Es ist alhie ein Stückgen Landes Echiepustus verhanden, so vor diesem, besage Oberk. Vorstandes Protocolli, beweisen, daß es Küsterland von Altersher

gewesen, zu den damaligen Vorrichtungen zu vindiciren, angelegt, und ergehet letzten Ober-Visitation, sequestriret, aber die sequestration vidiret und von Fitze Claes einem Kirchspielsmanne, zu brauchen worden. vid. Prot: alleg: Ihr Pastor klaget an, daß ihm unter dem Pfarrhause oder Kirche möchte verbauet werden.

Herr Pastor.

1. Wer sie seyen?
Ihr Patroni oder aber an ihrer Statt, unsere Herren Joh. Plater
2. 3 Ob sie ihre Rechnung richtig und bey seiner abgegeben?
Ihre Antwort hat die Rechnung von dem Einkommen gehalten von 77. bezahlet, und übergeben. Ihr Pastor producirte übergab eine Rechnung, warüber von der Kirchen zu fodern.
4 Ob sie alle alte Legata, Strafen und Kirchenbussen vor sich gefordert und eine Rechnung verzeichnet?
Was sie an Strafgeldern gefallen, habe das Königl. Landgericht zu sich genommen. Kein Stock Kirchen Güter, vid Protoc. de 1669.
5. Ob Jemand unter- und Herren Pfleger sind, davon die Kirchenvorsteher wissen, der Pastor aber nicht habe?
Der gewesene Arrendator v. Kirchspiel Vogt Commissarius Groot habe die Pfleger Güter und Einkommen, und wolle sie nicht abfolgen lassen, als derwegen seiner vermeinten Forderung von der Kirchen auf 80 Thlr. bezahlet.
6. Ob sie auch die säumigen Einsetzungen acht haben, und dieselbige bestraffen, resp. vor denen die Manier gewesen, daß sie auch die rechten geblieben, und zur Strafe erlegen müssen, jetzt gegen abkommen.
7. Ob einige vorsetzliche Secretirte gefunden in executione Visitationis, und welche die säumig Loco Fabricae Jacobs Wormmeiden zum Kirchen Bau 15 Thlr. mögen, so er aber noch nicht entrichtet, unter dem Vorwand, daß er dem Tyrannen, so damals an der Kirchen grassirte, gewehret vorgestrecket: Und ob er gleich das Tyrannen Pferd bekommen, und sich damit gemeint bezahlet zu machen, so hätte sich doch sonsten gefunden, daß es Pferd und Zahlet.
Dasselbe auch einen gegenwärtig weiter zu thun.
8. Ob delicta levioria von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?

Negat.

Neg: weil die Ihr Vorsteher sich der Kirchen wenig angenommen, und sich besorget, es mögte dadurch des Königl. Landgerichts Jurisdiction Eingriff geschehen.

9. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wöchentliche information in den Dörffern verrichtet?

Neg: weil es noch nicht introduciret.

Kirchenvermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Beutel- und Begräbniß-Gelder: die Glocken sind freyen, weil sie ex communi bezahlet.

H. Commiss. Groot solte vor seinen Schneider, dem er in der Kirchen begraben lassen, der Kirche eine discretion erlegen.

Es ist alhie Loos Jahne und sein Weib in der Kirchen und zwar recht gegen der Kanzel über begraben: davor der Kirchen nichts geworden, und ist merklich, daß dasselbe Weib in ein Grab, so der seel. Jürgen Bade Arrendator auf Rasien mit 40 Rthr redimiret, geleget, und des Eigeners Leichnam ausgeworffen worden.

H. Buchhalter v. Kirrumpey hat seines Diener auch ohne Entgelt, Item die Fr. Cap. Rohthausche d. Amtmann v. Kelliz Peter Arwich beerdigen lassen.

Item Gustav Grave gewesener Verwalter auf Picellst, ist auch in der Kirchen begraben, und nichts davor gegeben worden.

Item dhr Pastor seine Fr. Schwiegermutter und Studiosum Ille erbot sich davor zu zahlen, und es an seiner prætension kürtzen zu lassen.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?

an Kupfergeld	Rthr	1 „	50 weiße
an Enkelt schilling		2 „	32
an weißen Rundstk		— „	41
Rigische Ferd.		— „	— 49
So dhr Pastor in seiner verwahrung gehabt		1 „	33
Suma		6 „	30 „ 49

den Rthr zu 64 Weißen gerechnet.

3. Wieviel an Allmosen Gelder?
Nichts.
4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Neg: nicht geschehen.
5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Ein grosser silbern vergulder Kelch mit paten, 1. schlecht silbern dito mit paten, 1. paar grosse zinnerne Leuchter 2. gestickte mit Gold und silber Kelchtücher von Haartuch. 1. gross Messing Taufbecken, 1. gestrickt wollen Altar Decke und tuch.
6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Neg:
7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Neg.
8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten
9. Ob eine Kirchenlade, darinnen die Kirchen Gelder eingeleget werden?
Affirm:

Baumängel.

An der Kirchen.
Das Dach mangelhafft, und treibt der Schnee dergestalt durch, dass es den Leuten auf den Kopf trieffe. Item der Kirchhofe Zaun zerrissen.

Pastorat.
Eintheilung vid. Protoc. de A°. 1669. Pastor bat um eines neuen Ofen und verbesserung des baufälligen Kellers. Hr. Assess. Rosthausen erinnerte, dass nun eine andere Repartition des Pastorat Haus müste gemachet werden, weil Kellitz von dieser Kirchen abgenommen.
Nb der Buchhalter soll sie repariren lassen.
3. Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zubessern hat?
von einem Kirrumpeisches dorff Rosma sey der Weg zur Kirch wenn der Schnee abgehet, und die Bach angelauffen, weil er durch eine Niederung gehet, ganz unbrauchbar, und müste dieselbe Niederung mit Steingrauss etc gefüllet werden. Der Cubias von Koikel sagte, es würde derselbe Weg, soweit er über

Kirrumpeis

Kirrumpeis Land gehet, von ihren Bauren unterhalten, da er aber uber Pastorat Land gehet, müste Perrest bauen.

Dhr Pastor sagte dagegen, es würde die Brücke auf dem Kirchen Lande von denen Perrestschen Bauren und des Sonntags von den Kirrumpäischen aber täglich gebrauchet, were also billig, daß diesen die Last der Unterhaltung heimfiele, zumahlen die von Perrest ohne dem Brücken und Wege gnug zubauen hätten.

Resoldung.

1. Worin sie bestehe?
Kein Geld.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
1. Haken Landes, kan in ein Lot 10 Tonnen ohngefehr aussäen. In das 3te Lot könne man wol 24 Tonnen aussäen. Die übrigen stünden auch zu verbessern, wenn man hände dazu hette, Heuschläge 12 Kuyen, Eine von 14 Fudern, die andern u. 5 à 6 Fudern.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn?
½ Häker oder wochentl. Arbeiter, die Gerechtigkeit wird geschnitten, muß die Auflagen gleich andern tragen.

Dhr Pastor klagte, daß Dhr Commiss. Groot dem Pastorat Bauren 2 Schnüre von seinem Lande Silipustus genant, de facto genommen, so der itzige Buchhalter u. Kirrumpey ihm annoch vorenthielte, und were ganz abgebrauchet. Es sey auch von selbem Pastorat Bauren vor ½ Haken 1 Kulmit roggen etc. da doch nur 10 Stoff von 1 ganzen Haken bewilliget, gefodert worden, wiewol es nun geändert.

Wurde gesaget

Es soll dhr Buchhalter von Kirrumpeis innerhalb 8 Tagen bey 50 Rthr straffe die abgenommenen 2 Schnüre dem Pastorat Bauren Kurruck Pepe zu restituiren, dahingegen dhr Pastor vor denselben seinen Bauren, im fall er die Kongl. Station samt andern ordinari und extraordinari Auflag nicht abtragen würde, zu hafften, und die Execution über sich ergehen zu lassen schuldig seyn.

Die anwesenden Bauers sagten einmüthig, daß 2 Schuren auf Schipustus alle Zeit diesen Land gewesen, und zu dem 1 Haken des Pastorat Lauen gehöret, aber von ihnen verwaltet [illegible] Brandau trettes, und vom Commissario Grotin Anno 1683 wurd occupiret, von der Zeit an aber von Jurumpey genutzet, biß hero nun ganz abgebrauchet.

Der Pastor hat Zeugen, daß Herr Commiss. Grot, wie er das offte regte Land eingenommen, das Korn, so darauff gestanden, als 1 Tonne Roggen mit Roggen besäet, und 12 Tonnen davon bekommen. Sechsen auch der Alter, als diesen vorgestanden, auff Befehl des Königl. Obern diesen vorstands, das Land abgemessen, dabey Befehl, überdamals hier ein Land gewesen, das Kreutz aufgerichtet, und das abgemessene Land dem Bischoff zugeschrieben worden.

4. Was von jeglichen Hofe und Bauren gegeben werde?

Von Kirrumpey 12 Tonnen Roggen, 12 Tonnen Gersten.
" Moskaby 3. T. Roggen 3. Tonnen Gersten.
" Kellaby 4. Tonnen Roggen 4. Tonnen Gersten.
" Perrishoff 1. Tonnen jeder Corn.
" Schuma Kioma 2. Tonnen Roggen 2. Tonnen Gersten.
Von jeglichen Bauer Auszugsknecht 1. Pulmit jeder Corn 2 Pfund Flachs i. Hm.

5. 6. Ob auch der Besoldung richtig eingebracht werde oder nicht?

Von Kirrumpey habe der Burgfaster ihm auf 2 Jahr besoldung 20 Tonnen Korn eingebracht.

Burgfaster: Er habe wegen des Pastorat Bauren, der gemeine portion auf die bewilligte 2 Last Korn vom Roggenzehend nicht abgetragen 1 Tonne, des übrige wegen Königl. Station von 2 Jahren eingehalten.

Der Hl. Commissary: Welcher Pastorat Bauer der obberührten 2 Schuren entbehren müssen, der Kirrumpey sey aber der Pension Zeit gesetzt, so verhalten.

7. Ob die Pulmten, samt Landes Contribution vom Zentmann gehoben und eingebracht werden, und wie solches geschehe?

Resp: Pastor Ob gemeldte die Pauschulmten hinterstellig auf den Höfen hängen, was aber die Hinterstelligen restanten

restantien betrifft, sollen die Beamten dem Pastori in Ein-
nehmung derselben beforderlich seyn.
Die Culmten so dem Küster gebühren, sollen ihm gleichfalls
aus den Höfen geliefert werden.

Pastor ejusq Labores.

1. Wie er heisse?
Andreas Lundius
2. Von wem er beruffen?
Von dem Patrono und Compatronis
3. Wie lange er im Ministerio sey?
Seiter Ao. 1661 d. 28. Octobr. ins 19. Jahr.
4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspb. Confess. einrichte?
Affirm.
5. Wie offt und welchen tag er predige?
Alle Sontage: in der Fasten Donnerstags die Passion, item
alle gewöhnliche Fest- Beht- und Danktage, unteutsch und
teutsch, wenn Teutsche verhanden.
6. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten d.
Catechismum fleissig inculcire?
Er nehme alle Zeit ein Stück aussm Catechismo, so auff d.
Evangelium quadriret, und examinire nach der Predigt,
was sie daraus behalten.
Dr. Ob er sich auch anzüglicher Redensarten in Predigten gebrau-
che? Ille Er enthalte sich derselben, wiewol es von seinen
Feinden anderst gedeutet werde.
7. Ob er auch zugewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Affirm. vid. suprà.
8. Was er in denenselben treibe?
Treibet den Catechismum und examiniret.
9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs etc. die Leute wider-
willig und scheu mache?
Fordere nichts. Es hette auch niemand darüber geklaget.
10. Ob er nach des Synodi Schluss, die wochentliche Catechismus-Unterweisung
in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?
Noch nicht.

11. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeht treiben sollen?
Affirm: Es habe aber bißher wenig geholffen.

12. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?
Affirm.

13. Wo selbige Verzeichniß sey?
wurd vorgezeiget.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?
affirm.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der ~~Höfen~~ Krankheit communiciren, genommen werde?
Ein Schaff, sey die alte Gewohnheit, von denen, die nichts haben, werde nichts geheischet.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königs, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?
Habe es neulich bekommen, und werde, wenn eine große frequentz, allemahl abgelesen.

18. Ob die puncta des Königl. Oberconsistorij Edicts vom 1 Mart. Ao. 1677 beobachtet, und denenselben nachgelebet worden?
Affirm.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
250 ohngefehr ohne die Kellinschen.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Zimlich infrequent.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Einige kunten gut genug antworten.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Affirm. aber nicht anders, als den hohen Festen, und meistentheils nur 1 mal im Jahr.

5. Ob sie fleißig sich zum Gehör Gottl. Wortes halte?
Darüber hette d. Past. sich gar sehr zu beschweren.

6.

103 Mar 086.

6. Ob sie wider den Pastorem etwas zusagen?
Nichts die unteutsche Gemeine.

Kirchenactus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Er nehme keines an, der nicht beten könne und zum Abendmahl gehet. nehme nichts davor.
3. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Neg: ohne daß Soye Hans ein Kirrumpeischer Thaur sein Kind ½ Jahr ungetauffet liegen lassen, aber ohne des Pastoris Schuld.
4. Ob bey der Tauffe die anwesenden auch vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm. wiewol er sich so eben an die Worte nicht binde.
5. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Neg: sey nie geschehen.
6. Ob vor ein Huren Kind mehr, als ordinariè zutauffen gefodert?
1. Rthr.
7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Vor diesem nicht, aber nun habe es Dr. Pastor mit grosser Mühe dahin gebracht.
8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleißig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Affirm: nachdem es nötig: und nehme sie absonderlich in seiner Kammer vor.
9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Die zum erstenmal kommen, müssen absonderlich beichten, die andern die schon unterwiesen, stelle er um den Altar, und lese ihnen die Beichte vor, absolvire sie auch so.
10. Ob auch notoriè Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg: wie auch die nicht beten können.
11. Ob sie wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg: Legens auffen Altar.
12. Ob die Todten wo anders, als auf dem Kirchhofe begraben werden?
Gar viel. Dr. Assess. Rohthausen bat, daß es ernstlich möchte inhibiret und abgeschaffet werden.

13. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhofe begraben werden?
Neg: werden außerhalb des Zaunes begraben

14. Wievel vor Begräbnüß gegeben werde?
16. weißen durchgehends item vor copulirens vor Tauffens 8 Gr.

15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet.
Affirmat und producirte ein kleines buch, darin die Kirchen-actus annotiret.

Soye Hans vorgestellet und befraget, was die ursach, daß er sein Kind ungetauffet lassen?
Ille Es were wegen Armuht geschehen.
Soll 2 Sontage nach einander mit Ruthen in der Hand vor der Kirchthür stehen, und vom Hr Pastore der Gemeine die ursache angedeutet, und wol geschärffet werden.

D: 18. Ejusdem. Ibidem.

Carl Wilken ein Roßdienst Reuter von Kirrumpey producirte seine Zeugen, als den Pille Peter und dessen Weib Maja, als Vater und Mutter der Virnen Anne, mit welcher Er, des Pastoris vorgeben nach solte stuprum haben committiren wollen: mit bitte ihre Aussage zuvernehmen und dem Protocollo zuinseriren.
Producti vorgestellet und ernstlich ermahnet, die reine Warheit auszusagen, referirten: Es were der Reuter Carl Wilken in ihr Gesinde kommen, wie sie hernach erfahren, von dem Buchhalter hingesandt, um zusehen, weil ein Ruße mit verbotenen Wahren da hineingegangen, was derselbe mitgebracht. Als sie den Reuter kommen gesehen und nicht gewust, warum er käme, weren sie alle weggelauffen, und die Dirne allein zurück geblieben, welche der Reuter angefasset und gezwungen zusagen, was der Ruße vor Wahren mitgebracht, Sie auch, da sie sobald nicht bekennen wollen,
mit

mit der Karbatsche geschlagen, wie solches die Mutter, die sich hinter der Stroscheur versteckt, angesehen. Daß aber Er Leuter die Dirne noht züchtigen wollen, negirten sie beständig, und hetten sie auch nimmer bey einigen Menschen darüber geklaget.

Pastor Loci beriff sich hiegegen auf Kangur Andje eines Kirrumpeschen und Simon Mart einem Neuhausischen Bauren, die es mit angehöret, wie das Weib Majo über den Carl Wilken, daß er ihre Tochter noht züchtigen wollen, ihm geklaget.

Leka Mart itidem productus sagte dem Pastori in faciem, er hette sein Lebetag denselben nicht geklaget, daß der Reuter Wilken seine Tochter schänden wollen, were ihm auch nicht bewust, daß er dergleichen jemals attentiret.

Der Königl. Gen. Kirchen Commission Verordnungen und Abscheide, angehende das Kirchenwesen zu Pölfwe abgefasset.

Jemnach die Königl. G. K. Commission in ihrem Lauff auch bey dieser Pölfwischen Kirchen angelanget, und derselben Estat und Wesen, soviel in der Enge der Zeit immer möglich, fleißigst untersuchet, hat sie folgende Ordnungen und Verfügungen abzufassen und zu beständiger observance zu publiciren vor rhatsam und nötig erachtet.

I. Werden zu Teutschen Kirchen Vorstehern die Herrschafft von Kirrumpey oder deren Beamte und Hr. Rittmeister Johann Plater de novo bestetiget, und zu nachdrücklicher Verrichtung ihres Vorsteher Amts, mittelst nachgesetzter Instruction authorisiret.

1. Daß Sie zuforderst alle alte Legata, Kirchenbüssen, Straffgelder etc. fleißig erforschen, eintreiben und zu Ruhe setzen, auch was davon fällt, neben den andern Kirchen Intraden, als Begräbnüß-Glocken- und Reutelgelder etc. in die Kirchenlade |: zu

welcher Sie einen und Pastor Loci den andern Schlüssel haben soll-
legen und bey denen Visitationibus verrechnen. Was dh Pastor zu
Kirchenwein und oblaten benötiget, soll ihm gegen gebürenden
Schein, aus der Lade abgefolget werden.
Und weil diesem nach aus dem Oberkirchenvorstands Protocollo de
Ao 1669 den 24 Augusti befindlich, daß ein unteutscher Vormünder
Loose Jahn aus dem Moisekatschen Gebiet 15 Rthr der Kirchen zum
besten eingefodert, aber nicht wieder ausgezahlet, als sollen die
Ihr Kirchenvorsteher

Gleichergestalt sollen sie bey dem gewesenen Kirchenvorsteher Krieg-
Commissario Georg v Groote auf die von ihm geführte Kirchenrechnung
von Ao 1669 bis dato dringen, und dieselbe der Königl. Gr. Com-
mission nach Riga einsenden, oder gegen der Königl. Gr. Kirchen Com-
mission wiederkunfft in dieser Gegend parat halten, damit man,
ob, und wie weit die bey letzter Visitation abgestatte Rechnung ein-
geführte Kirchenschulden von denen Debitoribus abgetragen, wie viel
restiere, und was der Kirchen Vermögen, ersehe, und über dem allen
eine richtige Verordnung und Disposition gemachet werden könne.
Es verbindet auch die Ihr Kirchenvorsteher dieser erste punct, die
Kirchengebühr für die Grabstelle von denen in Actis specificirten per-
sonen als vonchs Kriegscommissario Grooten, vor seines Schneider,
von Loose Jahns Erben für ihre Eltern, von dem Ihr Buchhalter
von Kirrumpey für seinen Diener, von der Fr. Cap. Rosthausen vor
den Amtmann von Kellitz Peter Arwich, von Gustav Graven
gewesenen Verwalter auf Pykst Erben, vor ihren Vater
und vonchs Pastore Lundio für seine Schwiegermutter und Stu-
diosum, wie er sich selbst schon erboten, abzufordern. Es werden
auch

auch die Ihr Vorsteher künftig darüber halten, daß wenn [illegible]
andere durch Zwietracht Zänckereyen oder Verletzungen Straf- Pönen
Laster in der Kirchen zu bessern begehret wird, alsdann der Gebühr
daran verfahret, und die Verbrecher ernstlich Fahrt und weg-
weisen. Wie denn Ihnen sambt genanten Debitoribus ren. terminus soluti:
ernstlich gegen nechstkünftigen Johannis sub poenâ fugli Termin angesetzet
wird.

2. Sollen Ihr Vorsteher acht haben auf die säumige Kirchengänger,
dieselbe durch die nützliche Vermahnung observiren, und da man
befindet, daß sie ohne Ehehafft ausgeblieben, oder die ersten mit den
Zweyten gehalten, gradatim auf 1. 2. oder 3. ermahnen, oder auch wol,
da man einige halsstarrigkeit verspüret, mit offentlicher Vor-
stellung an den Personen wissen abstrafen lassen.

3. Sollen die, vermöge Landt Constitution delicta leviora,
als da sind muthwillige Hinwegk, Ungehorsam der Kinder gegen
ihre Eltern, Geschäfte in den Gängen, muthwillig am Sontage, Spiegeren
| : im fall der ordentliche Strafe nicht, alsbald fürwartes, und der
sehr die impunitat, offtmahls dergleichen Laster begangen stunde : | mit Zu-
ziehung der Herrschafft und Pastoris Loci, bey der Person, der sachen
beschaffenheit und umbstands nach, abstrafen lassen, und die aber,
stand Personen in die Lade ertrotzen. Und weilen dem
hoch lasterlichen Mißbrauch an diesem Orte ziemlich eingerissen, daß
nehmlich die Bauren ehe Kinder etliche Monat und drüber ungetaufft
liegen lassen. Als wird verordnet, daß ihr Pastor die Communi-
canten vorhero von abgehaltener Gottesfurcht abmahnen, die
Ihr Vorsteher aber, die jenigen, die sich darmit betreten
lassen, 2. Sontage nacheinander mit ruthen in der Hand unter
währendem Gottesdienst vor der Predigt zu stellen, da sie erbrüch-
tigen solten: Die sie denn mit Seye Haus, aber solche gestanden
den nechsten Sontag, nach publication dieser Verordnung den an-
fang zumachen, nicht zumangeln Wegk.

4. Sollen sie Pastori Loci in fortsetzung der vorigen Catechi-

sation dergestalt an Hand gehen, daß sie die Bauerschafft nach der vom Hr. Pastore gemachten Eintheilung an dem Ort und Tage, die derselbe von der Kanzel Sontags vorher abgekündiget, durch die untentische Vormünder zusammen treiben lassen, und die saumhafften oder Ungehorsamen, gleich denen Verächtern des offentl. Gottesdienstes, zu unnachlesslicher Straffe ziehen.

5. Sollen sie nebst Pastore Loci ein wachendes Auge darauf haben, daß das Gebeht mit den anwesenden Arbeitern, sonderlich im Winter, morgens und Abends verrichtet, und die Arbeiter am Sonnabend, zu Rechter Zeit, damit sie folgenden tages füglich zur Kirchen kommen können, nach Hause gelassen werden.

6. Sollen sie die Vorsorge tragen, daß die Kirche, das Pastorat, die Küsterey und Kirchenwege jederzeit in gutem Esse und baulichem Wesen seyn und erhalten werden mögen. Und weil das Kirchendach durchlecket, daß es auch den Leuthen auf den Kopf trifft, der Kirchhofszaun hin und wieder grosse Lücken hat, als werden dhr. Vorsteher mit denen übrigen Hr. Kirchspielsjunckern zusammentreten, und wie solche Baumängel zu ergänzen, sich vereinbahren, eines jeden quotam quocunq modo eintreiben, und die Kirche fordersamst in völligen brauchbaren Stand setzen. Die unkosten zu aufsetzung eines neuen Ofens in des Pastoren Wohnstube, und zu besserung des Kellers, kommen dem Hause Kirrumpey allein, zu Last, vermöge eintheilung, und wird dhr. Buchhalter Lining noch diesen Sommer die nötige Anstalt dazu zumachen und zubewerckstelligen, bey Straffe, hiemit auferleget.

7. Sollen die Hr. Kirchen Vorsteher alles, was vor dem bey der Kirchen gewesen und davon abkommen, es sey beweglich oder unbeweglich, vindiciren.

8. In obbeschriebenem allem sollen die unteutschen Vormünder, als von Kirrumpey Tiggase Peter zu Mammast, Waske Jürge, Pepe Jahn zu Himmapehl, Tilse Jaak, Simona Jwask und Laur Vater und Sohn, von Mäsekaz, Wardia Märt, von Kiuma Kiuma Andres, von Porriß Narrisko Paape, denen teutschen Ihr Vorstehern unverdrossen an Hand gehen, und was dieselbe ihnen Amtswegen befehlen, treulich und fleißig verrichten.

II. Wie Ihr Pastor sich in seinem Amt zu verhalten, belehren die Decreta Synodalia und das Edict des Königl. Ober Consistorij vom 1 Martij 1677. ausführlich, welchen in allen und jeden puncten unweigerlich nachzuleben, Eides und Gewissens halber verbunden ist.

Insonderheit aber sind vor diesmal folgende particularia Ihr Pastori eusersten fleißes anzubefehlen vor nötig befunden.

1. Daß derselbe ihm die wochentl. Catechisation und unterweisung der Dorffschafften, nach anleitung des obgedachten Synodal-Schlusses höchst angelegen seyn lasse, und weil dieses der richtigste Weg die unwissende zum gründl. Erkantniß Gottes zu bringen, daran weder fleiß, noch arbeit spare.

2. Daß Ihr Pastor, nach vorhergangener offt wiederholter abmahnung, nicht mehr Communicanten auf einmahl, als er füglich abwarten kan, annehme; damit er desto bequemer einen jedweden absonderlich beichten lassen, wie weit er im Christenthumb gekommen, erkennen, und mit nothwendiger information dessen mangel ersetzen könne.

3. Er soll alles müglichen fleiß anwenden, daß die Thauren von den so genanten Calmen gänzlich abgeführet, und ihre Todten auff dem Kirchhofe, oder dafern sie zuweit abgelegen, an gewissen dazu gewidmeten Orte, mit seinem des Pastoris Vorwissen, ordentlich und mit christüblichen Ceremonien zur Erden bestetiget werden.

4. Wurd Ihr Pastor ihnen den recommendirt / vnd / wen er begunt / Verstehen Sich / das Sie den alle diesen actus nun künfftig anzuhören / vnd / was er zu seiner Rechtfertigung in seinem Eigenen Hauß privatim annoberet / ad notitiam publicam daselbsten zu tragen / damit solches beyder Theils obrigkeit / vnd zu beyder seiner des ordentlichen information dienen vnd gereichen möge.

5. Soll Ihr Pastor mit allem Ernst vnd Eifer darauf sehen / das der Vorsteher Kinder Schule halten / vnd die Hausshaltere ihre Kinder / zur vnterweisung in Gottes vnd Ihr Seligkeit / anhalten mögen / Auch ernstlich hierüber halten / da seine Vorsteher / denselben Fleiß / den nicht vermögte / an die Ihnen Ihr Commissarius anzeigen / damit beyder Theils Ernstes / Solches ihnen Derselbe / oder Ihnen / wegzuräumen nicht ermangeln werde.

6. Soe Ihr Pastor seinem nicht mehr vorsein / vnterlieb / als billich / gebühret / Seinen Cantzler zuhalten / Ihnen / Ihr Gemüth / der Gebühr zu nehmen / vnd dadurch verhindern / Ihre Kinder gar nicht zur Cantzley zubringen / oder zum wenigsten / 1/2 Jahr / vnd länger nicht / Ihr eigen Gefallen / veranlassen / gänzlich zu lassen / vnd abzuschaffen.

III. Was Ihr Pastorij beygebrachte beschwerden betrifft / Ob hat man selbe / so viel möglich nicht völlig abgethan werden können / Massen die gesuchte restitution der von Ihr Pastorij Commissario Trotten / vorgegebenen vorhin entzogenen Roggen / Ihr man die den Gegentheil nicht vberkommen / abgeschlagen bleiben müssen / Wegen der von Ihr Pastors Lehnig / an Ihr Pastorij Salario / auch gutz den verlohrn gehaltenen / vnd vorenthaltenen 10. Comen Roggen aber / soll ihnen Ihr Lehnes Patron / vorhero genugthuung leisten / damit Ihr Pastor / was Ihr Pastor / Ihr Falls zu kommen mögte / in continenti beygetrieben / vnd Executionem / ausgebracht werde.

Weiln auch ferner klag Ihr Commissarius nicht bringen gewesen / das Verschreibung vnd Pfandt / zur Verfassung Ihr Pastorat zu gehören vnd / Ihr Pastor zu behalten. Als soll er gnugsahm / die arbitratoren

poen dieselbe denen itzigen Hh. Vorstehern auf ihr begehren, abfolgen
lassen, seine Anforderung auch mit ihnen liquidiren, alsdenn wegen
des modi solutionis, fernere Anstalt gemacht werden solle.

412

Acta Commissionis Regiæ Gen. Ecclesiasticæ Habitæ d. 18. Martij Aj 1680 Rappin

Nach geendigtem Gottesdienst und Examine dieses Commissarij sich in dem Hofe Rappin nidergelassen, und zufolge Ihr Mt allergnädigsten Instruction, nach vorhergegangener Incaminirung ihrer Commission, auf folgendes dieses Anwesenden befraget.

Præsentes H. Landthat v. Bitinghoff und Pastor Loci.

Patronus.

1. Wer derselbe sey?
   Hr. Feldmarsch. Aschenbergs Excell.
2. Welche Compatroni?
   Keine.
3. Ob sie Leute geordnet, die in den Hofen das Gebeht morgends und abends treiben?
   Vor das Gesinde, aber vor die Arbeiter nicht.
4. Ob die Arbeitsleute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Affirm: gehen nur 5. tage zur Arbeit: können wol bey Sonnenuntergang zu Hause seyn.
5. Ob wegen der Kirchengestüle und Begräbnüsses Streitigkeiten?
   Neg:
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
   Nichts.
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus unterweisung sich zu sistiren?
   Wer zwar bisher noch nicht in übung kommen. Er war aber sowol Hr. Landthat willig.

Filial und Eingepfarrete.

1. Welche die seyn?
   Jesmene 12 Bauren 2½ Meil von der Hauptkirchen, wird den 3ten Sontag da gepredigt. Zur Kirchen kommen die von Borksar einem Holm mitten im Faibus 70 Bauren gute und böse lauter (Fischer) 1 gute Meil von der Capelle 4 a 5 Meil v. Rosen, 1½ Meil von der Capelle. Peddaspä ein Castersch Dorff 1¼ Meil v. Wendo von der Capelle Perratamnust 6 Bauren 1¼ Meil; Merrapolla 14 a 15 Bauren

1 1/4 Meil. Gebora 6. Gesinder ein klein 1/2 Meil. Pegosetz 5 bauren gleichweit. Arrowa 6 bauren 1 Meil. Megosetz 4 bauren 1/4 M. Afnepalla ein Castersch baur 3/4 Meil von der Capelle.

Dieses Commissary schlugen vor, ob nicht da ein absonderlich Kirchspiel zufundiren?

Es ist zu Grafen H. Bengt Oxenstierns Excell. Zeiten schon verordnet, daß hier ein Adjunctus solte bestellet werden.

NB. ob nicht etwas mit Pastorat Land könte dotiret werden?

Dr. Landrath schlug vor, Kitka Matz und Pole Märt, deren jeder auf 1/4 Haken sitzet, welches schön Land, busch, Rödungen und Heuschläge, so gut das hiesige Pastorat Land.

Dr. Landrath wurd angemuthet, daß er ein gewisses Deputat an Korn aus dem Hofe dem künfftigen Priester, der etwa angenommen werden solte, zuvermachen. Ille erklärte sich, demselben, so lange er hie in der Arrende sasse, jedoch auff ratification des Erbherrn, 2. Tonnen Roggen, 2. Tonnen Gersten, 2 Tonnen Habern und 10 Pfr Kopperschild.

Arbeiter: Müste von Rosien einer gegeben ~~werden~~, und die Lostreiber und Einwohner etliche Tage zur Arbeit zugehen gehalten.

Dr. Landr. Vitinghoff vermeinte, daß noch in der Gegend der Capelle ledige Länder gnug, die man Dr. Pastori einräumen könte und könten alsdenn die beyde vorgeschlagene Viertelen die Arbeit thun.

NB. Rasien 2 Meil von der Capelle entlegen, und wo dieser Hoff damit eingepfarret werden solle, muß entweder die Kirche an einem andern bequemen Ohrt geleget, oder zum wenigsten die Wege nach Ismene, die sonst sehr böse, mit gesamter Hand gebessert werden.

Küster.

1. Wer er sey?
Michael Nilsohn.

2. Wie er sein Amt verrichte?
Sauff gerne, wie Dr. Pastor attestirte.
Es wird ihm 1/2 Jahr zur Besserung gegönnet, im widrigen Fall soll er abgeschaffet werden.

3.

3. Ob er auch lesen könne?

Affirm. und schreiben.

4. Was seine Besoldung?

Vom Hofe nichts. von jedem Bauren ½ Kulmit hart Korn und 1 Weißen von jedem Kinde, das getauffet wird, item vors läuten von jeder Leiche 1. weißen.

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Keines bißher. Eine Wohnung habe ihm dh Land R. versprochen. Und könte auch deßfalls nichts versichern, weil die Kirche, das Pastorat &c. in den Hofes Feldern liege. Doch wolte er zusehen, ob jergend eine Loff=stelle aufzusuchen. Es were ein stückchen Landes unweit der Kirchen unten am Anberge, von etwa 4 Kulmten, welches ihm bleiben könte.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?

Niemand als Patronus oder Innehaber des Hauses Rappin, daneben sind 2 unteutsche Vormünder Tammnisse Jake und Cubia Pepe. item 8. Kirchen Cubiassen, die fast alle Jahr von der Herrschafft verändert werden, und müssen die Arbeit bey der Kirchen und Pastorat betreiben.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wenne ablegen?

Keine Rechnung, weil keine Intraden, ohne was in die Lade kommet.

3. Ob sie alle alte Legata, Straffen und Kirchenbußen erforschet und eingefodert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Negat: Es seyn keine Legata hier, was an Kirchenbußen und Straff Geldern fället, wird stracks in die Lade geworffen, und keine Rechnung davon gehalten.

4. Ob zu der Kirchen Lade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?

3. Schlüssel sind hier. Einer im Hofe: der ander beym Pastore: der 3te beym unteutschen Vormünder.

5. Ob sie auf die säumigen Kirchengeher acht haben, und dieselbige bestraffen?

Wenn Klage darüber kommt.

416

6. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
Neg: Werden stracks exequiret.

7. Ob delicta Seviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?
Affirm: und sey hier schon in vollem schwange, insonderheit weil das Land gericht hier selten herkommet, und in vielen Jahren nur einmahl hier wegen eines Zauberers gewesen.

8. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentl. informatio in den Dörffern verrichtet?
Der Pastor habe es noch nicht angefang, doch war er willig dazu, nur daß die Herrschafft ihm die Hand bieten mögte.

Kirchen Vermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Keine ohne den Klingbeutel. Des Sontags fallen die Kirchen heim, den ersten hohen Festtag dem Pastori. NB. an den ersten hohen Festtagen gehen die Bauren zum Abendmahl, und sonst durchs ganze Jahr nicht. Von Glocken nichts, weil die Bauren sie selbst bezahlet.

2. Baarschafft? Ist in der Laden, welche eröffnet, und darin befunden an aller Hand Sorten Müntze Rthr 19 3/4 zu 64 weißen den Rthr gerechnet.

3. Wieviel an Allmosen Gelder?
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Sey nicht geschehen. Auch keine Teutschen Ire.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
2. paar Zinnerne Leuchter, 1. Silbern Kelch vergüldt mit Patten und dem Futteral. 1 rot laken Altar Decke, wie auch ein weiß leinen Tuch, 1. feine Glocke, 1. Gemählde übern Altar.

6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Neg: Zu des Pastoris Zeiten nicht, was vor seiner Zeit, wüste er nicht.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Keine.

8. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?
Zu Wein und oblaten. Das übrige bleibet in der Kirchenlade.

9.

9. Ob eine Kirchen Lade, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?
Affirm.

Baumängel.

An der Kirchen
Nichts.

Pastorat.
Es mangle nichts, ohne d. Zaun; und habe es dem Hr. Landr.
Vitinghoff zu danken, wiewol er etwas zu Erbauung
einer Scheune, von seinen mitteln verschossen. Wie auch
zu der Kleeten. Item vor Tischlerarbeit etc. übergab
seine Specification.
Der Landrh. berichtete, es were, zufolge der bey letzter Ober-
Kirchen Vorstandes Visitation gemachten Verordnung 2.
Rthr vom Haken bewilliget, und mehr nicht, jedoch hernach
auf Einrede 1/4 Rthr zugeleget, wiewol es hart gehalten,
mit der austrücklichen Condition, daß der Pastor nichts
weiter von ihnen fodern solte.
NB. Es sind auch 6. Rthr aus der Kirchen Lade zu Fen-
sterglaß gegeben. Es kostbar gebauet, könte das
Kirchspiel nicht entgelten, und wären ihm deßfalls auch
die Bauren nicht mehr geständig.
Der Pastor: Er hette über die Contribution bey 100 Rthr ver-
schossen, und hetten auch die Bauren, was sie bewilliget,
nicht alle abgetragen, muste also zum wenigsten das
rückstendige eingetrieben werden. Der Landr.
wolte ihm gerne hierin an hand gehen.
Die Kirchen Vormünder und Klubiassen eingefodert und be-
fraget, ob sie nicht noch etwas zulegen wolten, damit der
Pastori sein Verschuß könte gut gemachet werden.
Sie hetten schon gnug gegeben, und könten nicht mehr geben.
Ob die Kirchenwege gut, und wer sie zu bessern hat?
Slecht genug.

Besoldung

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

20 Thlr Koppermt.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

$\frac{1}{2}$ Haken geschmolzen Feld, und $\frac{1}{2}$ Haken Buschland.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn?

2 Viertelbr gute Bauren, geben $1\frac{1}{2}$ Rthr. nur 5. weissen Landgeld die Gerechtigkeit an Getreide wird geschnitten, müssen Station und andere Auflagen tragen. NB. 1. Viertler geht 3. tage mit Anspann zur Arbeit, und gibt einen Otterneeken.

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?

$3\frac{1}{2}$ ℔. Roggen. $3\frac{1}{2}$ ℔ Gersten, 3. ℔ Habers, 1. Ochse oder 1. Kuh alternatim, 1. Schwein und 4. Schaaf.

Hr Pastor brachte bey, daß die Pastorat-Bauren vor diesem Strandgeld, einer $\frac{1}{2}$ Rthr, und der andere $\frac{1}{4}$ Rthr gegeben, und hetten es seine Antecessores genossen.

Hr Land hat berichtete, daß die vorigen keine bestendige Bauren gehabt, biß zu des Hauptmans Valanders Zeiten, der dem damaligen Pastori, der ihm beschwiegert, Strandbauren assigniret, und aus connivence das Strandgeld, welches sonst ein regale des Hofes, entrichten lassen. Nach der Zeit aber, seyn diese eigene Pastorat Bauren substituiret, die kein Strand haben, und können ja der Pastor, als der keinen Strand hat, die Gerechtigkeit zu fischen, jemanden zu vergönnen unmüglich bemächtiget seyn.

Von jedweden Bauren 1. Hun, 1. ℔ rein Flachs oder 2. ℔ ungeheckelt 2. Mk oder 8. weissen Ostergeld. 1 Kulmit jedes Kornes. 3. Kulmit zusammen

5. Was ihm restire?

Von dem Hofe nichts. Von den Bauren ein zimliches.

6. Ob die Baurkulmten, laut Landes Constitution vom Amtmann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß.

Hr Pastor habe sie selbst von den Bauren bißhero eingefodert. Wolte sich an den Hof halten (was das Getreyde betrifft.)

Pastor ejusq; Labores.

1. Wie er heisse?

Petrus Lanzehus.

2.

2. Von wem er beruffen?
Von Sr. Fürstl. Gnd. v. Homburg.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
seiter 54. Feldprediger 11 Jahr, theils in der Sünemer Schanz
3. Jahr Pastor in Dörpt bey der Schwedtschen Gemeine. Anno
1660. hieher beruffen.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsburgl. Confess. einrichte?
Affirm.

5. Wie offt und welchen tag er predige?
Zween Sontage hier, den 3ten am Strande, item den ersten Festtag
hier, den 2t. am Strande: den 3ten wider hier. Teutsch erst
und unteutsch.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in denen Predig-
ten den Catechismum fleißig inculcire?
Wenn und wenn ein stück aus dem Catechismo, im Introitu od.
Exordio. Es soll alle Sontage 1. Stück aus dem Catechismo ab-
gehandelt werden.

7. 8. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte? was er in
denenselben treibe?
Affirm. und treibe das Gebeht dabey und die Fragstück
aus dem Catechismo.

9. Ob er auch durch ungebührliche exactiones von Flachs &c. die Leute
widerwillig und scheu mache?
Negat.

10. Ob er nach des Synodi Schluß, die wochentliche Catechismus-Unter-
weisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öf-
fentlich repetire?
Noch nicht. Solte ins künfftige fleißig geschehen.

11. Ob er auch acht habe auf die Leute, die mit den Arbeitern in den
Höffen das Gebeht treiben sollen?
Ihr Landrhat werde selbst.

12. 13. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder
halte, und eines jeden profectus aufzeichne? wo selbige sey?
Affirm. und producirte sie.

14. Ob er die Kranken fleißig besuche?
Affirm.

15. Ob ~~er~~ ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit com-
municiren, genommen werde?

Nichts werde gefordert.

16. Ob in den Kirchengebeht des Königs, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm.

17. Ob das Placat vom Kindermorde fleißig abgelesen werde?
Affirm.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistory Edicts vom 1 Martij Ao 1677. beobachtet und denenselben nachgelebet worden?
Affirm.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Uber 400 Wehrte — NB. 412 @ 413.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Ohngefehr 70 oder 80 personen.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Zimlich.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Affirm. ohne die Alten, die Päbstisch gebohren, welche aber meist gestorben. NB. Es lassen viel aus Reußland ihre Kinder hier tauffen.

5. Ob sie wider den Pastorem etwas zu sagen?
Sie in der Kirche gewesen, hatten nichts wider ihren Pastorem zu klagen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe auch durch unordinirte verrichtet werden?
Negat.

2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
Er copulire sie nicht, es sey denn, daß sie beten können, und müssen angeloben, daß sie zum Abendmahl gehen wollen, fordere nichts davor.

3. Ob die Kinder lange ungetaufft liegen bleiben?
Unterweilen 1/4 Jahr. Die ihre Kinder solange liegen lassen, sollen bey der Kirchen abgestraffet werden. Und gehöret mit inter delicta leviora.

4.

4. Ob bey der Tauffe, die anwesenden auch, vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm: der Pastor sagte, daß offtmals Bauren kinder aus Rußland zu tauffen gebracht werden, da bey sie solche Gevattern mitbringen, die nicht beten noch communiciren, wolte sich belehren lassen.

5. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
Neg:

6. Ob vor ein Huren kind mehr, als ordinarie zu tauffen gefodert.
1. Rthr, und habe es dem Pastor so vor sich gefunden.

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Neg: von den Alten die Er kennet. die jungen müssen sich anmelden.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie Abendmahl erstmals gehet, fleißig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Affirm: und zwar solange, biß sie den gantzen Catechismum können.

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Es liset Pastor ihnen die Beicht vor, und absolvire sie zugleich, könte sie nicht einzeln vornehmen, weil sie, wie obgedacht, an gewissen Tagen in grosser Menge kommen.

10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg: da solt ihn Gott vor bewahren.

11. Ob sie auch wegen Mangel des Beicht Geldes abgewiesen werden?
P. nimt kein Beicht geld. Es legen aber die Communicanten etwas auf den Altar.

12. Ob die Todten wo anders, als auf den Kirchhöfen begraben werden?
Neg: soviel ihm bewust.

13. Ob Hallstarrige Gerächter auff dem Kirchhofe begraben werden?
Außer dem Kirchhofe.

14. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?
8 Weißen durchgehends. 12 Weißen vor Trauen, vor Tauffen 8 Ko

15. Ob und wo das Buch Kirchen verhanden, darinnen alle Actus auffgezeichnet?

Affirmat, und brachte das Buch bey, darin alles, was zu seiner Zeit passiret, rechtig annotiret.

Laster

Ob Abgötterey getrieben Vnde!

Viele abgöttische Orte, da sie opfern, und die benachbarten an gewissen tagen als Antonij, Catharinen zusammen kommen.

Der Königl. General Kirchen Commission Verordnung zu Rappin.

Demnach die Königl. Gen. Kommission in ihrem Cursu auch alhie zu Rappin angelanget, auch das Kirchenwesen hieselbst müglichsten fleisses untersuchet und beherziget; hat dieselbe nachgesetzte Verfügung zu thun, und zu bestendiger observance zu publiciren, vor nötig erachtet.

I. Weil alhie in diesem Kirchspiel keine von Adel gesessen, außer dem Innhaber der Rappinschen Güter Hr. Landrath v. Vitinghoff, und dahero aus dero Mittel keine Teutsche Vorsteher, wie sonsten anderer Orten beschehen, contribuiret werden können; so fallet dieses Amt und Mühewaltung dem Hr. Arrendatori und Innhaber der Rappinschen Güter Hr. Landrath Johann v. Vitinghoff, alleine anheim, welcher denn auch dasselbe, Inhalt folgender Instruction, sorgfältig zu führen, ihme wird angelegen seyn lassen.

1. Wieder alle alte Legata, Kirchenbüsen, Straffgelder etc. fleissig erforschen, eintreiben, und zu künfftiger Rechnung verzeichnen, was deßfalls einkomt, neben den andern Kirchen Intraden, von Grabstellen, Glocken &c. worunter auch um besser

Ordnung

Ordnung welche die Leuchtenbergische Pfarrer, denen sich aus gewissen Ursachen eine künftige Pastor wohl an dem regensburgischen Gebiet, noch von dem, angemaßen Fahren, soll, Zuwerfen, erheben und in die Pfarren Land werfen. Dagegen, soll der Pastor, wenn Zehenten und Oblaten benötiget, in Ordnung des Pfarrherrn, stehen, wie auch die ordentlichen Vormünder, aus der Land gegen Quittung, verfolgen, bringen.

2. Wenn der Pfarrherr und Pfarrsubstitut oder auch die jährige Pfarrherr, derselbe durch die untertanige Vorsteher und Pfarrsubstitut lassen, wol observiren, und der sich nimbt, das jemand seine Legat- und Pfarr seine oder der seinigen Pfarrherrn angehen, gegen wehr, den oder derselbe auf 1. 2. bis 3. Thaler den Recess zu geben auch wol, der seinige Pfarrherr zu Pfarrsubstitut, mit dem Pfarrherrn zu Pfarrsubstitut oder Pfarrherr, andern zum Schrecken, abstrafen lassen.

3. Wenn der Pfarrherr und Pfarrsubstitut in der ersten Praxi, der denen vorlangst vorhandenen Landconstitution, die delicta levioria, als einfache Hurerey, Ungehorsam der Pfarrherr gegen ihre Pfarrherr, Pfarrsubstitut in den Pfarrherrn, Sonntag, Pfarrherrn etc. damit die Pfarrherr bey langwieriger absence der ordentlichen Pfarrherr nicht ungestraft bleiben und das Land Pfarrherr mögen, mit Zuziehung Pastoris loci abstrafen, und die schwere progravitate facti & personarum mit weltlicher Pfarrherr- oder Pfarrherr abzustrafen, und, was davon fällt, in die Pfarrherr Land Pfarrherr, zu continuiren.

4. Wenn der Pfarrherr und Pfarrsubstitut Pastori loci in der Pfarrherr- und Pfarrherr Catechismus-Unterweisung, nach aller möglichkeit, die Hand bieten, die Unterthanen an den festen Pfarrherr Tag, inhalt des Pastoris Anstellung zu frequentiren, durch die untreue Vormünder und Pfarrherr substituten ernst anhalten, der saumseligen oder ungehorsamen aber, gleichwohl Pfarrherr Pfarrherr ohnfehl Pfarrherr mit Pfarrherr, sondern Pfarrherr Pfarrherr.

5. Wenn der Pfarrherr und Pfarrsubstitut Pfarrherr, die Pfarrherr zu thun, der Pfarrherr Personen, welche das Pfarrherr mit ihnen in Pfarrherr

Höfen anwesenden Arbeitern, soviel thunlich, zu allen Zeiten, ab-
sonderlich im Winter, da man sie am besten beyeinander haben
kan, morgends und abends bestendig verrichtet, bestellet, auch
der Arbeiter am Sonnabend zeitig nach Hause gelassen werden mögen.

6. Wird Er auch darüber halten, daß an den Sonn- Feyer-
und Festtagen kein Bier oder Brandtewein, vor und unter der
Predigt geschencket werde.

7. Wird Er die Vorsorge tragen, daß die Kirche und das Pasto-
rat, wie sie gegenwertig in gutem Stande befunden, also ins
künfftig conserviret, der Kirchhoff auch ehster tagen mit einem
guten und festen Zaun umzogen, und die schadhafften Kirchenwe-
ge ausgebessert werden mögen. Wenn auch dem Arrendator
und Land Rhat dem hiesigen Küster eine zum Schulhalten accom-
modirte Wohnung, nebst einem Stückchen Landes von etwa
4 Kulmit Aussaat, unweit der Kirchen am Anberge belegen,
gutwillig versprochen, so zweiffelt man nicht, Er werde solch
sein Versprechen werckstellig machen, auch der Erbherrschafft
Ratification, damit solches ein perpetuum sey und bleibe, so
bald müglich, einholen, und den Actis der Königl. Gen. Kommission
einverleiben lassen.

II. Was dem Pastori Amts halber vornehmlich oblige, belehren mit mehr-
ren die Decreta Synodalia und des Königl. Ober Consistory Edict,
vom 1. Martij 1677. nach welchen er sich zurichten, und dieselben
in allen und jeden puncten zu adimpliren schuldig und verpflichtet.
Vor diesmahl wird ihm insonderheit die wochentl. Catechisation,
wie sie in dem erwehnten Synodal-Schlusse und Ober Consisto-
rial Ausschreiben, beschrieben und angewiesen ist, auf sein Eyd
und Gewissen, als ein proportionirtes Mittel, die unwissenden
zum gründlichen Erkäntniß Gottes zubringen, anbefohlen, also
und dergestalt, daß er eine gewisse Eintheilung der Dorff-
schafften und Streugesinder in diesem Rappenschen Gebiete

(: indoch

: jedoch die Strandörffer, so sich bißher nach der Ismenschen Capel-
le gehalten, und ins künfftige von einem absonderlichen Pastore
versehen werden sollen, ausgeschlossen: Jetwa in 6: 7. ad 8. clas-
ses nach Gelegenheit dieses Kirchspiels abfasse, und was er
jedesmahl mit einem Theil der Gemeine aus dem Catechismo
getrieben, des nechstkommenden Sontags publicè in der Kirchen
repetire, die Anwesenden daraus nach der Predigt examinire,
und also den Catechismum etliche mahl im Jahr zum Ende bringe.

2. Soll dhr Pastor von der Kanzel und sonsten der Bauerschafft
mit allem Ernst einschärffen, daß sie hinfüro nicht mehr alle
auf einmahl an den hohen Festtagen zur Communion kommen;
dabey eine gewisse Anzahl, soviel Er nemlich, zur Zeit einzeln
beichten lassen, und bequemlich verpflegen kan, benennen, darü-
ber keine mehr annehmen, sondern auf den nechsten Sonntag
weder bescheiden; die erwachsenen sowohl als die jungen erst
beginnenden, nach eines jeden erheischender Notturfft, gründlich infor-
mire, die Kranken auch ungefodert und ohne Entgelt, fleißig be-
suchen, auch vor ein Hurenkind zutauffen nicht mehr, als ordina-
rie, begehren. Massen denn hie, wie anderswo, der schädliche Miß-
brauch, da man 1. Uhr vor ein Hurenkind zutauffen, und von denen,
die in der Kranckheit communiciret, Schafe, Ochsen, Kleider &c. ge-
nommen, und dadurch zu vieler Seelen Versäumniß und Verder-
ben anlaß gegeben, hiemit gänzlich gehoben und abgeschaffet seyn soll.

3. Ist auch angeordnet, daß dhr Pastor an den hohen Festtagen die
Becken vor der Kirchthür aussetzen, die Gemeine zur milden
Beystur beweglich ermahnen, und das gesamlete zum Behuff der
armen Priesterwittwen, à part aufheben und bewahren solle.

4. Soll auch dhr Pastor ihm angelegen seyn lassen, wie die abgöt-
tische Opfer und Zusammenkünffte in diesem Gebiete zu stören und
auszurotten. Und weil die Macht der hiesigen Herrschafft

solchem Unwesen, wegen des, aus dem Reußlande angrenzenden in
grosser Menge zusammenlauffenden losen Gesindleins nicht ge-
wachsen, kan man dh. Landshöfding und Commendanten zu Dörpt
welcher J.K.Mt. christlichste Intention hierin zu secondiren, nicht
difficultiren wird, um Hilffe ansuchen, und also dem sonst
unheilbaren Ubel militari manu steuren und abhelffen. Man sei
denn dieses eusserste Remedium, auf den erfordernden Fall
sowol der Herrschafft als Pastori Loci wolmeinend recommen-
diret wird.

5. Was sonsten dh. Pastoris producirte Rechnung und Gesuch
Refusion der am Pastorat-bau aufgewanthen Unkosten betrifft
so kan ihm hierin, weil die Baurschafft ein und abermahl sowol
als zu aufführung einer guten und bequemen Herberge, auf
andere nothwendige Gebäude, vonnöthen, reichlich contribuiret
und zu mehren Zuschub keines wegen zubereden gewesen, nicht ge-
fuget werden. Doch soll dieselbe die aufgesetzten Gebäude, wie
oben bereits verordnet, zuunterhalten, und was künfftig verfallen
oder durch von Gott verhängte Unfälle, zu nichte gehen dürffte, zu
repariren und wieder aufzurichten schuldig seyn. Auch soll
6. hinführo, zufolge der Landes Constitution das Kirchenkorn
dh. Pastori sowohl als dem Küster zum besten von den Bauren
eingetrieben, und einem jeden seines aus den Höfen, in der Gute
und Masse, wie die Herrschafft ihre Gerechtigkeit empfänget,
richtig abgeliefert werden.

III. Nachdem schliesslich die Königl. Gen. Kommission die höchste Dis-
kurfft zu seyn befunden, daß die bisher hieher zu dieser Mutter-
Kirchen gehörige Filial oder Capelle Ismene von derselben abzu-
sondern, und die dahin sich haltende Rappinsche Strandörffer
nebst dem Gute Rozin und einigen Casterschen Dörffern, die wegen
der grossen distance von 5. biß 6. Meilen, und grundbösen Weges
von der Wendoschen Kirchen, gleichsam gänzlich abgeschnitten, ein
apartes

§

a parte a verschiedene mahlen, und von neuem ab embrulirtes Pastore
verwaltet werden müßen; Do hat derselbe solches krafft Jahrmär
Königl. Hollmarck verordnet und zu thun wollen, was Jenseits
Jn der trudgen Zeiten der Hoff Rösiken mit allen unter liegenden
Bauren, item die Lappensche Strandbauren Perratamm ist Mer:
rapolla, Gebora, Legoseby, Arrowa und Megoseby, wie auch der
Lappen Jungfehlen und Dörffer, Jarekaar, Pärkbyäs, Jako:
brack, Kemmehlle, Jsiwanpold, Pedwäsilver und Leggelax de:
ren Jnwohnern derselben reinigkeit regulirt und abgethan solle.
Wann aber vor allen Zu der Jurisdiction des Pastoris gehörigen Un:
terthanen billig Verordnung gethan werden muß, so hat die Königl.
Commission auch darin nicht vorbey gehen können, und den
Jetzigen Arrendatoren der Lappen sein Guter Landshat Jo:
hann Vitinghoff dasein disponirt, daß sowohl von ihnen, nach
der andern obgemelten Bauren Anzahl genugsame Pastorat:
Land, an Acker, Reps, Düngers und Heuschlages ihm künftig
Pastori zuverschaffen, auch seinen guten Vorder Bauren, als Kir:
ka Matz und Kotka Matz zu der reservirten Arbeit = Leistung ab:
zustehen: Dahingegen Low Salary, aus dem Hofe Lappin 2. Tonnen
Roggen, 2. Tonnen Hafern und 2 Tonnen Gersten, auch so die Ange:
sied, solange sie in der Arrende seyen, alhier auf ratification
Jhr Locatoris und Patroni Excell., verabfolget. Und darüber man
nicht, so wird Jhr Assess. Strömfeld als Compatronen, welcher
neben der Separation gesuchet, zu dem so andern subsistence des
Predigers und gleichfalls an Feld und Getreyde, von dem Hofe Rosin
deputiren, und jährlich entrichten lassen.
Jm übrigen, weil auch diese neue Kirche so wenig als andere gewesene
Einkommen hat, und aber keine andere von Zeit der
der selben reinigkeit, so wird Jhr Arrendatore zu Lappen Jhr
Landshat Vitinghoff abermahl diese Function und Verwaltung
aufgetragen, jedoch auch zu seiner Beyhülffe Jhr Assessor
Strömfeld adjungiret: welche beyde Jhr ihm alles Vorsehen sich de:
ren Pflicht, nach anleitung obgesetzter instruction, annehmen, und

Interesse in allem beobachten, vor allen dingen aber einen tüchtigen Küster fördersamst bestellen, und mit einer zum Schulhalten bequemen Wohnung, auch etwas Land und denen gewöhnlichen Kulmiten versehen werden. Da fern noch etwas über dem allen zu erinnern seyn möchte, können sie solches bey der Kgl. Commission anbringen, da ihnen denn mit unverzüglicher Erklärung begegnet werden soll.

Acta Commissionis Reg. Gen. Ecclesiasticae habitae Dorpati d. 22. Martij Ao 1680.

Die Ihr Deputirte E. E. Raths v. Dörpt, wie auch der gemeinen Bürgerschafft sich anmelden lassen, und nach ertheilter Erlaubniß eingetreten, noie Ihrer Ihr Principalen proponirende: Es hetten die Königl. Ihr Commissarij, als gestern, denenselben anmuthen lassen, sich in heutigem termino einzufinden, und weren sie demnach abgeordnet, umb zuvernehmen, was der Königl. Gen. Kirchen Commission meinung und begehren, weil dieses Werck was neues, auch um communication der von Ihr Königl. Mayt zu diesem Werck ertheilten Instruction, gebührende bittliche Ansuchung zuthun.

Ihr Commissarij: Es wunderte und befremdete Sie nicht wenig, das E. E. Raht sich unterstünde, Ihr Königl. Mayt allergnädigsten Christl. und wolgemeinten Verordnung dergestalt zurefragiren auf solche weise, wie es nie ihnen an einigem ohrte begegnet und widerfahren. Die Instruction oder Copey derselben könte nicht extradiret werden, Sondern müste sich E. E. Raht und die Gemeine prompte erklähren, ob sie sich und die Priesterschafft sich zu stellen gesonnen oder nicht. Illi wolten es ad referendum nehmen, und alsdenn die Resolution einbringen.

Praesentes H. Cap. Stiernhielm.
H. Cap. Buschelberg
H. Ordnungsrichter Ulrich.
H. Krachtmehlius Hauptman v. Teckelfehr.
H. Lieut. Schwengel.

A

Die Ihr Commissarij intimirten ihre Commission &c.
H. Ordnungsrichter Ulrich nomine der sämtl. Ihr Eingepfarrten von Adel antworteten.
Es hetten die sämtl. anwesenden erfreul. vernommen, was die

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeoloogia Museum

Commission im Nahmen Ihr Königl. Mayt. vorgetragen und weren zu solchem Ende gehorsamst erschienen: Danckten Gott und Ihr Königl. Mayt. vor dero gute intention und schätzten sich glückselig, daß ihre Unterthanen ein grösser Licht bekommen, solten weres auch von Hertzen geneigt, alles, was in ihrem Vermögen, zu der Ehre Gottes und Ihr Königl. Mayt. allergnädigsten wohlgefallen zu contribuiren. Erfreuten sich nicht weniger dieser Gelegenheit, ihre Gravamina wider E.E. Rhat beyzubringen, und wolten um einen terminum, mit ihrer Notturfft einzukommen, gebeten haben.

Es wird denen Ihr Eingepfarrten von Adel mit ihrer Notturfft einzukommen, ein Terminus Nachmittag um 3. Uhr, praefigiret.

Amerikus

Die Deputirte E.E. Rhats von Dörpt erschienen, und nomine Senat und der Ehrliebenden Bürgerschafft vorgetragen. (P. V. Tit.) Sie hetten ihren Ihr Principalen die heutige Resolution der Königl. hochverordneten Ihr General Commissarien getreulich hinterbracht; Es hetten aber dieselbe, nachdem sie alles in reiffsinnige Consideration gezogen sich entschlossen, bey ihrer heutigen Erklärung zu verharren; Maß sie weder dem Pastorem der teutschen Gemeine, vor dieser Königl. Gen. Kirchen Commission ~~zu sistiren~~, noch auch den unteutschen Pastorem soweit derselbe der Stadt Jurisdiction unterworffen, zu sistiren, sich schuldig achteten. Was aber die unterthanen der alhie Eingepfarrten von Adel beträffe, könten sie wol leyden, daß der Pastor der unteutschen Gemeine sich deßfalls stellen und Rd und Antwort geben möge. Berieffen sich auf ihre Privilegia, und producirten insonderheit ein Extractum aus Königl. Mt. Resolution de Ao. 1671. d. 19. 7bris. dem Königl. Ober Consistorio ertheilet.

Die Ihr Commissarij antworteten hierauf. Es weren dieses alles nur

nur Illusiones Ihrer Königl. Mayt. Verordnungen. Massen EE. Rhat und die Stadt Dörpt nicht würde sagen können, daß man ihren Privilegien zu nahe treten wollen, oder noch zutreten gedencke. Sondern es begehrte dieselbe der Königl. Resolution und ertheilten Privilegijs allerdings gemäß zu verfahren. Könten aber dieses der gesamten Stadt Comportement nicht anders als ein widerstreben ansehen, und müsten es Amtshalber bey dem hohen Königl. Throne, gebührlich anbringen, und zu Ihr Königl. Mayt. ressentiment und Ahndung hingestellet seyn lassen.

Illi Es were kein widerstreben, und Letten Sie sich allezeit als J. K. Mt. devotiste unterthanen bezeiget: Drungen darauff, daß ihnen die Königl. Instruction communiciret werden mögte.

Ihr Commissary: Obwol man nach allen Gerichts Gewohnheiten und dieses löblichen Wercks beschaffenheit insonderheit, zu der begehrten Communication zu condescendiren gar nicht schuldig, so wolten sie doch, alle Hinternisse aus dem Wege zuräumen, und alle Entschuldigungen zu praescindiren, ex superfluo denen Ihr Deputirten die Instruction zu lesen mittheilen. Wurde ihnen gezeiget und vorgelesen.

Darauf Sie stille schwiegen.

Ihr Commissary ihnen weiter vorgehalten, daß sie ein überflüssiges aus obigen ursachen gethan, und welches noch an keinem Ort geschehen, die Königl. Instruction vorgelesen: hofften also desto weniger widersatz.

Illi wolten solches EE. Rhat und der Communität vortragen, baten aber, weil sie gehöret, daß dieselbe schon voneinander gangen, um dilation bis morgen nach der Predigt, da sie mit ihrer endlichen Declaration einkommen wolten.

Die Ihr Eingepfarrete von Adel, ihrem Versprechen zufolge per Deputatos ihre Notturfft schrifftl. eingesandt, so sub producto ad acta geleget.

D: 23. Ejusdem ibidem

Dhr Commissarij sich abermahl niedergelassen, und in Presentz des Landhöfdings und Obristen Otto Reinholt Tauben, des Pastors der S. Marien Kirchen, Item Joh Albogij und des Capellans, wie auch der Kirchenvorsteher, zu untersuchung des Kirchenwesens bey der Schwedtschen Gemeine, geschritten, folgender gestalt.

Patronus

Ist Ihr Königl Mayt immediate und in derer Stelle der Hr General Gouverneur.

Ob wegen der Kirchengestühlte und Begräbnüssen Streitigkeiten?

In den Kirchen Gestühlten ist ganz keine Richtigkeit, wie auch wegen der Gräber. Es prætendiren zwar einige von Adel Begräbnüssen in der Kirchen, können aber ihr Recht nicht dociren.

Pr. ob Dhr Landshöfding keinen Vorschlag zu thun wüste, wie die Gestühlte einzurichten? Ille

Es werde der Augenschein dieses am besten an die Hand geben. Immittelst were sein Vorschlag, daß man das förderste Quartier sowol — —

Schulmeister und Küster.

Ist bey dieser Schwedtschen Schule nur ein Collega oder Cantor.

Pr. ob nicht mehr Collegen vor dem gewesen, und besoldet worden?

Affirm: Es sey ein Conrector vordem in Bestallung gewesen, und mit 100 Pfr S. Mt salarjiret worden, welches aber in des hiesigen Diaconi Lohn geflossen, jedoch mit der Condition, daß er zugleich des Conrectors Ordinairen verwalten und an der Schule arbeiten solte. Item es ist vordem auch, da die Unipsitat noch floriret, ein Rector hier gehalten und auf dem Staat ein gewisses gutgethan.

Dhr Landshöfding erinnerte, daß diese beyde Dienste nicht wol compatibel und separiret werden müsten, wo anders der Jugend recht und nützlich abgewartet werden solte.

Dhr

Superintendens proponirte: Wehre nöthig, daß
Soldatenkinder, die Unzucht abgehalten werden vor der Schule,
als die selbst treue Mutter, Lappen &c. ihnen was dazu kundschaft
geld geben könten. Ob nun nicht ein Vorschlag zu thun wäre, die Kin-
der gratis zu informiren. Welches derjenige, das die Kinder zu treu-
ender Sprache anzuweisen: weil die nöthige Schulbücher, als:
Kinderlehre der Bibel oder das neue Testament, in Schwed- und Finnischer
Sprache ohne große Unkosten nicht wol zu bekommen. Es wäre aber
ein Vorschlag, daß alsdann die Kinder ihres Lehrers, was sie gelernet, nicht
wieder vergessen könnte, oder ob nicht besser, daß denn jeder ein freyes
Mutter Sprache ein Catechismo und anders ehe zur Lehre gebraucht angeführet.
Der Cantor Ehre Sorge selbst und befraget, wie viel Kinder in
Schule? Alle Gut genug, wiewol etwa neue über 25 Kinder in
seiner Information nicht seyn. Lernten hier und den Catechismum
wie auch den Psalter in allen Sprachen, Schwedisch, Finnisch, Deutsch,
unterrichtet, und Catenisiret.
Wo ob nicht ein Platz, da man neue Schule erbauen könte?
H. Landshöfding: Es wäre keines bequemer Platz, als der der
nahe der Kirchen und wohnen allezeit zum Pastorat gehöret, aber
davon der Königin Christina Baum, Cammer vor seine Schulbedienung
an die Crone der freyen Nutzen assigniret worden. Es wären auch
an der Kirchen unterschiedliche Plätze zu Schule bequem, nur daß die
Kinder nicht zu nahe als Kirchen gelegen.
Wo wo die Materialien herzunehmen?
H. Landshöfding: Materialien wären hier nicht sonderlich
theuer, und könte man hier zu Lande gutes 100 Landholz dazu
und nöthigen Steinwerck kommen; Es könte auch die Crone best
einiges Soldaten mit tragen, das Gebäude aufzubauen.
Der Cantor brachte seine Nothdurft vor, Es wäre sehr schlecht mit
seinem Wohnhause bestellt, obwol Ihre Landshöfding zu zwar
Kammer und daran bauen lassen, so wäre doch das ganze Gebäu, sein
überliche Oeconomie dazu klein und zu nicht genugsam, so daß
er nicht ohne große Beschwer, darin verbleiben könte, bat demselben
möglichst zu remediren.

<page<rotation value="0" />

Meridie

Die Deputirte EE. Raths und die Gemeine erschienen.

Wegen S. Johannis Kirche

Patronus.

1. Wer derselbe sey?

Ein E. E. Rhat v. Dorpt.

2 welche Compatroni?

Keine.

Pr. was es für eine bewantnüß weg der unteutschen Gemeine habe, da einige zum theil gemeinet, daß

Dh. Brmr Ladow vermeinte, es were vigore privilegij, unstr[illegible] und hierkeine distinction, solange lex ipsa nicht distinguir[illegible] stat hette.

Illi: Es hette hie die Eingepfarrete Gemeine nie eine a parte [illegible] gehabt, sondern sich allezeit dieser Joh. Kirche bedienet; und [illegible] solches von denen der Stadt Jurisdiction unterworffen, un[illegible] streitig, daß hier noch einige Untertahnen von denen Adelich[illegible] umlegenden Höfen, zu des sel. Hn Gen. Gouvrnrs Oxenstierns [illegible] der damals hie in loco gewesen, hiezu geleget, könte ihrem [illegible] nicht praejudiciren. Were, wie obengedacht, von undenklichen [illegible] so gewesen: hetten von der unteutschen Gemeine große [illegible] und überlast, und wünschten, daß derselben eine sonderbar[illegible] Kirche mögte aufgebauet werden.

Pr. Ob nicht ein Vorschlag geschehen könte, wie E. E. Rhat und die [illegible] schafft hierin zuvereinigen, ~~und~~ in reparirung der München Kirchen.

Illi. Weren von Hertzen geneigt dazu, wenn nur die Hn von Adel da bey der Kirchen thun wolten, was EE. Rhat und die Stadt thut. Erinnerten, daß schon vor einigen Jahren einige gewisse Commission zu diesem Zweck verordnet gewesen, auf welche sie sie referiren. Erboten sich, wenn Hn v. Adel die belobte 2 Rpr v. haben, [illegible] an getreide, Bauholz, Arbeiters &c. das ihre sicherlich beytragen mögten.

Pr. was vor ein Vorschlag zu thun, und proportion zu halten in den [illegible] Kosten

Kosten. Es were im Lande gebräuchlich, daß die Patroni das Chor allein bauten, und im Rest zu gleichen Theilen gehen.

Dhr Deputirten: An ihnen solte kein manquement seyn, nach aller Möglichkeit, was zu Gottes Ehre gereichet, zu contribuiren.

Dh Landshöfding eingetreten, und sowol Er von dhr v. Adel verstanden, Es were vor diesem keine untreutsche Gemeine gewesen, aber zu dhr Gen. Gouvern. Ochsenstierns Zeiten, an die Joh. Kirche verwiesen; nach der Zeit hette sich der Adel mit der Stadt verglichen, inhalt Protocolli, wegen Widerauffrichtung der Münchenkirche, quoad jus Patronatus aber hetten sie sich damals nicht vergleichen können und solches J. K. Mt. decision anheim gegeben.

Die Hr Deputirte der Stadt Dorpt meinten, Es könte daß Jus Patronatus ihnen nicht disputiret werden, weil die Kirche auff der Stadt Grund und Boden gelegen.

Dh Landshöfding nomine der Noblesse contradicirte diesem, es were der König Episcopus über alle Kirchen, und könte das Jus Patronatus geben, wem er wolte, daß es nun der Stadt, was diese Münchenkirchen belanget, ertheilet, müste dociret werden.

Eben dieses wurd ihnen von den Hr Commissarijs breiter remonstriret, mit dem Exempel d. Jacobs Kirche in Riga, welche zwar im Bezirk der Stadt belegen, aber dennoch immediate J. K. Mt. als ihren Patronum agnosciret. Solte hier einige dispositio contraria geschehen seyn, müste man scriptis & authenticis documentis evidenter darlegen.

Dh Landshöfding that hinzu, der zweifel were schon vor diesem ~~Bescheid~~ Ff. Raht und der Stadt benommen, bereit sich auf des Gen. Gouvernements bescheid: Und weren sie mit der Noblesse darin eins, wiewol dieselbe ihnen keine special Vollmacht gegeben, was sie sich erklären wolten.

Wurd bis morgen ausgesetzet.

It. wegen der Kirchen Gestühlte und Begräbnüsse.

Ist. Was vor Schulen? Ill. Eine bey der Joh. Kirch, da 50 a 60 Knaben, und 2 Collegen der Rector und Cantor, welche beede wegen Unvermögen nicht gelaßen werden auch 3 oder 4 Mittels Knaben lariren. Bey der Cantorey ist gestorben, seine Wittib ist noch da, und wurde täglich vermuthet.

Ist ob nicht die Schule zu verbeßern und mehr Collegen anzunehmen, weil ein groß der Zahl sie seyen, der eine Theil Kinder sein zur Schule gehen, der Stadt auch einig aufsehen vorsehen möchte. Ill. Könten aber zu jetzo nicht sustentiret werden sie auch wollen.

Ist ob auch einige privat-Schulen neben den publiquen.

Affirm: Der Conistorial Rector Martin
Item Johannes Scheibel mit den Mädchen } 30 mehr
Es seynd auch 2 a 3 Studiosi alter

Ist wie es mit dem Rectore zu halten? Ill.
Sie konten noch zur Zeit nicht über ihn klagen. Wenn er der Lehre alten nicht gewachsen, könten neue Schul[en] bestellet.

Vorsteher.

1. Wer sie seyen?
Seine Brüder sie Kirchenvater. Andreas Walter auch der grosse und Joh. Gross auch der kleine Schultheis adjungiret.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und ohne Mängel ablegen.
Sie setzen die Kirchen Väter pflegen die Rechnung jährlich abzulegen, wenn aber ein Herr unter dem Vorwand, daß sie niemand ohne Gott und dem Könige, denen sie sie Rechnung schuldig, ihr Rechnung nicht geben.

Ill. Seine Excellenz. So were es Sache an das Königl. Gen. Directorium zu supplicaren, auch der Herr Burgermeister Brömsen referiret, daß wie die Rechnung E. E. Hoch. ablegen sollen, dasselbe aber keine weitläuftige Verfolgung.

Sie gesamtlich Abgeordnete, weil der ihr Function lange Zeit nicht gebraucht worden, wollten sie von ihrem Kirchen Vater vorhin Rechnung fordern, da sie Lust und Belieben sich jemand dazu anzuwenden mögen. Und wenn sie recht nehmen zu rechnen damit, daß die Rechnung halten könne. Wollten auch in dem Fall der Herr Burgermeister Verfügung, die Execution in loco competenti suchen.

Kirchen Ehrenvogt

Kirchen Vermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

1 Hauß in der breiten Gasse, darinnen itzt der H. Ihrer Ladou wohnet, trägt 50 Rthr jährlich.

Hakenhoff, nur 1 Bauer, trägt ohngefehr 50 Rthr

It: Engfeuer von 2 Bauren, trägt auch 50 Rthr.

Hierin hat die Kirche den Usumfructum.

Einige Plätze, so der Kirchen gehörig, seynd theils von den fortifications-Wercken occupiret, theils noch nicht aufgesuchet, und in obscuro. Item etliche Stühle in der Kirchen, davon der Canon entrichtet wird. Item vor Begräbnüsse, wie die Kirchen Rechnung es breiter ausweisen würde.

Die Fr. Fritzbergsche wohnet in einem Hause, an welches auch die Kirche Anspruch. Es seyn einige Leuthe, die mit dem Rhat Processe führen müsten, weil man ihnen keine Kirchenplätze jure Emphyteuseos einräumen wollen, sondern dieselbe zu Krügen gebraucht, und wüste liegen lassen.

Baumängel

an der Kirchen.

Die Kirche in gutem Bau.

Pastorat.

Was die Pastorate betrifft, so ist zwar des sel. H. Wittoks Hauß ganz ohne Mangel, und hoffete Dr. Pastor Claß, daß Patroni ihm seines nicht minder aufbauen würden.

An dem Schulhause ist nur das Dach zu repariren etc. welches ein weniges kosten würde.

Besoldung.

Worin sie bestehe?

Der teutsche Pastor hat 120 Rthr. Ehrenwein 12 Rthr spec.
der Diaconus 100 Rthr. Ehrenwein 10 Rthr ohne Accidentien

Uterg eines Garten in der Vorstadt.

Der unteutsche Pastor hat loco salarij 18 Rthr das quartal, und jährlich 18 Rthr Hauscheur, wie auch 10 Rthr Ehrenwein. Von den Vorstädtischen nichts, ohne accidentien. Solte von jedem Bauren 2 Kühl

jedes Korns heben, kommet aber sehr schlecht ein, weil die Leuthe nicht zahlbar.

Ihr Landshöfding, es sey nicht ohne, allein die vornehmste ursach sey weil der Adel Ihr Pastori Pegaw nicht sovil gestanden. Der es denn noch nicht negligiret, durch seinen Küster von den Bauren exigiren zu lassen, wiewol sie schlechte Seelenpflege und Information von demselben haben.

Pastores eorumq; Labores.

1. Wie er heisse?
Christophorus Elasius.

2. Von wem er beruffen?
von E. E. Rhat und der gantzen Gemeine zum Diaconat, nunmehr zum Pastorat vor einiger Zeit.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Ohngefehr ins 9te Jahr. um Johannis.

Pr. Warum Ihr Pastor die Confirmation darüber nicht beym Königl. oberConsistorio gesuchet. Ille.

Er hette nicht gewust, dass eine Constitution deswegen verfasset, nachdem er aber es erfahren, wolte er sich die Notification dem Königl. oberConsistorio zuthun, und umb die Confirmation anzuhalten, nicht entziehen. Was aber die investitur beträffe, so were solche ihm, als er tanquam Diaconus hier introduciret, von E. E. Rhat widerfahren, wüste also nicht, ob er obligiret, dieselbe beym K. oberConsistorio zu suchen. Wolte ihm aber nicht widerstreben, sondern auff deren, die sich des Rechtes angemasset, verantwortung kommen lassen, welche es wissen würden, quo titulo dieses Recht ihnen competire.

NB. Ihr Superintend. brachte bey occasionaliter, dass die Investitur ein Stück des Juris Episcopalis, und müste also beym Königl. oberConsistorio gesuchet werden.

Ohn Brmr Ladow. Sie weren in antiquissima possessione, und könten sich ihres Rechts nicht begeben.

Ohn Superintendens. Es könte seyn, dass sie sich de facto die Possession arripiret, und bisher durch die Nachlässigkeit deren

deren, die vor das Königl. Interesse hetten wachen sollen, nullo jure usurpiret. Müste also die Evidentiam, daß entweder speciali privilegio oder Concessione Principis Ecclesiastici seu Episcopi ihnen dieses Particulare abgetreten, erweisen. In entstehung dessen würde man dem Clajum vor keinen ordentlichen Pastorem der Teutschen Gemeine alhie agnosciren können.

Deputati: hetten hierüber sich einzulassen, keine Instruction, und wolten es Ew. Schat und der Gemeine referiren.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augsbl. Confess. einrichte?

Affirm: hetten wider den Pastorem nichts deßerwegen zu klagen.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?

Teutsch des Sontags 2 mahl: In der Wochen Dienstags und Donnerstags wird geprediget, in den übrigen tagen wird betstund gehalten. Unteutsch einmahl am Sontage Predigt, auch Vesper: In der Woche wird mittwochs geprediget.

6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleißig inculcire?

Die Catechisation bißher dahin gebracht, daß die Kinder in der Kirche, den Catechismum recitiren, das Examen aber, hat der Past. Clajus, aus gewissen ursachen, die Er itzt nicht anführen wolte, verhindert worden, anzufangen, wolte es aber künfftig mit allem Ernst und Eifer treiben.

Segensprecher seyn, soviel dem Pastori wissend, in specie hier keine, wiewol dis und dergl. Aberglauben und Abgötterey in dieser gantzen Gegend, sonderlich nach den Rußischen Grentzen, in vollem schwange.

Daß aber die Bauren am Sontage bißweilen sich voll sauffen und auch so in die Kirche kommen, könne man nicht in Abrede seyn: Und were zuwünschen, daß dem Unwesen mögte gesteuret werden. Sonsten kommen sie gar häuffig, sonderlich an Feyr- und Bettagen in die Kirche.

Hetten vor dießmahl nichts weiter zuerinnern

dimissi omnes.

D: 24. Ejusdem Ibidem

Der H. Landshofdeng Otto Reinholt Taube und H. Ordnungs-Richter Ulrich Cap. Stiernhielm und Hauptmann Krachtmelius, nomine des Adels.

Wie auch die Deputirte E. E. Raths und der Gemeine. Brmr Latow Gerichtsvogd Dahne, Eltermann Roloff Ernst, Eltester Hylle nebst etlichen Burgern, aber maler schienen, nachdeme dhs Commissarij sich nadergelassen, in freundl. Conference getreten, und sich folgender massen vereinbahret.

Ihr Commissarij den Anwesenden der gestrigen Abrede erinnert. H. Brmr Latow nore Deput (praev. Tite) Obwol EE. Rhat mit Zuziehung der Gemeine, sich über dem gestrigen Vortrag beredet, und einen gewissen Schluss gemachet; So hetten doch dieselben noch einigen Anstoss, welchen sie zuforderst, ehe sie ihre Meinung eröffneten, gerne aus dem Wege geräumet sehen, darin bestehend, dass dhr Superintendens gestrigen tages, einige Dubia, wegen der Investitur hiesiger Pastorum moviret. Dagegen sie sich auff ihre uralte possession und Königl. Mayt. Resolution, als in welcher es enthalten, dass man die Stadt bey ihren Rechten und Gewohnheiten lassen solte.

Zu beruhigung ihrer Kirchen

H. Superint. Er hette aus dhs Brmrs Vortrag verstanden, was E. E. Rhat abgehalten ihre Erklärung einzubringen. Weil aber das vorgewandte obstaculum, davon gestern incidenter discurriret worden, mit dieser Gen. Kirchen Commiss. keine Connexion oder Verwandschafft. So könte er alhie auch diesem Wercke keine Hinternisse oder aufschub causiren. Er vor sein theil were nicht bemächtiget, JKMt. jura Episcopalia zuvergeben: könte sonst wol leyden, dass JKMt. dieselbe abtreten mögte, welchem sie wolte. Unterdessen finde sich gleichwol nicht, dass dieses Jus Investituri der Stadt Dorpt in einigem Privilegio confereret, und könte die vorgeschüttete possession, welche man dahin gestellet seyn liesse, denselben kein Recht geben. Was die allegirte Königl. Resolution betraffe, so concernirte dasselbe bloss Leuterationem

onem Criminalium etc. und könte über dieses Particulare, weiter
nicht extendiret werden. Dieses hette er discursive, dessen
Deputirten zur Antwort geben wollen, weil aber die Sache zu dieser
Commission nicht gehöret, sehe Er nicht, warum Sie die desiderirte
Erklärung länger hinterhalten wolten.

Ihre Deputirte um Erlaubniß abzutreten und miteinander zu con-
ferieren gebeten. So ihnen verstattet. Post temporis
intervallum dieselbe wider eingetreten, und hetten sich miteinan-
der beredet, müsten es zwar geschehen lassen, daß diese erhobene Contro-
versia zu J. K. Mt. allergerechtsamsten decision devolviret würde.
Unterdessen hoffeten Sie, man würde nichts praejudicirliches verhän-
gen oder vornehmen.

Wegen der Kirchengestühlte

Erklärten sie sich, daß E. E. Rat und die sämtl. Bürger-
schafft vermeinten, in dieser neu sich eräugenden Sache sich dergestalt
zu comportiren, daß E. E. Ritterschafft ursach hette bey ihnen zu bleiben,
zu welchem Ende sie der gesamten Noblesse die Gestühlte der grossen
Gylde, und zwar 3. bänke längs nacheinander, wolmeinend zugesa-
get, sich derselben zum Gebrauch des Gottesdienstes zu bedienen, da-
hingegen E. E. R. die jenigen Ritterstühle, welche sie bißdahero wirklich
besetzen, zu freyer disposition wider zurück begehret, hoffeten
also sowol Magistratus als sämtl. Communit. E. E. Ritterschafft
mit diesem Vorschlage vergnüget seyn, und der Stadt gute affection
darüber verspüren.

Hr. Landshöfding, ob sie wol vermeinet, daß ihre Mitbrüder
sich würden eingefunden haben, so sehen sie doch das Contrarium, und
weil sie sich gerne mit ihnen bereden wolten, bäten sie bis nach-
mittage oder morgenfrüh dilation, da sie denn denen Abwesenden
es notificiren und ihre sentiment einholen wollen.

Hr. Commissary. Es were wenig Zeit übrig, sehen also gerne, daß
die Anwesende u. Adel sich in instanti resolviren mögten. Illi
wolten ein wenig abtreten und sich bereden.

Interim Hr. Landshöfding wegen der Officirer erinnert, ob E. E.
Rath nicht auch einen Stand in der Kirchen denselben einräumen mögte.

Ihr Deputirte, wolten sich darin auch gerne und willig finden, und die Barkirche darauff die Schulknaben zu stehen pflegen, dazu vorgeschlagen haben; hierauff die Anwesenden von Adel zusammen getreten, und sich folgender gestalt heraus gelassen: Sie hetten nichts dawider zu sagen, und bedanckten sich gegen EE. Rhat, vor ihr gut erbieten: Hätten auch das weitere vertrauen, es würden dieselbig ihrer Veranlassung nach, auch darauff bedacht seyn, wie das Adeliche Frauenzimmer mit einigen Stuhlen zu accommodiren.

Ob sie wol noch zur Zeit nichts vorzuschlagen wüsten, wolten sie dennoch Raht zu schaffen bemühet seyn.

Jem Ihr Landshöfding wüsten sie keinen andern Stand zu assigniren, als denjenigen, worinnen Ihr Praesidenten Excell. bishero, aus begünstigung des nunmehro verstorbenen seel. Fähnrich Meyers gestanden: Nun aber sey der Stul, weil er keine männliche Erben hinterlassen, an die Kirche verfallen und caduc worden; wolten demnach solchen Stuhl Ihr Landshöfding hiemit übertragen haben, nicht zweiflende, im fall Ihr Praesidenten nicht anstehen solte, in dem ordinarie Hoffgerichts Stuhl zu stehen, selbiger alsdenn mit Ihr Landshöfding gegenwertigen oder zukünfftigen sich darin schon vereinigen werden.

Ihr Landshöfding wolte hoffen, daß seine successores nichts wider diesen Wechsel zu sagen haben würden, immittelst nehme er EE. Rhat Gutwilligkeit zu danke an. Jedennoch mit dem bedinge, daß, wenn die Ritterschafft alhie frequent beyeinander, die in der Stadt befindliche Studiosi nicht mögten von der Borkirchen ausgeschlossen seyn. Trug daneben vor, daß Ihr Officirer wol sinnes, selbst auf ihre Unkosten, eine Borkirche oder Gestülte zu erbauen: Nur daß ihnen ein lediger platz mögte assigniret werden.

Ihr Deputirte der Stadt continuirten: was die reparation der Münchenkirche belangete, lassen EE. Rhat J. K. Mt. allergnädigste resolution ein Gesetze seyn, und weil krafft derselben EE. Rhat und der Eingepfarrete Adel zugleich des Juris Patronatus theilhafftig worden, würde wol nichts mehr übrig seyn, als daß eine gewisse repartition wegen des Baues, gemachet, und jeglichem Interessenten sein contingent angewiesen werden mögte.

Die

Sie anwesenden Hh von der Ritterschafft und Deputirte E. E. Raths
sich coram Protocollo verglichen, daß nehmlich sie zusammentreten
und wegen des rangs, zwischen dem Adel, officirern und Raht dieser
Stadt, ein gewisses reglement machen wolten, damit beyde Theile
vergnüget seyn, und also ins künfftige bey Begräbnüssen und andern
vorfällen in aller Eintracht und guten verständnüß miteinand
sich begehen könten. Damit auch in dem Exercitio des Communis
juris Patronatus allem Mißverstande und ungleichen Explication
vorgebeuget würde, hat E. E. Ritterschafft und E. E. Rhat sich auch
hierüber dermaßen vereinbaret, daß Sie in vocatione des Priesters
alterniren, und weil der jetzige substituirte Pastor Marcus Schütze
den sie nunmehr agnoscirten, von dem Raht beruffen, dessen successor
von der Ritterschafft, der nechstfolgende widerum vom Rahte und
so ferner vociret, und diese alternation zu bestendigen Zeiten bey
behalten werden solte. Wobey utrinq gebeten ward, diese Verwill-
kührung den Actis Protocolli zu inproßiren, auch toties quoties Copi-
am authenticam dem benötigten Theile zu extradiren.

Meridie

Iidem qui mane praesentes

Die Hh Commissarij Es were nichts mehr übrig, als daß Hh Dep
der Stadt wegen des Thaues sich erklärten.
Die Hh Deputirte wolten es von der Ritterschafft, als die ohne
Zweifel das meiste würden praestiren, wegen ihrer Lakenzahl erwarten
Hh v. Adel: Sie hofften, es würde die Stadt zum wenigsten in zu-
schub der bahren mittel die helffte beytragen, ingleichen die Arbei-
nüste so eingetheilet werden, daß der Eingepfarrten v. Adel Unter-
tahnen die eine helffte, die unter E. E. Rhat gesessene und Vorstä-
sche die andere helffte leisteten.
Hh Deputirte erklärten sich, daß Sie die helffte an Contanten
Gelde, und allen zu Materialien und Wercklohn bedürfftigen Un-
kosten, mit herschießen wolten, die Arbeit aber würde wol meiste
theils auf den Adel ankommen, weil sie mehr bauren hätten. Hh

Landshöfding versprach, über sein ordinair quotam ein erkleckliches an die neu zu reparirende Kirche, daß man damit zufrieden seyn könte, zu verehren.

Hr. Landrhat Stakelberg, ob er gleich kein Land in diesem Kirchspiel hette, wolte er dennoch zur Ehre Gottes 30 Rthr zum Kirchenbau geschencket haben.

Beyde Hn. wurden von den übrigen Anwesenden freundl. bedancket, und bey dieser Gelegenheit erinnert, daß, wenn einige Eingesessene des Landes oder der Stadt vor ihr particulier, etwas beysteuren würden, solche beysteur beyden Theilen ad qualiter zu statten kommen müste.

Ex. Wie bald man den Bau anfangen und vollenden könne?

Hr. Landshöfding vermeinte, es könte die Kirche wol zwischen Jahr und zukünfftigen Herbst übers Jahr unter Dach und in den Stand gebracht werden, daß man darin zur noth predigen und gottesdienst pflegen könte; allein das inwendige, als Kanzel, Stüle, Altar etc. würde schwerlich in so kurtzer Zeit können angefertiget werden.

Hr. Gerichtsvogd Dähn erwehnte, es were allerdings nötig, daß sowol von des Adels, als der Stadt seithe einige gewissenhaffte personen zu Kirchen Vorstehern und aufsehern des Baues erwehlet würden, und müsten es von der Stadt wegen zum wenigsten Drey, als einer aus dem Schat, einer aus der grossen und einer aus der kleinen Gülde seyn.

Die Anwesenden thaten hinzu, daß man die verordnete Vorsteher der gestalt authorisiren mögte, daß sie, ohne jemandes Einrede, die Mittel disponiren, und Execution auf erforderten Fall verrichten könten. Jedoch müsten sie gehalten seyn, ihre administration rechnung, fleißig und jährlich abzustatten.

Hr. Commissarij approbirten diese Vorschläge, und erwehleten von seiten der Ritterschafft Hr. Landshöfding Lauben, Hr. Ordnungsrichter Ulrich u. Hr. Hauptmann Crachtmeshum. Von seithen der Stadt Hr. Ihrmr. Ladou, denn Gerichtsvogd Dähn, den Eltermann der grossen

grossen Gylde Roloff Ernst, und den Altermann der Klei-
nen Gylde, Hans Pritzel, zu Kirchenvorstehern, und ertheilten
ihnen die Vollmacht auf Art und weise, wie sie es gut finden
würden, wider die säumhafften und ungehorsamen mit der Exe-
cution zu verfahren.

Praesentes baten, daß ihnen dieses schrifftl. mögte ertheilet werden.

Hr. Landshöfding hielte vor rhatsam, daß ein gewisser Mann von
seiten des Adels, und einer von seiten der Stadt bestellet werden möchte,
welche, was sowol an Baarschafft als materialien einkomt und ge-
liefert wird, richtig verzeichneten: damit alles ohne Verdacht und
confusion zugehen mögte.

Die Kirche soll Jesus Kirche genennet werden.

Hr. Landshöfding brachte bey, daß es nötig, Hrn. Pastori zu injun-
giren, wie er es mit unterweisung und besuchung der unterliegen-
den Baurschafft zuhalten, weil die Predigten ordinarie es nicht
ausmachten.

Es soll der Pastor, gleichwie an andern ohrten, das ganze
Kirchspiel in gewisse Classes eintheilen etc. — —

Hr. Pastor sagte zu seiner Entschuldigung, daß er seines theils
auff gedrungen, aber Hrn. von Adel hetten sich nicht dazu verstehen
wollen, ihre Leuthe zu sistiren.

Hr. Landshöfding gestunde es, daß solches geschehen, weil sie in
Pastoris Vocation vorbeygegangen: Ins künfftige aber, weil alle
Mißverstand hingeleget, wolten sie nach eusserstem vermögen
dem Pastori hierin an Hand gehen.

Pro. wie ein untheutsche Schule füglich auff- und einzurichten?
Der hiesige Küster sol gar bequem seyn, schule zuhalten; Maßen
er auch die Probe schon an etlichen Knaben erwiesen, kan lesen und
schreiben; Seine Besoldung ist 1 Kulmit Korn von jegl. Baurs.

Hr. Pastor Schinze hielt es vor gar nötig und practicabel,
und erbot sich, die Inspection darüber zuhaben.

Idem gefraget, wie Ers mit den Kirchen Kulmten wolte gehalten
Ille erwehlte die Kulmten aus den Höfen zuempfangen, nur daß

die Verwalter von den Bauren nicht mehr nehmen, als die dem Pastori eigeren, sondern in gleicher masse, als die Bauren es abgeben, ihm auch zumessen mögten.

Die teutschen, die auf Land sitzen, sollen eine gewisse recognition dem Pastori geben.

Ordinance in begräbnüss, copuliren und Taufgeld, hier vor ein begräbnüss 5 Mk vor Copuliren 10 Mk oder ½ Rthr Cour. vor Tauffen 4 Mk vor communiciren in Kranckheit ein Schaaf.

Die Ihr Kirchspielsjuncker baten, dass diese Unkosten, wie Handüblich, mögten moderiret werden.

Wegen eines Kirchhoffs zum Begräbnüss der unteutschen, wolten die sämtl. anwesenden gleichfalls sich vereinbahren und dazu einen bequemen platz in der nähe der Stadt aussondern und widmen.

Ihr von Adel wurd angemuthet, weil dh Pastori die Arbeit der unt

Dh Landshöfding erbot sich 2 tonnen Roggen, 2 Tonnen Gersten und 1 Tonnen Haber von Lunja, von Rathshoff gleich sowol

Dh Ordnungs-Richter von Gross Rewald 1 Tonnen jedes Korns. Ih Stiernhitlm wegen Wasula und Loffkatin 2 tonnen jedes Korns jährlich dh Pastori loco salarij zureichen. Specificirten die andern Höfe Rapkoy, Obrzstin Igelströmsche Hoff und ein Dorff Soimaste Kylla 14 Gesinder starck. Kafwast Major Gustav Schwengel Hoff und Dörffer, ohne Zween, die nach Alazkim gehören.

Tammist (4 Haken) Lieut. Adolph Schwengel.
Pilkemoisse Fr. Wittwe von Schwengeln.
Ilmatz Lieut. Lewolde.
Fohr oder Nummerhoff. Obrzst. Forbius Erben.
Weslershoff, Fr. Ihrmr Freizbergsche.
Seamoisse Fr. Renningsche.
Uhlemann Cap. Buschelberg
Ahnreps Hoff Stampehl v. Reval.

Tammemoisse

Tammemoisse der Hauptmann von Teckelfehr Arrendator
Kyrritha-Moisse H. Assess. Sternstrahl.

Und hofften, daß die possessores derselben, nach advenant, von jedem Hofe, nach der anwesenden Exempel, ein gewisses beytragen würden.

Dr. Pastor bat, darin ein Schluß zumachen, damit sich niemand eximiren möchte. Item daß das bewilligte Kirchenkorn von den Höfen, weil es in dem Vergleich mit Pegau nicht gedacht, derselbe es auch nie genossen, ihm allein bleiben, und Dr. Pegau nichts damit zuthun haben möchte.

Wie starck die Gemeine?

N. 308. Gesinder ohne die Vorstädter, deren auch wol hundert Hauß Vater.

Wegen der Immission der Kirchenstühle, ist beliebet worden, daß dieselbe am bevorstehenden Sontage Palmarum vor sich gehen solle. Und wolte Dr. Landshöfding Ff. Raht in verfertigung der Bänke, mit Tischlern assistiren, auch, wo bretter zubekommen an die hand gehen.

NB. Es ist eine grosse Unordnung, daß die Bauren am Sontage mit Holtz und andern Fuhren zur Stadt kommen.

Es soll ihnen von der Kanzel verkündiget werden, daß sie kein Holtz &c. am Sontage zur Stadt bringen, oder es verlustig seyn soll, worüber Dr. Landshöfding halten wird, und es wirckl. wegnehmen. Es werden auch die sämtl. HHn Kirchspielsjuncker, ihre Bauren bey Zeiten von der Arbeit erlassen, damit sie füglich zur Kirchen kommen können, und daß das Gebeht mit den Arbeitern fortgetrieben werde.

Ob Armenhäuser?

Affirm. Eins bey der Johannis Kirche, hat keine bestendige Intrada ohne einigen Legatis, obligationen, Gründen und werden 13. Arme darin unterhalten, die sich mit 3. Rdr. einkauffen müssen. Würde sich alles bey aufnehmung der Kirchenrechnung breiter ausweisen. Das andere Armhauß ist bey der Marien Kirche gewesen, aber ganz verfallen, und in decadence gerathen, liegt wüste und öde, was vor Einkommen dabey, wüsten presentes nicht zu berichten.

Ihr Sternstradl ließ auf dem Landshofdings Befragen bericht, daß bey der Marien Kirche ein Armen-Hauß gewesen, davon der platz annoch vorhanden, alleinlette ganz keine Einkünffte, sondern hetten die darin sich aufgehalten, von Allmosen gelebet, und bloß die Stelle zugenießen gehabt.

Ihr Pastor übergab seine Notturfft und Testantien Zettel wegen Nüggen nebst beylagen A & B. Ist beygeleget.

Ihr Hauptmann Crachtmelius übergab dagegen seine Beantwortung und Refutation, so gleichfalls sub producto den Actis beygefüget.

Ihr Pastori wird die fleißige fortsetzung der wochentlichen Catechisation, auch besuchung der Delinquenten und Gefangenen eingebunden.

Ihr Deputirten der Ritterschafft, wie auch der Stadt die effectuirung der abgeredeten Dinge bestermaßen samt und sonders recommendiret, und wegen ihres guten Erbietens und willigen Bezeigung allerseits bedancket.

Ihr Bürmr. Ladau nöie EE. Schatz wiederholten ihre gethane Erbieten und bedanckten sich gegen Ihr Commissarien vor gehabte Mühewaltung, wünschten ferneren glückl. Success zu deren Verrichtungen, und nahmen darauf ihren Abtrit.

Die anwesende Eingepfarrte u. Adel bedanckten sich gleichfalls und wurden darauff allesamt dimittiret.

D. 24. Martij ibidem

Ihr Praepositus Hartung aufgestanden und gesagt.

Er hette mit sonderbarem schmertzen vernehmen müssen, wie Ihr Past. Lundius wider seinen getahnen Eyd, krafft dessen Er seinen Superioribus allen respect zuleisten sich verbunden, zumahlen Er zu dieser Königl. Gr. Commission, mit deputiret, und in solcher Function sich allemahl seines wissens unpartheyisch verhalten, ihm dennoch dessen allen ungeachtet, mit unerhörten, und in Ewigkeit unerweislichen beybringen aufs allerschändlichste injuriret, und blasmiret.

Wiewol er zwar nicht in Abrede seyn kan, daß er durch seine Lundy Schuld in einen Injurien-Process mit Ihm gerathen, solches auch mit klaren Beweisthümen erweisen können; dennoch durch vielfältige

interposition

interposition vieler Mediatoren durch eine Transaction gütig aus
Händen gegeben, Er sich dennoch unterstehe, ihn gröblich zu injuriiren,
als seyn damahls einige seiner Schrifften durch den Gerichts Diener
coram Protosynedrio publice verbrandt, da weder Er, noch sein da-
maliger Anwalt H. Secr. Köster, laut seines Attestati niemahls
gehöret, noch der anwesende Gerichts Diener Martin, der damahls
bey dem Hochl. Königl. Oberconsistorio aufgewartet, ichts davon weiß;
sondern vielmehr, daß er Hr. Past. Lundy seine injuriose Schrifft
publice zerreissen müssen, attestiret. Daß er auch ihn nach-
mahls bezichtiget, er habe sich privat-Affecten gebrauchet bey die-
ser Hochpreißl. GKommission, sind abermahls schändliche Lügen
und Injurien, zumahlen ja dasselbe dem Protocoll hat müssen im-
matriculiret werden, was klagbar wider ihn in seinem Kirchspiel
beygebracht, und er die unteutschen Zeugen darauf verhören müssen.
Bitte demnach unterdienstl. diese Hochpreißl. KGK Commission wolle
ihm sein injurioses scriptum wider zurücke geben, oder dem Königl.
Oberfiscal dieses gebührl. zu vindiciren, committiren, und ihn mit ern-
ster Straffe, daß er seine Unfug und große Injurien einmahl ab-
stellen mögte, anzusehen. Solches mit schuldiger Danckbarkeit zu er-
widern, bleibe er allezeit obligirt und willig geflissenst.

Ward gesaget:

Weil Hr. Pastor Lundius mit Hintansetzung alles
gebührlichen respects und Ehrerbietung gegen JKMay.
hohe Verordnungen und seine ordentl. fürgesetzte Ober-
und Eltesten, zuwider seinem geleisteten Priester Eyd
Hr. Praepositum Joh. Nicolaum Hartungen, eben da der-
selbe als Mitglied der K. GKommission in JKMay.
Verrichtungen seines aufgetragenen Amtes treulich und
sorgfältig wahrgenommen, mit allerhand harten
Züglichkeiten, in einem eingesandten scripto, angegriffen
und beleget. Als soll er vor dißmal wegen solches Er-

vels 40 Rthlr ad pios usus, jedoch der Königl. Gen. Commiss. disposition darüber vorbehältlich, zwischen hier und nechstkünfftigen Pfingsten sub poena dupli zuerlegen und dem Secretario Commissionis zuzustellen schuldig seyn: Immittelst soll das eingereichte Injuriose Scriptum hiemit aboliret und cassiret seyn, mit der Verwarnung, daß Er Pastor Lundius sich dergleichen höchstärgerlichen und unpriesterlichen Verfahrungen und Schrifften ins künfftige enthalten, oder im widrigen Fall einer schärfferen Einsicht unausbleiblich gewärtig seyn solle.

Die Fr. Wittstock per Supplicam eingekommen, so dem Pastori Christophoro Clajo communiciret.

Dem Pastor Clajus erklärte sich hierauff, daß er in allem zufrieden, was d. K. G. K. Commission darin disponiren und verordnen würden, nur daß Er desselben Rechtens, künfftig sowol vor sich als seine Eheliebste, da Er nach dem Willen Gottes ehe zu sterben kommen solte, in dem gewöhnlichen Gnaden Jahr zugenießen haben mögte. Vermöge dessen Ihm als Pastori die adeliche und fremde Leichenpredigten, und die Copulation der von Adel alleine bleiben, mit den Cauckaccidentien aber, wie bißhero gebräuchlich, es gehalten werden müste.

Eodem à Meridie

Hr. Pastor Clajus coram Protocollo erschienen, und referiret, daß Er bey der Past: Wittstockschen gewesen, und in Gegenwart des Rectoris Goldhaus, sich in der Güte, wegen der von ihr prætendirten accidentien des Gnaden Jahrs verglichen, daß er ihr alles in allem 61. Rthlr jedoch in terminen, auskehren solte, producirte den Aufsatz der eingekommenen accidentien, und der Fr. Wittstockschen Willkühr, unter des Rectoris, welchen Sie dazu erbeten, eignen Hand und Unterschrifft.

Ward gesagt.

Es wird die geschehene Liquidation hiemit ratihabiret, und soll dem Pastoris Clay Wittwe und Erben desselben Rechts, daß die Fr. Wittstockschen zugenießen haben.

D. 26.

D: 26. Ejusdem Ibidem

Hr Pastor bey der Estnischen Kirchen Marcus Schütz bracht seine Notturfft schrifftl. bey, so ad Acta geleget cum Documentis A & B.

Abscheid.

Auf das was der gewesene Hr Pastor zu Nüggen Marcus Schütz bey der Königl. Gen. Kommission an- und beygebracht, auch der Hr Hauptman v. Tekelsehr darauf geantwortet, wird vor billig und Recht erkant.

Daß Hr Pastor den im vergangenen Herbst ausgesäeten Roggen nechstkünfftig zuermelen, und zugenießen. Die bevorstehende Sommer Saat aber seinem Successori zum besten, thun und betreiben, dagegen das Saatkorn wider einzunehmen haben solle. Das übrige alles, weil es in loco erst untersuchet werden muß, bleibet biß die RGK Commission alda sich einfinden wird, ausgesetzet.

Hr Pastor Claus eingetreten und sich beschweret, daß dessen Pastores vom Lande sich unterstünden, alhie in der Stadt Copulationes zuverrichten; wie solches noch neulich von dem Praeposito Neubau attentiret worden, bat also einen Abscheid zuertheilen, daß dieselbe sich solches Eindrangs künfftig enthalten mögten.

Abscheid.

Es sollen sich dieses Pastores vom Lande aller actuum Parochialium in der Stadt Dörpt, bey willkührlicher Straffe enthalten, jedoch sol dem Pastor der hiesigen nicht teutschen Gemeine, von Verrichtung derselben, wenn nicht von fremden, sondern alhie Eingepfarreten von Adel begehret wird, keines weges ausgeschlossen seyn.

Idem trug vor, weil daß die Pastores der Marien Kirchen sich beschwerten, sie könten ihm die Kanzel, wenn etwan Leichpredigten zu thun weren, ohne Entgelt, nicht verstatten, sondern praetendirte das Tuch, mit welchem die Kanzel bekleidet; alß wolte er sich hie mit erklaret haben, allemahl, wenn die Kanzel mit Tuch beschla

gen, werde zurückgenommen, dasselbe mit 3 Rthlr zu redimiren.
Von den Bürger Leichpredigten, wolte er dem Pastori der Schlo-
dischen Kirchen auch jedesmahl 1 Rthlr zukommen lassen. Bat
diese seine Erklärung anzunehmen und genehm zuhalten.

Dh Pastoris Erklärung ist begehrter massen angenom-
men und approbiret.

Auf die von denen jetzigen Vorstehern der Marien Kirchen zu
Dörpt eingereichte puncta wird von der Königl. Gk Commission
verabscheidet.

Ad imum

Es sollen die Vorsteher wegen der Straffgelder die Execution
bey dem Königl. Landgerichte urgiren, und die ausfallende Mit-
tel oder zugeschlagene Bauren, wie solches bereits im Lande vor
dem practiciret worden, selbst entgegen nehmen und der Kirchen ver-
zeichnen.

Ad 2dum

Es wird die Anordnung der Stühle, sowol Mannes als Frauen-
stühle, an dh Landshöfding, welcher sie nach eines jeden Stand
und Qualität, jedoch salvo jure deren, die ihr Recht douiren,
mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, einrichten und vertheilen
wird, remittiret.

Ad 3tium

Es sollen die gewesene Vorsteher H. Assess. Sternstrahl und Thurm
Brömse eine richtige specification der Kirchenplatze, und was sie an
Canon tragen können, innerhalb 4. Wochen, der Königl. Gk Commis-
sion nach Riga bey 50 Rthlr straffe einzusenden, schuldig seyn.

Ad 4tum

Der wüste Kirchenplatz, weil vor diesem schon ein Hospital darauf
gestanden, bleibet so lange in jetzigem Stande, biß man zu mit-
teln, ein neu Hospital wieder aufzurichten, wird gelangen können.

Inzwischen

Inzwischen, wird die Beförderung dieses guten Werckes dem Landes-
Hofding bestermassen recommendiret.

Ad 5tum

Weil die Schule pro tempore in dem Druckerey Hause befindlich,
und anezo nirgend hinken translociret werden: Zudem als ein
appertinens der Academie nicht wol davon zutrennen, vermuthlich
auch IKMt. der Sache Beschaffenheit nicht eigentlich wird vorge-
tragen seyn; als bleibet es in gegenwertigem Stande, und muß
die weitere Verordnung, biß IKMaytt. darüber gründlichen
Bericht eingenommen, und darauff resolviret, ausgesetzet seyn.

ad 6tum

Die alte Bibliothec der Academie, in die Reykammer an der
Consistorial-Stube zusetzen, wird verstattet.

ad 7mum

Das Kirchenbuch sollen die gewesenen Kirchenvorsteher, weil man
gewisse nachricht hat, daß dasselbe verhanden gewesen, bey
hoher arbitrar-poen, innerhalb 4. Wochen, wider herbey zuschaf-
fen, und denen itzigen Vorstehern einzuliefern gehalten seyn.

ad 8vum

Wird dem Vorsteher disposition und Gut finden, darin der
Kirchen bestes zusuchen, heimgestellet.

ad 9num

Mit dem Verkauff und succession der Kirchenstühle soll
es, wie bey der Johannis Kirche gebräuchlich, gehalten werden.

ad 10mum

Weil der Professor Lidenius kein Kirchenhut verpfänden
können, und also das, was zwischen ihm und Canifer deßfalls
passiret, ipso jure null und nichtig, so bleibet dieser plaz
billig der Kirchen, und zu der Vorsteheren disposition.

ad 11. & 12mum

Bleibet es bey dem Gen. Gouverneurn Resolutionen und werden dhs Vorsteher mit auf die Execution derselben zu dringen, bemühet seyn: Immittelst will die KGR Commission die Sache, bey Ihrer Excellz auf bestes recommendiren, nicht ermangeln.

Dh Landshöfding erinnerte, daß er ein neu Kirchenbuch machen lassen, bat den Pastoribus und Vorstehern anzubefehlen, daß sie alle Kirchen Actus und Angelegenheiten hineintragen mögten, auch nichts aus der Lade zunehmen, da nicht d Pastor dabey.

Dh Landshöfding Ru. Veranlassung dhs Commissarien schlug vor, dhs Urmr v. Brömsen und sel. H. Secr. Dryander als gewesener Kirchen Vorsteher bey der Marien Kirchen Rechnungen durchzusehen, H. Kriegs Commissarium Steffens und Secr. Haal, den Buchhalter Franken, jedoch daß Mons. Haal von Revidirung dhs Dryanders Rechnung, weil er vor diesem sein Domesticus gewesen, eximiret seyn mögte.

Die denominirte personen werden zu übersehung der erwehnten Kirchenrechnungen vorgeschlagener massen hiemit authorisiret und sollen deßfalls ihre Relation dem Königl. Ober Consistorio nacher Riga forderlichst einsenden.

A Meridie

Hr. Capitain Stiernhielm eingetreten, und gebeten, die zwischen ihm und dhs Landshöfding heute vormittags in Gegenwart dhs Superintendentis gepflogene Abrede, wegen einer Grabstelle in der Marien Kirche ad Protocollum zubringen: Daß nehml. dhs Landshöfding ihm ein Grab, anstat der in der Capelle, so Gunterbergs Erben an sich gekauffet, belegenen, und von dem alten H. Stiernhielm prætendirten Grabstelle, an einem andern bequemen

quemes ohrt, einwegen wolte, mit der Bescheidenheit, daß
daßern dhr Capitain sein oder seines Hn Vatern Erb-Recht
nicht würde dociren können, Er dieselbe Grabstelle der
Kirchen bezahlen solte.

Ist zu verschreiben verstattet.

Ex Actis Commissionis Regiae Generalis Ecclesiasticae habitae d: 24 Martij Anni 1680. Dorpati.

Der H. Landshöffding Otto Reinhold Taube H. Ordnungs Richter Ulrich, H. Cap: Stiernhielm und H. Hauptmann Crachtmehlig nomine des Adels, wie auch die Deputirte E. E. Raths und der Gemeine, H. Bürgermeister Ladov, H. Gerichtsvogt Dähn, Eltermann Rolof Ernst, Eltermann Hylle nebst etlichen Bürgern, nach dem die HH. Commissarij sich niedergelassen in freundliche conference getreten und sich folgender massen vereinbahret.

Die HH. Commissarij die Anwesende der gestrigen Abrede erinnert.

H. Bürgerm: Ladov nomine Deput: (Pr: tit:)

Ob wol E. E. Raht mit Zuziehung der Gemeine, sich über den gestrigen Vortrage beredet und einen gewissen Schluß gemachet, so hätte doch dieselben noch einigen Anstoß, welchen sie zuförderst, und ehe sie ihre Meinung eröffneten, zu beruhigung ihrer Kirchen, gerne auß dem Wege geräumet sehen, darin bestehend, daß der H. Superintendens gestriges Tages einige dubia wegen der Investitur hiesiger Pastorum moviret, dagegen sie sich auff ihre uhralte possession und Königl. Maytt. Resolution fundirten, als in welcher es enthalten

daß man die Stadt bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten laßen solte.

Vor H. Gen: Superintendens: Er hette auß des H. Burgermeisters Vortrag verstanden, was E.E. Rath abgehalten ihre Erklärung einzubringen. weil aber das vorgewandte obstaculum, davon gestern incidenter discurriret worden, mit dieser General Kirchen Commission keine connexion oder Verwandschafft, so könte solches auch diesem Wercke keine Hinterniß oder Aufschub causiren. Er vor sein Theil, were nicht bemächtiget Ihr Königl. Mayt. Jura Episcopalia zu vergeben, könte sonsten wol leiden, daß Ihr Mayt. dieselbe abtreten möchten, welchem sie wolten, Unterdeßen finde sich gleichwol nicht, daß dieses Jus Investituræ der Stadt Pöpst in einigem Privilegio conferiret, und könte die vorgeschüttete possession welche man dahin gestellet seyn ließe, derselben kein Recht geben. was die allegirte Königl. Resolution betraffe, so concernirte dieselbe bloß Leuterationem Criminalium und könte, über dieses particulare, weiter nicht extendiret werden. Dieses hette Er discursive denen H. Deputirten zur Antwort geben wollen, weil aber die sache zu dieser Commission nicht gehöret, sähe er nicht, warum sie die desiderirte Erklärung länger hinterhalten wolten.

Die H. Deputirte um Erlaubniß abzutreten und

und miteinander zu conferiren, gebeten, so ihnen
verstattet. Post temporis Intervallum
dieselbe wieder eingetreten, und hetten sich
miteinander beredet, wüsten es zwar geschehen
laßen, daß diese erhobene Controversia zu
Ihr. Königl. Maytt allergerechtsamster decision
devolviret würde, unterdeßen hoffeten sie,
man würde nichts praejudicirliches vornehmen
oder verfügen. Wegen der Kirchengestülte
erklärten sie sich, daß E.E. Raht und die sämtliche
Bürgerschafft vermeinten in dieser neu sich eräu-
genden sache sich dergestalt zu comportiren, daß
E.E. Ritterschafft ur sach hette, bey ihnen zu verblei-
ben, zu welchem Ende sie der gesamten Noblesse
die Gestülte der großen Gylde, und zwar drey
lange Bänke nacheinander wol meinend zuge-
legt, sich derselben zum gebrauch des Gottes-
Dienstes zu bedienen. dahingegen E.E. Raht
die jenige Ritterstüle, welche sie bißdaher wirck-
lich besessen, zu freyer disposition wieder
zurück begehret. hoffete also so wol Magistra-
tus als sämtliche Commune, E.E. Ritterschafft
werde mit diesem Vorschlage vergnüget
seyn, und der Stadt gute affection dar-
unter verspüren..

Der Hr. Landshöffding: ob sie wol vermeinet, daß ihre Mitbrüder sich würden eingefunden haben, so sehen sie doch daß Contrarium wegen weil sie sich gerne mit ihnen bereden wolten, bäten sie biß Nachmittage oder morgen früh dilation, da sie denn denen Abwesenden es notificiren und ihr sentiment einholen wolten.

Die Hr. Commissarij, Es were wenig Zeit übrig, sehen also gerne, daß die Anwesende von Adel sich in instanti resolviren möchten. Illi

Wolten ein wenig abtreten und sich bereden.

Interim der Hr. Landshöffding wegen der Officier erinnert, ob ein E. Rath nicht auch einen Stand in der Kirchen denselben einräumen möchte.

Die Hr. Deputirte, wolten sich darin auch gerne und willig finden, und die Vorkirche, darauff die Schulknaben zu stehen pflegen, dazu vorgeschlagen haben, mit dem bedinge, daß wenn die Ritterschafft alhie frequent beyeinander, die in der Stadt befindliche Studiosi, nicht möchten von der Vorkirchen außgeschlossen seyn.

Hierauff die Anwesenden von Adel, zusammen getreten und sich folgender Gestalt herauß gelassen. Sie hetten nichts dawieder zu sagen und bedanckten sich gegen E. E. Rath, vor ihr gutes Erbieten: hetten auch daß weitere Vertrauen, Es würden dieselben, ihrer Veranlaßung nach, auch darauff bedacht seyn, wie das Adeliche Frauen Zimmer mit einigen Stuelen zu allen

modiren. Illi: ob sie wol noch zur Zeit nichts vor-
zuschlagen wüsten, wolten sie dennoch Recht zu schaffen, bemühet
seyn. Dem Hn Landshöffding wüsten sie keinen andern
Stand zu assigniren, als den jenigen, worinnen des Hn
Praesidenten Excellenz bishero auß Begünstigung des
nunmehr Verstorbenen Hr. Henrich Meyers, gestanden
nun aber sey der Stuel, weil er keine männliche
Erben hinterlassen, an die Kirche verfallen und caduc
worden. Wolten demnach solchen Stuel dem Hn
Landshöffding hiemit übertragen haben, nicht zweiffelnd
Im Falle, dem Hn Praesidenten nicht anstehen solte, in
dem ordinair Hoffgerichts Stuel zu stehen, selbiger
alsdenn mit dem Hn Landshöffding, gegenwertigen oder
zukünfftigen, sich darin schon vereinigen werde.

Der Hn Landshöffding wolte hoffen, daß seine Successoren
nichts wieder diesen Wechsel zu sagen haben würden,
Inmittelst nehme er E. E. Rechts Gutwilligkeit zu
danke an. Trug daneben vor, daß die Hn Officiers
wol sinnes, selbst auff ihre Unkosten, eine Vorkirche
oder Gestülte zu erbauen, nur daß ihnen ein lediger
Platz möchte assigniret werden.

Die Hn Deputirte der Stand continuirten, Was die
Reparation der München Kirche belangete, Ließe E. Ehrlich
ihm Ihr Königl. Mayt. Allergnädigste Resolution
ein Gesetze seyn, und weil Krafft derselben E. E. Recht
und der Eingepfarrte Adel zugleich des Juris Patronatus
theilhafftig worden, würde wol nichts mehr übrig seyn,

bis, daß eine gewisse Repartition wegen des Baues gemachet, und iegl. Interessenten sein Contingent angewiesen werden möchte.

Die anwesende HH. von der Ritterschafft und Deputirte E.E. Rachts sich coram Protocollo verglichen, daß sie nehmlich zusammentreten und wegen des Rangs zwischen dem Adel, officiren und Rachtdieser Stadt ein gewisses reglement machen wolten, daß beyde Theile vergnüget seyn, und also inkünfftige bey Begräbnüßen und andern Fürfällen in aller Eintracht und gutem Verständnüß miteinander sich begehen konten. Damit auch in dem exercitio des communis Juris Patronatus, allem Mißverstande und ungleichen Explication vorgebeuget werde, hat E.E. Ritterschafft und E.E. Rachtsich auch hierüber dermaßen vereinbahret, daß sie in vocatione des Priesters alterniren, und weil der ietzige substituirte Pastor Marcus Schütze, den sie nunmehr agnoscirten, von dem Rachtberuffen, dessen Successor von der Ritterschafft, der nechstfolgende wiederum vom Rachte, und so ferner, vociret und diese alternation zu beständigen Zeiten beybehalten werden solte; wobey utrinque gebeten ward, diese Verwillkührung den Actis Protocolli zu ingrossiren, auch

toties quoties Copiam authenticam dem benöthigten theile zu extradiren.

Wegen der Immission der Kirchenstülte ist beliebet worden, das dieselbe am bevorstehenden Sontage Palmarum vor sich gehen solle. Und wolte der hl. Landshöffding EE. Rath in verfertigung der bäncke, mit Tischlern assistiren, auch wo bretter zu bekommen, an die hand geben.

A meridie

Idem, qui mane praesentes.

Die hl. Commissarij: Es were nichts mehr übrig, als daß die hl. Deputirte der Stadt wegen des baues sich erklärten.

Die hl. Deputirte wolten es von der Ritterschafft als die ohne Zweiffel daß meiste, wegen ihrer hackenzahl praestiren würden, erwarten.

Die hl. von Adel: Sie hofften, es würde die Stadt zum wenigsten in Zuschub der baaren Mittel die helffte tragen. Imgleichen die Arbeit müste so eingetheilet werden, das der Eingepfarreten von Adel unterthanen die eine helffte, die unter EE. Rath gesessene und vorstädtsche die andere helffte leisteten.

Die hl. deputirte Erklärten sich, da sie die helffte

an contantem Gelde, und allen zu Materialien und Werckloh bedürfftigen Unkosten mit herschießen wolten. Die Arbeit aber würde wol meistentheils auff die von Adel, weil sie die meisten Bauren hetten ankommen.

Der Hr Landshöffding versprach, über seine ordinarie quotam, ein erkleckliches, an die neu zu reparirende Kirche, das man damit zufrieden seyn könte zu verehren.

Hr Landrath Stakelberg: Ob er gleich kein Land in diesem Kirchspiel hette, wolte er dennoch zur Ehre Gottes 30 Thlr zum Kirchenbau geschencket haben.

Beyden Hrn wurd von den übrigen anwesenden freundl. gedancket und bey dieser Gelegenheit erinnert, daß, wenn einige Eingesessene des Landes oder der Stadt vor ihr particulier etwas beysteuren würden, solche Beysteur beyden Theilen aequaliter zu statten kommen müste.

Qu: Wie bald man den Bau anfangen und volkenden könne?

Der Hr Landshöffding vermeinte, es könte die Kirche wol zwischen hier und zukünfftigem Herbst übers Jahr unter Dach und in den Stand gebracht werden, das man darin zur Noth predigen und Gottes Dienst pflegen könte; allein daß inwendige, als Cantzel, Stüle, Altarett, würde schwerlich in so kurtzer Zeit können angefertiget werden

Der H. Gerichtsvogt Dähn erwähnte, Es wäre allerdings nöthig, daß so wol von des Adels, als der Stadt seite, einige gewissenhaffte personen zu Kirchenvorstehern und Aufsehern des Baues erwehlet würden, und müsten es von der Stadt wegen, zum wenigsten zwey, als Einer auß dem Rath, einer auß der großen und einer auß der kleinen Gylde seyn.

Die Anwesenden setzten hinzu, daß man die verordnete Vorsteher dergestalt authorisiren möchte, daß Sie, ohne iemands Einrede die Baumittel disponiren und die Execution, auff erforderten Fall verrichten könten. Jedoch müsten sie gehalten seyn, ihre administration Rechnung fleißig und jährlich abzustatten.

Die HH. Commissarij approbirten diese Vorschläge, und erwehlten von seiten der Ritterschafft den HH. Landshöffling Tauben, HH. Ordnungsrichter Ulrich und HH. Hauptman Cragmehlis von seiten der Stadt HH. Bürgermeister Ladov, HH. Gerichtsvogt Dähn, den Eltermann der großen gylde Roloff Ernst und den Eltermann der kleinen Gylde Hans Pritzel zu Kirchenvorstehern, und ertheilten ihnen die vollmacht

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeologia Museum
№

auff Art und weise, wie sie es gutfinden würden, wieder die saumhaffte und ungehorsame mit der execution zu verfahren.

Praesentes baten, daß ihnen dieses schrifftlich möchte mitgetheilet werden.

Der H. Landshöffding hielte vor Rathsam, daß ein gewißer Mann von seiten des Adels, und einer von seiten der Stadt bestellet werde möchte welche so wol wegen Baarschafft als Materialien einkomt und gelieffert wird, richtig verzeichneten, damit alles ohne verdacht und Confusion zugehen möge.

Infidem Protocolli
subscripsit
Andreas Maier Reg: Comm: Tors.

227

167 720.

Acta

Visitationis Generalis

In
1 Dunamund
2 Carnikau
3 Peters, Kirchen
4 Perniel
5 Lemsal und Catharinen.
6 Allendorff
7 Ubbenorm.
8 Kegell (Papendorf)
9 Roop
10 Löddiger
11 Cremon
12 Segewold
13 Allasch
14 Rhodenpeis
15 Neuermühlen

168

Acta Visitationis Gen: Ecclcæ habitæ in Dunemund die 18. January Ao. 1692.

Nachdeme Sonntags vorher mit dem offentl. Gottes Dienst und Examine der Anfang dieses Visitations-actus gemacht worden, ist man besagten 18. Jan. zum Protocoll geschritten.

Patronus & Compatr.

v. Protocoll. d. Ao. 83.

1. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?

Ist noch keiner, der vorbete, angeschaffet.

Wird nochmals injungiret, ohne fernere Verzögerung dergl. anzuschaffen.

2. Ob die Arbeits-Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?

Wie sie kämen, würden sie erlassen.

3. Ob wegen der Kirchen Gestühle und Begräbnissen Streitigkeiten?

Keine.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?

Nein.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zuhittiren?

Hl. Pastor Sey bißhero wochentl. nicht geschehen.

H. Pastor wird instruiret, wie er von nun an die wochentl. Catechisation fortsetzen und eine bequeme eintheilung hiezu machen solle.

II. Filial und Eingepfarrten

Drei Filial hier vorhanden

Wird gefragt: ob sich die überdünsche Bauren nicht zu dieser Kirchen halten?

H. Pastor Sie weren hiezu nicht zubringen, und hetten sie seinem antecessori H. Pastori Schnee, alß er sie besuchen wollen, sein Pferd weggejagt und sonst schimpflich tractirt, vorgebend daß sie näher zur Stadtkirchen hatten.

Er H. Pastor hette beym H. Superintendte Brevero sich hierüber beklaget, er hette aber von demselben zur Antwort bekommen: daß es sich nicht schicken wolte, diese Leuthe vom Gottesdienst u. Beichtstuhl bey der Stadtkirchen abzuweisen; wiewohlen er die ursach dessen nicht angezeiget.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Brentz, lele Hint ist sonst ein Gesindskerl und Küster dabey.

Wurd gefragt: Warumb er nicht Schul halte?

Rdetur diese Leuthe hätten keine Zeit dazu

dazu, weilen sie zum täglichen fischen gebraucht
würden, massen die Einwohner kein Land hetten.
dieser Schulmr kan sonst lesen und schreiben, habe
auch einige von der Gemeine im lesen informiret.

4. Was seine Besoldung?

von denen Magnus hofschen Bauren bekomme er 18 d. Chr.
wurde erinnert, daß er hiefür Schul halten
solte.

Se Pastor schlägt vor, daß es mit diesem Küster
endl. geschehen könte, was das Magnus hofsche
betreffe; weilen aber die andern Landbauren
zuweit von hier entlegen, so würde am füg-
lichsten geschehen können, daß dortherumb
die Kinder von einem nahmens Zaurnaas
informiret würden, wie er denn schon einige Proben
hierinnen abgelegt hette.

Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

Ist hiezu von des Herrn Gen. Gouverneurn hochgr.
Excellz. dhe Capitain und Arrendator Daniel
Donner substituiret.

2. Ob er seine Rechnung richtig und bey wem ablege?

Producirt dieselbe.

3. Ob er alle alte Legata, Straffen erforschet,
eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Nichts dergl. verhanden, die verhanden= ge-
wesene Bahrschafft sey zum Kirchenbau
employret worden.

Zu denen 21. Rthlr. So Ao. 813. zum Wittwen-
kasten gewidmet und deponiret worden,
seyen noch 10. rthlr. dazu gekommen.

Zur Kirchenlade ist nur 1. Schlüssel Schand

Zu dem vorigen Kirchengerhät ist ihm noch gekommen ein zinnern Kelch und Teller.

Baumängel.

Die Kirche ist gantz neu.

Das Pastorat ist versetzt und reparirt.

Besoldung des Pastoris

Der Hoff vom Mühlengraben, der sonst vor diesem seine Gebühr nicht entrichtet, zahle nun nach der Reduction jährl. 10. rthr.

Sonsten gienge die Besoldung noch zur Zeit richtig ein, ohne daß die meisten überdünschen zu ablehnung ihrer Gerechtigkeit noch zur Zeit nicht gebracht werden mögen.

Ihre Hochgräfl. Excellenz hetten dem Pastori über seine vorige Besoldung zwölff rthr jährl. von denen Arende Geldern gewidmet.

Die Baurkülmten nimt Se Pastor selber ein.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heisse?
   M. Daniel Sitzmann.
2. Von wem er beruffen?
   Von des Herrn General Gouverneuren Jacob Joh. Hastfers Hochgr. Exc.
3. Wie lange er im Ministerio sey?
   Seit A°. 89.
4. Wie offt und welchen Tag er predige?
   Sonn-, Feyr- und Bettage.
   Wurd erinnert, daß der Königl. Kirchenordnung zufolge auch die passion

geprediget werden solle.

5. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?

Loco Exordij den Catechismum

6. ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchung halte?

Ja.

7. ob Pastor aller und jeder seiner Pfarrkinder verzeichniß halte, und deren Profectus aufzeichne?

Pastor producirt seine Verzeichniß.

8. Ob er die Kranken fleißig besuche?

Ja.

9. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?

Alle 4. Wochen.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

der Verzeichniß nach 170. Gesinder in allem.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet.

Zimlich frequent.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Zimblich.

Die unteutschen Kirchen-Vormünder vorgefordert und ihnen ernstl. eingebunden worden, daß sie der allergn. Kgl. Kirchenordnung gemäß die saumhafften Kirchengeher anzeigen sollen, damit sie zur Straffe gezogen werden können. Ingl. solten sie dhr. Pri. die Kranken bey Zeiten wißend machen, damit er ihnen bey Zeiten mit seinem Ampte assistiren könne. Wie denn auch ihr Amt

erfordern, daß sie die Gemeine zur wochentl. Catechisation zusammen treiben.

Sie geloben an, dieser ihrer Function getreulich nachzukommen.

Nach diesem erschienen die Verächter des H. Nachtmahls, welche ernstlich erinnert und abgemahnet werden, nicht länger in solcher Gottlosigkeit zu verharren, sondern sich des mittels zu ihrer Seeligkeit unverzögerlich zu gebrauchen.

Alle anwesende belobten stipulatâ manu solches zu thun.

Nach abermaliger Untersuchung des alhiesigen Kirchspiels Zustandes und Beschaffenheit ist vor nötig erachtet, folgende Verordnung zu bestendiger Observance zu hinterlassen.

I. Wird der bisher im nahmen des Herrn General Gouverneuren Hochgr. Excellenz substituirte Kirchen Vorsteher H. Capit. und alhiesiger Arendator Daniel Bonner de novo confirmiret und ihme zur assistence bisherige undeutsche Vormündere fernerhin adjungiret. Und wird gedachter H. Vorsteher sich 1. die fleißige Aufsicht auf die Einkünffte der Kirchen dergestalt angelegen seyn lassen, daß er dieselbe nach einnehmung ordentl. zu Buche setze und in die Kirchenlade (: wozu zufolge der Königl. Mayt. allergn. Kirchenordnung 3. Schlüssel, davon dem Kirchen Vorsteher einen, den andern dem Pastor, den 3ten aber die undeutschen Vormünder haben müssen, von nun an anzuschaffen :) bringe, auf daß sie

sie bey denen künftigen Visitationibus behöriger
maßen verrechnet werden können.

Vors. 2. wird dem Vorsteher Amtswegen auf die
säumige Kirchengeher gute acht haben, und solche
durch die undeutsche Kirchen-Vormünder observiren,
und da sichs befinden würde, daß jemand ohne
erheblichkeit ausgeblieben oder die seinigen nicht zur
Kirchen geschicket, dieselbe nach Inhalt allerhöchst
Königl. Kirchenordnung C. 11. §. 9 abstraffen.

3. Auch muß denen undeutschen Vormündern, Schiltern
oder Starosten eingebunden werden, daß sie dem
Hrn. Pastori alle Sonntage bey der Kirchen die kranken
andeuten, damit er denselben bey Zeiten, und nicht,
wann er nur erst von den Kranken gefodert wor-
den, mit seinem Ampte beyspringen könne.

4. Sol er Delicta leviora, als da sind einfache
Hurerey, Ungehorsamb der Kinder gegen ihre Eltern,
Gesöffe in den Krugen, absonderlich an denen Sonn-
feyr- und Bettlagen, vor- und unter der Predigt,
Schlägereyen &c. /: im fall die ordentliche Gerichte so-
bald nicht zuerwarten, und solchergestalt die De-
licta nicht nur gehäuffet, sondern besorglich gar
ungestrafft bleiben dürffen :/ mit zuziehung Pastoris
Coli bey der Kirchen der Sachen Bewandniß nach, abstraf-
fen, und sofern jemanden von dergl. Verbrechern mit
Geldstraffe beleget würde, solche der Kirchenlade ein-
verleiben.

5. Sol dem Kirchen Vorsteher dem Hrn. Pastori vor allen

dingen zu fortsetzung der wochentl. Catechismus-Unter-
weisung nicht allein dergestalt an Hand gehen, daß
er die Baurschafft nach der vom Hr. Pastore gemach-
ten eintheilung an dem Ort und Tage, die derselbe
Sonntags vorher von der Kanzel abgekündiget, durch
die undeutsche Vormünder zusammentreiben lassen,
und die saumhafften und ungehorsamen gleich denen Ver-
achtern des offentl. Gottesdienstes zu unnachläßlicher
Straffe ziehen, sondern auch, daferne Hr. Pastor wider
vermuthen hierin saumselig seyn mögte, ihn seiner
Amtspflicht embsig erinnern.

6. Auch wird Hr. Vorsteher abermahlen gebührender-
innert, sich sorgfältigst angelegen seyn zu lassen,
daß in den Höffen Leuthe, die mit den Arbeitern das
Gebeht morgends und Abends treiben, herbeygeschaffet
werden. Und wie hiezu nichts beförderlichers seyn
mag, als daß die Jugend im lesen und bethen informi-
ret werde: Als wird Hr. Vorsteher nebst Hr. Pastore
Loci selbst gegebenen Vorschlag werckstellig zumachen
ingedenck seyn; so daß der Küster Bent. Lelottint
im Magnushofschen, der angegebene Zaurnaas aber
bey denen Landbauren die Kinder mit allem fleiß
informire, und also der Kgl. Kirchenordnung auch hie-
rinfalls gutes Genügen geschehen und die unwissenden
zum heilsamen Gottl. Erkantniß gebracht werden mögen.

7. Alldieweilen auch vorhin schon bey allen Kirchspielen
dieses Landes die Verordnung introduciret, daß
die bey der Kirchen fallende Beutelgelder nebst andern
in

in die Kirchenlade geworffen werden. Alß wird solches auch alhier bey dieser Kirchen nunmehr in behörige Observance genommen werden müssen.

Wovon denn dem Hrn Pastori soviel alß zu Wein und Oblaten nötig, gegen außgehendigten Schein jedesmal verabfolget werden kan.

II Gleichwie vermöge mehr allerhöchstgedachten Königl. Kirchenordnung alle und jede Eingepfarrte verpflichtet sind: sich bey angestellter Kirchen Visitation /: wo sie nicht durch Rechtsgültige Ehehafften abgehalten :/ einzufinden: Hr Rotenburg Arendator auf'm Mühlengraben aber unerachtet solche Visitation in tempore von der Kanzel intimiret worden, hievon außgeblieben: Also wird derselbe dieses seines Außenbleibens wegen mit der in Königl. Kirchenordnung denominirten Straffe eines Thalers 8mt beleget, welche dh Kirchenvorsteher von ihme zuerheben, sich angelegen lassen seyn wird.

2. Wann auch Hr Rotenburgs in dem Chor der Kirchen befindliche Begräbniß sich gegenwertig ganz offen befindet, so daß die vielfaltigen darein gesenckten Leichen offentl. vor Augen stehen. Alß wird demselben hiemit auferleget, solche Begräbniß ohngesäumt zumauren zulassen, damit die Gemeine fernerer Beschwerde enthoben werde.

3. Wiewohlen man nicht vermuthet hette, daß die von Alters her zu dieser Kirchen eingepfarrete überdünische Bauren sich fernerweit widerspenstig erzeigen und zu dieser Kirchen sich zuhalten, entziehen solten, so hat man doch abermahlen deren Ungehorsam hierinnen vernehmen

müssen. Wird demnach sowol dH. Kirchen Vor-
steher als Pastor Loci dieselbe nochmals zu schuldiger
Beobachtung ihres Gehorsams alles ernsts ermahnen
und da sie dennoch über dieses alles bey solcher Hall-
starrigkeit beharren würden, selbige gehöriger Ohrten
kund thun, damit die hohe Generalität hiegegen
zur nachdrücklichen Assistence imploriret werde.

4. Weilen auch aller Ohrten dieses Landes bereits
introduciret ist, daß vor jegliche Leiche, so in der
Kirchen eingesencket werden will, der Kirchen ein ge-
wisses dafür abgestattet werde, also sollen auch
hieselbst alle die jenige, so ihre todten in der Kirchen
zubegraben verlangen, die Kirche jedesmal mit 1. rthl.
unnachläßlich bedencken.

III. Wie dH. Pastor in seinem Ampte sich zuver-
halten, kan ihn die Königl. Kirchenordnung, wie auch
die hiemit übereinstimmende Decreta Synodalia
und das Edictum des Königl. Ober Consistorij vom 1ten
Martij 1677. mit mehrern belehren: Krafft deren unter
andern darin enthaltenen puncten absonderlich auch die
daselbst anbefohlene Correspondence mit seinem Hrn.
Præposito unaußsetzlich zuunterhalten, hiemit ernstl.
injungiret wird.

2. Vor allen Dingen wird dH. Pastor seines Eyden-
amptes und Pflicht ingedenck seyn, und die an ihm
besagten Ohrten außführlich an Hand gegebene wochentl.
Catechisation eins der vornehmsten Stücke seiner Seelen-
sorge seyn lassen und hiezu eine bequeme Außtheilung
von

von nun an alsofort machen, auch die Herrschafft
und eingepfarrten Dörffer und Unterthanen un-
weigerl. zu bestimten Zeiten der unterweisung sich zu
sistiren, anermahnen. Damit auch die unterweisung
bey der Gemeine umb so vielmehr fruchten möge, so
sol das jenige, was jedesmal in den Höffen und Dor-
fern mit ihnen gehandelt, offentl. auf der Kanzel
loco Exordij repetiret und also der gantze Catechismus
etl. mahl im Jahr durchgebracht und erkläret werden.

3. Nechst deme sol Dh. Pastor die gewöhnliche Hauß-
besuchung oder parochial Visitation jährl. einmahl
unaußsetzlich fortsetzen und hierin dergestalt be-
mühet seyn, daß er eine vollstendige Verzeichniß
aller und jeder seiner Pfarrkinder, ihrer profectu-
um im Erkantniß Gottes und Verhaltens im
Leben und Wandel dem Hrn. Praeposito dieses kreyses
bey nechster Circular Visitation vorzeigen könne, auch
fleißige Vorsorge tragen, daß alle Zeit Leuthe
seyn mögen, die mit dem Gesinde das Gebeht treiben.

4. Sol er nicht mehr Communicanten, alß er auff
einmal füglich bedienen und examiniren kan, auch an-
ders nicht, sie haben sich denn 8. Tage vorher bey
ihme deßfalls angemeldet, annehmen, dieselbe auch,
insonderheit die das erste mahl kommen, solange,
biß sie den Grund des Christenthumbs gefasset,
wol unterrichten und einzeln nachmals beichten las-
sen, damit er eines jeden profectus desto besser be-
merken könne. Und wie man fast aller Ohrten erfah-
ren muß, daß die Baurschafft an den H. Festtagen

bey der Communion häuffig sich einfinde, zu welcher
Zeit ein Pastor ohne das mit vieler Arbeit beschäftiget ist,
Alß wird dH. Pastor an solchen Festtagen gar keine
oder doch wenige Communicanten annehmen, sondern sie auf
die nechstfolgende Sontage bescheiden und eine bequeme
Außtheilung machen, damit sie der nothdurfft nach
wol informiret werden können; Auch sie durch gute
Information endlich dahin bringen, daß sie ihre Beichte
mit ihren eigenen Worten thun und ihres Herzens Meinung
an den tag geben können.

5. In Besuchung der kranken und Communion wird
dH. Pastor ferners dahin bemühet seyn, daß die ar-
men Leuthe weder durch Versäumniß verwahrloset
noch einiger maßen von der Communion abgeschrecket
werden. Gestalten denn dH. Pastor alle Sonntage
in der Kirchen nachfragen solle, ob in denen Dörffern
jemand kranck sey, welchs, wie er solchergestalt
leichtlich wird erfahren können, also sol er unge-
säumt bey den kranken sich einfinden, und nicht
erwarten, biß sie selbst nach ihm geschicket haben
werden, auch denen Leuthen den Wahn benehmen, alß
müsten sie für jede Besuchung dem Pastori ein ge-
wißes geben, welches zuersparen, sie offt unbesucht
dahin sterben.

6. Fluchen, Gottslästerer, Abgötter, Segensprecher
oder die zu diesen lauffen, sollen alß solche zum H.
Abendmahl nicht admittiret werden, biß sie hierüber
durch offentl. Kirchenbuße /: wozu sie dH. Kirchenvorsteher
nebst Pastore Loci nach Einhalt Königl. Kirchenordnung
zuhalten hat :/ herzliche reue von sich spüren laßen
und

und davon abgestanden. In entstehung dessen aber wird dH. Pastor mit zuziehung des Hrn. Kirchen Vorstehers durch gebürende Straffe und zureichliche Gewalt all solchem heydnischen Greuel zu steuren bemüht seyn.

7. Sol er die Leuthe alles ernsts ermahnen, daß sie allergn. Königl. Kirchenordnung nach, ihre Kinder nicht lange ungetaufft liegen lassen. Auch wird dH. Pastor für ein unehlich nicht mehr denn ehlich gebohrnes Kind zu tauffen begehren. Nechst diesem sol dH. Pastor d. Gemeine von der Kanzel kund machen, daß hinfüro allezeit ein Heidespaar, sobald es sich miteinander verlobet sich bey dem H. Pastore angeben, der erforderten Information sich histire, und darauf sich ohne weitern aufschub, zu was zeit im Jahr es auch seyn mag, trauen lasse. Und können sie nachgehends im Herbst od. sonst ihnen gelegener Zeit deme ungeachtet ein Hochzeitmahl ausrichten.

8. Mit aussetzung der Wittiven Becken an denen Festtagen sol ferners fleissig continuiret und die Gemeine zur milden Beysteur alsdenn vom H. Pastore beweglich ermahnet, daß gesamlete Geld aber in der Kirchenlade absonderl. zum Unterhalt der Priester-Wittiven beygeleget werden.

9. Der Einhalt des Placats vom Kinder Mord sol alle Monat nebst einer scharffen Vermahnung von der Kanzel wiederholet werden.

10. Die Todten sollen ohne Vorbewust dH. Pastoris nirgends anderswo, als auf dem Kirchhoff begraben

werden. Widrigens sol der tode wider außge-
graben, nach dem Kirchhoff gebracht und der über-
tretter dieser Verordnung nichts destoweniger dem
Hrn Pastori die begräbniß-Gebühr zuentrichten
schuldig seyn.

Letztens sol dH Pastor sich unaußsetzlich angelegen
seyn lassen, daß er nach Anweisung offt allerhöchst
gdHr Königl. Kirchenordnung alle Kirchenactus und
anders zu notiren daselbst anbefohlenes in dem vor-
denen Kirchenmittel bereits angeschaffete Kirchen-
buch anzeichne. Welches dann ad notitiam publi-
cam beyder Kirchen zu eines jeden benötigten In-
formation verbleiben muß.

Alles nun, was die Gemeine in dieser Verordnung
angehen kan, wird dH Pastor derselben von der
Kanzel zu ihrer nothwendigen nachricht forder-
samst wissend machen. Actum in Magnushoff
d 18ten Januarij Ao 1692.

235 483 728.

484

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in Zarnikow d. 19. Jan. 1692.

Patronus & Compatroni

1. Wer derselbe sey?
   Ihr Königl. Mayt.
2. Welche Compatroni?
   Keiner.
3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebet morgends und Abends treiben?
   der Ampten. Es were vor diesem ein Weib gewesen, so mit den Arbeitern gebethet, sey aber ihro niemand verhanden, der solches thue.
4. Ob die Arbeits leuthe zur rechter am Sonnabend erlassen werden?
   bey Sonnen-Untergang.
5. Ob wegen der Kirchenstühle und begräbnissen streitigkeiten?
   Keiner.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
   Keiner.
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus Unterweisung sich zu hüttiren?
   Bißhero nicht geschehen.
   Wird gesagt: daß es von uns angeschehen solle.

II. Filial und Eingepfarrte

1. Welche die seyn?
Diese Kirche selbst ist ein Filial, welche dem Pastor zu Neuermühlen mit dem Gottesdienst ietzo versorget.
Hieher ist eingepfarret Hinzenberg und Stahlenhoff.

III. Küster und Schulmeister.

Hier ist nur ein Vorsänger und Vorbeter, hält aber keine Schule. Bekomt von der Herrschaft 20 Rthl. Ist aber kein Küsterland vorhanden.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
Bißhieher kein deutscher Vorsteher gewesen. Undeutsche Vormünder. Habsall Hansch, Karrasch Thome, Kaule Mickel.

Hier ist keine Kirchenlade, auch bißhero keine Kirchenrechnung gehalten worden.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche für einkommen habe?
Nichts.
2. Wieviel an Baarschafft fürhanden?
Nichts.
3. Wieviel an Allmosen Geldern?
Nichts.
4. Ob die Gecken alle Festtage außgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein außgehoben werde?

Seyn

Seyen einmal ausgesetzt worden, aber nichts gefallen.

5. Was vor Gerhät bey der Kirchen?
Eine rote Altardecke mit fransen und einem weissen Tuch.
1. Silbern vergulder Kelch.
1. Silbern vergulde Patten.
1. Taufbecken.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
Nichts.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
der seel. H. General Major v. Mengden habe in seinem Testament dieser Kirchen tausend Reichsthlr. legiret.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade verhanden, darinnen die Kirchengelder eingelegt werden?
Nein.

VI Baumangel

An der Kirchen
Das Fundament werde durch den Wind incommodiret, weil es auf Sand gebauet. So müste auch das Dach der Kirchen repariret und getheeret werden.

Ist hierbey Pastorat.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

In Geld.

2. Wie viel Land beym Pastorat?

Kein Land fürhanden.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyen?

Keiner.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?

Der Hoff habe bißhero 20. Rthlr und die Königl. Commission 12. rthl. gegeben.

Jeglicher Baur 1. Dr. Schl. und jegl. Karbe einen Lap.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?

Ja.

Pastorejusq. Labores.

1. Wie er heiße?

M. Andr. Baumann ehe Pastor zu Neuermühlen.

2. Wie offt und welchen Tag er hieselbst predige?

Werde umb die 3te Woche hier gepredigt.

3. Ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchung halte?

Ja, Und sey bereits einmal alhier geschehen.

4. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben?

Seyn dato dergl. Leuthe nicht vorhanden gewesen.

5.

5. ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte.

Ja.

6. Ob er die kranken fleißig besuche?

Ja, wenn es ihm kund werde, daß jemand kranck sey.

7. Ob in dem Kirchengebeht des Königs, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Ja

8. ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?

Ja.

9. ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martii Ao 1677. beobachtet und denenselben nachgelebet werde?

Ja.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

24. Gesinder in Zarnikow und 4. von Stalenhöffgen.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

Zimlich frequent.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Zimlich.

4. ob sie auch fleißig zum H. Abendmahl komme?

Ja fleißig genug.

5. ob sie sich fleißig zum Gehör Gottes Worts halte?

Einige Einwohner kommen unfleißig.

6. ob sie wider Ihn Pastorem etwas zusagen?

Nichts.

Kirchen Acten

490

Kirchen Actus

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?

Nein.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?

Ja.

Weilen hier kein Kirchenbuch vorhanden, alß sol mit nechstens eines angeschaffet werden.

Die Kirchenverordnung zu diesem Filial ist der Neuermühlen angefüget.

239
491732
91. f. 88.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticæ habitæ in Peters Kirchen d. 21. Januarij 1692.

Nach hieselbst vorgenommenem Examine catechetico und anderer die Kirchen angehender Angelegenheiten beschehenen Untersuchung, hat sich die Königl. Gen. Kirchen Visitation nach dem Pastorat erhoben und in Gegenwart dasigen Amptverwalthers Detlof Johann Vogelbergs und Pastoris Loci folgendes Protocoll gehalten.

Patronus

Herr Rathsverwanther Swanenberg weg. Hr. Samsons. Cætera v. in Protocoll. de Ao. 84.

Küster und Schulmeister

Weilen ietzo kein Schulmeister verhanden, wird gefragt was præsentes vor mittel zum unterhalt eines Schulmeisters vorschlagen können.

Der Amptsverwalther bittet umb Dilation, umb seines Patronum Hr. v. Swanenberg hierüber zu consuliren und dessen entschluß einzuholen.

Dh. Pastor schlägt seinen eigenen jungen, welcher deutsch und undeutsch lesen, beten und singen könne, vor, wenn nur ein bequemer Ohrt zum Schulhalten eingeräumet werden wolte. Endlich offeriret Dh. Pastor, sofern Dh. v. Swanenberg den Schulmeister salariren wolte, selbst eine Schulstube im Pastorat einzuräumen.

Kirchen Vorsteher

An statt der Herrschafft der Amptsverwalter Vogelberg
Undeutsche Vormünder
wird anjetzo in stelle Gise Jahns Gise Bernt
constituiret.
der andere Andr. Basun.

Kirchenvermögen.

Die Kirche hat kein anderes Einkommen alß
Beutel und Begräbnißgelder.
An baarschafft ist jetzt verhanden 16. Rthl und 2. grl. schl.
welche zusammen versigelt in der Kirchen-
lade für den Wittwenkasten beygeleget
worden.

weil der Pastor hierauff bald verstorben und die Wittwe und kinder in grosser Armuth hinterlassen, ist der Wittwe, solche Gelder zu heben, verstattet worden.

Baumängel.

Die Kirche ist seit Ao 84. noch nicht angelobter maßen
repariret. Wird demnach gesagt daß die
jenige, so ihr Contingent von nun an
in tempore hiezu nicht beytragen
würden, mit 1. rd. Straff beleget
werden sollen.

Am Pastorat

Bey demselben ist noch keine Riege, welche
Adiamonde und die andere Güther bauen
sollen.
Der Amtsverwalter u. Adiamonde prom-
tiret selbige im nechsten Frühling zur sol-
fection zubringen.

Besoldung des Pastoris.

1.

1. Worin sie bestehe?
In Land und Gerechtigkeit
2. Wieviel Land beym Pastorat.
1/4. Haken.
3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn
v. Protocoll d. A°. 84.
4. ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Von dem jenigen, was ihme vermöge der Verordnung d. A°. 84. zugeleget worden, habe er nicht eines schlechtwehrt bekommen.
Garsemoise habe dato auch noch nichts gegeben.

Pastor ejusdemq Labores.

v. Protocoll. d. A°. 84.
Uber diß wird dem Hr. Pastori injungiret alle Zeit den Catechismum ordine, loco Exordij, zutractiren.

Gemeine

vid. Protocoll. d. A°. 84.
Weilen sich einige Verächter des H. Nachtmalß gefunden, seynd dieselben vorgefodert und alles ernsts ermahnet worden, sich dem Hr. Pastori erstl. zur Information zusistiren und nachgehends zum H. Abendmahl sich ungesäumt einzufinden.
Dieselben gelobeten stipulata manu, an, demselben gehorsamlich nachzukommen.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Adiamonde oder Neuhoff d. 23. January 1692.

Praesentes der Hr. Pastor Zu Jacobus Raulinius.

Und Amptmann Schiffelbein.

Patronus.

Dem Guth Sassenhoff gehöret eigentlich das Jus Patronatus zu, weilen die Kirche auff Sassenhofschem Grunde stehet. Dessen Possessor ist ietzo Hr. Rahtsverw. Michael v. Schultzen, welchem auch die Güther Adiamonde und Membkul zustendig. Ist vor diesem ein Filial gewesen von Perniel, wird aber ietzo vom Pastore zu Peters kirchen versehen.

2. Ob sie Leuthe geordnet, die das Gebeht in den Höffen, abends und morgends treiben?
Der Amtm. Er verrichte es selbst.

3. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Ja.

4. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?
Ja.

Filial aus Einsepfarrte.

Anhero ist eingepfarret Adiamond und Membkul, das Laitzumsche dorff von 10. Bauren und ein Krug ist, ob es schon unter Membkul gehörig, nach Perniel gepfarret

gepfarret. Es verlanget aber H. Schulz, daß es diesem Kirchspiel widerumb einverleibet werden ~~möge~~, und er also seine Bauren zusammen haben möge.

Küster und Schulmeister.

Wird gefraget, an welchem ohrt des Kirchspiels am bequemsten eine Schule angeleget werden könte?

Der Amtmann. Er könne in Abwesenheit seiner Herrschafft hierzu nichts vorschlagen, sondern müste dieselbe erst hierüber vernehmen. Meinet sonsten, daß zu Sassenhoff die Schule am bequemsten angeleget werden könte, als welches der Kirchen am nechsten gelegen.

Kirchenvorsteher

Ist An stelle des H. v. Schulzen der Amptmann wird gesagt, daß zur Kirchenlade zweene Schlüssel gemachet werden sollen.

Kirchenvermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
   nichts als Beutelgelder
2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?
   7 Rthl. 12 gl. welche zum Wittwen=kasten hiemit gewidmet werden.

Ist noch zur Zeit kein Kelch bey der Kirchen.

Baumängel

An der Kirchen

Die Kirche ist gantz verfault auch für diese Gemeine zu klein, dahero mit ehisten

496

eine gantz neue erbauet werden muß.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

Ihr Schulz gibt von allen dreyen Höffen 8. Loft jeglichs Korns.

Reliqua vide in Protocollo Ao 84.

Hic Loci idem Pastor qui in Templo Petrino

Hier weren zwar einige Verächter des H. Abendm. welche aber nicht comparirt, sondern sich auß dem Wege gemacht.

Es sol eine schriffliche Verordnung hinterlaßen werden, wie mit denen selben zuverfahren, daß sie von solchem Gottlosen Wesen abgebracht werden mög.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung

Für das Kirchspiel zu Peters Kirchen und das Filial Neuhoff oder Adiamon genant.

I. Der bißhieher an statt der Herrschafft gewesene Kirchen Vorsteher Vogelberg wird ferners zu diesem Ampte bestätiget, demselben aber zur Beyhelffe die undeutschen Vormünder Gise Bernt und Andr. Basun zugeordnet. Und wird derselbe sich die Königl. Kirchenordnung wie auch die Ao 84. hier hinterlaßene Verordnung der Kgl. Gen. Kirchen Commission bey seinem Ampte zur Information dienen laßen.

2. Man hette zwar gehofftet, daß wie fast aller

aller ohrten dieses Landes, also auch hier eine
bequeme Schulwohnung erbauet und einem tüchtig
Schulmeister vergünglicher Unterhalt verordnet
seyn würde. Alldieweilen aber solches bißhieher
unterlaßen worden, Sr. Königl. Mayt. so offt
reiterirter allergn. Wille gleichwol solchs aller-
dings erheischet; alß versiehet man sich nunmehr
ohne fernerweiten Verzug fordersamsten Anstalt
hiezu. Gestalten denn auch dH. Pastor sofort
mit einem zum Schulhalten bequemen Subjecto an
die Hand gehen kan.

3. Nechst diesem wird er S. auch mit allem
ernst darauff treiben, daß eine neue Kirche /: wei-
len gegenwertige baufällig und überdas für diese
Gemeine viel zu klein ist :/ ehistens erbauet werde.
Und weilen auch das Pastorat annoch mit keiner
Ziegen /: deren doch Pastor unmüglich entbehren
kan :/ versehen; So wird er nicht weniger Sorge
tragen, damit dHr. Pastori auch hiemit noch
diesen Sommer unfehlbar geholffen werden möge.

4. Wird er mit allem nachdruck darob halten,
daß dem Hrn. Pastori das jenige in der Ao. 84.
von der Königl. Gen. Kirchencommission ihme zu
seiner besseren subsistence N. 2, 3 et 5. Membr.
11. zugeleget und ihme zum theil bereit Ao. 1669.
von dem Oberkirchenvorstand zuerkant gewesen,
zusamt allen denen restantien zutheil werde,
damit nicht bey fernerer deßen entstehung solchs

II.

Wann auch die Königl. General Kirchen Visita-
tion sich nach dem zur Peters Kirchen gehöri-
gen Filial zur Matthaeus Kirchen verfüget
und sich desselben beschaffenheit soviel müglich ge-
wesen, erkundiget, so hat dieselbe befunden, daß
vors 1ste die Kirche im grund ruiniret, und
ohne das für diese Gemeine viel zu klein; Alß
wird die Herrschafft die Vorsorge tragen, daß
ohne fernerweite Verzögerung die hiezu benötigte
Balcken noch dieses Winter angeführet und die
Kirche selbst nechstkommenden Sommer aufgeführ-
et werde.

2. Wann auch durch die Gnade des Höchsten und
Sr. Königl. Mayt. heiligen Willen nach die meisten
Kirchspiele dieses Landes mit Schulen versehen,
an diesem Ort aber die geringste Anstalt hiezu
nicht gemachet worden. Alß träget man zu
der Herrschafft ebenfalls die gute zuversicht,
sie werde hierin ihre Liebe zu Gott und gegen die
arme Gemeine in der That spuren laßen, und
mit allem eyfer sich dahin bearbeiten, daß zur
Schule noch dieses Winter die Balcken herbeygeführet,
ein tüchtiger Schulmeister angeschaffet und dem-
selben vergünglicher Unterhalt bestendig gewid-
met werde.

3. Wann auch dermahlen von denen fürhandenen
Kirchenmitteln 7. d. Sch. separiret und von der
Königl. Gen. Kirchen Visitation zum Wittwenla-
sten gewidmet worden: Alß wird der Ampts-

Verwalther Schifelbein nebst Pastore Loci solche
in der Kirchenladen für die Priesterwittwen alle
beybehalten und ungerühret daselbst verbleiben
lassen.

4. Weilen diese Kirche biß auff diese Zeit keinen
eigenen Kelch gehabt, gleichwol aber eine solche Volck-
reiche Gemeine dessen höchstbenötiget ist, als
wird gd. Hr. H. Schifelbein alß dermaliger Kirchen
Vorsteher darob seyn, daß die Kirche nicht lenger
ohne dergl. höchstnötiges Gerhät seyn dürffe.

Was übrigens dem Hr. Pastori in vorhergehender
Verordnung zu St. Peters Kirchen zur Instruction
hinterlassen worden, eben dasselbe wird er
auch bey diesem Filial in observance zuneh-
men, und das jenige, was die Gemeine zu
wissen nötig hat, derselben von der Kanzel
kundzumachen haben. Actum Adiamon d.
24. January 1692.

244 501 737

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in Perniel d. 25 January 1692.

Nachdeme man tages vorher dem Gottesdienst und Examini der undeutschen Gemeine beygewohnet, ist folgendes tages ad Protocollum geschritten worden, bey welchem ausser Pastore Loci H. Balduin niemand zugegen gewesen.

Patronus et Compatroni

1 Wer derselbe sey.

H. Pastor produciret einen Brieff in Copia vidimata d. Ao. 1501. (: so hiebey geleget :) aus welchem ausführlich zu ersehen, wem das Jus Patronatus competire.

Die übrige, puncta u. deren Beschaffenheit seynd aus dem Protocollo d. Ao. 84. zu ersehen.

Küster und Schulmeister.

H. Pastor gibt das in Protocollo d. Ao. 84. offerirte Land dem Schulmeister zum bestendigen Genuss.

Es sollen die zur Schulen benötigte Balken nun alsofort von der Thurschafft angeführet und die Schule im Frühling aufgebauet werden.

Kirchen Vorsteher.

Wie sie heissen?

H. Obrist Tisenhausen, der andere als H. Joh. Dunte todes verblichen.

Ist ietzo eine Kirchenlade verhanden.

584

Weilen die Ober Bekschen Bauren sich abermahlen nicht zum Gottes dienst eingefunden, als ist an dHHrrn Kirchenvorsteher zuschreiben, warumb verfügter Verordnung d. Ao. 84. gemäß dieselben hiezu nicht constringiret worden.

Kirchenvermögen

Ist hiemit alles in vorigem Stande, wie es sich Ao. 1684. befunden. Nur das dem Kirchen Inventario annoch einzuverleiben die Königl. Kirchenordnung und das Kirchenbuch.

Pastor ejusq. Labores

vid. Protocoll. d. Ao. 1684.

Hiebey wird dH. Pastor erinnert, den Catechismum ordine loco Exordij in allen Predigten zu tractiren. Auch ist ihm injungiret eine richtige Verzeichniß seiner Gemeine zu haben.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
   v. Protocoll. d. Ao. 1684.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
   Zimlich frequent.
3. Wie sie im Examine bestanden?
   Schlecht
4. Ob sie auch fleißig zum h. Abendmahl kommen?
   Werden unterschiedliche Verächter desselben vom Hn. Pastore angegeben.

Wird gesagt daß dieselbe sich von nun an alsofort dem Hn. Pastori zur Information sistiren sollen, damit sie umb Ostern communiciren können.

Kirchen Actus

Kirchen Actus

vid. Protocoll. d. A° 84.

Ist nunmehr ein Kirchenbuch verhanden. Als wird Hrn Pri. die in der Königl. Kirchenordnung an Hand gegebene Ordnung und disposition recommendiret.

Nach gehaltenem Protocollo erinnern die undeutschen Vormünder, daß ihnen sehr beschwerlich falle, daß H. Obrist Tiesenhausen nicht gedulden wolle, daß sie nach der Kirchen auf seinen Hoff zufahren mögen, da sie doch den andern Weg wegen großen Morastes gar übel passiren könten.

Verordnung für das Kirchspiel zu Berniel

Man hette zwar gehofftet, daß wie die allerseits publicirte allergn. Kgl. Kirchenordnung denen Hrn Eingepfarrten zuerkennen gibet, daß Sr. Königl. Mayt. allergn. und ernstlicher Wille sey, daß niemand von denen fürgenommenen Kirchen Visitationen ohne rechtliche erheblichkeit wegbleiben, widrigens aber, und da dergl. sich eräugen würde, derselbe mit gebürender Straffe angesehen werden solle; also die sämptlichen Hrn Eingepfarrten umb so vielmehr Sr. Königl. Mayt. heiligen Willen zufolge sich bey ihro gehaltener Kirchen Visitation eingestellet, und das ihrige, was zur Ehre des großen Gottes und Heyl. dieser Kirchen und Gemeine dienlich, gutwillig contribuiret

haben würden: Alldieweilen aber auch nicht ein
einziger derselben verhanden, noch auch seine
Ehhafft deßfalls eingebracht; alß werden sie
allerseits mit der in Königl. Kirchenordnung
denominirten Straffe billig beleget, welche
sie der Kirchenlade fordersamst einzuverleiben
haben.

I. Alldieweilen der nebst dem Hr. Obrist Tiesen-
hausen gewesene Kirchenvorsteher H. Joh. v. Dunte
todes verblichen, alß wird dH. Obrist Tiesenhau-
sen nicht ermangeln, diese Function allein
noch ferners zuverwalthen, und wie er sich
weiterhin in dieser Gottwolgefälligen Function
zuverhalten, aus der Königl. Kirchenordnung wie
auch aus der Ao. 84. von der Kgl. Gen. Kirchen-
Commission alhier hinterlaßenen Verordnung
mit mehrern sich belehren laßen, solchemnach
an seinem Ort die Wolfahrt der Kirchen, Schu-
len und eingepfarrten Gemeine nach vermögen
befordern helffen. Und weilen dH. Pastor
aus christl. Intention das Ao. 84. von dHrn
Kirchenvorsteher selbst vorgeschlagene unweit
der Kirchen gegen Ruter hin belegene Kirchenland
einem Schulmeister willig abzutreten entschlo-
ßen; also wird dH. Kirchenvorsteher die christl.
Vorsorge tragen, daß annoch bey diesem Win-
terweg die Balcken zu einem bequemen Schul-
hauß nach eines jeden Contingent angeführet
und dieses nechstbevorstehenden Sommer das-
selbe ohne ferneren Verzug aufgebauet, ein
tüchtiger

tüchtiger Schulmeister aber herbeygeschafft
und demselben vergnüglicher Unterhalt gerei:
chet und bestendig gewidmet werde.

2. Wann auch dem Hr. Kirchenvorsteher die
beharrliche Gottlosigkeit und ruchloser
frevel der Oberbeckschen Bauren von langen
Jahren her leyder! von selbsten zur Gnüge
bekant seyn wird. Alß zweifelt man
nicht, es werde Hr. Kirchenvorsteher
aus einem christl. und Gott gar angeneh:
men Eyfer alle mittel und wege nebenst
Hn. Pastore ergreiffen, umb diesen gottlosen
und verwegenen Hauffen zu andern Gedan:
ken zubringen und sie von solchem ihrem ver:
dammlichen Unwegen zuerretten: Und da
sowol diese alß auch andere bey gehaltenem
dermaligen Examine angegebene Verächter
Gottl. Worts und der H. Sacramenten mit der
Güte nicht zugewinnen seyn, noch dem Hrn.
Pri. sich zur Information fordersamst stel:
len auch nach geschöpfetem guten Unterricht
bey dem H. Abendmahl sich einfinden würden,
So wird ohne fernerweites nachsehen wol
ein äusserlicher Zwang gebrauchet, dergl.
beharrliche Frevler an den Post gebracht und
daselbst nach Verdienst abgestrafft und
solchergestalt dem ewigen Verderben ent:
rissen werden müssen.

II. Wie dH. Pastor ferners sein Priester Amt erbaulich führen solle, dazu kan ihm zu fodern, die Königl. Kirchenordnung, dann des Kgl.en Ober Consistorij Edict und die Ao. 84. hinterlassene Verordnung der Königl. Geh. Kirchen Commission satsame Anleitung geben. Krafft deren er auch nochmahlen erinnert wird den Catechismum ordine, loco Exordij, allezeit in den Predigten zu tractiren. Da benebenst wird er auch das verhandene Kirchenbuch die von der Kgl. Kirchenordnung an Hand gegebene Classes eintheilen, und nach denselben alles zur nothdürftigen Nachricht fleißig annotiren.

Soviel nun der Gemeine hievon zuwissen von nöthen, solches wird der H. Pastor derselben in christl. Versamlung fordersam kund machen. Actum in Terniel d. 26.ten January Ao. 1692.

248

509. 741.

Lemsal

USUTEADUSKONNA
Tartu Ülikooli Arheoloogia Kabinet
№

510

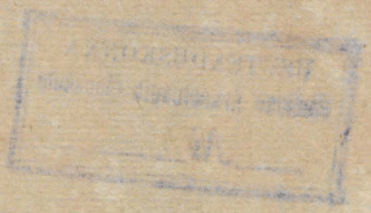

249 511 742

Acta Visitationis Gen: Ecclesiasticæ habitæ in Lemsal d. 26 Januarij Ao 1692.

Der Anfang dieses Actus wurd mit dem deutsch Gottesdienst und examinirung selbiger Gemeine in der Kirchen gemacht, nach welchem sich die Hrn Visitatores widerumb nachm Schlosse erhuben, woselbst ad Protocollum geschritten wurde.

Præsentes Pastor Loci Hr Andr. Risenr
Hr Arrend. Holmdorff auff Nabben
der Amptsverwalther v. Lemsal Johann Donniger.
Arrendator v. Sepkul Hr Peter Schmidt
und Kirchenvorsteher Vetter
Cæteri absentes.

Patronus et Compatroni

1. Wer derselbe sey?
   Anie zo Ihre Königl. Mayt.
2. Welche Compatroni?
   Keiner.
3. Ob das Gebeht mit den Arbeitern in den Höffen morgends und Abends getrieben werde?
   Hr Past. Wie er nachricht eingezogen, geschehe es auf allen Höffen, und sey es Gott Lob schon soweit gebracht, daß ein und anderer der Arbeiter lesen könne, und sein Buch mitbringe.
4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Ja.

5. ob wegen der Kirchenstühle und Begräbnißen Streitigkeiten?

Mit der Unordnung der Stühle und Begräbnißen ist es noch in vorigen Stand, und bißhero gemachter Verordnung entgegen deßfalls keine Zusammenkunfft geschehen.

Ihr Capit. Lieut. Holmdorff produciret ein Documentum d. Ao. 74. d. 29. Januarij womit er belehren wil, daß dem Chur Nabben in der Zemsalschen Kirchen ein Gestühl competire. bittet ihn dabey zu schützen.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten keiner.

7. ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu hüttiren?

Bißhero hette Ihr Pastor nicht catechisiret; hiezu aber am letztabgewichenen Sonntage den Anfang gemacht bey 3. Gesinder in der Kirchen vorzunehmen, und wolte mit Gottl. Hülffe hiemit continuiren.

Wird gesagt, daß Ihr Pastor eine bequeme Außtheilung seiner Gemeinde machen, und also einen gewißen Theil derselben wochentl. zur Information vornehmen solte.

II. Filial und Eingepfarrte.

Vid. Protocoll de Ao. 84.

III. Küster und Schulmeister.

Der

Der Arrendator Peter Schmidt offeriret von selbsten, einen Schulmeister auf seinem Hoff zu unterhalten, eine Schule einzuräumen und die Bauren Kinder zur Information zu admittiren, bittet ihm nur ein tüchtiges Subjectum anzuweisen.
Sonsten ist alhier zu Lemsal der vorige Praeceptor Schöpper, welcher die deutsche Jugend informiret. Hat seine in Protocollo de Ao 84. specificirte Besoldung bißhieher empfangen.
Sonst sagt er, daß weilen ihm die Arbeit mit täglicher Haltung des Gebehts und Vesperpredigt angewachsen, seinem Antecessori aber Hr Schwebisio 20 rh. mehr, ob er schon itzgd. Arbeit nicht gethan, als ihme zuerkant worden. Alß bittet er, daß ihme solche auch mögten zutheil werden.
Hat in seiner Schule von deutscher Jugend 13. à 14. der undeutschen aber nur 12.

Wird gefragt, was er vor einen Methodum informandi habe?

Er mache den Anfang mit dem Gebeht, hernach laße er sie bey 2 à 3. hervortreten und aufsagen.

Wird vom Hr Gen. Superintendten ihm ein bequemer Methodus an die Hand gegeben, hiemit sowol mit der deutsch, alß undeutschen Jugend zuverfahren.

Hr Past. bittet, daß dem itzigen Küster wegen zugewachsener Arbeit mit vielfältigem läuten etwas zu seiner Besoldung zugeleget werden möge, oder er wolte denselben zu sich ins Hauß nehmen, umb sich seiner Dienste bey Besuchung der

kranken und anderer Ampts Geschäffte stets bedienen zu können, wofür er ihme subsistence verschaffen wolte.

Die Kirchenvorsteher meinen, daß der Küster nothwendig bey der Kirchen verbleiben und des läutens abwarten müsse.

Hiebey proponiret Pastor zugleich, daß dem Sänger zu Katharinen Kirchen Valentin Neandern einiger zuschub geschehen möge, wofür er erbötig, denen kranken im Nothfall auf zuwarten und die Catechisation in denen Dörffern zutreiben; wie er denn auch ietzo Schul halte.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?

Ampts Verwalther Johann Dönniger und Loreich Becker.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?

Umb Michaelis were sie hie auf im Schloß abgelegt.

3. Ob sie alle alte Legata, Straffen, erforschet, eingefodert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Mögten etwa 2. à 3. rd. Straffgelder gefallen seyn, das übrige werde nicht eingebracht.

4. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, Pastor den andern habe?

Ja.

5. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbige bestraffen?

Ja.

6. Ob einige vorhin decretirte Dinge in Executione stehen und welche die säumigen?

Nichts.

7.

251 515 744

7. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?

Wird gesagt: Sofern das Landgericht sobald nicht zu vermuthen, so könten in solchem Fall dergl. Delicta bey der Kirchen abgethan werden.

8. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentl. Information in den Dörffern verrichtet?

Ja.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Beutel- und Begräbniß Gelder.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?

Nichts.

3. Wieviel an Allmosen Geldern? 4. Ob auch die Bekken alle Festtage ausgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Seynd itzo über die 50. Rthl. Capital, so bey Hr. Pastore Döpkin auf renthen liegen, annoch verhanden. 5 Rthl. 70 gr. wie auch 2 Rthl. 5 Mk., welche des Schulmeisters Transei Wittwe gegeben worden, gehen hievon ab.

5. Wie und womit das Kirchen Gehät seithero vermehret worden, ist aus dem alhier verhandenen Kirchenbuch zu ersehen.

6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen,

Nichts.

516

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Nein

Baumängel.

Die Lemsalsche Kirche ist neu. Die Katharinen Kirche aber ganz verfallen, und muß mit ehisten eine andere erbauet werden.

Pastor bittet, daß diese Kirche alsdenn anderswo hin versetzet werden mögte; Massen ietzo ein überaus grosses Gesöffe bey dem nechst der Kirchen gelegenen Krug, so habe er auch einen überaus beschwerlichen Weg zu dieser Kirche. Schlägt einen Ort unweit von Wange Hermans Gesind gelegen vor, umb dahin die Kirche zusetzen.

Der Amtsverwalther Donniger aber meinet, daß die Kirche ietzo mitten unter der Gemeine belegen und könte das Krügen zu solcher Zeit wol verbothen werden. Zudeme ist der Wange Herman mit vielem Wasser umbgeben, und also dieser Sitius unbequem eine Kirche dahin zusetzen.

Die Schule zu Lemsal ist neu erbauet.

Die Kirchenwege anhero seynd gut. Die nach der S. Katharinen aber annoch sehr böse. Es verspricht aber der Amtsverwalther sie zuverbessern.

Besoldung des Pastoris

Vide Protocoll. d. A° 1684.

Lemsal d. 27 January A° 1692.

Nachdeme

Nachdeme man umb 8. uhr morgends dieses tages auf dem Wege nach der Kirchen begriffen gewesen, umb dem undeutschen Gottesdienst daselbst beyzuwohnen und das Examen mit der Baurschafft vorzunehmen, hat Hr Past. Risener an statt persönlicher Erscheinung hiebeyliegendes sub A. an Hrn Praepositum Stübnern datirtes Schreiben eingesandt und seine absence mit seiner unpäßlichkeit, so wegen gestriger Predigt sich vermehret, dadurch legitimiren wollen. Es hat aber wgdlr Hr Praepos. nomine Dn Visitatorum, ihme sub B. schriftl. geantwortet, daß bey bevorstehendem Actu seine Gegenwart unumbgänglich erfordert würde, daher man sich seiner hiezu versehe. Er hat aber sich nochmals durch einen anderweiten Zettel C. excusiret, daß er wegen gdlr seiner unpäßlichkeit dermahlen nicht erscheinen könte. Dhr Commissarij sandten hierauf den Praeceptorem Schöpper zu ihm, und ließen ihm nochmahlen die nothwendigkeit der Gegenwart seiner person vorstellen: Maßen man sonst genothsacht seyn würde, unverrichteter Sachen von hinnen abzureisen und denen übrigen bereits intimirten Terminen unverrückt abzuwarten. Mit welchem er mündlich entbieten laßen, daß nun seine Kopfschmertzen in etwas nachgelaßen, und soferne es mit der Besserung also continuiren würde, wolte er nicht ermangeln, anheute Abends umb 4. uhr oder morgen früh sich anher einzustellen. Wie nun gdlr Praeceptor zurück gekommen, da eben dhrn Visitatores speiseten, und

er selbsten auch etwa eine ½ Stunde das Mittags-
mahl mit eingenommen; hat sich vom Hr. Past. Rise-
ner das 3te Schreiben sub D. durch seinen Bauren
eingefunden, darinnen er mit der condition, so ferne
er immer können werde, sich morgends früh einzu-
stellen belobet, und derer unbesonnenen Leuthe unbe-
dachtsame blasmen zu exculpiren. Wie aber der
Kgl. Kirchen Visitation unmüglich fället, ohne verrück-
kung derer bereits ausgeschriebenen Terminorum sich
annoch morgenden Tages alhier aufzuhalten; also
ist mehrgdl. Praeceptor noch weiters an ihn zurück
beordert worden, umb ihme zubedeuten, daß man
bey so gestalten Sachen, absonderlich da man seine
Kranckheit (: die ihme in so kurtzer Zeit sowohl
schrifftl. zuverfassen, zulassen können :) so schwer
und groß nicht ermesse, nicht lenger als bis anheute
alhier verharren, morgendes Tages früh aber seine
reise weiters fortsetzen würde. Derselbe brachte
nach einer guten Viertel stunde diese endliche
Antwort: daß Pastor Risener sich ausge-
lassen, umb 4. uhr sich alhier einzustellen; und
da er Schöpper regerirt: daß es etwa alß-
denn zuspät fallen mögte, und daß die Königl.
Visitation nicht vermuthe, daß seine Kranckheit so
groß seyn dürfte, da er in einer Viertel stunde
solch einen großen Brief schreiben können, hette
Pastor lachend gesagt: Ist denn das so eine gros-
se Sache, wenn ich mich aus dem Bett auf den Stuhl
lege,

lege, und so viel schreibe? Ihr referire: daß ich mich zwar in einer Stunde zu erscheinen erbothen habe, meine Frau aber habe gesprochen; so ferne durch diese reise mir als ihrem Manne einiger schwerer Zufall zustoßen solte, (: darüber ich etwa den tod nehmen könte:) der Herr General Superintendt. solches alsdenn verantworten und auf sein Gewißen nehmen mögte. Wobey Ihr Schöpper berichtet: daß, obwohlen die Frau dieses mit angehöret, sie dennoch nicht ein Wort dazu gesprochen.

Tod die vormittag bey Examinirung der undeutschen Gemeine in der Kirchen hat dieselbe folgende beschwerden wider Pastoren Eisenern geführet

Daß er 1. die ganze Zeit seines verwaltheten Amptes alhier noch keine undeutsche Predigt gethan, sondern ihnen nur aus einem Buche etwas vorgelesen, davon sie doch auch wenig verstehen können. Hörten also weiters keine Predigt, als die der Lemsalsche Præceptor Schöpper dann und nun vor ihnen thäte.

2. Laße er keinem Beichtenden seine Beicht thun, sondern er lese der ganzen Beichtenden Gemeine eine Beicht vor; Und absolvire sie hierauf von ferne insgesampt ohne auflegung der Hand.

Ihr Schöpper adhærirte diesem, sagend: daß er mit der deutschen Gemeine hierin gleich also verfahre: Und zwar also: daß er die Confitenten

vorher befrage: 1. ob sie ihre Sünden erkennen, 2. ob
ihnen ihre Sünde leyd seyen. 3. ob sie den Glauben
an Christum haben, und 4. ob sie sonsten etwas auf
ihrem Kerzen und Gewissen hetten, daß solte sie
ihr offentl. sagen, und solches letztere repetire er
zu dreyen mahlen.

3tens Müste Hr. Pastor wol 3. biß 4. mahl ge-
fodert werden, bevor er zum kranken käme.
So wolte er auch eher nicht kommen, man habe
ihm dann ein Pferd gesandt.

4tens alß der Gemeine fürgehalten wurd, daß
Hr. Pastor über die unreinigkeit ihrer Härte, wo-
mit sie sich bey dem H. Abendmahl einstellten,
beschwehrete: Negirten sie solches ins gesampt,
vermeldend: daß sie in solcher Unflätigkeit
bey einem so H. Werck nicht erschienen. Klagten
dahingegen, daß Hr. Pastor bey Verreichung des
Kelches ihnen offt nur etwa einen Tropfen und
manchem gar nichts daraus genießen lasse.

5. Hette er zu seiner Zeit das Lied, Herr Gott
dich loben Wir, abgeschafft, welche doch gleich-
wol vorher allezeit gesungen worden.

6. Würde keiner von ihnen, auch so gar diese nicht,
so das erste mahl zum H. Nachtmahl sich ein-
stellen, informiret, sondern würde vom Hr. Past.
ohne unterscheid hiezu admittiret.

Die Gemeine zu S. Catharinen
beschwehret sich

7. über den Sonn- und Feyrtägl. Gottesdienst,
welcher

welcher allezeit vor tage vom Hr. Past. angefangen
würde; Und wann sie zur Kirchen kämen, were der-
selbe alsdenn schon geschlossen. Ihnen aber were
wegen entlegenheit unmüglich, sich so früh bey der
Kirchen einzufinden.

8. Ihr Pastor consecrirte brod und Wein für
sich ihnen den Rücken zukehrend, und zwar den
Wein nicht im Kelch, sondern wenn er noch in der
Kannen und flaschen stünde.

Wange Martin ein Lemsalscher Bauer. Er
hette eine alte Mutter, welche Alters halber
nicht mehr zur Kirchen kommen könte; Wie nun
Pastor auf das Gebeht herumb gefahren,
hette diese alte Mutter das H. Abendmahl
verlanget. Hr. Pastor aber sich excusiret, daß
er itzo keine Oblaten bey sich hette, habe dem-
nach weiß brod genommen, u. ihr selbiges ge-
reichet.

Post Meridiem.

Stellte sich Pastor Loci Hr. Andr. Risener coram
Protocollo ein, trat vor den Tisch, mit folgenden
Worten: Ich komme nun, weilen man mir
so betrohliche Verantwortung zuentbieten lassen.
Will dann hören, was vor gefährliches wider
mich gehandelt werde. Allein Ihre Königl.
Mayst. indulgirten einem Pastori noch wol absen-
tiam in tali rerum statu.

Demselben wurd von denen Hrn. Visitatoren seine
unbescheidenheit verwiesen und er dabenebenst seiner

schuldigen Pflicht erinnert, wie er nemblich schuldig
were, bey angestelleten Visitationen red und Ant-
wort zugeben. So befinde man auch vorizo gar
nicht, daß seine unpäßlichkeit so beschaffen,
daß er hiebey nicht gelte sollen erscheinen können.

Wurd hiemit ferners zum Protocoll
geschritten.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heiße?
   Andr. Risener.
2. Von wem er beruffen?
   Von des H. Gen. Gouv.nen Hastfers Frl.
   Hochgr. Exc. Ao 690. mense majo
3. Wie lange er im Ministerio sey?
   Von Ao. 681. her.
4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspl. Confession
   ~~einreichte~~?
   Ja
5. Wie offt und welchen Tag er Predige?
   Sonn- und Feyertage zweymal.

Wurd ihm vorgehalten, daß die Gemeine
sich wider ihn beschwehre, daß er nur
auß einem Buch oder scarteque ihnen biß-
hero etwas vorgelesen, und daß sie ihn
nicht wol verstehen könten.

Past. Das erste Jahr habe er zwar gelesen, hette
bißhero aber wol 10mahl memoriter gepredi-
get. Er verlange keinen längern terminum
alß nur 1/4 Jahr, darinnen er sich durch
Gottes

Gottes Gnade völlig perfectioniren wolle.

6. Was er für einen Methodum habe und ob er auch zu gewissen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?

Im Deutschen habe er Methodum analyticam im undeutschen habe er den Catechismum loco Exordij.

Wird gefragt: Ob er nach der Predigt catechisire?

R. er hette es gethan, sie weren aber cum impetu zur Kirchen hinauf geloffen. Müste dem Amtsverw. aufgetragen werden, sie zurück halten zulassen.

7. ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?

Ja, sey noch dis Jahr geschehen.

8. Was er in denselben treibe?

Frage nach Leben und Wandel und Ehre Christenthumb.

9. ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörfern treibe, u. selbiges in der Kirchen offentl. repetire?

Bis dato noch nicht geschehen.

Wird ihm hiemit injungiret, solche von nun an forder samst einzurichten und fortzusetzen.

10. ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben sollen?

Bißdato noch nicht geschehen.

Wird ihme hiemit injungiret, solche von nun an fordersamst einzurichten und fort zusetzen.

11. ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben sollen?

Er frage darnach, und werde ihm geantwortet, daß es geschehe.

12. ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne.

Producirt das Kirchenbuch darin sie verzeichnet.

13. ob er die kranken fleißig besuche?

Ja.

Wurd dem Pastori der Bauren Klage vorgehalten, daß nembl. allezeit 3. à 4. mahl ersuchet werden müste, bevor er zum kranken käme.

Pastor contestiret, daß ihn nimmer jemand nur 1 mahl gefodert, sondern sey fort das erste mahl allezeit erschienen. Begehret, daß ihm nur einer vorgestellet werden mögte, der ihn so offt gehohlet.

14. ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Nichts.

15. ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?

Ja.

16. ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?

an den Fest- und Bettag.

Sol alle Monat der Einhalt desselben vorgehalten werden.

17. ob die puncta des Königl. ober Consistorij Edicts vom 1. Martio Ao. 77. beobachtet, und denselben nachgelebet werde?
Habe sie noch nicht.

3 Demeine

1. Wie starck sie sey?
Vid. Protocoll: d. Ao. 84.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Nicht allzumahl sich eingestellet.
3. Wie sie beym Examine bestanden?
Zimlich.
4. ob sie auch fleißig zum Nachtmahl komme?
einige wenige sind säumselig.
Sol verordnet werden, daß dieselben von nun an zur Information gehalten sich gegen Ostern wolbereitet zum H. Abendmahl einstellen können.
5. ob sie auch fleißig zum Gehör Gott. Worts sich halte?
Ja.
6. ob sie wider Pastorem etwas zu sagen?
vid. suprà.

Kirchen Actus

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
Præceptor Lemsaliensis sauffe in Abwesenheit H. Pastoris.
2. ob die Leuthe vor der Copulation unterwiesen werden?
Kämen vorher zum H. Abendmahl.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme?
vorn schlichen 6 Mk.

4.

4. ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?

Nein

5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des Ober Consistorij befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Bißher nicht geschehen.

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?

es würde 3. mk schr vors Tauffen gegeben.

7. Ob vor ein Hurenkind mehr als ordinarie zu tauffen gefordert werde?

Geben 1. rthr.

Im übrigen bleibt es bey der Verordnung d. Ao. 84.

Laster.

Jürgenbergs Abgötterey sey Gottlob! nunmehr abgestellet.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel LEMSAL und dessen Filial zu St. Katharinen Kirchen.

I. Wiewohlen vermittelst der bereits Ao. 84. alhier publicirten und hinterlassenen Verordnung die alhiesige Kirchen Vorsteher zusampt den ihnen zur Assistence adjungirten undeutschen Vormündern gnugsame Instruction, wie und welchergestalt sich dieselben bey ihrem Ampte zu bezeigen, und was denenselben zu verrichten, obliget, empfangen, zu deren unverrückten Observance sie denn auch abermahlen angewiesen werden; So hat man über solches alles, da coram Protocollo referiret worden, daß annoch einige bey der Kirchen dictirte Straffgelder

Straffgelder ausstendig seyen, dem Hr. Amptsver-
walther Dönniger und Hr. Lorentz Brecker, als ieho
de novo confirmirten Kirchen Vorstehern, hiemit commit-
tiren wollen, sich dahin zubemühen, daß besagte
Felder mit allerehisten eingebracht und der Kirchenlade
einverleibet werden mögen.

II. Nachdem Dhl. Capitain Lieut. Holmdorff als
Arrendator zu Nabben ein vidimirtes Documen-
tum, vermöge dessen er sein jus zu einem Ge-
stühlde in der Lemsalschen Kirchen zubehaupten, sich ge-
trauet, produciret, und dabey geschützet zuwerden
gebethen. Als bleibet demselben dieses sein Recht
hiemit vorbehalten, umb selbiges bey dem Königl.
Ober Consistorio zu deduciren und ausfündig zuma-
chen. Was aber das gesuchte Begräbniß betrifft
für das Gut Nabben, so wird demselben das
vom Hl. Capit. Lieut.nt Holmdorff durch einsenckung
dessen Kindes bereits in possession genommene und
zwischen der Schul- und Niderlands belegene Begräb-
niß von 8. Schuhen in quadrat hiemit zugeeignet,
jedoch dergestalt, daß sowol dieses als andere
hier eingepfarrete Güther vor jegliche öffnung
und einsenckung der Kirchen 2. rthr erstatte. Ge-
stalten dergl. recognition auch in andern Kirchspielen
dieses Landes allschon introduciret und in observance
gebracht worden.

2 Wann auch die Filial Kirchen zu St. Katharinen
vorjetzo in einem solchen baufälligen Stande ist, daß
die Versamblung fast ohne Lebens Gefahr darin
nicht mehr geschehen mag. Als wird Dhl. Amtsver-
walther zu Lemsal mit aller sorgfalt dahin bedacht

III.

Sr. Königl. Maytt. zur bestendigen Observation in der dem Kgl. Ober Consistorio über die Kirchenordnung ertheilte allergn. resolution de novo anbefohlen hat: das Decretum Synodale d. Ao 76. zur Norm und Regul dienen lassen, auch bey einer richtigen eintheilung hierinnen also verfahren, damit die ganze Gemeine dadurch erbauet werden möge, zumahlen die vorizo angefangene weise mit vornehmung nur etwa dreyer Gesinder bey diesem Werck keines wegs zureichlich seyn mag.

2. Wann auch beyde Gemeinen bey gehaltenem Examine zuverstehen gegeben, daß, da bißhero dH. Pastor das Evangelium und Epistel, wie auch die offene Beichte vor dem Altar abgelesen, sie, absonderlich aber die zu ende der Kirchen stehende, das jenige, was verlesen wird, schwehrlich oder gar nicht vernehmen können. Als sol dH. Pastor von nun an, gleichwie bey andern Kirchen geschiehet, sothane Ablesung jederzeit auf dem vor dem Chor zu diesem ende angefertigten pulpet verrichten, damit also die Gemeine es vernehmen und dadurch erbauet werden könne.

3. Es hette zwar dHrn. Pastori gewissens wegen gebühret, sofort bey Antritt seines Amptes alhier die Lettische Gemeine mit Lettischen Predigten unaussetzl. zuversorgen. Wann aber solches bißhero nicht geschehen, stellet man solches zu seiner Verantwortung. Immittelst aber wird demselben gleichwol hiemit injungiret, mit allem fleiß darob zuseyn, daß er sich der undeutschen Sprache aufs schleunigste also bemächtige, damit er der seiner Seelenpflege anvertrauten Ge-

meine unanstössig und erbaulich dienen könne. Ander-
seits aber dahin beflissen seyn, daß er in denen von
Alters her eingeführten ritibus keine Veränderung mache,
noch der armen Gemeine hierdurch einigen ferner An-
stoß erwecken, biß daß von Ihr. Königl. Mayt. des-
falls eine bestendige Verordnung eingekommen und ihme
selbige zugefertiget seyn wird. So wird Ihr. Past.
nicht weniger sich angelegen seyn lassen, die uralte
ritus Ecclesiae mit der einzeln Beichte, wie auch auf-
legung der Hände, so er bishero unterlassen, wiederum
einzuführen, und also seiner Gemeine allen scrupul u-
ber die bißherige Neuerungen in der That benehmen.
Wie er sich denn auch bey consecrirung des Brods
und Weins im H. Abendmahl alter Gewohnheit nach zur
Gemeine zuwenden, und die Einsegnung solchergestalt
zuverrichten hat, also in allen diesen ritibus sich für-
nehmlichst die erbauung der Gemeine und sorgfältig-
ste Verhütung alles ärgernißes die Regul und Richt-
schnur seyn lassen wird. Allermaßen die allergn.
Königl. Kirchenordnung dergl. christl. bescheiden- und be-
hutsamkeit C. II. §. 14. von allen und jeden erheischet.
4. Damit endlich Ihr. Pastor gelegenheit haben möge,
die jenigen, so zum H. Abendmahl zugehen gesonnen,
vorhero erst der nothdurfft nach zuinformiren, so
wird er keinen derselben eher hiezu annehmen, er habe
sich denn vorher 8. Tage bey ihme und zwar Sonntags
in der Kirchen deßfalls angemeldet, da er denn die-
selben sampt denen, so selbigen Tages communiciren
werden

werden, vor dem offentl. undeutschen Gottesdienst zugleich unterrichten, und wann solches geschehen, alsdenn den Anfang zum offentl. Gottesdienst mit ablesung der offenen beicht und darauff folgenden Lied: Herr Gott dich loben wir, zumahlen die Gemeine hiernach verlanget trägt, machen.

Schließlich, weilen die zur St. Katharinen eingepfarrte Bauerschafft sich beschwehret, daß in Ansehung ihrer entlegenheit von dieser Kirchen, der Gottesdienst alda allzufrüh seinen Anfang nehme; so wird hiemit verordnet, daß derselbe künfftighin zur Winterszeit umb 10. uhr /: gleichwie hier zu Lemsal :/ angehen solle, und solchergestalt nach einhelliger Versamblung dasiger Gemeine celebriret werden könne.

Damit nun die Gemeine wissen möge, was ihnen dieser Verordnung nach, gebürend zubeobachten, obliege, so wird Hr. Pastor ihnen dasselbe mit nechsten von der Kanzel darauß kund machen.

Actum Lemsaliae d. 17. Januarij Ao 1692.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in Allendorff d. 29. Januarij Ao 1692.

Praesentes die Fr. Staathalterin und Baronesse v. Ungern.
& Pastor Loci H. Johan Hölscher.
Caeteri absentes. Wie denn auch bey vorigen Visitationen niemand erschienen: Und ist Major Fridrichs jetzo nur vor ein paar Tagen von hinnen zur Gastereÿ gefahren.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
die Fr. Stathalterin blibe so lange bey dem Jure patronatus als sie lebet.
wird gefragt: Wie es denn komme, daß die Kirche in einem so gar elenden Zustand sey?
die Fr. Stathalterin v. Ungern Sie erinnere gnug bey den Eingepfarrten; Es möge aber nichts verschlagen. Sie wolte an ihrem Ort hierin nichts ermangeln lassen, wiewol sie nichts mehr als ein kleines Leib Geding hätte.

2. Welche Compatroni?
v. Protocoll d. Ao 84. über welche daselbst specificirte Güther auch noch das Königl. Gut Idel oder Orgishoff gehörig.

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?

die Fr.

die Fr. Stathalterin bey Ihr geschehe es morgends und Abends.

4. ob die Arbeits-Leuthe zur rechten Zeit am Sonnabend erlassen werden?

v. Protocoll de Ao. 6014.

5. ob wegen der Kirchenstühle und begräbnissen Streitigkeiten?

Nein.

6. ob zwischen Pastore und Eingepfarrten einiger Streit?

Nein.

7. ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus Unterweisung sich zuhistiren?

Pastor könne wegen hohen Alters nicht mehr reisen.

II Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Noch keiner verhanden.

Die Fr. Stathalterin habe ein paar Lofstelle für einen Schulmeister gewidmet, die ihr aber von ihrem Sohn dem Hr. Rittmr. de facto abgenommen.

III Kirchenvorsteher

1. Wie sie heissen?

Pastor Hr. Major Rappe hette diese function nicht annehmen, noch auch Hr. Rittmr. von Ungern sich hiezu verstehen wollen.

IV Kirchenvermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Nichts als Beutelgelder.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden

die

Die im Protocollo d. Ao. 684. annotirte und zum Wittwenkasten destinirte 16 rl. Courant hat Pastor zum Pastoratbau angewandt.

4. Ob die Bekken alle Festtage außgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Geschehe nicht.

5. Ob eine Kirchenlade fürhanden, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Ist keine Kirchenlade verhanden; Were auch nichts dahinzuthun.

Baumängel

Die Kirche siehet jämmerlich auß, ist überall offen ob schon nur mit Stroh gedeckt. Der Thurn ganz zerbrochen; im Chor die Lagen und die Stützen selbst, womit die Lagen gestützet, sehr verfaulet. Der Altar ist so zerbrochen und verfallen, daß der Pastor kaum hinauff treten steigen kan. Die Gräber offen und eingefallen und endlich mehr einem verfallenem Stall alß einer Kirchen gleich. Da gleichwol der nechst bey der Kirchen gelegene Krug in einem guten Stande sich befindet.

Die Kirchenwege seyndbißhero im geringsten nichts verbessert.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

Vid. Protocoll. d. Ao. 684.

Vom Wilckenzemahl hat die Fr. Staathalterin dem Pastorat zu bestendigen Zeiten gewidmet die

ganze linke seithe hin an dem Weeg vom
Pastorat aus nach Pirkul. Die rechte
seithe aber behält sie vor sich.
Auch hat Hr. Pastor der Fr. Staathalterin ei-
nen Revers wegen eines ihm von ihr vormals
gegebenen Landes ausgegeben, welchen die
Fr. Staathalterin hiemit Cassiret und solches
Land ebenermassen der Kirchen zu bestendigen
Zeiten widmet u. übergibet.

Pastor ejusq. Labores.

v. Protocoll. d. A°. 684.
Pastor hat noch kein Kirchenbuch zur
Hand geschafft daher
wird ihm nochmals eingebunden
solches ohne weitere Verzögerung
herbeyzuschaffen.

Der Königl. General Kirchen Visitation
Verordnung
für das Kirchspiel zu Allendorff.

1. Wiewohlen man billig verhofftet, es würden die
A°. 84. von der Kgl. Gen. Kirchen Commission ge-
ordnete Hrrn. Kirchen Vorsteher, als der Hr. Bar.
und Rittmr. Magnus Christian von Ungern und
Hr. Maj. Fabian Fridr. Rappe den ihnen fleissig
recommendirten höchstnötigen Kirchenbau mit ge-
bürender embsigkeit werckstellig gemacht haben,
so hat man jedoch vorjetzo mit grossem Leydwesen
sehen und erfahren müssen, wie so gar hierinnen
nichts geschehen, daß auch die Kirche in einem viel schlech-
terem Zustand verfallen, als sie damals gewesen
wie

Wie denn auch in andern die beschaffenheit dieses Kirch-
spiels concernirenden Dingen, zu deren gebührsamen Be-
obachtung Sie in obbesagter Verordnung Amptswegen ge-
treulich angewiesen worden, nicht das geringste Obser-
viret noch in effect gesetzet worden.

Dannenhero man umb soviel mehr verlanget, mit
denen Hrn Patrono & Compatronis dermahlen coram Pro-
tocollo hierüber eine richtige und endliche Abrede zu pfleg.
Wie nun aber zu nicht geringer Befrembdung außer
der Fr. Baronin und Staathalterin v. Ungern, ohne einzige
Bezeigung einiger Legalität, keiner von denen selben auch
vor dieses mahl erschienen; Als bleiben Sie solchemnach
biß zur Legalität Sr. Königl. Mayt. allergn. Kir-
chenordnung gemäß mit der darinnen denominirten
Straffe billig beleget. Zumahlen es denn
auch von gar schlechter Liebe zu Gott und seinem Wort
zeuget, daß bey annoch habendem Jure Patronatus
und Compatronatus so gar keine sorge in obbesagten
Angelegenheiten biß diese stunde getragen worden.

Man hat demnach nicht weiters umbhin gekont, Hrn
Kirchen Vorstehere und sämptliche Eingepfarrte hiemit
abermahlen eifrig zuermahnen, daß Sie nunmehro
dero bißher noch immer unterlassene Gebühr
zu heilsamer Befoderung des Gottesdienstes mit allem
getreuen fleiße u. sorgfalt beobachten. Widri-
gens man aus mitleyden und erbarmen gegen die
arme verlassene Gemeine nicht wird ermangeln
können, solches alles an Sr. Königl. Mayt. zu kräfftig-
ster remedirung gelangen zulassen. Nicht zweiflend:
Sr. Königl. Mayt. werden aus gnädigsten erbarmen

gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. [illegible] Jure Patronatûs [illegible] anmassen, Angesehen die Patronus, ihre [illegible] Schuldigkeit gegen die Kirche [illegible] V. R. W. [illegible] des Juris Patronatûs verlustig [illegible].

Sonsten ist aber ohnerachtet [illegible] des Kirchen-baues [illegible] so [illegible] noch [illegible] des Protocolls [illegible] des [illegible] Ihro Hochfürstl. Durchl. [illegible] Bauren 2. Sachen anzusehen, [illegible] des Hochfürstl. Hofrichters und Ihro [illegible] Cammer [illegible] werden soll. [illegible] Ihro Hochfürstl. Durchl. [illegible] Hochfürstl. Hofrichter [illegible] Secretarius, welche [illegible] nicht [illegible] Pastor derselbe [illegible] [illegible] [illegible]

ihnen selbsten zuzumessen haben.

Wann auch die Kirchenwege seit der in Ao. 84. al-
her hinterlassenen Verordnung ungeachtet biß
dato noch nicht gebessert worden, alß werden
Hrn Kirchenvorsteher sich die schleunige repa-
rirung derselben, wie auch die bewerckstelligung
dessen, wozu sie sonst ihr Kirchenvorsteherampt
verbindet, nach Anleitung mehrerwehnter Verordnung
bestermassen angelegen seyn lassen.

Wie Hr Pastor sich in seinem Ampte zubezeigen, wird
ihn sowol die Königl. Kirchenordn. alß die offers-
ermte Verordnung der Königl. General Kirchencommiss.
zur Gnüge belehren können. Und wird derselbe nun-
mehro ohne weitern verzug von denen Kirchenmitteln ein
Kirchenbuch, darinnen alle Kirchen Actus und andere
die Kirchen concernirende Dinge annotirt werden
können, (welches dann ad notitiam publicam in der
Kirchenlade) welche Hr Pastor sowol alß Hrn
Kirchenvorsteher mit zweyen Schlüsseln fordersamst
anfertigen zulassen, hiemit ermahnet werden: (beyge-
leget verbleiben muß.

Schließlich, wann auch Hr Pastor auß Unver-
mögenheit seines hohen Alters sein Kirchenampt
der nottürfft nach nicht mehr verwalten kan;
dannenhero von selbsten verlanget, durch einen Ad-
junctum hierinnen sublevirt zu werden. Alß
werden Hrn ~~Kirchenvorsteher~~ Patroni und Com-
patroni dahin bedacht seyn, wie mit allerehisten

ein tüchtiges Subjectum, hiezu vociret und
zur ordination praesentiret, dabenebenst eine
solche Anstalt hiebey zumachen belieben werden,
damit Ihr Pastor nach geleisteten 50. jährigen
Diensten in seinem hohen Alter nicht darben
dürffte. Actum in Allendorff d. 29. Januar
1692.

264 5-41 757.

542

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in Ubbenorm d. 31. January Ao 1692.

Praesentes Dn Assessor Diedr. Joh. von Engelhard.
Pastor Loci Dn Michael Reusner
Christian Drescher Amtsverw. von Wainsel.
Joch. Time Amtm. v. Wittenbergshoff
Peter Göttmann Amtm. v. Posendorff
Dn Lieut. Köhn v. Erkul.
Dn Peter Schmidt wegen Poikern.

Patronus et Compatroni

1. Wer derselbe sey?
Ihre Königl. Mayt.

2. Welche Compatroni?
v. Protocoll. d. Ao 84.

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeht Morgends und Abends treiben?
Etliche thäten es selbst auff ihren Höffen insonderheit bezeugen gegenwertige daß es auff ihren Höffen ordinarie geschehe.

4. Ob die Arbeitsleuthe zur rechten Zeit am Sonn-Abend erlassen werden?
Ja.

5. Ob wegen der Kirchenstühle und begräbnißen Streitigkeiten?
Mit den zwey ersten Adel. Gestühlden habe es seine richtigkeit, wie auch mit dem 3ten darin die Fr. Pastoris und 4ten darin die Fr. Inspectoris v. Wainsel. Der

5te Stuhl aber ist streitig

Sol eine richtigkeit hierin gemacht werden.

6 ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten? Keiner.

7. Ob auch die Herrschafft die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?

H. Pastor erkündige es allzeit ab, stellte sich aber nicht allzu fleißig ein; ohne daß die Fr. Landrathin Hastfers hierzu halfliche Handleiste. Im Wainselschen und andern Orten aber gehet es schläfrig daher, so gar daß auch die Wainselsche Bauerschafft am H. Grünen Donnerstag wie auch Charfreytag zum Holzführen angehalten würden; Und bekäme der Pastor auf seine nachfrage von den Starosten zur Antwort: daß der Hoff es also haben wolte.

Eingepfarreten vid. suprà.

Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Ein undeutscher aus dem Marienburgischen Willm Inser, könne wol lesen.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Hat vorizo 11. Schüler, und habe ihn H. Pastor bißanhero selbst unterhalten.

Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

H.

Hl. Rittmeister Otto v. Mengden und H.
Assessor v. Engelhardt.

2. ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?
Hl. Assess. Diedr. Joh. v. Engelhard Kirchen Vor-
steher erschien coram Protocollo und berichtete
kürtzlich; welcher gestalt das Kgl. Gen. Gouvmt.
Ao 1681. d. 13. Martij ihn nebst Hn. Rittmr. Otto
von Mengden zu Vormünder dieser Ubben-
wormischen Kirchen, so daß sie die Inspection so-
wol über das bewilligte Feld, alß auch über
den Kirchenbau haben solten, constituiret.
Welchem Obrigkeitl. Befehl er, soviel ihm müglich
gewesen, in schuldigem Gehorsam nachgelebet.
Welches auß denen hiebey producirten Schrifften
(: die er ad perpetuam rei memoriam in die
Kirchenlade zulegen bat :) zuersehen. Was
die von denen Eingepfarrten zum Kirchenbau ge-
lieferte Gelder anbelanget, müste Hl. Rittmr. von
Mengden, welcher dieselben empfangen, und außge-
geben, auch ihme eine specification der Außga-
ben, die er ietzo einliefere, übersandt; aber
nötig haben würde, selbige zu justificiren, und
darüber rede und antwort zugeben.
Wann er auch im verwichenen Jahr beym Kgl.
Gen. Gouvmt. umb erlaßung dieser Vormund-
schafft suppliciret, dieselbe aber ehernacht
erfolgen wolle, alß biß er gehöriger ohrten
seine Rechnung abgeleget haben würde, so bat er

[illegible] Jahrs [illegible] Jahr [illegible]
[illegible] Jahr [illegible]
[illegible] Jahr [illegible]
[

3. ob sie alle alte Legata, Straffen erforschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
H. Assessor Engelhard producirt des H. Rittmr Mengdens eigenhändigen Brief, vermöge dessen von denen eingepfarrten wegen der gemachten repartition zum Kirchenbau annoch 34. rthr restiren. Ingleichen 18. andere beylagen sein Kirchenvorsteheramt betr., welche ad Acta geleget.

4. ob zu der Kirchenlade 2. Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen den Pastor den andern habe? Ist itzo gar keine Kirchenlade vorhanden, weil die vorige diesen Herbst bestohlen und zerbrochen worden. Es solte aber bald ein andere verfertiget werden.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Nichts alß Beutel- und Straffgelder.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?
An Straffgeldern 30½ rthr alb. an Beutelgeldern 60 dr. sch. u. 3 ₰
Werden Hrn Pastori auf seine eingegebene Rechnung ad rationes gezahlet; und zwar auf die erste Post die bey ihm stehende Straffgelder 30½ rt. alb. und dann auf die andere Post 60 dr. 3 ₰ sch. Restirt ihm also noch 17. rthr. 57. ₰ alb.

4. ob die Becken alle Festtage ausgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Ja, were aber wenig eingekommen.

5. Was vor Gerhät bey der Kirchen?

Nichts mehr, als was in Ao. 84 gewesen.

6. Ob vordem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?

Das Krugland bey der Kirchen sey ihro ausgetauscht.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Auf die 30. rthlr Legaten Gelder, so in Ao. 84 beym Protocollo angegeben, seynd nunmehr 15. rthl. abgetragen.

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

Werden in die Kirchenlade geworffen.

9. Ob eine Kirchenlade verhanden, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Wird nun gemacht.

Baumängel.

An der Kirchen

Dieselbe ist nun in ziemlichen Bau, der Thurn aber ist annoch unbeschlagen, daher deßen Fäulung zubefürchten. Desgleichen müste der Altar reparirt werden, mangelten auch noch einige Stühle.

Am Pastorat.

Selbiges ist hin und wieder baufällig. Es erbietet sich aber der Wanzelsche Amtsverw. die reparation zu thun.

Des

Des Pastoris Besoldung.

v. Protocoll. d. Ao. 1684.

Wieviel Land beym Pastorat?

Jegliches Lot 34. Loff und im 3ten 26. Loff Aussaat.

Mit den Heuschlägen, die bey seinem Land liegen, habe es nunmehro seine Richtigkeit.

Mit denen Pastorat bauren stehet es wie vormals, nur daß es mit dem 3ten nunmehr seine völlige und unstreitige richtigkeit habe.

Ob die Besoldung richtig eingehe?

Hr. Pastor klaget über die unrichtigkeit mit Weinsal deßen Gerechtigkeit bitte, maßen ihm dieselbe nimmer vollkommen abgestattet werde.

Der Amtm. saget, daß es nun 3 Jahr her allemahl völlig eingeliefert worden.

Hr. Pastor sustiniret, daß es nicht geschehen, und begehret, daß der Amptm. eine Verzeichniß davon produciren mögte.

Der Amptm. promittiret solches zuthun, wie denn auch geschehen. Worauff diese sache abgethan worden.

Pastor episq. Labores.

v. Protocoll. d. Ao. 1684.

Gemeine.

v. Prot. d. Ao. 1684.

Kirchen Actus.

1. ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Ja.

USUTEADUSKONNA
Eistlose Arkeologia Museum
№

2. ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden
die erweiße, daß Sie die Information nötig haben, die informire Er.

3. ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Actus aufgezeichnet?

Ist noch kein Kirchenbuch verhanden.

Schließl. bittet H. Pastor, daß niemand von seiner Gemeine ohne empfangenen Schein zu Lemsal dürffe begraben werden.

2. Weilen er den Maurer, so die Kirche repariret, jahr und tag im Pastorat gespeiset, als bittet er die Hh. Eingepfarrten dahin anzuweisen, daß ihm solche unkosten gut gethan werden mögten.

Ist ihme von denen furhandenen Kirchenmitteln in, deßen ad rationem einige refundirung geschehen, welche Eingepfarrte widerumb zuerstatten schuldig seyn.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel zu Ubbenorm.

I. Nachdemmahlen die bißhieher von denen alhiesigen Kirchenvorstehern Hr. Rittmr. Otto von Mengden und H. Assess. Diedr. Joh. Engelhard wegen des Kirchenbaues geführte Rechnungen noch zur Zeit nicht aufgenommen und übersehen werden können, als werden dieselbe hiemit noch weiters bißdahin confirmiret, da denn ihnen die Kgl. Kirchenordnung und die von der Königl. General Kirchencommission Ao. 84. alhier hinterlaßene Verordnung zum reglement bey ihrer Ung

Amptsverrichtung ferners denen kan, Gestalten
sie gebürend ermahnet werden, solche jederzeit
in gute Observance zunehmen.

2. Wann über dieses sich befunden, daß in dieser
Kirchen es an nothwendigen Gestühlden ermangele, dar-
innen die Baurschafft ihren stand und Sitz nehmen
könne, so wird denen Ihr Kirchenvorstehern obliegen,
die besagte Baurschafft mit nachdruck dahin anzu-
halten, daß solche von derselben ohne fernere
Verzögerung verfertiget werden mögen.

II Wann auch bißhero bey dieser Kirchen viel ärger-
licher streit wegen der nach denen Adel. folgen-
den Frauen Gestühlden sich eräuget, so ist zur
gänzlichen Abschneidung derselben nachgesetzte ord-
nung hierinnen abgefaßet und dieser Gemeine
zur schuldigen Beobachtung hinterlaßen worden.
Und zwar sol die 5te Frauenbanck derer Ampt-
leuthen Frauen, dann der alten Fr. Jannasche
des Lauterbachs Frauen
des Trompeters Nils Hanßons Frauen
des Reuters Jannus Frauen.
Die 6te Banck des Sueno Linsen und anderer
Leuther Frauen nebst derer deutschen Bedienten hier
eingepfarrter Höffe.
Die 7de Banck
derer Handwerckes und in Krügen sitzender
Leuthen Frauen zu bestendigen und unverrück-
ten Gebrauch, vermöge dieses, hiemit eingewie-
sen seyn und bleiben.
Da fürs 2. Dse Pastor coram Protocollo klage

III.

ses und confusion in den Gemeinden eine durchgehen-
de Gleichheit mit denen Ritibus der Kirchen seyn und
beybehalten werden möge; so wird Ihr Pastor füro-
hin einen jeden Confitenten absonderlich und alleine
beichten lassen, auch jeglichem derselben die vollkom-
mliche absolution mit Auflegung der Hand sprechen.
Was aber 3tens die Information derer, die nech-
stens im Beichtstuhl sich einzufinden gesonnen, betrifft,
so wird selbige am füglichsten solcher gestalt ge-
schehen können: Wann er keinen dergl. eher im Beicht-
stuhl admittiret, bevor er sich 8. Tage vorher bey
ihme und zwar Sonntags in der Kirchen angemeldet,
da er denn jeden derselben sampt denen, so selbigen
Tages communiciren werden, vor dem offentlichen un-
deutschen Gottesdienst zugleich zuunterrichten, gute
Gelegenheit haben wird. Wann nun aber solches geschehen,
alsdenn so kan der Anfang zum offentlichen Gottes-
dienst mit Ablesung der offenen Beicht und dar-
auf folgendem Lied, Herr Gott dich loben wir,
gemachet werden.

4. offentliche in diesem Kirchspiel befindliche Ver-
achter Gottl. Worts und der H. Sacramenten, sol
Ihr Pastor mit allem ernst und fleiß zugewinnen
trachten; also, daß er sie dahin anhalte, sich
ohne einzigen Verschub bey ihme zur Information zu-
sistiren, und nach erlangtem nothwendigen Unterricht
sich beym H. Abendmahl einzufinden. Daferne sie
sich aber mit der Güte nicht lenken lassen wolten, so
muß Ihr Pastor die Herrschafft und Ihr Kirchenvor-

554.

steher hierin zu Hülffe ziehen, damit sie bey solcher beharrenden Gottlosigkeit an den Kirchenpost gestellet, dem Verdienste nach daran abgestrafft und solchergestalt durch äusserlichen Zwang zu ihrem eigenen Heyl genötiget und angehalten werden mögen.

Was nun der Gemeine aus dieser Verordnung zu wissen nötig ist, solches wird Ihr Pastor derselben zur behörigen nachricht kund machen. Actum in Ubbendorm d. 1. February Ao 1695

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in KEGEL d. 5. Februarij Ao 1692.

Praesentes Ihr. Obrl. Becler Arrendator auf Kegel.
und Pastor Loci Hr. J. Georg Ludecus.

Patronus und Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
   vid. Protocoll. d. Ao 84.
2. ob sie Leute geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben sollen?
   Sey bißhero nicht geschehen.
3. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Ja.
4. ob wegen der Kirchenstühle und Begräbnißen Streitigkeiten?
   Nein.
5. ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
   Nein.
6. ob die Herrschafft die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zuhistiren?
   Pastor will dieselbe von nun an fordersamst anstellen.

II. Filial und Eingepfarrte.

Vid. Protocoll. d. Ao 1684.

III. Küster und Schulmeister.

Hier were zwar noch kein ordentl. Schulmeister vorhanden, doch sey ein Bauerkere hier, den Hr. Capit. Pattkne lesen lassen lernen, welcher ietzo bey sich zu Hause

556

8. Kinder in seiner Information habe.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
Anjetzo ist Hr. Obrist Precler.
die A° 84. constituirte undeutsche Vormünder werden confirmiret.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche für Einkommen habe?
Vid. Protocoll. d. A°. 84.
An Baarschafft ist nichts verhanden.

Hr. Pastor übergibt im nahmen Hrn. Patroni eine Donationis-Schrifft in Originali, krafft deren Hinrich Gustaff Posensky sein Pfand im Wilckenhoffen der Kirchen verehrt, mit Bitte, der Kirchen mit einem promotorial-Schreiben an das Kgl. Land Gericht zu debattirung dieses annoch Rechtshängigen Sache, zu statten zukommen.

Die Kirchenlade werde nun angefertiget.

VI. Baumängel.

An der Kirchen ist noch keine reparation geschehen; Seyen zwar einige Steine bereits verhanden gewesen, welche aber wider distrahiret worden.

Pastorat Ist auch ganz schlecht, und also nötig, daß ein ganz neues wider aufgebauet werden möchte.

Kirchenweg nach Baltemuisch ist annoch schlecht, ob er schon etwas gebessert.

VII. Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?
vid. Protocollum d. A° 1684.

2.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
Er habe dis Jahr 26 Loff Rogken ausgesäet
massen er die rödung mit besäet.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn, was die
demselben für Gerechtigkeit geben, ob sie
stationfrey.
Ihr Capitain Pattkue habe ihm zwey
Bauren zugeeignet, als Lele Gaithan
und Mase Gaithan. Zahlen aber dem
Patrono die Gerechtigkeit.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
v. Protocoll. d. A° 1684.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Von denen Bauren restire ihm vieles.

6. Ob die Bauer kulmten, laut Landes Constitution vom
Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und
mit welcher Maass?
Ihr Pastor wolte sie gerne vom Hoff em-
pfangen, Ihr Obrist Becker aber will sich
hiezu nicht verstehen.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heisse?
Joh. Georg Ludecus.

2. Von wem er beruffen?
Vom Ihr Capitain Pattkue.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Seit A° 91.

4. Ob er seine Lehre nach einhalt der Augsburgischen
Confession einrichte?
Ja.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?

558

Sonn- Feyr- und Bettage undeutsch, und wenn deutsch verhanden auch deutsch.

6. ob er in denen Predigten auch den Catechismum fleißig inculcire?

Ja.

7. ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte? Ja.

8. Was er in denenselben treibe?

Er annotire die personen und examinire sie in ihrem Christenthumb.

9. ob er auch durch ungebührliche exactiones die Leuthe widerwillig und scheu mache?

Nein.

10. ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treiben und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?

Es solle ins künfftige geschehen.

11. ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben sollen?

Auff Kegel geschehe es.

12. ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne? Ja.

13. ob er die kranken fleißig besuche?

Wann er gefodert werde.

14. ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?

Alle 4. oder 6. Wochen.

15. ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao. 77. beobachtet und denenselben nachgelebet werde?

Er habe sie noch nicht.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?

Zu

Zu Kegel 50: Zu Weedau 9. von Sudom 10. von Brinckenhoff 6: von Welckenhoff 9: Spurrenhoff 9. Baltenmuisch 7. und Rosenblat 7. Gesinder.

Kirchen Actus

1. ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?

Nein.

2. ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?

Ja.

3. Was Pastor für diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die ihm Geschencke bringen, Herinnen dispensire?

Nichts

4. ob die Kinder lang ungetaufft liegen bleiben?

Nein.

5. ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des Oberconsistorij Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Ja.

6. Ob auch, wenn nicht genug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden? ob vor ein Hurenkind Hr. v. Brot. de Ao. 84.

8. ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

die nicht fundiret sind, die informire Er.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmals gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Ja.

10. ob ein jeder absonderlich beichte?

Soviel als umb den Altar stehen können, lasse Er auf einmahl beichten. Sollen hinkünfftig einzeln beichten.

11. ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Nein.

12. Ob sie auch wegen mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Nein.

13. Ob die todten wo anders als auf dem Kirchhoff begraben werden?

Ja

Ja - Und kämen von den Spurrenhoffen gar keine mit ihren Todten zur Kirchen.

14. ob halßstarrige Verächter auf dem Kirchhofe begraben Eden?
Nein.

15. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?
etliche geben 3. etliche 4. auch 6. Mtschr.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden?
Keins verhanden.

Sol alsofort eins verfertigt werden.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel zu Kegel.

I. Demnach bey beschehenen fleißigen Untersuchung dieses Kirchspiels Angelegen, und Beschaffenheit sich gezeiget, wie diese baufällige Kirche /: welche ohne das auch für ihr: ge Gemeine viel zu klein: / annoch in ihrem vorigen schlechten Zustand sey; So wird dem Hr. Capit: Pattkul als Patrono dieses Kirchspiels, dieses zur Ehre Gottes und der Gemeine heylsamen Erbauung gereichende höchstnothwendige Werck hiemit bestermaßen recommendiret, und daß dessen willigen Veranlaßung gemäß dieser Kirchen = wie auch Schulenbau ohne fernerweiten Verzug ehistens bewerkstelliget werden möge, instendig anerinnert.

2. Wann auch das Pastorat annoch mit dürftigen Gebäuden nicht allerdings versehen und angefertiget, so zweifelt man gleichfalls keines wegs, es werde Ihr Patron zu beförderung des Gottesdienstes auch hierin seinen Gottseligen Eyfer nicht weniger spüren laßen, und Ihr Pastorem baldmöglichst mit denen ermdlichen unentbehrlichen Gebäuden soulagiren.

3. Wird Ihr Obrl. Beeler als dermaliger Arrendator auf Kegel und Vorsteher dieser Kirchen sich die Wolfahrt der Schulen, Kirchen und Pastorats nach Anleitung in der No. 84. von der Sen. Kirchen Commission hinfüro laßen

lassenen Verordnung enthaltenen Instruction aufs beste angelegen seyn lassen. Gestalten er denn auch aus ietzterwehnten Verordnung mit mehrern zuersehen hat, was nechst diesem auch anderweit eines Kirchenvorstehers Ampt erfordert, und wozu er vermöge dessen verpflichtet ist.

II. Wie Hr Pastor sich in seinem Ampte und dessen Verrichtungen zubezeigen, solches wird derselbe aus Königl. Kirchen-Ordnung und oben angeregter alter hinterlassenen Verordnung d. Ao. 84. mit mehrern ersehen können. Wobey denn dieses nochmahlen reiteriret wird, daß er einen jeden absonderlich beichten lassen, die Communicanten aber allezeit 8. Tage vorher in der Kirchen des Sontags (: da sie sich deßfalls anzumelden haben :) mit denen, so selbigen tages communiciren werden, vor dem offentl. Gottesdienst zugleich unterrichten und darauff den Anfang mit dem offentl. Gottesdienst machen solle.

2. Wird Hr Pastor, gleich allschon in mehrerwehnter Verordnung d. Ao. 84. beschehen, nun abermahlen ernstl. erinnert, ohne einzigen fernern Verschub von denen fürhandenen Kirchenmitteln ein Kirchenbuch anzuschaffen, daselbe nach Anleitung allergn. Kgl. Kirchenordnung in behörige Classes einzutheilen, und denenselben nach darinnen alles richtig und wol, zu eines jeden benötigten nachricht, zuannotiren.

Was nun hierinnen der Gemeine zu behöriger nachricht dienen muß, daselbe wird Hr Pastor ihro forderlichst von der Kanzel wissend machen. Actum in Kegel d. 5. February Ao. 1692.

Acta Visitationis Gen. Ecclesiasticæ habitæ in Roop d. 7. February 1692.

Nach verrichtetem Gottesdrist und gehaltenem Examine der undeutschen Gemeine verfügten sich Ihrer Visitatoris widerumb nachm Schloß und wurde nachmittag das Protocoll folgender maßen vorgenommen.

Præsentes

Hr Fähnrich Pattkul wegen Rosenbeck
Hr Obre: Leyons Sohn wegen Cudom.
Hr Jurgen Joh. Rönn wegen alt Rosenbeck
der Ampten. v. Stolpen Burchhardt

Hr Joh. Frisch Arrend. auff Auhrem
und Pastor Loci Hr M. Reinhold Dauth.
Cæteri absentes.

Patronus & Compatroni

Wer derselbe sey?
Hr Fänrich Pattkul auff Rosenbeck. Es habe sein seel Hr Vater dem Gut Groß Roop allezeit das jus Patronatus disputiret, Er seiner seits aber wolle solches gerne cediren.

2. Welche Compatroni?
v. Protocoll: d. Ao 84.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?
Auff Hoch Rosen, Groß= und Klein Roop wird nicht gebetet. Bey den übrigen Höffen aber geschehe das Gebeht morgends u. Abends. Auff Rehbinders Hoff werde in Ehstnischer Sprache gebethet.

4. Ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
Ja.

5. Ob wegen der Kirchenstühle und Begräbnißen Streitigkeiten?

Klein Roop und Cudow haben wegen des Gestühls einige Difference.

So streitet auch klein Roop mit Groß Roop wegen der praeference.

Sol hierin eine Verordnung zu abscheidung aller fernern ärgerlichen Zwistigkeiten verfüget werden.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten Praesentes haben auff den Hrn Pastorem nichts zu

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu histiren?

Zu Groß Roop werde hiezu nicht an Hand gegangen.

II Filial und Eingepfarrten.

Vid Protocoll. d. Ao 84.

Gegenwertiger Pastor predige alle 4. Wochen zu Hochlosen, wie auch den 3ten Feyrtage aller hohen Feste.

III Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Jetzo noch kein Schulmeister vorhanden.

Was sonsten in diesem Kirchspiel einem Schulmeister zur Besoldung gewidmet, ist ex Protocollo d. Ao. 84. zu ersehen.

Das Land, so der Schule gewidmet ist, ist beym Schulhauß befindlich von 3. Tonnen aussaat in allem

von Groß Roop 5. Loff Rogken und 5. L. Gersten

die Bauren pflegen auch ½ Külmet Rogken und ½ Külmet Gersten zu geben.

der

der Heuschlag ist beym Wingauischen Gesinde.

IV. Kirchenvorsteher

1. Wie sie heißen?

Die Ao 84: constituirte Kirchenvorsteher haben bißhero nichts verwalthet, und also dermahlen in effectu keiner bey dieser Kirchen verhanden.

Undeutsche Dormünder von Groß Roop

Andring Jacob 2. Meschauke Mikkel.
3. Lutzing Jahn. 4. Lappeing Stepen.

von Kleinroop.

Burkard Christ, Ratneek Jahns.
v. Rosenbeck Ikon Skeerst, Werreke Jahn.
v. Stolpen Klaman Jahn, Masenetken Tönnings
v. Autzeem Baische Thoms u. Mundre Jahn.
Sodzo constituirt werden. { v. Raiskum Wrangel Mikkel
v. Daiben Mescha Käwing.

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Beutel- und Straffgelder, vor die Leichendeckk vor Begräbniß in der Kirchen auch vor die Glokke

2. Wieviel an Bahrschafft fürhanden?

An Baarschafft were anizo nichts verhanden. Es habe aber H. Obrlt. Becler noch einige alte Kirchengelder vom H. Pastore Treublut, auch unterschiedliches zu des itzig H. Pastoris Zeit empfangen.

H. Obrlt. Becler Es weren itzo 13½ Rd. alb wegen außgeliehener Leichendeckke bey ihm verhanden.

3. Ob die Bekken alle Festtage außgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

Es werde nichts eingeworffen.

4. Was vor Gerhät bey der Kirchen?

Vid. Protocoll. d. ao 84. Nun ist eine Glokke geboren

Die Kirchenlade ist noch nicht völlig angefertiget.

Baumängel.

Die undeutsche Kirchenvorsteher berichten, daß die Groß Roopsche, Rosenbeeksche, Stolpsche, Autzeemsche Bauerschaft jeglicher 2. Bretter von 4. faden lang wirckl. zum Kirchenbau geliefert, welche der damalige Groß Roopsche Amtm. Berenß entgegen genommen.

Die zur Schule aufgeführte 4. Wände seynd bereits verfault, und ist auch so angelegt, daß es kein bequem Schulhauß werden kan.

Die Sacristey an der Kirche sey auch noch nicht verfertiget. Es erbietet sich aber Rosenbeek den Stuhl im Chor fordersamst zurükken. Wenn nur zum Bau desselben Anstalt gemacht werden mögte.

Am Pastorat ist das Dach baufällig, mangele eine Riege, Stall und Schweinstalle.

VII. Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

In Korn, Land und Geld.

2. Wieviel Land beym Pastorat?

Kan 14, 15. biß 16. Loff außsäen.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn?

Habe keine gewisse Bauren. Rosenbeek gibt einen tägl. Arbeiter, Stolpen umb die 3te Woche. Groß Roop und Klein Roop jeglicher alle 2 Wochen einen Arbeiter, jedoch auß keinen gewissen Gesinden

4

4. Was von jegl.em Hoff und Bauern gegeben werde?
vid. Protocoll. d. A. 84.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Von Hochrosen habe er bißdato, so lange alß er hie sey, nichts bekommen, und zahle weder die Herrschafft noch der Bauer daselbst.
Hl. Pastor bittet, daß gleichwie anderer ohrten, alß auch hier die Krüger und Handwercker ihme ein gewißes jährl. abstatten sollen.

Pastor episq. Labores.

1. Wie er heiße?
M. Reinhold Dauth.

2. Von wem er beruffen?
Von denen sämptl. Kirchspielß-Verwanthen.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspt. Confession einrichte?
Ja.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Seit Ao. 90.

5. Wie offt und welchen tag er predige?
Sonn- und Feyrtage.

6. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Ja.

7. Was seine Labores privati?
Nach verrichtetem Gebeht schreite er zur Ebr. Bibel und lese, dabey des Quinstedts Systema Theologicum und andere Theologos.

8. Ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Ja, habe sie schon einmal verrichtet.

568

9. Was er in denenselben treibe?
Frage nach ihrem Leben und Wandel, und wie sie in ihrem Christenthumb fundiret seyn.

10. Ob er auch durch ungebürliche Exactiones die Leute wider willig und scheu mache?
Nein.

11. Ob er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechis Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?
Ja.

12. Ob er auch acht habe auff die Leute, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben sollen?
Wie und welchergestalt es auff den Höffen verrichtet werde, habe er bereits oben erwehnt.

13. Ob er eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarr Kinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?
Ja, producirte sie auch.

14. Ob er die kranken fleißig besuche?
Er wolle gerne kommen, wenn ihme nur vorhin gemachter Verordnung nach die kranken angedeutet werden wolten.

15. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der krankheit communiciren, genommen werde?
Habe niemahlen etwas bekommen, auch niemahls etwas begehrt.

16. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Ja.

17. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?
Alle 4. Wochen würde es abgelesen.

18. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorij Edicts vom 1. Martij Ao. 77. beobachtet und denenselben nachgelebet werde? Ja.

Gemeine

Demenie

1. Wie starck sie sey?
   240. Gesinder
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
   Zimlich frequent.
3. Wie sie im Examine bestanden?
   Wol bestanden.
4. Ob sie auch fleißig zum Abendmal komme?
   Ja.
   Wird gesagt Welchergestalt die Communicanten angenommen und informiret werden sollen.
5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Gottes Worts halte?
   Nein, sondern weren hierin unfleißig.
6. Ob sie wider den Hrn. Pastorem etwas zusagen?
   Nichts zuklagen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
   Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
   Müsten erst zu ihm kommen, damit er vernehmen könne, wie sie fundiret seyn.
3. Was Pastor für diese Arbeit nehme?
   Nichts
4. Ob die Kinder lang ungetaufft liegen bleiben?
   Nein.
5. Ob bey der Tauffe die Anwesenden auch, vermöge des Ober Consistory Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
   Ja.
6. Ob auch, wenn nicht genug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?
   Nein, bekomme offt gar nichts.

7. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie zu-
tauffen gefodert werde?

Nein.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe
sie zur Beicht kommen?

Ja.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erst
mahls gehet, fleißig und wie lange, quâ methodo
informiret werde?

Ja 14. Tage auch wol lenger vorher müsten
sie sich zur Information einfinden.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Darnach viele seynd, so nehme er die Beicht
entweder einzeln oder von mehreren auff 1. mahl
an;

Wird gesagt Jegliches sol allei-
ne beichten.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zuge-
lassen werden?

Nein.

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes
abgewiesen werden?

Nein.

13. Ob die Todten wo anders, alß auff dem
Kirchhoff begraben werden?

Ja begruben ihre Todten an unterschiedlichen
Orten heimlich.

14. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirch-
hoff begraben werden?

Nein.

15. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?

Ein Wehrt 6. Mk Sch. 1. und 4. Mk Sch.

16.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle Actus aufgezeichnet?

Ja.

Laster.

Der vormalige Sänger oder Schuline ister und iezigen Amtmann auf klein Roop Hinrich Johann Nabel ist ein Verächter Gottl. Worts und der H. Sacramenten. Habe seine Frau zu Riga und lebe hier ohne sie.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel zu Roop.

Wiewohlen der pflichtschuldigste Gehorsamb und respect gegen Sr. Königl. Mayt. allergn. und H. willen, welchen Sr. K. Mt. vermittelst der verfaßten Kgl. Kirchenordnung im ganzen Königreiche kund werden lassen, erforderte hette, daß alle und jede Eingepfarrte dieses Kirchspiels ohne unterscheid bey gegenwertiger Kirchen Visitation erschienen weren. So hat man doch wider verhoffen sehen müßen, daß der wenigste Theil derer Hrn. Eingepfarrten sich dermahlen hiebey eingefunden, dahero denn die Abwesenden, als welche keine Legalität ihrer absence eingebracht, billig mit der in allerhöchstgdl. Kgl. Kirchenordnung benanten Straffe angesehen werden müßen.

Wie man nun aber dennoch dieses Kirchspiels Angelegenheit zu untersuchen nicht ermangelt, also hat man erheischender notturfft diese abermalige Verordnung

I

zu behöriger observance hinterlaßen sollen. Und werden hiemit vors 1ste Hr Obrl. Joh. Becler alß dermaliger Arrendator von Groß Roop wie auch Hr Rittmr Baranoff auf Rebindershoff zu Kirchen Vorstehern verordnet, denenselben aber zur Beyhilffe alß undeutsche Vormünder Andring Jacob, Meschauke Mikkel Lutzing Jahn und Lappeing Steppen von Groß Roop Burkard Christ und Ratneek Jahns v. Klein Roop: Ikon Skeerst und Werreke Jan von Rosenbeck; Klaman Jahn und Masenetken Tönnings v. Holpen; Baische Thoms und Mundre Jahn von Autzeem, Wrange Mikkel von Raiskum und Mescha Kaiding v. Daiben adjungiret.

Wie nun denenselben nechst der Königl. Kirchenordnung auch die Ao. 84. von der Königl. Gen. Kirchen Commission hinterlaßene Verordnung genugsame Anweisung geben kan, was sie vermöge ihres Amptes zuverrichten: Alß hat man dem Hr Obrl. Becler insonderheit die gute Anerinnerung hiemit geben sollen, daß er Hr. Pr. bey der schon lengst eingeführten wochentl. Catechisation gleichwie andere Höffe nunmehr dergestalt an Hand gehen möge, daß er nach der vom Hr. Pastore gemachten Eintheilung an dem Ohrt und Tage, die derselbe Sonntags vorher von der Kanzel abgekündiget, durch die undeutsche Vormünder zusammentreiben laße und die saumhafften und ungehorsamen gleichsamen Verächtern des offentl. Gottesdienstes zu unnachläßlicher Straffe ziehen.

2. Sollen alle bey der Kirchen fallende Gelder, wie dieselbe nahmen haben mögen, jederzeit in die Kirchen Lade

lade /: welche nun alsofort mit 3en Schlüsseln, deren
einen Ihr Herrn Kirchenvorsteher, den andern Ihr Pastor u.
den 3ten die undeutschen Kirchen Vormünder, Kgl. Kir=
chenordnung gemäß, haben sollen, anzufertigen: / ge=
leget, richtig annotiret und bey nechsten Visitati=
onen ordentl. verrechnet werden.

3. Werden Ihr Herrn Kirchen Vorsteher gute Sorge trag,
daß die geborstene Glocke wider umbgegossen, auch
daß das Pastorat Dach repariret, bey demselben ei=
ne Riege und die unentbehrliche Viehställe mit aller=
ehisten erbauet werden.

4. Wird den Ihr Kirchenvorstehern aus der ao 84. hinter=
lassenen Verordnung der Kgl. Gen. Kirchen Commission
wol bewust seyn, wie schon damals verfüget
worden, die Sacristey /: deren Wände bereits selbi=
ger Zeit aufgeführet stunden: / mit Dach und Schor=
stein zu versehen, deren Thür aber in der Kirchen zu=
eröffnen und den Rosenbeckschen Stuhl von derselben
abzurücken, damit er den Eingang nicht benehme.
Wie nun aber solches von 8. Jahren her nicht zum
effect gebracht, also wird Ihr Herrn Kirchenvorstehern hie=
mit abermahlen instendig committiret, sich die schleu=
nige Vollziehung dieses werks nunmehr bestens an=
gelegen seyn zu lassen.

5. Wann auch der Augenschein selbsten weiset, daß
der Kirchhoff für diese anhero eingepfarrete Ge=
meine gar zu eng. Als muß derselbe also erwei=
tert werden, damit sie allesamt ihre begräbniß
darinnen haben, und solchergestalt allen Unordnungen
und inconvenientien vorgebeuget werden könne.

6. Werden Ihr Kirchenvorsteher zu schuldigster Vollbringung

Ihr. Königl. Mayt. Gott seligen Willens sich die
unverzügliche Anfertigung eines bequemen Schul-
gebäudes höchsten fleißes angelegen seyn laßen
zu dem ende einer jeden eingepfarrten Herrschafft
nun alsofort andeuten, daß sie alle Ehro Gesin-
der nachdrücklich dahin anhalte, damit jegl. es derselben
noch bey diesen guten Winterweg 2. Balken
zu anführen widrigens, und da jemanden seine
Leuthe hiezu anzuhalten säumig seyn würde, so soll
derselbe hiefür in 20. rthl. als Straffe verfallen
und solche der Kirchen baar zuerlegen schuldig seyn.
7. Endlich sollen Hr. Vorsteher vorhingemach-
ter Verordnung nach die undeutsche Vormünder
ernstlich ermahnen, dem Hrn. Pri. alle Sonntage bey
der Kirchen die kranken anzudeuten, damit er den-
selben fordersamst beyspringen könne.

II. Weilen deme coram Protocollo abgestattetem Be-
richte nach das Gut Hochrosen dem Hrn. Pastori die
gantze Zeit seines geführten Amptes her nichts an
schuldiger Gerechtigkeit abgestattet, alß kan der
H. Pastor bey jetzigem Pfandhaltern Hr. Obrist
Forbus deßfalls nochmalige erinnerung thun, da
aber auch alßdenn nichtes erfolgen würde, soll Hr.
Pri. auf beschehenes Ansuchen hiezu schon hilffliche
Hand geleistet werden.
2. Wann auch die Billigkeit selbsten erheischet, daß
Hr. Pri. auch die alhier eingepfarrete Handwerker
und Krüger /: alß welche er mit den ihrigen nicht
weniger alß andere von der Gemeine mit dem
Gottes-

Gottesdienst und andern Ampts Verrichtungen versorgen muß: / eine gewisse erkäntlichkeit abstatten mögen. Als wird hiemit verordnet, daß von nun an jeglicher von den eingepfarrten Handwerckern und Krügern jährl. 1/4 rthl oder dessen wehrt dem Herrn Pastori beständig erlegen sollen.

3. Wie ernstl. und eifrig Sr. Königl. Maytt. die Catechisation bey allen christl. Gemeinen im ganzen Königreich getriben haben wollen, belehret die Kgl. Kirchenordnung zur Gnüge, und daselbst zwischen deutschen und undeutschen gantz kein unterscheyd gemacht. Solchemnach wird allen und jeden deutsch- und undeutschen eingepfarrten hiemit fleißigst eingebunden, sich dem allergn. Königl. Willen gemäß bey angestellter Catechisation allemahl unaussetzlich zuhistiren, wo man anders dem Fiscali nicht wil hiefür responsabel seyn.

4. Wie beweglich auch dem Herrn Eingepfarrten bereits Ao 84. vermittelst Kgl. Gen. Kirchen-Commission Verordnung erinnert worden, ihre habende Documenta sowol der Gestühlde als Begräbnißen halber beyzubringen, damit die bißhero in christl. Gemeine zur höchsten beleidigung Gottes von Alters her geschwebete sehr ärgerliche Streitigkeiten durch Verfügung einer richtigen Ordnung gäntzl. gehoben werden könten, so

hat doch dieses alles bißhero leyder nichts ver-
fangen wollen. Dahero man denn solches Ansinnen
hiemit nochmahlen zu reiteriren genötiget wird:
daß nemlich ein jeder derer HH.rn Eingepfarrten
obbemelte seine Documenten gegen d. 3. Juny a. c.
dem Königl. Ober Consistorio unfehlbarlich einsenden
möge; In fernerer entstehung deßen aber wird
daßelbe nicht ermanglen zu abthuung alles sothan-
nen höchstärgerlichen Unwesens, von selbsten den
Ausschlag hierin zugeben.

III. Wie HH. Pastor sich in seinem Ampte und deßen
Verrichtungen zu bezeigen, solches kan ihme die Kgl.
Kirchenordnung alß auch die bereits N.o 84. von
der Königl. Kirchen Commission alhier hinterlaßene
Verordnung sampt dem Edicto des Königl. Ober
Consistorij und Synodalschluß zur Gnüge belehren.
2. Weilen aber die undeutsche Gemeine noch immer
hin deme bereits hierüber ergangenem Verbot
ungeachtet ihre Todten anderwerts alß auf dem
Kirchhoff begräbet, also hat man die Abstellung
deßen dem HH.rn Pastori und HH.n Kirchenvorst-
mun abermahlen zuinjungiren vor nötig erachtet
umb dadurch allem Unterschleif und andern gefähr-
lichen Inconvenientien vorzubeugen. Solte sich über
dieses reiterirte und der undeutschen Gemeine aber-
mahls kund gemachte Verbot dennoch jemand
unterstehen, seinen Todten anderweit alß auf dem Kirch-
hoff zubegraben, so wird HH. Pastor und Kirchenvorst-
mun

mit demselben dergestalt verfahren, wie sie bereits in voriger Verordnung der Königl. General Kirchen-Commission angewiesen worden.

3. Offentliche in diesem Kirchspiel befindliche Verächter Gottl. Worts und der H. Sacramenten sol dh. Pastor mit allem ernst und fleiß zugewinnen trachten, also, daß er sie anhalte, sich ohne einzigen Verschub bey ihme zur Information zu sistiren, und nach erlangtem Nothwendigen Unterricht sich beym H. Abendmahl einzufinden. Daferne sie sich aber mit der Güte nicht lenken lassen wolten, so muß dh. Pastor die Herrschafft und hhn. Kirchenvorsteher hierin zu Hülffe ziehen, damit sie bey solcher beharrenden Gottlosigkeit an den Kirchenpost gestellet, dem Verdienste nach daran abgestrafft und solchergestalt durch äußerlichen Zwang zu ihrem eigenen Heyl genötiget und angehalten werden mögen.

Was nun der Gemeine hierauß zuwißen nötig, solchs wird dh. P. derselben von der Kanzel fordersamst kund machen. Actum auff Groß-Kop d. 8. February 1692.

283 579 776

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in Loddiger d. 9. Febr. 1692.

Praesentes Hr. Pastor Loci Georg Fr. Burmeister
Hr. Lieut.nt Albedyhls Studiosus
Caeteri omnes absentes

Patronus & Compatroni

1. Wer derselbe sey?
Ihr Königl. Mayt. wegen Freiden.

2. Welche Compatroni?
Inzheim, Loddiger, Lodenhoff, Widderisch, Murikas, Asasch, Jeget.

3. Ob die Leute geordnet, die in den Höffen das Gebet morgends und Abends treiben?
Ja.

4. Ob die Arbeitsleute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Wegen Abwesenheit der Eingepfarrten kan man hievon keine nachricht einziehen.

5. Ob wegen der Kirchen Gestühlde und Begräbnissen Streitigkeiten?
Weilen man bereits Ao 84. verabscheydet daß die deßfalls streitige ihre Documenta einsenden sollen, solches aber bißhero nicht geschehen; Alß wird die entscheidung deßen biß zu solcher Beybringung außgesetzet.

6. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechization sich zu histiren?
Ja, die Leute stellten sich auch fleißig dazu ein.

Filial und Eingepfarrten.

1. Welche die seyn?

Die Capelle zu Treiden ist das Filial anhero. Wird allemal umb die 3te Woche des Sontags wie auch des 3ten Feyrtags hoher Festen und des 3ten Bettags geprediget.

Eingepfarrte Dorffschafften 20. Bauren v. Nabben ungefehr 1. Meil von hier.

8. Babasche Bauren auch 1. Weil.

10. Bauren v. Kolzen, sonst Bierings=Bauren genant, auch 1. Meil.

Wigantshoff zu Widderisch gehörig v. 3. Bauren 1. Meil v. der Kirchen.

Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Lorentz Fahrberg.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Er habe kürtzlich sein Ampt angetreten, und habe itzo 3. Schüler.

3. Was seine Besoldung?

Es hat sich die eingepfarrte Herrschafft vereinbaret, dem Schulmeister von jeglichem Bauren ½ Kulmet Rogken und ½ Kulmet Gersten. Was sonsten einem Schulmeister an Land gewidmet, v. Protocoll. d. Ao 1684. Und wiewohl solches damahlen vor ¼ Haken angegeben worden, so vermeldet doch derselbe Pastor, daß es mehr grösser, denn auff 6. Kulmet aussaat.

Die vorhin zum Schulhauß angeführte Balken seynd theils weggeführt, theils verfaulet, und also

also noch zur Zeit kein Schulhauß erbauet.

W. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

Jetzo keiner bey dieser Kirchen verhanden.

H. Pastor schlägt hiezu vor Hr. Landthat Leonhard Gustav v. Budberg und H. Lieut. Georg Albedyhl

Undeutsche Vormünder

1. Mudruck Marting v. Loddiger
2. Weber Jahn von Kolzen.

Denselben werden adjungiret

1. Jugel Mikkel v. Intzheim
2. Kleinschmidt Intrick v. Lodenhoff
3. Pemm Erich außen Widderschen.
4. Putning Evert v. Nabben
5. Selstal Ott v. Asasch.
6. Bißneck Peter außen Treidschen.

Diesen allen wird ernstl. eingebunden, nun also fort anstalt zumachen, daß bey dem neuen Mondlicht die Balken zur Schule gefället werden. Bey 1. Rd. Straff, welcher sich hierin saumselig befinden laßen würde.

V. Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Beutel- und Straffgelder.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?

6. Hr. Hr.

3. Wieviel an Allmosengeldern?

Nichts

4. ob die Pekken alle Festtage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben oder seyen außgesetzt worden, wolle aber nichts fallen.

5 Was vor Gerhät bey der Kirchen?

Zu dem vorigen Gerhät hat der Hr Licut. Albedyl itzo noch eine Glokke verehrt, wofür er bedanket wird.

Auch ist dazu gekommen die Königl. Kirchenordnung

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?

Hr Pastor habe dato den ihme gerichtl. zuerkanten 1/4 Haken Landes noch nicht empfangen.

7. ~~Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?~~

Nichts.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Nein

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?

wie Ao. 84.

9. Ob eine Kirchenlade verhanden, darinnen die Kirchengelder eingeleget werden?

Noch keine Kirchenlade verhanden.

Baumängel

An der Kirchen. Das Dach will verfaulen weilen es nicht getheert ist, ist auch zu klein für diese Gemeine, und muss, weilen sie ohne das baufällig, eine neue gebauet werden.

Pastorat ist neu erbauet. Hr Pastor klaget, daß obenerwehnte Eingepfarrte Kolzische, Babasche und Wigantshofsche Bauren zum Pastoratbau nichts beytragen wollen.

Der im Protocollo, d. Ao. 84. erwehnte böse Kirchenweg ist nun durch eine Brukke reparirt, und also alle Kirchenwege gut.

Besoldung

285 583 778

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?
In Korn und Land.

2. Wieviel Land beym Pastorat?
5/4 Haken findet sich gegenwertig.
Ihr Pastor leget ein außgewonnenes Urthel des Königl. Land Gerichts bey d. Dato 1649. d. 7. Aug. krafft dessen der Kirchen das von Loddiger zu Kriegszeiten entzogene Land von 3. Haken wider zuerkant und Loddiger wegen seiner nach bereits Ao. 48. d. 26. May ergangenen poenal-Mandats sich der angemaßeten Kirchenländer zuenthalten, hierin bezeigten renitence in 50. rd. samt restitution zweyjähriger Fruchtnessung condemniret worden. Welchem aber noch zur Zeit nicht nachgelebet ist.
So ist auch ihme vom Hn Lieut. Jäger noch diesen Herbst in seinem von 35. Jahren her unstreitig besessenem Kirchenland offentliche Gewalt geschehen, indem er Saat auf Saat gethan, und den Kirchenbauren davon gejagt. Bittet um remedirung.
2. Habe er des Kirchenbaurs Pasch jung-aufgewachsene Birsen vor diesen Weyhnachten umbgehauen und ruiniret. Bittet gleichfalls umb remedirung, und daß ihme injungiret werden möge, dieser Länder sich zuenthalten.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn?
v. Protoc. Reg. Comm. G. Eccl. d. Ao. 84.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
v. Id. Protocoll. Jegel gibt jährl. 1. rd. u. 1 Loff jegl. Korns. Coetera ex d. Prot.

5. ob auch die Besoldung richtig einghe?
restire ihm ein ansehliches.
Nunmehro empfange er die Kulmten auß den
meisten eingepfarrten Höffen, und wolte
Göhl gebeten haben, daß auch die noch übri:
ge Höffe dazu angehalten werden mögten.
Sonsten klaget Hr Pastor, daß ein und ander
Land sich hier befinde, darauff zwey ver:
schiedene Gesinder gegenwertig fürhanden, bittend
daß, weilen itzo 2. nur vor 1. Gesind bezahlen,
einem jeden imponiret werden möge, die völ:
lige Pastoren Gerechtigkeit abzustatten.

Pastor episq; Labores.

v. Protocoll. d. A°. 84.
Noch zur Zeit keine Verzeichniß der Pfarr:
kinder verfertiget.
Sol fordersamst verfer:
tiget und dem Kirchen:
buch einverleibet werden.
Auch sol das Placat vom Kin:
der Mord alle Monat abgelesen
werden.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
214. Gesinder.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Hr Pastor sagte, daß vorietzo kaum der 3te
Theil der Gemeine verhanden gewesen; nichts desto
weniger war die Kirche gantz voll: So daß diese
Kirche viel zu klein vor diese Gemeine ist.

3.

3. Wie sie im Examine bestanden?

Ziemlich.

4. ob sie auch fleißig zum H. Abendmahl kommen? Seynd einige Verächter des H. Nachtmahls verhanden.

Kirchen Actus.

Die Communicanten melden sich allezeit 8. Tage vor der Communion an.

Es hat auch die Gemeine einige Örter, darauff sie ihre Todten begraben.

Das Kirchenbuch ist nunmehr verhanden und sol künfftig nach Anleitung der K. Kirchenordnung die Verzeichniß aller actuum parochialium geschehen.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Freidische Kirchspiel zu Loddiger.

Ob schon Ihr Königl. Mayt. unser allergn. König und Herr in der Kgl. Kirchenordnung eifrigst anbefohlen, daß niemanden derer Eingepfarrten von denen angestellten Kirchen Visitationen ohne rechtmäßige Ehehaffen bleiben solle. So ist jedennoch solch heiliger Königl. Befehl dieser Orten so gar hintangesetzet, daß auch nicht ein einziger von allen denen Ihm Eingepfarrten /: ohne daß im Nahmen des Hn. Lieut. Albedyhls ein Studiosus bey dem Protocollo erschienen und seines Patroni absence entschuldiget :/ sich hiebey eingefunden, noch auch einige Legalität ihrer absence eingeschicket hetten. Weßfalls sie denn billig mit der in allerhöchstgdl. Kgl. Kirchen Ordnung exprimirten Straffe anzusehen, welche Ihr Kirchen Vorsteher einzufordern und der Kirchenlade

ein zuverleiben haben.

Immittelst hat gleichwol die Königl. General Kirchen-
Visitation nicht ermangeln wollen, nach beschehener be-
möglichster Untersuchung dieses Kirchspiels Beschaffen-
heit, folgende Verordnung abzufassen, und zu behör-
ger Beobachtung alhier zu hinterlassen. Und weilen
I. mahlen bey dieser Kirchen keine deutsche Kirchenvor-
steher verhanden, alß werden vorjetzo Hr. Landthat
Leonhard Gustav v. Budberg und Hr. Lieut. Georg Alb-
dyhl hiezu constituiret, denenselben aber folgende
deutsche Vormünder alß 1. Mudruck Marting v. Lod-
diger, 2. Weber Jahn v. Kolzen, 3. Jugel Mikkel v. Fuhsen
4. Kleinschmidt Jnrick v. Lodenhoff 5. Pemm Erich
außm Widderischen. 6. Putning Evert v. Nabben. 7.
Selskal Ott v. Dejasch. 8. Bisneek Peter außm Frei-
dischen zur assistence zugeleget. Was nun der Hr. Kirchen-
vorsteher Ampt erfordert, solches werden Sie zuforderst
aus der Kgl. Kirchenordnung und der bereits Ao. 84.
alhier hinterlassenen Verordnung der Königl. General
Kirchencommission mit mehrern zuvernehmen haben.
2. Und weilen Hr. Pastor klaget, daß ihme der von
Loddiger der Kirchen de facto abgenommene, und
durch des Königl. Landgerichts Urthel vom 7. August
1649. zuerkante ¼ Haken Land noch zur Zeit nicht
wieder eingeräumet worden; Alß erfordert auch hier
einen insonderheit Hr. Kirchenvorsteher Ampt, daß sie
solches Land, zusamt der wegen übertretung des Gerichts
poenal mandats dictirten 50. rf. und genossenen ut
fructum gdl. Landes nunmehro der Kirchen wirklich
vindiciren. Allermaßen allerhöchst gdl. Sr. Königl. Mt.
Kirchen-

Kirchenordnung dergl. Vorsorge von denen Kirchen-
vorstehern ernstl. erheischet, damit ihnen durch Verabsäumung
keine Verantwortung und Ungelegenheit entstehen möge.
Gestalten denn Ihr Pastor durch fleißig und inständige
erinnerung Ihrer Kirchen Vorsteher hiezu aufzumun-
tern nicht ermangeln wird.

3. Wann auch allschon A. 84. zur Schulen 1/4 Haken
Landes coram Protocollo gewidmet worden, noch
zur Zeit aber der verhandene Schulmeister nicht
mehr Landes, alß zu 6. Kulmten Aussaat ge-
nieset: Alß werden Ihr Kirchen Vorsteher die
christl. Vorsorge tragen, damit der Schulmeister des
gewidmeten völligen 1. Viertel Halens theilhafftig
werde, und umb ermanglender subsistence wil-
len die Schule nicht verlassen dürffe.

4. Muß vor allen Dingen und ohne weitern Ver-
schub eine zum Schulhalten bequeme Behausung aufge-
setzet und noch bey diesem bequemen Winter-
weg gegen das neue Mondlicht die Balken hiezu
gefället werden. Dannenhero Ihr Kirchen Vorsteher
mit denen übrigen eingepfarrten Höffen alsofort
zusammen zutreten, eine gewisse repartition über
benötigte Balken zumachen und selbige zu rechter
Zeit anführen zulassen, ingedenck zuseyn, obligen
wil, damit die Schule diesen nechstbevorstehenden
Sommer unfehlbar vollkommlich aufgeführet
werden möge. Würde aber jemanden von der
Herrschafft wider verhoffen seine Leuthe zur wirckl.
Anführung ihres Contingents nicht angehalten haben,

so soll derselbe diese seine Verabsäumung mit 1 rthl. als zu büßen, und solchen der Kirchen abzustatten schuldig seyn.

5. Wann auch wider alles vermuthen bey dieser Kirchen noch biß auf diese stunde keine Kirchenlade verhanden unerachtet bereits Ao. 84. von der K. Kirchen Commission deßfalls verfügung geschehen. Alß werden Ihr Kirchen Vorsteher nebst Pastore Loci ohne weitere Verzögerung solche nunmehro nach der Art und weise, wie die Kgl. Kirchenordnung an Hand gibt, verfertigen lassen.

II. Es kan denen Hrn. Eingepfarrten dieses Kirchspiels nicht verborgen seyn, daß eine confirmirte Landes Constitution erheische, daß die Bauerkülinten auß denen Höffen denen Pastoribus geliefert werden sollen; wann dann Ihr Pastor ebenermaßen verlanget, daß er solche gleich andern aus denen Höffen empfangen möge. Alß werden Ihr Eingepfarrten von nun an diese allgemeine Constitution bey sich ebenfalls in observance nehmen widrigens sie mehrbesagter Constitution zufolge, für die aufgeloffene restantien werden haffen müssen.

III. Wird Ihr Pastor bey seinem Ampte und deßen Verrichtungen sich die Königl. Kirchenordnung, wie auch das Edictum des Kgl. Ober Consistorij und die Verordnung der Kgl. General Kirchen Commission d. Ao. 84. zur Regul und Richtschnur dienen laßen, krafft deren ihme dann hiemit nochmahlen injungiret wird, eine richtige Verzeichniß aller seiner Pfarrkinder zu verfassen und selbige dem neu-angeschafften Kirchenbuch einzuverleiben.

2.

2. Wird Hr. Pastor hiemit nochmahlen erinnert, den Einhalt des Placats vom Kindermord alle Monat nebst einer scharffen Vermahnung von der Kanzel zuverlesen.

3. Die in diesem Kirchspiel befindliche Verächter Gottl. Worts und der H. Sacramenten sol Hr. Pastor mit allem ernst und fleiß zugewinnen trachten, also, daß er sie anhalte, sich ohn einzigen Verschub bey Ihme zur Information einzustellen, und nach erlangten nothwendigen Unterricht sich beym H. Abendmahl einzufinden. Dafern sie sich aber mit der Güte nicht lencken lassen wolten, so muß Hr. Pastor die Herrschafft und Ihn Kirchen vorsteher hierin zu hilffe ziehen, damit sie bey solch beharrlicher Gottlosigkeit an den Kirchen-Post gestellet, dem Verdienste nach daran abgestrafft und solchergestalt durch eußerlichen Zwang zu ihrem eigenen Heyl genötiget und angehalten werden mög.

4. Niemand sol seinen Todten ohne Vorbewust andswo dem auff dem Kirchhoff begraben, und so einer hierüber betreten würde, derselbe sol seinen Todten wider herauß graben und auff den Kirchhoff bringen, Hrn. Pastori und der Kirchen aber nichts destoweniger die Begräbnuß Gebühr abstatten.

Das jenige, was der Gemeine hievon zuwißen nötig ist, wird Hr. Pastor derselben von der Kanzel fordersamst kund machen. Actum im Treidischen Pastorat zu Loddiger d. 10. Febr. Ao 1692.

289 591 782

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in CREMON d. 11. Februarij 1692.

Praesentes Hr. Assess. Rosenbaum wegen Jerkul
der Amptmann v. Kolzen Vogelberg.
der Amptmann v. Cremon Adolff Becker
und Hr. Praepos. Bartholom. Stübner
als Pastor alhier.

Absentes Hr. Landrichter v. Helmersen der aber sowol schrifft- als durch dessen Amptmann mündlich seine absence legitimiret.

Der Arrendator Kellermann absens, welcher auch seine Legalität notificiret, und zwar wegen eines kranken halses bey dermaliger grossen kälte er sich nicht getrauen könte, auszugehen.

Patronus et Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
   Ihro Kgl. Mayt.
2. Welche Compatroni?
   vid. Protocoll. d. Ao 1684.
3. ob die Leute geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?
   Zu Cremon und Jerkul auch andern eingepfarrten Ohrten geschehe es.
4. ob die Arbeits Leute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
   Ja.
5. ob wegen der Kirchengestühle und begräbnissen Streitigkeiten?
   Hr. Rahtsverw. Swannberg, als wegen Kolzen und Ekasch anhero eingepfarret, lässet durch

seinen Amptmann Vogelberg vortragen, daß er in
der Kirchen ein Gestühld verlange, als der ein ansehlich
zu dieser Kirchen und deren Bau conferiret habe.

Hr. Assessor Rosenbaum Er habe auch bisher
kein gewisses Gestühlde gehabt.

Es sol hierauff verabschie-
det werden.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Einge-
pfarrten? Keiner.

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte,
der wochentl. Catechismus Unterweisung sich zu-
sistiren? Ja, und könte der Herrschafft keine Schuld
hierin gegeben werden. Wiewol sich die
Bauerschafft, wenn sie gefodert wird, nicht
allezeit fleißig einstellet.

II. Filial und Eingepfarrte.

v. Protocoll. d. A°. 84.

III. Küster und Schulmeister

1. Wer er sey? Dietrich Schmidt

2. Wie er sein Ampt verrichte? Er habe itzo 11. Kinder in der Schule: Verrichte
das Gebeht und das singen in der Kirchen.

3. Ob er auch lesen könne? Ja

4. Was seine Besoldung? bekomme von jeglichem Bauern ½ Kulmet Roggen

5. Ob ein gewiß Küsterland verhanden? v. Protocoll. d. A°. 84. Das Land aber sey sehr
schlecht

schlecht, habe auch nicht mehr, denn etwa 4. Fuder Heu, wovon er kein Pferd unterhalten könne. Er müste alles Brennholz selber anführen und die Information=Zeit hiedurch versäumen.

IV. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

H. Landrichter v. Helmersen und H. Assessor Rosenbaum.

An statt des abgestorbenen undeutschen Kirchenvormünders Kiwe Martins v. Jerkul wird Zekur Andres constituiret. Auch wäre wol nötig, daß außen Weegmanshoffschen jemand zum Kirchen Vormünder bestellet würde; Und schlägt H. Præpositus den Meemeck Jahn vor. Außen Aikaschen aber Selsakall Tis und außen Pabusschen Braksche Marting. Außen Pemperschen Truske Andres.

V. Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

v. Protocoll. de A°. 84.

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?

H. Capitain Wulff v. Neuhoff hat bey seinem Abzug der Kirchen 5. rf. verehrt. A°. 91. d. 4. xbr.

An Straffgeldern	alt. 5	—
—	dl. sch. 4½	—
An Beutel- und Begräbniß=Geldern	alt. 6¼	—
an sch.	84	24 grf.
An Wittwen Geldern in der Kirchenlade etc. befindlich	sch. 6	—
an Carol. court	9	63.
alt.	7½	—

Noch will dhl Præpos. auß der Stadt
beybringen so im Protocollo d. Ao 84.
befindlich — — — — — — sch 42 „ 20 gr
— — — — — — alb 3 „ 79
court — — — — — — 6 „ 25 „

5. Was vor Geräht bey der Kirchen?
uber das in Ao 84. specificirte Kirchengerhät
befindet sich noch 1. Meßings Lauff bekken und
eine zinnerne Kanne und 1/4 tier Flasche
die kgl. Kirchenordnung.
und 2. Lett. N. Testamenten.
Cætera v. in Protocoll. d. Ao 84.

VI. Baumängel

An der Kirchen.
Muß das Dach nothwendig repariret werden

Am Pastorat
Ist nötig zubauen ein neu Dach auff die
Riegen und 1. neu Abschuur und 1. Pferdstall

Der Schulmeister bittet auch umb eine Riege, zumahlen da
die Schule sich vermehren solte, seine Stube zu klein wer

Die Kirchenwege seynd nunmehr repariret.

VII. Besoldung des Pastoris.
v. Protocoll. d. Ao 84.
Wiewohlen Ao 84. bereits verordnet worden, daß die
Einwohner so auf Land sitzen, dhlrn Præposito eine
weiße Erkäntlichkeit præstiren sollen, so ist selbigem
doch keines weges nachgelebet worden, inhæriret also
nem vorigen petito.

Pastor ejusq. Labores.
Wird alles, wie Anno 1684. protocolliret, annoch ver=
richtet, und ist die Gemeine in voriger Anzahl fürhanden

Der

291 595 784.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel zu Cremon.

I. Wird der Herr, Landrichter Benedict Andr. v. Helmersen und Hr. Assessor Heinrich Rosenbaum de novo in ihrem Kirchen Vorsteher Ampt confirmiret, denenselben aber folgende undeutsche Vormünder zur assistence adjungiret: Als 1. an des verstorbenen Kiwe Martings v. Jerkul stelle Zekur Andres 2. Meerneek Jahn außm Wechmanshoffen 3. Selsakall Tis, außm Pabuschen und Truske Andres außm Pemperschen.

Was nun derselben Verrichtungen bey solchen ihrem Kirchen Vorsteher Ampte, und wie dieselben von ihnen exequiret werden sollen, davon kan die Kgl. Kirchenordnung wie auch die Ao 84. von der Königl. G. Kirchen Commission alhier hinterlassene Verordnung genugsame Instruction ertheilen, und weilen vors 1. insonderheit bey dem Augenschein an der Kirchen sich eräuget, daß dessen Dach zimblich schadhafft; Als werden Hr. K. Vorsteher dessen wie auch der schadhafften oberlage reparation mit ehistem werckstellig machen.

2. hat Hr. Præpositus coram Protocollo zuvernehmen gegeben, wie daß seine Pastorats Liege ein neues Dach wie auch einen neuen Abschürr erfordere, er auch eines Pferdstalls und einer Kleete höchstens benötiget sey. Man zweifelt dannenhero keinesweges, Hr. Kirchen Vorsteher werden von selbst gar gerne die gute Vorsorge tragen, daß Hr. Præpos: baldmöglichst mit allen diesen unentbehrlichen Nothwendigkeiten versehen werde.

3. Weilen der Schulmeister fast unmüglich ohne einer Ziegen sich behelffen mag, zumahlen seine ehe Stube, da die Zahl der Schüler anwachsen solte, ohne das auch viel zu klein, so werden Ihro Kirchen auch sothanen Mangel zu remediiren, und zu erbauen verlangter Ziegen baldmöglichste Anstalt zu machen belieben.

4. Wann auch schon Ao. 84. verordnet worden, daß die Eingepfarrete Krüger und Einwohner Ihro Praeposito gleichfalls einige Erkäntniß jährl. abstatten solten; Immaßen er dieselben sowol als andere von der Gemeine mit seinem Ampte bedienen und ihnen beyspringen muß, solches aber bißhero noch nicht in observance gekommen; alß wird solche Verordnung hiemit reiterirt. Gestalten man denn auch zu denen Ihro Kirchen Vorstehern die gute Hoffnung träget, sie werden Ihro Praeposito hiezu nicht minder hilfl. Hand leisten, damit er von dergl. Leuthen zum wenigsten jährl. 1/4 rf. oder dessen wehrt /: gleichalß sonst aller Orten geschiehet :/ zu seinem soulagement für solche seine Mühwaltung überkommen möge.

II. Weilen mit denen Kirchen Gestühlden und Begräbnißen allhier keine Richtigkeit, dieselbe aber von Ihro Eingepfarrten selbst desideriret wird, alß werden dieselben mit ihren deßfalls habenden Documenten sich gegen d. 7. Juny a. c. bey dem K. ober Consistorio einfinden. Widrigenfalls daßelbe eine gewisse Ordnung von selbsten tragen, den Amptes wegen zu abstellung aller schädlichen confusion

Confusion und ärgerlichen Streites zuverfügen nicht un-
terlassen wird.

III Der H. Præpositus wird ferners in seinem Ampte
und dessen Verrichtungen sich zufoderist die Königl.
Kirchenordnung, des Königl. Ober Consistorij Edictum,
dann auch der Königl. General Kirchen Commission
Ao. 84. alhier hinterlassene Verordnung zu seinem
Unterricht in allewege dienen lassen. Und weilen
hier sowol, als leyder bey vielen andern Gemeinen
mehr, unterschiedliche Verächter Gottl. Worts und
der H. Sacramenten sich befinden, als wird dH.
Præpos. eifrig dahin bemühet seyn, dieselbe dergen-
stalt zugewinnen, damit sie sich mit ehisten bey
ihme zur Information stellen, und nach erlangtem
nothwendigen Unterricht sich bey dem H. Abendmahl
einfinden. Daferne sie sich aber durch die Güte
nicht lencken lassen wolten, so muß dH. Præpos. die
Herrschafft und Ihn Kvorsteher zu hilffe nehmen, damit sie
bey solch beharrlicher Gottlosigkeit an den Kirchenpost
gestellet, nach Verdienst daran abgestrafft, und also durch
solches äusserl.es Zwangmittel zu ihrem eigenen Heyl.
genötiget und getrieben werden mögen.

Soviel nun der Gemeine hievon zuwissen nötig, das-
selbe wird dH. Præpositus derselben fordersamst
von der Kanzel kund machen. Actum in Cremon
d. 12. February Ao. 1692.

USUTEADUSKONNA
Riiklusu Arkeoloogia Muuseum
№

293 599 786

Acta Visitationis Generalis Ecclesiae habitae in Segewold d. 14 Febr. 1692.

Praesentes H. Assessor Koskul Arrendator auff Segewold.
Pastor Loci se Hinrich Giging
Caeteri omnes absentes

Patronus & Compatroni:

1. Wer derselbe sey?
vid. Protocoll. d. Ao 84.
2. ob sie Leute geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und abends treiben?
Ja.
3. ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Ja.
4. ob wegen der Kirchenstühle und begräbnissen Streitigkeiten? Nein.
5. ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Nein.
6. ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Was Segewold anbetreffe, darüber hat Pastor nichts zu klagen: zu Normus aber geschehe es nicht.

II. Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?
v. Protocoll. de Ao 84.

III. Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Christoffer Schippentau.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Habe dermahlen 10. Kinder in der Schule.

Ihr Pastor wird gefragt, wie dieser Schulmeister sein Ampt verrichte? Rdet. Er halte Schule, bete und singe in der Kirchen.

Der Schulmeister wird selber gefragt, wieviel Kinder er innerhalb seinem 7. jährigen Dienst informiret und lesen gelehret.

Rdet. Wenn die Kinder beständig zur Schule würden gehalten worden seyn, hette er 31. Kinder im Lesen perfectioniren können. Könte aber nicht dafür, daß die Kinder vor der Zeit der Schule würden, klaget unter andern, ein Gallenhofscher Bauer nahm Rocken, daß er auf ordre Ihr Regiments Quartiermeisters Fridrichs seinen Sohn aus der Schule nehmen müssen, da er ihne widrigens mit ruthen bedrohet hette.

3. Was seine Besoldung?

Seine Besoldung bestehe in Land.

Der Schulmeister wird gefraget, ob er nun wegen seines Landes klagloß gestellet, und er es nun mehr völlig besitze, zumahlen er noch jüngstens geklaget, daß ihme Hr Arrend: etliche 20. fuder Korn von seinem Land weggeführet.

Rdet. Ja es were ein von der Kirchen entlegenes Land, welches ihme gleichwol von der Oeconomie Commission alß ein Küsterland zugeleget worden.

Hr Arrend: negirt solches in totum, daß solches Land jemahlen Küsterland gewesen, sondern das quaestionirte Land hette Nandelstadt gehöret, welches, nachdem es reducirt worden, ihme in Arrend

rende mit angerechnet worden.
Der Schulmeister offeriret sein ganzes Schulland dem Hrn. Arrendatori zu Arrende vor 15. rthl. alß.
Der Assess. will sich zu solcher Arrende nicht verstehen, weil seine Oeconomie ohne das sehr weitläuftig were, anbey vermeldend: daß dieser Schulmeister unbilligeklage führe, angesehen er ihme noch einige extraordinaire Zulage von der Baurschafft aus blosem guten willen verordnet, die er auch bißhero empfangen.
Der Hmr muß dieses gestehen, bedancket sich auch hiefür.
Endlich will sich der Arrend. Koskul auf zureden zu besagter Arrende verstehen, wenn er nur nachgehends vom Hmr keine mehrere beschwerden zu erwarten haben mögte.
Der Hmr promittiret, mit deme, was ihme gegenwertig gewidmet worden, zufrieden zu seyn, und Hrn Arrend: weiters nicht zu beschweren.
Der Schulmeister wird ermahnet, einen mehrern fleiß bey seiner Schule spüren zu lassen; widrigenfalls ein ander tüchtiger und fleißiger subjectum anhero verordnet werden solte.

IV. Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
Der Assess: und Arrendat. Koskul und der Maj: Berch.
Undeutsche Vormünder Juck v. Normus, absens wird gesagt, daß er vermöge Kgl. Kirchenordnung wegen seiner Abwesenheit strafbar angesehen werden solle.
übrige Vormünder sind: auß der Livischen Wacke